Provinzial Gesetzsammlung

des

Königreichs

Galizien und Lodomerien

für das Jahr 1820.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.



Zweyter Jahrgang.

Dieser Band kostet ungebunden 42 kr. K. M.

Lemberg,
Gedruckt und zu haben bei Joseph Johann Piller.

Chronologisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1820. enthaltenen Verordnungen.

Monat März.

1.

Patent wegen lehensherrlicher Verleihung der Gruben = Feldmaßen zum Behufe des Bergbaues.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit dem Patente vom 28. September 1804. für die Königreiche Galizien und Lodomerien, und mit dem Patente vom 23. März 1805. für Unsere übrigen deutsch erbländischen Provinzen festgesetzten Gruben = Feldmaßen zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit und einer dem heutigen Bergbau=Betriebe mehr zusagenden Ausdehnung größtentheils entsprochen, hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche beide mehr oder minder veränderlich sind, durch die hieraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung der Streitigkeiten, der Bergbau=Lust und der Sicherheit des Grubeneigenthums nachtheilig wurden.

Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und der Maßenvergrößerung, soweit sie nöthig, und nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthums und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wird in Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung der Gruben = Feldmaßen für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober = und Nieder = Schlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürstete Grafschaft Tyrol folgendes festgesetzt.

Erstens. Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Gruben-Feldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter Länge, und fünfzig sechs Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinklichtes Prisma von 1,254,400 Kubik-Klafter bildet.

Zweitens. Die Richtung der Maßen ist im freyen Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

Drittens. Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungs-Gesuche, oder längstens zwei Monat nach eingelangter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Gruben-Feldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagpunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Kompaß-Stunden ausgedruckt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich anderseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freye Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

Viertens. Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes, aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft

erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von dreißig Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenscheinund zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier, in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

Fünftens. Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 21. Juli 1819.

Franz.

(L.S.)

Gubernial-Kundmachung vom 2. Jänner 1820.. Gub. Zahl 64208. ex 1819.

2.

Für die nicht fatirte Erzeugung von Bier und Meth, wenn auch dieselbe der Ziffer nach nicht ausgemittelt werden kann, wird die Strafe bestimmt.

Um allen Zweifeln vorzubeugen, welche aus einer unrichtigen Deutung des 15. und 16. Absatzes des in Tranksteuersachen erflossenen Kreisschreibens vom 6. September 1805. entstehen könnten, wird dieses Gesetz zu Folge Hofkammerdekrets vom 28. November v. J. dahin erläutert: daß, so wie sich dasselbe überhaupt auf das Kreisschreiben vom 15. Hornung 1805. beziehet, der 3te Absatz des letzteren Kreis-

schreibens auch dann zur Anwendung kommen müsse, wenn die Menge des erzeugten, aber nicht fatirten Biers und Meths nicht erhoben werden kann, in welchem Falle der Übertreter mit einer, von der Landesstelle nach Umständen zu bemessenden Geldstrafe belegt werden wird.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten. Jänner 1820. Gub. Zahl 61248. Jahr 1819.

3.

Weisung wegen Abstellung der bei Einhebung der Personalsteuer eingeschlichenen Mißbräuche.

Es ist Seiner Majestät eine Anzeige gemacht, und diese mittelst Hofkanzleidekretes vom 3. v. M. der Landesstelle in Abschrift mitgetheilt worden, welche von den Bevortheilungen des Staatsschatzes hinsichtlich der Personalsteuer handelt.

Der Anzeiger will wahrgenommen haben, daß auf dem Lande von jeder Hausnumer nur ein steuerbares Individuum, nämlich der Haus-Grund- oder Gewerbsbesitzer zur Personalsteuer angegeben und verzeichnet werde, und daß die Gattinnen, so wie die Kinder, welche das 15te Lebensjahr zurückgeleget haben, verschwiegen, und zur Steuer nicht beigezogen werden.

Auch würden viele Personen als arm angegeben, die, wenn sie auch dürftig und mittellos sind, gleichwohl die Personalsteuer entrichten können, und sollen, weil sie nicht von Almosen leben, oder in Versorgungshäusern nicht unterbracht sind.

Dasselbe geschehe mit den Alters- und Gebrechlichkeitshalber zum eigenen Verdienst unfähigen Personen, ohne daß jedoch den Meisten derselben das wesentliche Erforderniß der Befreyung (nämlich die wirkliche Armuth) zustatten komme.

Es mögen allerdings Unterschleife der Art Statt finden, wobei man noch das k. Kreisamt auf die zahl-

reiche Dienerschaft der Güter-Besitzer aufmerksam macht, von welcher ein Theil zur Personalsteuer nicht angegeben werden dürfte.

Man empfiehlt daher dem Kreisamte die gespannteste Aufmerksamkeit auf die Personalsteuer-Fassionen, bei deren Prüfung zur Wahrheit beinahe gelangt werden kann, wenn sich die Conscriptions-Resultate gegenwärtig gehalten werden, woraus die befreyten Individuen, und die unter dem Alter von 15 Jahren stehende Jugend ziemlich genau entnommen werden kann, und wenn, wo noch ein auffallender Zweifel übrig bleibt, die Local-Untersuchung eingeleitet wird.

Da gerade gegenwärtig das Personalsteuerbeschreibungsgeschäft für das Militär-Jahr 1820. im Zuge ist, so haben die Kreisämter die angedenteten Unfüge genau zu überwachen, und sich die erforderliche Uiberzeugung zu verschaffen, ob die Dienerschaft des Adels, und aus jeder Hausnumer des flachen Landes alle dieser Steuer unterliegenden Individuen angegeben wurden. Für den Vollzug werden die Kreisämter streng verantwortlich gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1820. Gub. Zahl 62983. Jahr 1819.

4.

Vorschrift, in welchen Fällen den nicht exponirten Pfarradministratoren für die Reisen zur Abhaltung des Gottesdienstes in der administrirten Pfarre eine, und welche Fuhrlohnsvergütung gebühre.

Um in jenen Fällen, wenn bei einer erledigten Pfarre die Spiritualien-Administrazion wegen Mangel an Clerus nicht einem eigends exponirten, sondern einem benachbarten Priester übertragen wird, überspannten und unzulässigen Reisekosten-Aufrechnungen zu begegnen, und den Religions-Fond vor unnöthigen Auslagen zu verwahren, hat man zu entschließen befunden, daß

wirklich angestellte Pfarrer, wenn ihnen die Spiritualien-Administrazion einer benachbarten erledigten Pfründe übertragen wird, die zur Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdienstes nothwendigen Reisen mit eigenen Pferden unentgeldlich zu machen haben, den übrigen Priestern aber, wenn sie auf die erledigte Pfründe nicht exponirt werden können, nur dann gestattet seyn soll, für die zur Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen nöthigen Reisen zwei Pferde gegen die gewöhnliche Vorspannsgebühr aufzunehmen, wenn die administrirte Pfründe nicht mit eigenen Inventarial-Pferden versehen ist, auch die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeldlichen Abholung des Spiritualien-Administrators (wozu sie jedesmal aufzufordern sind) nicht zu vermögen wären.

Den Kreisämtern wird daher zur Pflicht gemacht, bei Verpachtung der Temporalien solcher Pfründen, welche durch einen benachbarten Priester, der nicht wirklicher Pfarrer ist, ohne daß derselbe exponirt werden könnte, administrirt werden müssen, wenn sie mit Inventarial-Pferden versehen sind, dem Pächter die Verpflichtung aufzulegen, den Spiritualien-Administrator jedesmal zur Abhaltung des Gottesdienstes mittelst Inventarial-Pferden abholen zu lassen; wenn aber keine Inventarial-Pferde vorhanden sind, die eingepfarrten Gemeinden zu vermögen, die so geringe Verpflichtung reihenweise auf sich zu nehmen.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Jänner 1820. Gub. Zahl 64674. Jahr 1819.

5.

Vorsichtsmaßregeln wegen Aufbewahrung und Verkaufs der Gifte.

Um den Verkauf und die Benützung der Gifte, und der dem Leben überhaupt gefährlichen giftartigen Substanzen in Aufsicht der Obrigkeiten und Behörden zu

bringen, wird mit Beziehung auf die Entschließung vom 10. Dezember 1808. Zahl 53538. angeordnet:

1. Daß in jedem Kreise durch das k. Kreisamt 2, höchstens 3 Städte zu bestimmen sind, wo der Verkauf der Giftwaare erlaubt ist.

2. Daß nur den in diesen ausgemittelten Städten gleichfalls vom k. Kreisamte (in Lemberg vom Stadtmagistrate) zu bestimmenden Apothekern oder Materialisten, oder Spezerey-Händlern der Giftverkauf von nun an gestattet ist.

3. Diese gewählten Apotheker oder Kaufleute sind von dem k. Kreisamte (in Lemberg von dem k. Stadtmagistrate) mit einem Erlaubnißscheine zum Giftverkaufe zu versehen, und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an Gifte verkaufen, unter den Strafen, welche in dem §. §. 115. 116. 117. und 118. des II. Theils des Strafgesetzbuches ausgesprochen sind.

4 In Rücksicht des Aufbewahrens der Gifte sind von Kaufleuten und Apothekern die Vorräthe sowohl im Großen als zum Handverkaufe im Kleinen samt den Geräthschaften in wohlverschlossenen und geeigneten Behältnissen abgesondert von anderen Medikamenten und Waaren aufzubewahren, und mittelst einer eigenen Thüre abzusperren.

Die Gefäße, in welchen selbe enthalten sind, müssen sicher und zweckmäßig, gut erhalten, und genau bedecket, und mit dem Namen des Giftes, welches sie enthalten, deutlich bezeichnet seyn. Selbst jene Utensilien, womit sie aus den Gefäßen genommen, gemessen, abgetheilt, gewogen, oder gerieben werden, sind gleichfalls abzusperren, und zu nichts Anderem zu verwenden.

5. Die Schlüßel zu diesen Behältnissen, wo die Gifte im Vorrathe oder zum Handverkaufe aufbewahret werden, hat der Apotheker, oder der zum Giftverkaufe berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren, und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvertreter in der Apotheke, oder Handlung zu überlassen,

nie aber unverlässigen Individuen, oder Lehrlingen zu übergeben; die Uibertreter dieser Vorschrift werden nach den §. §. 120. 121. 122. und 123. des II. Theils des Strafgesetzbuches geahndet.

6. Jedermann, welcher Gift, von welcher Gattung, und zu welchem Gebrauche es immer sey, kaufen will, hat in Lemberg von der k. k. Polizei-Direkzion, in anderen Städten von dem Magistrats-Vorsteher, wo er wohnt, und auf dem Lande, von dem Dominium eine schriftliche Anweisuug dem befugten Kaufmanne oder Apotheker vorzuzeigen, in welcher die Absicht, wozu das Gift und dessen Menge verwendet werden soll, nebst dem Nahmen, dem Karakter oder Gewerbe und dem Wohnorte des Käufers bestimmt angegeben ist. Ohne eine solche Anweisung darf Niemanden ein Gift unter Befahrung der gesetzlichen Strafe verabfolget werden, der Verkäufer aber hat diese Anweisung zu behalten, und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren.

7. Jeder zum Giftverkauf berechtigte Kaufmann oder Apotheker hat ein eigenes Buch zu führen, worinn der Nahme, Karakter, oder das Gewerbe, der Wohnort des Giftkäufers, die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, dann das Jahr, der Monat, und Tag des geschehenen Verkaufes deutlich einzutragen, und die obrigkeitliche Anweisung beizulegen ist. Ist der Käufer nicht zugleich der Abnehmer des Giftes, so ist auch der Nahme, Stand und Wohnort des Abnehmers beizusetzen, und diesem das verkaufte Gift nur versiegelt zu übergeben. Die Uibertreter dieser Vorschrift werden nach den unter 5 angeführten §. §. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uibertretungen behandelt.

Befugte Aerzte und Wundärzte haben giftartige Körper nur zum Heilzwecke aus den Apotheken zu verordnen, und sich aller Giftanweisungen zu andern Zwecken unter strenger Ahndung zu enthalten.

Personen, welche unbekannt sind, und auch ohne eine obrigkeitliche Anweisung Gift zu kaufen verlangen, sind nicht allein unter gesetzlicher Ahndung abzuweisen,

sondern auch, wenn sie oder ihr Endzweck verdächtig sind, der Obrigkeit anzuzeigen.

8. Um aber Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was nach dem II. Theil des Strafgesetzbuches als Gift zu betrachten ist, wer also zu dem Verkaufe desselben ausschließlich berechtiget ist, welche Giftgattungen daher dieser Vorschrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, werden dieselben hiermit namentlich aufgeführet, nämlich:

Weißer Arsenik Arsenicum album.

Rother Arsenik. Arsenicum rubrum.

Gelber Arsenik oder Königsgelb. Arsenicum citrinum.

Operment. Auripigmentum.

Kobalt, Fliegenstein. Cobaltum.

Aetzender Queckſilber-Sublimat. Mercurius sublim. corrosivus.

Weißes Quecksilber-Präzipitat. Mercurius praecipitatus albus.

Rothes Quecksilber-Präzipitat. Mercurius praecipitatus ruber.

Spiesglanz-Butter. Butyrum antimonii.

Spiesglanz-Glas. Vitrum antimonii.

Spiesglanz-König. Regulus antimonii.

Koloquinten. Cucumis colocynthis.

Fischkörner Cocculi indici.

Mohnsaft. Opium.

9. Da außer diesen Giften noch mehrere Waaren-Artikel der menschlischen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehutsamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Spezereihändlern, und Materialisten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen; so müssen sie dennoch nach der unter §. 4. und 5. des Kreisschreibens gegebenen Weisung unter der bestimmten gesetzlichen Ahndung von anderen Handels-Artikeln abgesondert, und verwahret werden.

Diese Artikel sind:

Vitriolöhl. Oleum vel Acidum vitrioli.
Scheidewasser. Aqua fortis, Acidum nitricum.
Bleiweis. Cerussa.
Bleikalk und Bleizucker. Sacharum saturni.
Spiesglanzleber. Hepar antimonii.
Silberglätte oder Bleiglätte. Lythargyrum.
Pottasche. Pottassa.
Zinnober. Cinnabanis.
Mennig. Minium.
Euphorbium. Gummi euphorbii.
Gummigut. Gummi guttae.
Jalapenharz. Resina jalappae.
Ignatzbohne. Faba Ignatii.
Scamonium. Resina scamonii.

10. Nebst den unter §. 8. angeführten Giften, haben die Apotheker noch folgende Arzneymittel als Gifte nach den §. §. 4. 5. 6. und 7. dieses Kreisschreibens, und unter der dort angedrohten Strafe zu verwahren, und zu verschließen, nämlich:

Blei-Essig. Acetum lythargyri.
Kirschlorbeer-Wasser. Aqua laurocerasi.
Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten. Herba belladonnae.
Säbenbaumzweige Frondes sabinae.
Euphorbium sammt Pulver, und Tinktur. Gummi euphorbii.
Gummigut sammt Pulver. Gummi guttae.
Wildaurin-Extrakt. Extractum gratiolae.
Bilsenkraut-Extrakt. Extractum hyoscyami.
Mohnsaft-Pulver. Extrakt und Tinktur. Opium.
Tolläpfel-Extrakt. Extractum stramonii.
Phagedänisches Wasser. Liquor mercurialis.
Flüssiger Ammoniak. Ammonia pura liquida.
Pfirsichblätter-Oehl. Oleum fol. persicor.
Säbenbaum-Oehl. Oleum sabinae.
Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul. Oxydulum hydrarg. ammoniae.

Moscatis schwarzes Quecksilber-Oxydul. Oxyd. hydrarg. nigr. Moscati.

Rothes Quecksilber-Oxyd. Oxydum hydrarg. rubrum.

Grünspan-Sauerhonig. Oxymel aeruginis.

Brechweinstein. Tartarus lixivae stibiatus.

Spanische Fliegen-Tinktur. Tinctura Cantharidum.

Koloquinten-Tinktur. Tinctura colocynthidum.

Gubernial-Kundmachung vom 11. Jänner 1820. Gub. Zahl 58796. Jahr 1819.

6.

Herabsetzung des Zollsatzes für die Einfuhr des Post- und Velinpapiers zu Gunsten der Tapetenfabrikanten.

Die Hofkammer hat laut Dekrets vom 21. November v. J. Zahl $\frac{45216}{5202}$ im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission befunden, zu Gunsten der innländischen Papier-Tapeten-Fabrikazion den, in den, mit Kreisschreiben vom 10. Hornung v. J. Zahl 6180. für die Papier-Gattungen und Buchdruckerwaaren bekannt gegebenen neuen Zollsätzen unter Nro. 2. für Post- und Velin-Papier mit 20 fl. vom Zentner bestimmten Zollsatz in Ansehung des darunter gehörigen zur Verfertigung der Papiertapeten im Bezuge stehenden Groß-Elephanten-, oder sogenannten französischen Kanzlei-Papiers bis auf weitere Anordnung auf zehen Gulden vom Zentner in der Einfuhr herabzusetzen, und zu verfügen, daß diese Begünstigung, wie sich von selbst versteht, nur den Papiertapeten-Fabrikanten, und zwar über jedesmal ausgewiesene Maaßgabe ihres Bedarfs gegen die bei der Landesstelle zu erwirkende Einfuhrs-Bewilligung zu Theil werde.

Uibrigens wünscht die Hofkammer, daß die Papier-Fabrikanten aufgefordert werden, sich zu bestreben, das

Groß-Elephanten- (Olifant) Papier so zu erzeugen, daß von der Herabsetzung der Einfuhrsgebühren für dieselbe wieder abgegangen werden könnte, nachdem die obgedachte Begünstigung der Tapeten-Fabrikanten vorzüglich aus dem Grunde ertheilt worden ist, weil die genannte als prima Materia zur Tapetenfabrikazion dienende Papiergattung bisher im Inlande weder in gehöriger Qualität, noch auch in der erforderlichen Quantität erzeugt wird, und auch im Preise höher als das Ausländische zu stehen kömmt.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weiters geeigneten Verfügung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 12. Jänner 1820. Gub. Zahl 60586. Jahr 1819.

7.

Bewilligung der Zusammenschreibung der Kriegsdarlehungs= und Naturalienlieferungs=Obligazionen, wenn sie in einer und derselben Serie enthalten sind.

Um jede Verwirrung während des zum Behufe der Verloosung vorgenommenen numerischen Ausziehens sämtlicher Aerarial-Obligazionen in der Zusammenstellung der Serien hintanzuhalten, wurde den k. Kreisämtern vermög Hofkammer=Präsidialdekrets vom 30ten April 1818. mit Gubernial-Verordnung vom 17. August 1818. Zahl 37718. bedeutet: daß die Einsendung der Kriegs- und Naturalien-Lieferungs-Obligazionen der Gemeinden zum Behufe der Zusammenschreibung zu unterbleiben habe.

Nachdem aber dieses Ausziehungsgeschäft längst schon zu Stande gebracht wurde; so fällt der Grund der Wirksamkeit dieser Verordnung weg, und wird sonach den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 18. Juni v. J. eröffnet, daß jene Kriegs- und Naturallieferungs-Obligazionen, welche in einer und derselben Serie enthalten sind, zusam-

mengeschrieben werden dürfen, und daß die Zusammenschreibung nur dann nicht Statt haben könne, wenn sich dieselben in verschiedenen Serien befinden sollen.

Gubernialdekret vom 14ten Jänner 1820. Gub. Zahl 60708. Jahr 1819.

8.

Behandlung, der seit der Josephinischen Steuerregulirung durch die Veränderung der Landesgränzen der Provinz zugewachsenen oder abgefallenen Grundstücke bey dem Grundsteuer-Provisorium.

Es kann sich der Fall ergeben, daß die Landesgränzen an einem oder dem andern Punkte seit der Josephinischen Steuerregulirung eine Aenderung erlitten haben, durch welche mehrere damahl zu der einen Provinz gehörigen Grundstücke mittlerweile an die benachbarte Provinz übergegangen sind, und wodurch sich in dem Territorium nach dem damahligen Stande ein Abfall oder Zuwachs ergiebt.

Für diesen Fall hat die Hofkanzley mit Dekret vom 28. Dezember 1819. angeordnet, daß die durch eine solche Aenderung der Landesgränze der Provinz zugewachsenen Gründe bey der Berichtigung der Josephinischen Operate als neu zugewachsene behandelt, und gleich neu entdeckten Grundstücken, in einem besonderen Auszuge aus der Grund-Erträgniß-Matrikel ersichtlich, die Ursache hingegen in der Anmerkung angegeben, die an einen anderen Staat übergegangenen Grundstücke aber, und rücksichtlich ihre topographische Zahlen in den Operaten durchgestrichen, in einem besondern Auszuge, aus der Grund-Erträgniß-Matrikel gleich andern ganz in Abfall gebrachten Gründen ausgewiesen werden.

Woron die k. Kreisämter zur Verständigung der Steuer-Bezirks Obrigkeiten mit dem Auftrage in die

Kenntniß gesetzt werden, am Schluße der ganzen Operation einen Ausweis vorzulegen, aus welchem die seit der Epoche der Josephinischen Steuerregulirung vorgefallene Teritorial-Aenderung des Kreises mit Abfall und Zuwachs und der Billance beider ersichtlich wird.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirung-Provinzial-Kommission vom 15ten Jänner 1820. Zahl 1700.

9.

Bemessung der Stempelklasse für Kapitular-Vikäre, Domherrn, Kapitularen und Provinz-Vorsteher geistlicher Orden, dann für die Ortsvorsteher der Klöster oder geistlicher Kommunitäten.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 8. Dezember 1819. wird mit Beziehung auf den 23. §. des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 folgende Vorschrift zur Nachachtung kund gemacht.

Bei Ausstellung von Urkunden in jenen Angelegenheiten, die zu Folge des 20. §. des Stempelpatents den Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers erfordern, wird

a) für Kapitular-Vikäre die achte Stempelklasse von vier Gulden,

b) für Domherren, Kapitularen und Provinz-Vorsteher geistlicher Orden (Provinzialen) die fünfte Klasse von fünf und vierzig Kreuzern, und

c) für Ortsvorsteher der Klöster oder geistlichen Kommunitäten (Guardiane, Prioren) die vierte Klasse mit dreißg Kreuzern vorgeschrieben.

Gubernial-Kundmachung vom 17. Jänner 1820. Gub. Zahl 1489.

10.

Bewilligung der dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheils bemessenen Gebühren in Konvenzions=Münze.

Die k. k. Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. Hofkanzlei beschlossen, und dieser Landesstelle mit Dekret vom 19. v. M. bedeutet: daß die, dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheils in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten fünfzehn Gulden, so wie auch das demselben für sich und seinen Gehilfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrage bemessene Zehrungspauschale pr. drei Gulden für die Zukunft in Konvenzions=Münze, und dieses Pauschale von 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bei Hinrichtung in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hiebei zugebrachten Tag bezahlt werden solle.

Der k. Provinzial=Staats=Buchhaltung wird in Folge dieser höchsten Anordnung verordnet, sich hiernach bei Rektifizirung der Reisepartikularien der hierländigen Scharfrichter für derlei Amtsverrichtungen für die Zukunft, und rücksichtlich für alle Fälle, wo solche Amtsverrichtungen mit oder nach dem 19. Dezember 1819. als dem Tage der höchsten Entscheidung eingetreten sind, zu benehmen.

Die k. Kreisämter werden demnach hievon zum Amtsgebrauche und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 18. Jänner 1820. Gub. Zahl. 486.

11.

Staatsbeamte, die in einer peinlichen Untersuchung stehen, müssen während der Dauer derselben von ihren Amtsverrichtungen entfernt werden.

Es ergab sich der unangenehme Fall, daß ein politi-

scher Beamter, während er wegen eines angeschuldeten Verbrechens auf freyem Fuße peinlich untersucht wurde, seine Amtsverrichtungen fortsetzte, weil die Behörde, bei welcher er angestelllt war, von der wider denselben verhängten Kriminaluntersuchung keine amtliche Kenntniß erhalten hatte.

Durch die Betrachtung, daß die Würde des allerhöchsten Dienstes leiden, und daraus selbst ein Nachtheil für den Dienst mit Grund besorgt werden müßte, wenn ein Staatsbeamter, der in einer peinlichen Untersuchung stehet, während der Dauer derselben, seine gewöhnlichen Dienstes-Verrichtungen fortsetzen würde, fand sich die Hofkanzlei veranlaßt, die oberste Justizstelle zu ersuchen, allen Kriminalgerichten den Auftrag zu ertheilen, in Fällen, wo es sich um eine Kriminal-Untersuchung gegen einen Staatsbeamten handelt, jedesmal hievon den Chef der Behörde, bey welcher der Beamte angestellt ist, die vorläufige Eröffnung zu machen, damit dieser Beamte durch die Zeit der peinlichen Untersuchung von seinen Amtsverrichtungen entfernt, und dadurch das Unanständige, was die Unterlassung einer solchen Maßregel nach sich ziehen könnte, vermieden werden möchte.

Von dieser Verfügung, welche dießfalls die oberste Justizstelle einverständlich mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen unterm 26. November 1819. an sämmtliche ihr unterstehende Appellazionsgerichte erlassen hat, *|. werden die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzlei-Ministerialschreibens vom 20. v. M. mittelst der anliegenden Abschrift verständiget.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1820. Gub. Zahl 969.

.|* Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 26. November 1819. an sämmliche k. k. Appellazions-Gerichte.

Uiber die Frage, ob den Kriminalgerichten der Auftrag zu ertheilen sey, daß sie in Fällen, wo es sich um

eine Kriminal-Untersuchung gegen einen Staatsbeamten handelt, jedesmal hievon dem Chef der Behörde, bei welcher der Beamte angestellt ist, die vorläufige Eröffnung zu machen hätten? findet man einverständlich mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen folgendes dem Appellazionsgerichte zur künftigen Richtschnur und weiteren Verständigung der unterstehenden Behörden vorzuschreiben.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes §. 304. und §. 447. dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes unter der Zahl 14 aufgenommenen Erläuterung die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist, eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung, und selbst dem Zwecke und Geiste der §. §. 304. und 306. des Strafgesetzes und der späteren Verordnung vom 17. und 19. Juni 1815. angemessen, daß von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidialwege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellazionspräsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Kriminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

12.

In welchen Fällen die bei Untersuchungen über schwere Polizei-Uibertretungen beiwohnenden zwei Gemeindbeisitzer der Urtheilsschöpfung beizuziehen sind.

Zu Zolge allerhöchster Entschliessung vom 22. Dezember v. J. sind nach der Analogie des Hofdekrets vom 19 Dezember 1806. der Justizgesetzsammlung die bei Untersuchungen über schwere Polizei-

Uibertretungen zuziehenden zwei Gemeindbeisitzer nur in jenem Falle auch der Urtheilsschöpfung beizuziehen, wenn bei der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern zur Urtheilsschöpfung vorhanden ist.

Diese allerhöchste Entschließung, welche aus Anlaß einer speziellen Anfrage, ob auch bei organisirten aus geprüften Räthen bestehenden Magistraten die im §. 380. des Strafgesetzes in schweren Polizei-Uibertretungen angeordnete Beiziehung von zwei Gemeindbeisitzern zur Urtheilsschöpfung Statt zu finden habe, erflossen ist, wird den k. Kreisämtern zu dem Ende eröffnet, um hiernach die anders vorgehenden Magistrate zur Nachachtung anzuweisen.

Gubernialdekret vom 21. Jänner 1820. Gub. Zahl 948.

13.

Modalitäten zur Ausschreibung des Konkurses für erledigte landesfürstliche Justitzstellen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließungen vom 10. August und 10. Dezember 1819. zu bestimmen geruhet: In Zukunft sich bei Erledigung landesfürstlicher Justitzstellen in Absicht ihrer Besetzung zur Erleichterung der Kompetenz und Beseitigung der Schreibereien und der Konkurskosten Folgendes zu beobachten:

1tens. Jede durch Todesfall oder auf andere Art sich ergebende Erledigung oder Beförderung bei allen landesfürstlichen Justitzbehörden sowohl im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Dalmazien, und im Küstenlande, als auch in den übrigen der k. k. obersten Justitzstellen unterstehenden österreichischen, böhmischen, mährisch-schlesischen und galizischen Provinzen, ist unter dem Artikel: Inländische Nachrichten von dem betreffenden Gubernium in die Provinzial-Zeitung der Hauptstadt einschalten zu lassen. Die Erledigung

einer Rathsstelle insbesondere, ist zugleich durch die Wiener Zeitung, nebst der Kundmachung durch die Provinzial-Zeitung, öffentlich bekannt zu machen. Das betreffende Appellazionsgericht hat zu diesem Ende dem betreffenden Gubernium hierzu die nöthigen Angaben zu liefern.

2tens. Da in Zara noch keine Zeitung bestehen soll, eine Zeitungsanstalt aber in jeder Provinz, als Vereinigungspunkt, als Mittel der Verlautbarung und Hebung des innern Verkehrs nothwendig und erspießlich ist: so befehlen Seine k. k. Majestät, daß für ihre baldige Zustandbringung sogleich Sorge getragen werde, bis dahin aber, die im ersten Absatz anbefohlene Einschaltung für Dalmazien, in die Triester Zeitung zu geschehen habe.

3tens. Vier Wochen, nachdem die Nachricht von einer Diensterledigung der betreffenden Zeitung eingeschaltet worden ist, hat jene Behörde, welcher der erste Vorschlag gebührt, oder obliegt, ihren Vorschlag zu machen.

Damit jedoch die sich um eine Anstellung Bewerbenden sowohl, als die bereits Angestellten, welche eine der erledigten Dienstesstellen zu erhalten wünschen, unterrichtet werden, wo sie ihre Gesuche um dieselbe zu überreichen haben, wird hiermit beigefügt:

a) Daß bei den Appellazions-Gerichten die Kompetenzgesuche um die Verleihung eines bei dem Appellazions-Gerichte erledigten Dienstplatzes, so wie bei jedem Landrechte und landesfürstlichen Kollegial-Justizgerichte die Gesuche um die Erlangung einer bei demselben in Erledigung kommenden Raths- oder subalternen Dienstes-Stelle einzureichen seyn werden.

b) Insonderheit sind an jenen Orten in Oesterreich, im Küstenlande, in Tyrol, und Dalmazien, wo Präturen, oder einzelne landesfürstliche Landesrichter, Bezirks-Pfleg- oder Distrikts-Richter bestehen, für diese landesfürstlichen Justiz-Richter-

stellen und ihre Amtsschreiber, Aktuare, oder Kanzelliere die Gesuche bei dem betreffenden Appellazions-Gerichte einzureichen, mit einziger Ausnahme der Prätur in Triest, um deren Erlangung die Gesuche bei dem Triester Stadt- und Landrechte zu überreichen seyn werden. Die Gesuche um Kanzlisten- und Gerichtsdienersstellen sind überall bei der betreffenden Justizbehörde unmittelbar einzureichen. Dagegen bleiben in Hinsicht der gemischten Behörden und Kommissariate im Küstenlande, welche zugleich das Justizwesen besorgen, die bestehenden Normen unabgeändert, nur für die Bezirksrichterstelle zu Capo d'Istria, welche eine landesfürstliche Stelle ist, sind die Gesuche bei dem Appellazions-Gerichte einzureichen.

c) Was die bereits wirklich angestellten Beamten betrifft, welche eine andere Anstellung begehren, so haben dieselben ihre Gesuche bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur weiteren Beförderung an die betreffende Behörde, welcher der erste Vorschlag gebührt, oder obliegt, abzugeben.

d) Uibrigens hat jeder eine Anstellung Ansuchende, sich die höchste Vorschrift gegenwärtig zu halten, nach welcher auf unbelegte Gesuche keine Rücksicht zu nehmen ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. l. M. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 21. Jänner 1820. Gub. Zahl 2849.

14.

Bestimmung, der Behandlung der Zehendfassionen bei dem Grundsteuer Provisorium in jenem Falle, wenn der Zehendherr die Zehendnutzung gegen eine bestimmte Abgabe auf Leibgeding hintangegeben hat.

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie es in Absicht auf die Zehendfassionen in dem Falle zu halten ist, wenn der Zehendherr die Zehendnutzung zwar nicht unwiderruflich auf immerwährende Zeiten, aber gegen eine bestimmte Gabe auf Leibgeding hindangegeben hat, unterm 11. Jänner 1820. zu entscheiden befunden, daß solche Fälle gleich demjenigen zu behandeln sind, welchen der 1te §. der Zehend-Instrukzion vordenkt, und daß folglich der Nutznießer den Zehendertrag und der Zehendherr die bestimmte Gabe, die er von ihm empfängt, zu fatiren haben, diese Gabe aber von der Zehend-Nutzung in Abschlag zu bringen ist Indessen muß dieses Verhältniß in der Rubrike, Anmerkung, ausdrücklich dargestellt werden.

Von welcher hohen Entscheidung die Kreisämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirung Provinzial-Kommission vom 24. Jänner 1820. Zahl 1880.

15.

Bürger-Aufnahms-Taxen sind der Grundsteuer nicht unterworfen.

Die Hofkanzlei hat aus Anlaß einer geschehenen Anfrage unterm 11ten Jänner l. J. zu bestimmen befunden, daß die Bürgeraufnahms-Taxen, weder Urbarial- noch Jurisdikzions-Bezüge, mithin kein Gegenstand der Fassion sind

Verordnung der Grundsteuer-Regulirung Provinzial-Kommission vom 24. Jänner 1820. Zahl 1894.

16.

Die, unter der Benennung Proskurne, bestehende Abgabe unterliegt nicht der Grundsteuer.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 11. l. M. wurde bestimmt, daß die, unter der Benennung Proskurne, bestehende Abgabe an die gr. kath. Geistlichkeit, weder als eine Urbarial- noch als eine Zehendleistung zu betrachten sey, daher keinen Gegenstand der zu überreichenden Bekenntniße auszumachen habe.

Wovon die Kreisämter im Nachhange zu dem Erlaße vom 5ten November v. J Zahl 613. mit dem Beisatze zur ungesäumten Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden, daß die bereits eingelegten Bekenntniße, in denen diese Abgabe aufgeführt ward, deswegen nicht zurückzustellen sind, sondern daß der dafür fatirte Betrag in Abfall zu bringen sey.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirungs-Kommission vom 26. Jänner 1820. Zahl 1874.

17.

Vorschrift wegen Rechnungslegung der Klöster über die Verwaltung ihres Vermögens, und wegen fruchtbringender Anlegung ihrer Uiberschüsse als Stammvermögen.

Nach der höchsten Normalvorschrift vom 26. September 1811. sind jene Klöster, welche durch den unter dem Numerus fixus herabgesunkenen Personalstand Uiberschüsse von ihren Einkommen haben, zwar von der Bezahlung der Religionsfondssteuer enthoben, dagegen aber verbunden, über die Verwaltung ihres Vermögens Rechnung zu legen, und die sich ergebenden baaren Uiberschüsse zu dem Ende abzuführen, damit solche als Stamm-

vermögen für dieselben fruchtbringend angelegt werden mögen.

Da nun vermög des von der Provinzial-Staatsbuchhaltung für das Militärjahr 1819. nach den billigsten Grundsätzen, und mit Rücksicht auf die erhöhten Steuern verfaßten Ausweises mehrere Klöster baare Uiberschüsse haben; so sind dieselben zur unverzüglichen Abfuhr der ausgewiesenen Uiberschüsse an die Kreiskassen, welche diese Beträge bis auf weitere dießortige Weisung in Depositen zu behalten haben, mit dem Bedeuten anzuweisen: daß die Klöster einen mit der gesetzlichen Sicherheit versehenen Evictor zur fruchtbringenden Anlegung der Beträge anher mittelst den k. Kreisämtern namhaft machen, und daß auf gleiche Weise nach Abschluß eines jeden Militärjahrs mit den ausgewiesen werdenden Uiberschüssen gehalten werden sollte.

Gub. Dekret vom 28. Jänner 1820. Gub. Zahl 2905.

18.

Was bei der Theilung landtäflicher Güter, rücksichtlich des unterthänigen Holzungsrechts, und der unterthänigen Weide in herrschaftlichen Waldungen, oder anderen Weidestrecken zu beobachten sey.

Mit Hofkanzlei-Erlaß vom 13. d. M. ist bedeutet worden, daß die Verordnung vom 5. Feb. 1818. Gub. Zahl 10245. Jahr 1818. zufolge, welcher vor Ertheilung der Bewilligung zur Theilung eines landtäflichen Gutes der Umstand, ob den Unterthanen das Holzungsrecht zusteht, und ob die Waldungen von den zur Holzung berechtigten Gemeinden getrennt werden, gewürdigt, und in diesem Falle die Theilung nur unter der Bedingung der Intabulazion solcher Holzungsrechte gestattet werden soll, nach der Analogie auch von der Weide in den herrschaftlichen Waldungen oder andern

Weidestrecken gelte, in sofern diese Weide, nicht als eine prakäre obrigkeitliche Bewilligung, sondern als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung des unterthänigen Wirthschaftsviehes erkannt wird.

Von dieser hohen Anordnung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß es in Fällen, wo vom Staate selbst oder von Privaten, Güter sekzionsweise veräußert, oder auf eine andere Art zerstückt werden, ein officioses agendum der Behörden sey, darüber zu wachen, damit dergleichen Ansprüche der Unterthanen vor der Veräußerung richtig gestellet, und sowohl den Unterthanen als den künftigen Besitzern derlei getheilter Güter-Streitigkeiten erspart werden.

Gubernialdekret vom 28. Jänner 1820. Gub. Zahl 4152.

19.

Bestimmungen wegen zollämtlichen Waarenerklärungen.

Die Hofkammer hat zu Folge Dekrets vom 8. Dezember 1819. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission bei zollämtlichen Waarenerklärungen folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung angeordnet:

1tens. Bei Waaren gleicher Gattung muß der Inhalt eines jeden Kollo, oder Behältnisses, eben so, wie bisher bei verschiedenen Waaren geschehen, nach den, in dem Tariffe ausgesetzten, besonderen Rubricken in dem Maße, der Zahl, und dem Gewichte oder Werthe, nach welchem die Verzollung zu leisten ist, insbesondere angegeben, und aus diesen besonderen Angaben überdieß die summarische gemacht werden.

2tens. Wenn die Verzollung nach dem Gewichte einzutreten hat, ist dieses nur nach dem österreichischen Gewichte zu erklären.

3tens. Wenn von Waarenpartien, die mit Stammerklärungen, und Stammbolleten versehen sind, theil-

weise Versendungen geschehen, sind nach deren Maßgabe oder Inhalte neuerdings Waarenerklärungen, und zwar im doppelten Formulare einzulegen.

4tens. Mit der Unterlassung oder Nichterfüllung dieser Bestimmungen wird die Folge verbunden, daß die betreffenden Waaren zur Amtshandlung nicht zugelassen werden; ausgenommen, wenn dem zweiten Punkte zuwider, Waaren mit Erklärungen, nach dem ausländischen Gewichte, mit dem Postwagen oder mit Eilfuhren früher vorkämen, als der österreichische Eigenthümer dem Versender das österreichische Gewicht angeben konnte.

5tens. Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu kommen.

Gubernal-Kundmachung vom 30. Jänner 1820. Gub. Zahl 4709.

20.

Die strenge Prüfung darf bei keiner Fakultät nachgesehen, noch ein Ehren-Diplom ohne allerhöchste Bewilligung verabfolgt werden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. v. M. für dießmal gestattet, daß dem Herrn Hofbibliotheks-Präfekten Maximilian Joseph Grafen v. Ossolinski, dem lemberger Herrn Landrechts-Präsidenten Georg Freyherrn v. Dechsner, und dem ständischen Deputirten Herrn Joseph Ritter Dzierskowski Ehren-Diplome als Doktoren der Philosophie verabfolgt werden.

Zugleich aber haben Seine Majestät befohlen, daß gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 9. August 1814. bei keiner Fakultät weder eine Nachsicht von den strengen Prüfungen Statt haben, noch ein Ehren-Diplom ohne erhaltene allerhöchste Bewilligung verabfolgt werden dürfe, wie auch, daß zur Ertheilung von Ehren-Diplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sey,

denen vermög des Postens, den sie begleiten, der Doktorgrad einigermassen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können.

Gubernialdekret vom 31. Jänner 1820. Gub. Zahl 4410.

21.

Das Jus detractus der Erbschaften zwischen Oesterreich und Schweden wird aufgehoben.

Mit Hofkanzleidekret vom 15. d. M. Zahl 1362. wurde eine Abschrift der Kundmachung der schwedischen Kanzlei-Direkzion in Betreff der Abschaffung des Jus detractus zwischen Schweden auf der einen, und einigen europäischen Staaten (worunter Oesterreich bezeichnet ist,) auf der andern Seite anher mitgetheilt.

.|. Von dieser Abschrift erhält das k. Kreisamt im Anschluße ein Pare zur Wissenschaft.

Gub. Dekret vom 31. Jänner 1820. Gub. Zahl 4559.

.|. Uibersetzung einer Kundmachung der königlichen schwedischen Kanzleidirekzion in Betreff der Abschaffung des Jus detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen und einigen europäischen Staaten auf der andern Seite.

Gegeben zu Stockholm den 2. Sept. 1819.

Wir Lars von Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte rc. rc., wie auch sämmtliche Mitglieder der königl. Kanzleidirekzion geben zu wissen, nachdem Seine Majestät und König unterm 9. des letzten Dezembers die Aufhebung des sogenannten Jus detractus in Gnaden zu beschließen geruheten, oder der Abgabedes 7. Theils von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremden Unterthanen gezogen

wird, deren Regierungen geneigt wären den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen; so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte Jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nämlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardey, und Venedig; Seine Majestät der König von beiden Sizilien; Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana; Ihre Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma; Ihre Majestät die ehemalige Königinn von Hetrurien, Herzoginn von Lukka; Seine königl. Hoheit der Churfürst von Hessen; und Seine königl. Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Strelitz. In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Verordnung vom 9ten Dezember 1818. zu Gunsten der Unterthanen der oben angeführten Mächte, in sofern sie eine Erbschaft aus Schweden oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt, welches die k. Kanzleidirekzion hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt.

Stockholm den 2. September 1819.

(Unterzeichnet)

Lars von Engeström. Graf Wetterstedt.

22.

Wie sich bei Grundsteuer-Rektifikazions-Operaten jener Gemeinden zu benehmen sey; deren Begränzung seit der Josephinischen Steuerregulirung eine Aenderung erlitten hat.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie sich bei der Verlegung der Grundsteuer-Rektifikazions-Operate für jene Gemeinden zu benehmen sey, deren Begränzung seit der Josephinischen Steuerregulirung eine Aenderung erfuhr: ob nämlich die in der Zwischenzeit dem

Gebiethe einer andern Gemeinde einverleibten Grundstücke in die Matrikel der letztern, oder jener, bei welcher selbe im alten Vermessungsbuche vorkommen, aufgeführt werden sollen.

Hierüber hat die Hofkanzlei mit Dekrete vom 18ten v. M. Zahl 77. entschieden, daß bei der Verfassung der Grundertrags-Matrikel genau nach der Josephinischen Gemeinde-Begränzung vorzugehen, und daher die Grundstücke in die Matrikel jener Gemeinde aufzunehmen sind, bei welcher dieselben im alten Vermessungsbuche erscheinen.

Um jedoch die Absonderung in der Steuer-Vorschreibung vorzubereiten, müssen die an andere Gemeinden abgefallenen Grundstücke getrennt in Evidenz gesetzt werden, da die auswärtigen Grundbesitzer besondere individuelle Bögen erhalten; so wird diese Absonderung am zweckmäßigsten in dem Summarium über die individuellen Bögen geschehen: es sind nämlich in diesem Summarium bei den Gemeinden, in deren Gebiethe dieser Fall eintritt, vor allem die einheimischen Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung mit ihrem Grundertrage aufzuführen, und dieses abzuschließen, dann aber die auswärtigen Besitzer ebenfalls in alphabetischer Ordnung ersichtlich zu machen, und der Ertrag abgesondert für die einzelnen Gemeinden, denen ihr Besitzthum nun angehört, zu summiren, endlich aus den einzelnen Theilbeträgen die Hauptsumme für die ganze Steuergemeinde nach der Josephinischen Begränzung zusammen zu ziehen, welche mit den Summen der Matrikel, und der Bilance übereinstimmen muß.

Durch diese Bestimmungen erleidet jedoch weder der §. 68. der Belehrung für Steuer-Bezirks-Obrigkeiten in Absicht auf jene Fälle, wo ganz neue Gemeinden entstanden, noch die hierortige Vorschrift vom 7. Oktober v. J. Zahl 304. eine Aenderung.

In jenen Fällen nemlich, wo das Gebieth zweier oder mehrerer Gemeinden durch Grund-Arondirungen, Unterthans-Regulirungen u. d. gl dergestalt vermengt,

und gegenseitig geändert wurde, daß sich die alte Begränzung schlechterdings nicht mehr anstandsfrey auffinden, und die alte topographische Ordnung beibehalten läßt, ist sich bei der Rektifikazion an den gegenwärtigen faktischen Stand zu halten, daher sind jene Strecken, die nun ein vereintes Ganzes bilden, auch in eine Grund-Ertrāgniß-Matrikel zusammenzufassen: nur müßen die Fluren, oder in denselben die einzelnen Strecken, welche nun von einer Gemeinde zur andern genommen wurden, in so ferne sich ihr Flächenmaaß und Grundertrag wenigstens im Ganzen getrennt darstellen läßt, mittelst besonderer Auszüge aus der Grund-Erträgniß-Matrikel, in der Art als die neu aufgefundenen, oder ganz außer Kulturstand getretenen Grundstücke ausgewiesen, und in den Bilancen der einzelnen Gemeinden genau durchgeführt werden. Es wären z. B. von einer Flur der Gemeinde A., welche in dem Vermessungsbuche von 800 Jochen erscheint, 600 Joche zur Gemeinde B genommen, darauf der neue Dorfsplatz der leztern angelegt worden, und es liefen die Felder ihrer Richtung nach quer über die alte Gränze, so müßsen diese 600 Joche bei B. gleich neu entdeckten Gründen in Zuwachs, bei A. hingegen in Abfall gebracht werden.

Sollte dagegen die Vermengung der Grundstücke in der Art geschehen seyn, daß sich selbst diese gegenseitig ab- und zugefallenen Strecken nicht im Ganzen getrennt ausweisen ließen; so kann für solche Gemeinden die Bilance vereint verfaßt, und darinn nicht bloß der alte Stand, sondern auch die neuen Resultate der Rektifikazion aus den Operaten der einzelnen Gemeinden zusammengestellt werden.

Die Kreisämter haben sowohl im Wege der Bereisung, als auch bei der Prüfung der Operate vorzügliche Aufmerksamkeit auf diese Gemeinden zu richten, und das erste einlangende Operat über die Behandlung so bedeutender Aenderungen nach vorläufiger Prüfung, zur Einsicht vorzulegen.

In den einzelnen Fällen, wo zwar die berührten namhaften Umstaltungen des alten Standes nicht eintreten, gleichwohl aber die in das Gebieth anderer Gemeinden gefallenen Grundstücke in die Rektifikazion, bei der letztern aufgenommen wurden, kann es, zur Vermeidung der Umarbeitung ganzer Operate, in so fern bei dieser Behandlung das Bewenden haben, als die auf diese Art behandelten Grundstücke nachgewiesen, allseitig gehörig durchgeführt und die Grund-Ertragniß-Matrikeln bereits vollständig verlegt wurden.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzialkommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 2. Hornung 1820. Zahl 2025.

23.

Sammlungen der Geistlichkeit können nicht als Urbarialbezüge angesehen werden, dagegen unterliegen die Zehenden derselben, oder die an ihre Stelle getretenen Natural- oder Geldabgaben der Fassion.

Uiber die vorgekommene Anfrage: ob die hie und da üblichen Sammlungen der Geistlichkeit als Urbarialbezüge anzusehen, und als solche zu fatiren seyen, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 25 v. M. erinnert: daß derlei Sammlungen als Urbarialbezüge selbst dann nicht angesehen werden können, wenn sie in bestimmten Beträgen bestehen, und in den Grundbüchern vorgemerkt wären, weil sie ihrem Ursprunge nach, freywillige Leistungen sind, die weder auf einen bestimmten Grundbesitzthum, noch auf bestimmten einzelnen Grundstücken ruhen, auch nicht als eine Theilnützung des Grundbesitzes abgestattet werden.

Dagegen unterliegen die Zehenden der Geistlichkeit, oder die an ihre Stelle getretenen bestimmten Natural- oder Geldabgaben, so wie alle Urbarialgaben, welche

Geistliche als gleichzeitige Grundherrschaften beziehen, allerdings der Fassion.

Verordnung der Provinzial = Grundsteuer = Regulirungs-Kommission vom 5. Hornung 1820. Zahl 2073.

24.
Handmühlenzinse dürfen nicht in die Urbarialbekenntniße aufgenommen werden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit dem Dekrete vom 25. v. M. den Grundsatz, daß die Handmühlenzinse, da solche nur von den Mühlen, die als Gewerbe zum Vermahlen fremden Getreides, gebühren, nicht in die einzulegenden Urbarial-Bekenntnisse aufzunehmen sind, bestättigt.

Verordnung der Provinzial = Grundsteuer = Regulirungs-Kommission vom 5. Hornung 1820. Zahl 2077.

25.
Berichtigung der in den alten Josephinischen Grundsteuer = Operaten vorkommenden Schreib = und Rechnungsfehler.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 18. v. M. wurde über die Behandlung der Schreib= und Rechnungsfehler in den alten Josephinischen Operaten folgendes festgesetzt:

1tens. Offenbare Schreib- oder Rechnungsfehler, welche in den alten Josephinischen Operaten vorkommen, und auf die Vermehrung oder Verminderung des Grundertrages einwirken, müssen berichtiget werden.

2tens. Die Berichtigung ist in den Operaten selbst, jedoch in der Art vorzunehmen, daß nebst derselben auch die fehlerhaften Ansätze noch kennbar bleiben

3tens. Die daraus entstehenden Differenzen sind in einem eigenen, nach der beiliegenden Form verfaßten Ausweise, zu welchen die Bögen für die Aenderungen in bessere oder schlechtere Kultursgattung zu verwenden sind, nachzuweisen, und unter Beilegung desselben in der angeordneten Bilance Beilage N. der

Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten summarisch aufzuführen.

4tens. Auch in der Kreis-Bilance müssen diese Differenzen summarisch ersichtlich gemacht werden.

5tens. Den Kreis- und ökonomischen Kommissären liegt es ob, bei Gelegenheit der Bereisungen sich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen; insbesondere werden aber

6tens. Die Kreisämter verpflichtet, darauf ein besonderes Augenmerk bei Adjustirung der Operate zu richten, und zu diesem Behufe auch Einsicht in die alten Josephinischen Operate, welche als fehlerhaft angegeben werden, zu nehmen, besonders wenn die Differenzen bedeutend sind, oder eine Verminderung des Ertrages zur Folge haben.

Nach der Einrichtung der alten Operate, und dem Verfahren, das bei deren Verfahrung beobachtet ward, können Rechnungsfehler nur in sehr seltenen Fällen eine Aenderung in der Ertragsberechnung für die ganze Steuergemeinde nach sich ziehen; da nämlich der Ertrag für ganze Feldstrecken, gleicher Eigenschaft, und für die Fluren, auf der Grundlage der Fassions-Grundsätze, und der nachbarlichen Kontrollirung in concreto berechnet, darüber von der Unterkommission der Zuschlagsbogen an die leitenden Obrigkeiten hinausgegeben, und endlich von der letzteren die Umlegung der ausgemittelten ganzen Summe auf die einzelnen Grund-Parzellen bewirkt wurde: so muß sich jeder Fehler in der Ertragsberechnung eines Grundstückes durch einen entgegengesetzten Fehler bei andern Grundstücken ausgleichen, und für die ganze Strecke das Resultat in der Hauptsache dasselbe bleiben: nur wo der in dem Zuschlagsbogen zur Ausmittlung angenommene Flächeninhalt unrichtig wäre, oder in dem Zuschlagsbogen selbst ein Rechnungsfehler Statt gehabt hätte, würde ein Abfall oder Zuwachs eintretten können.

Verordnung der Provinzial-Grundsteuer-Regulirungs-Kommission vom 7. Hornung 1820, Zahl 2028.

(Zur Seite 32.)

Steuergemeinde

Kreis

Steuerbezirk.

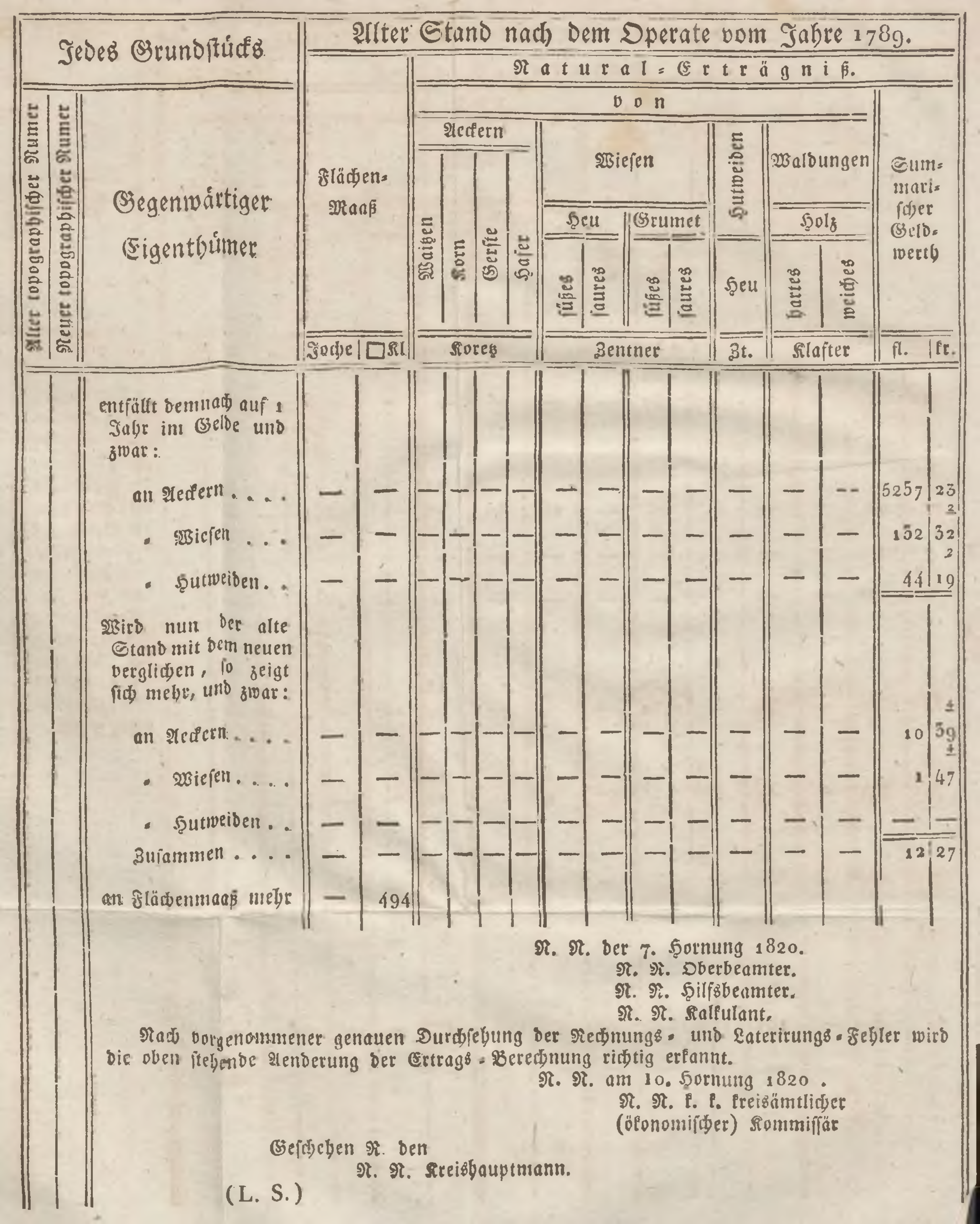
Ausweis

Der in den alten Steuer-Regulirungs-Operaten vorgefundenen Rechnungs- und Laterirungsfehler im Flächenmaaß und Geld-Ertrage.

Jedes Grundstück			Alter Stand nach dem Operate vom Jahre 1789.														
			Flächen-Maaß		Natural-Ertrag von											Summarischer Geldwerth	
					Aeckern				Wiesen				Hutweiden	Waldungen			
									Heu		Grumet			Holz			
Alter topographischer Numer	Neuer topographischer Numer	Gegenwärtiger Eigenthümer			Waizen	Korn	Gerste	Hafer	süßes	saures	süßes	saures	Heu	hartes	weiches		
			Joche	□Kl	Koretz				Zentner				Zt.	Klaft.		fl.	kr.
35	40	Rolak Jakób . .	12	400	—	$\overset{48}{36}$	$\overset{48}{36}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bei dem dritten Latus der Zagumionskischen Flur im Summiren	—	—	—	—	—	—	$\overset{35}{150}$	—	$\overset{12}{83}$	—	—	—	—	—	—
180	299	Stach Jędrzey .	15	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	$\overset{50}{60}$	—	—	—	—
181	303	Kubik Jan	12	120	—	—	—	—	—	—	—	—	$\overset{30}{50}$	—	—	—	—
		Bei dem zweiten Latus der Flur na czarnych korach im Lateriren gefehlt	341	250	$\overset{46}{1560}$	—	$\overset{32}{1790}$	—	$\overset{11}{18}$	—	$\overset{15}{12}$	—	—	—	—	—	—
		Bei dem 6. Latus der Flur na Gumionki im Lateriren gefehlt . .	312	250	—	$\overset{30}{436}$	—	$\overset{45}{548}$	$\overset{14}{46}$	$\overset{58}{33}$	—	—	—	—	—	—	—
		Bei dem 7. Latus der Flur Zielona im Ablateriren gefehlt	415	32	$\overset{14}{1834}$	$\overset{13}{946}$	1915	1213	$\overset{13}{55}$	—	56	—	—	—	—	—	—
		Zusammen . .	1108	452	$\overset{60}{3394}$	$\overset{27}{1419}$	$\overset{16}{3742}$	$\overset{45}{1761}$	$\overset{63}{269}$	—	$\overset{85}{184}$	—	$\overset{80}{110}$	—	—	—	—
		Entfällt im Durchschnitt auf 1 Jahr in Natura . . .	—	—	$\overset{41}{1131}$	$\overset{9}{473}$	$\overset{27}{1247}$	$\overset{15}{587}$	$\overset{73}{269}$	—	$\overset{85}{184}$	—	$\overset{80}{110}$	—	—	—	—
		Im Gelde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5434	$\overset{4}{14}$

Neuer Stand nach der Berichtigung vom Jahre 1819.

Flächen-Maaß		verifizirt nach dem topographischen	Natural-Ertrag von Aeckern				Wiesen				Hutweiden	Waldungen		Summarischer Geldwerth		Anmerkungen
			Waizen	Korn	Gerste	Hafer	Heu		Grummet		Heu	Holz hartes	Holz weiches			
Joche	□Kl	Nro.	Koretz				Zentner				Zt.	Klaft.		fl.	kr.	
12	600	—	—	$37^{\underline{11}}$	$57^{\underline{11}}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Fehler lag in einer irrigen Berechnung des Quadratmaßes, da die Länge 450, die Breite 44 Klafter beträgt.
—	—	—	—	—	—	—	$152^{\underline{42}}$	—	$83^{\underline{12}}$	—	—	—	—	—	—	
15	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$62^{\underline{50}}$	—	—	—	—	Wurde, da nach dem Zuschlagsbogen 4 Zentner durch das Joch entfallen, bei der Ertragsberechnung gefehlt.
12	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$48^{\underline{30}}$	—	—	—	—	
340	1360	—	$1560^{\underline{46}}$	—	$1780^{\underline{12}}$	—	$16^{\underline{2}}$	—	$10^{\underline{14}}$	—	—	—	—	—	—	
311	832	—	—	$436^{\underline{2}}$	—	$539^{\underline{3}}$	$45^{\underline{34}}$	—	$32^{\underline{24}}$	—	—	—	—	—	—	
416	234	—	$1838^{\underline{13}}$	$950^{\underline{34}}$	1940	$1220^{\underline{34}}$	$59^{\underline{58}}$	—	$61^{\underline{14}}$	—	—	—	—	—	—	
1108	946	—	$3398^{\underline{52}}$	$1423^{\underline{42}}$	$3757^{\underline{23}}$	$1759^{\underline{37}}$	$273^{\underline{41}}$	—	$187^{\underline{24}}$	—	$110^{\underline{38}}$	—	—	—	—	
—	—	—	$1132^{\underline{41}}$	$474^{\underline{38}}$	$1252^{\underline{22}}$	$586^{\underline{34}}$	$273^{\underline{41}}$	—	$187^{\underline{24}}$	—	$110^{\underline{80}}$	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5446	$41^{\underline{4}}$	



Jedes Grundstücks			Alter Stand nach dem Operate vom Jahre 1789.															
			Flächen-Maaß		Natural-Erträgniß von												Summarischer Geldwerth	
					Aeckern				Wiesen				Hutweiden	Waldungen				
									Heu		Grumet			Holz				
Alter topographischer Numer	Neuer topographischer Numer	Gegenwärtiger Eigenthümer			Waitzen	Korn	Gerste	Haser	süßes	saures	süßes	saures	Heu	hartes	weiches			
			Joche	□Kl.	Koretz				Zentner				Zt.	Klafter			fl.	kr.
		entfällt demnach auf 1 Jahr im Gelde und zwar:																
		an Aeckern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5257	23
		„ Wiesen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		132	32
		„ Hutweiden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		44	19
		Wird nun der alte Stand mit dem neuen verglichen, so zeigt sich mehr, und zwar:																
		an Aeckern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10	39
		„ Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	47
		„ Hutweiden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12	27
		an Flächenmaaß mehr	—	494														

N. N. der 7. Hornung 1820.
N. N. Oberbeamter.
N. N. Hilfsbeamter.
N. N. Kalkulant.

Nach vorgenommener genauen Durchsehung der Rechnungs- und Laterirungs-Fehler wird die oben stehende Aenderung der Ertrags-Berechnung richtig erkannt.

N. N. am 10. Hornung 1820 .
N. N. k. k. kreisämtlicher
(ökonomischer) Kommissär

Geschehen N. den
N. N. Kreishauptmann.

(L. S.)

26.

Bestimmung der Diätenklassen für Thierärzte.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit hohem Dekret vom 20. v. M. bedeutet: daß Höchstdieselbe im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer sich veranlaßt gefunden habe, für die Thierärzte, wenn sie in öffenlichen Sanitätsangelegenheiten verwendet werden, folgende Diätenklassen zu bestimmen:

1tens. Ist der Thierarzt zugleich wirklich promovirter Arzt; so gebühren ihm die Diäten der zehnten Klasse;

2tens. Ist er aber blos Thierarzt, oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der zwölften Klasse anzuweisen.

Diese Diätenbestimmung hat jedoch keineswegs für nicht approbirte Thierärzte zu gelten, für welche, wenn ihre Verwendung in Sanitätsangelegenheiten durchaus nothwendig seyn sollte, von Fall zu Fall ein angemessenes Taggeld bestimmt werden muß.

Von welcher höchsten Entschließung die k. Kreisämter zu ihrer Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 11. Hornung 1820. Gub. Zahl 6225.

27.

Zur Beibringung der Fuhrlohnszertifikate vom Jahre 1813. wird der Termin verlängert.

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 27. September 1818. Zahl 49811. und vom 12. Juni v. J. Zahl 27452. erhalten die k. Kreisämter hierneben eine angemessene Anzahl Exemplarien der, in Absicht auf den Abschluß des Berichtigungsgeschäfts der aus dem Jahre 1813. herstammenden Fuhrlohnszertifikate unter

einem veranlaßten Kundmachung zur gehörigen Verlautbarung und eigenen Nachachtung.

Gub. Dekret vom 14. Hornung 1820. Gub. Zahl 6216.

Kundmachung
vom k. k. galizischen Landesgubernium vom 14. Hornung 1820.

Es wurde bereits unterm 27. September 1818. den Ortsobrigkeiten durch die Kreisämter bekannt gemacht, daß alle in den Händen einzelner Dominien und Unterthanen noch vorhandenen Fuhrlohnszertifikate vom Jahre 1813. zur Einleitung der Kompensirung mit der Grundsteuer längstens bis Ende Jänner 1819. abgegeben werden sollen, indem nach Verlauf dieser Frist die Liquidirung der nachträglich beigebrachten derlei Zertifikate nicht mehr würde vorgenommen werden.

In der Berücksichtigung aber, daß Fälle eintreten können, wo die Dominien, Gemeinden, oder einzelne Partheyen an der verspäteten Vorlegung dieser Fuhrlohnszertifikate nach dem Verlaufe des Monats Jänner 1819. keine Schuld tragen, erhielten die Dominien und Magistrate ebenfalls im Wege der Kreisämter die Verständigung, daß diese zur Zahlung oder Kompensirung später angemeldeten Zertifikate aus den zur Tilgung der älteren Militärschuld bestimmten Geldern berichtiget werden.

Da ungeachtet dieser, eine besondere Schonung der betreffenden Gläubiger in sich enthaltenden Maaßregel, es dennoch nicht gelungen ist, das Berichtigungsgeschäft der aus dem Jahre 1813. herstammenden Fuhrlohns-Gebührsbestättigungen mit dem Schluße des Jahrs 1819. seinem Ende zuzuführen; so hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, zur Einbringung und Liquidirung dieser noch unberichtigten Fuhrlohnszertifikate einen peremptorischen Termin mit Ende August 1820. auszusprechen.

Dieses wird mit dem Beisatze kund gemacht, daß die nach dem Verlaufe des Monats August 1820 eingebrachten Zertifikate aus dem Staatsschatze nicht mehr berichtiget werden würden.

28.

Die Einsendung der Pupillartabellen wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Nach Sr. Majestät allerhöchstem mit Hofdekret vom 15 Juli 1791. und hierortigem Kreisschreiben vom 18. August 1791. Zahl 19014. bekannt gemachten Befehl, sollen die Pupillartabellen von sämtlichen Dominien nach der Vorschrift abgefaßt, an die k. Kreisämter genau, verläßlich, und zur rechten Zeit eingesendet, von diesen aber mit den allenfalls vorkommenden Erinnerungen an das Appellazions-Gericht einbegleitet, und vom Letztern sodann jedem Ortsgerichte die weitern Verfügungen, Anweisungen, und Belehrungen durch die k. Kreisämter zugefertiget werden, welchen letztern die genaue Aufsicht zu halten obliegt, daß alles, was zum Besten der Waisen angeordnet wird, auch in genaue Erfüllung komme.

Aus einer anher gelangten Zuschrift des k. k. Appellazionsgerichtes wurde mit Mißvergnügen wahrgenommen, daß dieser das Beste der Waisen bezweckenden allerhöchsten Anordnung nicht die schuldige Folgsamkeit geleistet werde, daß die Einsendung dieser Pupillartabellen größtentheils ganz unterbleibe, von wenigen Kreisämtern theils unvollständig, theils nicht in gehöriger Zeit erfolge.

Den k. Kreisämtern wird daher verordnet:

1tens. Die rückständigen Pupillartabellen sind von den Dominien, die damit im Rückstand haften, auf der Stelle nachdrücksamst beizutreiben, und längstens binnen 4 Wochen dem k. k. Appellazionsgerichte in der vorgeschriebenen Art zu übersenden.

2tens. Die k. Kreisämter werden verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Dominien künftig diese Tabellen genau nach bestehender Vorschrift, und in den, im §. 206. der allgemeinen Vorschrift über die Verfahrungsart bei den Gerichtsbehörden, festgesetzten Terminen einsenden, gleichwie dieselben diese Tabellen auch ihrer Seits ohne allen Verzug mit den zu machen findenden Erinnerungen, dem k. k. Appellazionsgerichte vorzulegen haben werden.

Gub. Dekret vom 15. Hornung 1820. Gub. Zahl 5976.

29.

Zu Assistenten an Lehr-Instituten dürfen nur Innländer gewählt werden.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 2ten Jänner l. J. anher eröffnet, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20ten Dezember 1819. zu befehlen geruhet haben: Es sey darüber zu wachen, daß an sämtlichen Lehr-Instituten zu den Assistenten-Stellen nur Innländer, niemahls aber Ausländer gewählt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Februar 1820. Gub. Zahl 4469.

30.

Für einige außer Handel gesetzte, und denselben verwandte, jedoch in der Einfuhr erlaubte Waaren-Artikel werden die Zollsätze bestimmt.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. November v. J. die von der k. k. Kommerzhof-Kommission in Antrag gebrachte Zollregulirung für die in keine Hauptklassifikazion gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel, für den ganzen Umfang der Monarchie zu ge-

nehmigen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1tens. Vom 1ten April d. J. angefangen, haben .|· die, in dem als Anhang beigefügten Tariffe für die darinn benannten Artikel bestimmten Zollsätze, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2tens. Der Verkehr mit diesen im Innlande erzeugten Artikeln wird im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zollinie gehörigen Distrikte, unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an den Zwischenlinien unterliegenden Artikel beigepackt sind.

3tens. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so fern in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch die speziellen Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4tens. Endlich werden vom 1. April l. J. angefangen, alle jene in diesem Tariffe enthaltenen Artikel, für den ganzen Umfang der Monarchie als außer Handel gesetzt, erklärt, wovon die Zollsätze zur näheren Bezeichnung mit größeren Ziffern ausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten haben, wenn einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß von der Landesstelle ertheilt werden sollte.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Jänner d. J. kund gemacht wird.

Gub. Kundmachung v. 23. Feb. 1820. Gub. Zahl 8423.

Tariff

der Ein= und Ausfuhrs=Gebühren von inbenannten außer Handel gesetzten und einigen denselben verwandten, jedoch in der Einfuhr erlaubten Waaren = Artikel.

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll. fl.	Einfuhrs-Zoll. kr.	Einfuhrs-Zoll. dr.	Littera der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	Ausfuhrs-Zoll. kr.	Ausfuhrs-Zoll. dr.	Littera der Patents-Beilage.
1	Bastplatten, sieh Strohgeflechte.									
2	Bettgeräthe (Bettgewand) alte, und neue ohne Unterschied wie Kleidungen.									
3	Bleistifte	1 Pfund	4	48	—	C.	—	2	—	—
	— ungarische gemeine im weichen Holze	1 Pfund	—	2	2	—	—	—	1	—
	— aus den Provinzen des österreichischen Zollverbandes nach Hungarn	1 Pfund	—	—	—	—	—	—	1	—

	Bleistifte feine hungarische im harten Holze, als Ceder, Kirschbaumholze u. d. g. . . .	1 Pfund	—	30	—	—	—	2	—	—
	— dergleichen aus den Provinzen des österreichischen Zollverbandes nach Hungarn . .	1 Pfund	—	—	—	—	—	2	—	—
4	Drechsler-Waaren, feine von Holz, Horn und Bein . . .	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
	— gemeine von Holz als Zapfen, (Pippen) Spindel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln, und Klöppel	Vom Gulden-Werthe	—	12	—	C.	—	—	1	—
5	Fischbein, ohne Unterschied . .	1 Pfund	—	36	—	C.	—	—	1	—
	— Weißfischbein (Ossa sepiae) eigentlich Fischschuppen für Goldschmiede	1 Zentner	—	4	1	—	—	1	3	—
	— Barten, Wallfischbarten, woraus das Fischbein gespalten wird .	1 Zentner	1	30	—	—	—	7	3	—
	— Arbeiten von Fischbein, wie Krämereiwaaren.									

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll.			Littera der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Littera der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	dr.		fl	kr.	dr.	
6	Galanteriewaaren, als alle Arbeiten von Gold und Silber, Achat, Agtstein, Alabaster, Jaspis, Kristall, und anderen Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröte und dgl.; dann alle andere in edle Metalle gefaßte, oder damit eingelegte, oder mit Gemählden verzierte Arbeiten, Komposizions- und sogenannte platirte, das ist: mit Gold und Silber aufgelegte, Argent haché- und Bronze-Waaren, Email oder Schmelz, alle lakirte, und auch solche Waaren, die aus ver-									

	schiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme Holzuhren	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
7	Gürtlerwaaren, wie Metall oder Galanteriewaaren									
8	Handschuhmacherarbeiten ohne Unterschied	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
9	Hüte, Kastorhüte	1 Stück	3	—	—	C.	—	1	1	—
	alle übrigen Filzhüte, dann Filzhauben	1 Stück	—	36	—	C.	—	—	1	—
	dergleichen hungarische . .	1 Stück	—	6	—	—	—	—	1	—
10	Kämme, Haarkämme ohne Unterschied, wie Krämmerei- oder Galanteriewaaren.									
11	Kappen von Leder, wie Handschuhmacherarbeiten.									

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll.			Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll.			Littera der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
12	* Kleidungen; neue und alte, wie auch mit Rauchwerk gefütterte, und Bettgeräthe (Bettgewand) . . .	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
	aus Hungarn in die Provinzen des österreichischen Zollverbandes .	Vom Gulden-Werthe	—	6	—	—	—	—	1	—
	* Anmerkung: Alte Wäsche, altes und neues Bettgeräth, wie auch gebrauchte Kleider, welche Reisende mit sich führen, dann neue Kleidungsstücke, welche fremde Reisende bei sich haben, sind, in soferne sie zum eigenen Gebrauche bestimmt, und ihrem Bedürfnisse und Stande angemessen befunden werden, so-									

	wohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei zu behandeln. Eben so gebrauchte Shwals, und Shwalstücher, diese jedoch nur in soweit, als sie der orientalischen Tracht eigen, und dem strengsten Bedürfnisse angemessen sind.								
13	Krämmereiwaaren, d. i. gemeine aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, oder aus einem Stoffe bestehende, zum Kleinhandel geeignete, nicht besonders genannte Artikel, als: Brieftaschen ohne Unterschied, Kratzbürsten von Drath, lackirte Bürsten und Bürstenhölzer, Fingerhüte aller Gattungen, Flaschenkeller mit oder ohne Einrichtung, Futterale aller Gattungen, Larven, Laternen aller Art, Schirme oder sogenannte spanische Wände, Spiegel- und Bilder-Rahmen, Spielwerk für Kinder von Holz, Bein, und Metall								

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage.
	aller Gattungen, Tabaksdosen, Tabakspfeifen (mit Ausnahme der sogenannten kölnischen) wie auch Tabakspfeisenköpfe und derlei Nöhre, ohne Unterschied . . .	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
14	Meerschaum, roher und in Klötzen .	Sporko 1 Pfund	—	3	—	—	—	—	1	—
15	Nadeln, Nähnadeln ohne Unterschied	1 Pfund	2	—	—	—	—	2	2	—
16	Posamentirerarbeiten ohne Unterschied, woraus sie gemacht sind . .	Vom Gulden-Werthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
17	Putzwaaren, als Männer- und Frauenputzwaaren ohne Unterschied, Federschmuckerarbeiten, Stickereien, und Franzen aller Art; Stroh-, Holz-									

	und Basthüte, wie auch andere Stroh- und Holzwaaren, als Strohkappen, Strohteller, Bordouren, Krepinen u. d. gl. (mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten) künstliche Blumen ohne Unterschied, wie Galanteriewaaren.									
18	Siegellak	1 Pfund	1	12	—	C.	—	—	2	—
19	Strohgeflechte und Bastplatten gegen Bewilligung der Landesstelle ohne Paß zur Verarbeitung . , .	Vom Gulden-Werthe								
20	Tapezirerarbeiten, wie die Stoffe, woraus sie bestehen.		—	12	—	—	—	—	1	—

31.

Maaßregeln zur Hindanhaltung der Räuber.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 23 Dezember v. J. wird den Kreisämtern Folgendes bedeutet:

Die Maaßregeln zur Erreichung einer mehreren Landes-Sicherheit und Abhaltung der, besonders in den Gebirgsgegenden nun zu gewöhnlichen und jährlich wiederkehrenden Räuberèien, theilen sich in vorbereitende und unmittelbar wirkende:

Zu den erstern gehören:

1tens. Die Zusammenziehung der isolirt gelegenen Häuser in den Gebirgen und Wäldern.

Es ist die Vorschrift schon vorlängst erlassen worden, daß der Bau der Häuser nicht nach der Willkühr der Bewohner, sondern nur mit obrigkeitlicher Bewilligung Statt finden, und die Erbauung abseits stehender Häuser nicht gestattet werden soll.

Die allseitig angetragene Zusammenziehung der einzelnen, in neuern Zeiten in den Gebirgen gesetzwidrig erbauten Häuser findet daher, wo es immer die Lokal-Umstände zulassen, ihre volle Anwendung, und wegen deren Zusammenziehung ist daher mit Rücksicht auf alle eintretenden Umstände das Amt zu handeln.

In Hinsicht der schon längere Zeit bestehenden derlei Häuser wird es dem Ermessen der Kreisämter überlassen, die Bewohner sehr ausgedehnter Gebirgsortschaften im gütlichen Wege zu vermögen: daß sie eine solche Ortschaft, in mehrere, deren Häuser nicht zu weit entfernt wären, abtheilen, wodurch der doppelte Vortheil erreicht würde, daß nicht nur die Bewohner solcher Dorfsabtheilungen mehr Sicherheit gegen die Anfälle von Räubern, die immer nur zur Sommerszeit geschehen, verschafft; sondern auch die Aufsicht über die Bewohner selbst, so wie der etwa eingeführte Religions- und Schul-Unterricht erleichtert werden würde. Es ist überdieß zu hoffen: daß, wenn anfänglich auch nur ein Theil einer so ausgedehnten Gemeinde zur Vereini-

gung in mehrere Häuser oder in ein Dorf sich entschließt, die übrigen Gemeindglieder die Vortheile einer solchen Vereinigung nicht verkennen, und sodann desto leichter zu deren Nachahmung zu bringen seyn werden, besonders, wenn die Obrigkeiten sich zu den, größtentheils zugesicherten Unterstützungen herbeilassen werden.

2tens. Die Verbreitung einer wahren Religiosität und Moralität. Dieses Mittel liegt in der unmittelbaren Berufspflicht der Seelsorger, und deren Gehilfen, und diese werden daher hiernach unter einem mittelst der betreffenden Consistorien angewiesen.

Allein die Kreisämter haben ihrer Seits auf die genaue Erfüllung dieser Anordnung von Seite der Seelsorger zu sehen, und denselben zu bedeuten; daß man für jene, welche sich ausweisen werden, an Orten, wo keine ordentlichen Schulen sind, einen gehörigen Unterricht mit gutem Erfolg gegeben zu haben; wozu sie die Fähigkeitszeugniße besitzen müssen, am Ende des Jahres um eine entsprechende Remunerazion höhern Orts einschreiten werde. Uibrigens muß auch das Benehmen der Seelsorger selbst, von den Kreisämtern im allgemeinen im Auge gehalten werden, und sind etwaige wichtige Gebrechen derselben immer unverweilt anzuzeigen.

3tens. Die Einführung und Verbreitung nützlicher Beschäftigungen.

Diese werden den Bewohnern isolirter Gegenden, theils einen bessern Erwerb verschaffen, theils selbe von dem Müßigange, somit vom Laster abhalten. Da jedoch die Beschäftigungsarten größtentheils von den Ortsverhaltnißen, und deren Verbindungen abhängen, so sind bloß die Ortsobrigkeiten aufzufordern, den hier beabsichtigten Zweck durch wohl berechnete Einleitungen mit Eifer und Thätigkeit herbeizuführen. Die Kreisämter aber haben sich über die in dieser Beziehung ausführbaren Anträge des ehestens gutächtlich zu äußern, wobei insbesondere der wirkliche Zustand der Beschäfti-

gungen, der Erwerbs- und Nahrungsart dieser Gebirgsbewohner, welche nach den gepflogenen Verhandlungen von den Obrigkeiten bei weitem noch nicht genug gekannt sind, genau zu erörtern, und die bemerkten Anträge darauf zu gründen, wobei die Kreisämter auf die westlichen Kreise aufmerksam gemacht werden, wo bei einer ungleich größeren Bevölkerung dennoch Räubereien fast ganz unbekannt, dagegen Arbeitsamkeit und Produkzion von Spinn-Weber- dann Holzarbeiten gewöhnlich sind.

Zu den unmittelbar wirkenden Mitteln gehören:

4tens. Eine strenge und genaue Handhabung der Orts-Polizei, im ganzen Umfange des Wortes; somit die Aufsicht auf Fremde, Reisende, Vagabunden, Einleitung der nothwendigen Nachtwachen, Beobachtung der verdächtigen oder notirten Ortsbewohner, Abstellung des unbefugten Herumstreifens der Unterthanen außer dem Dominikal-Bezirke, oder gar außer dem Kreise, der Provinz, oder dem Auslande, Aufsicht auf die entfernten, zerstreut oder abseitig liegenden Häuser und Schlupfwinkel, periodische Streifungen, insbesondere aber die genaue Kenntniß des eigenen Territoriums und der Unterthanen, welche nach den gepflogenen Verhandlungen mehreren dortigen Privat- und selbst den Kammeral-Dominien gänzlich mangelt.

Es versteht sich übrigens hiebei, daß alle zu diesen Einleitungen erforderlichen Auslagen den Ortsobrigkeiten unmittelbar obliegen, und der Staat nicht schuldig sey, selbe hiebei zu vertreten.

5tens. Die nothwendigen Maaßregeln bei sich wirklich ereignender Störung der öffentlichen Sicherheit sind den Kreisämtern bereits wiederholt angedeutet worden, sie erheischen die schleunigste Erforschung, Verfolgung und Anhaltung der sich zeigenden Räuber, ihres Zuges und Mitgenossen, und die thätigste Mitwirkung der betreffenden Dominien und Gemeinden, insbesondere aber, daß den ersten vorkommenden Anzeigen und Fällen mit aller Energie und Nachdruck begegnet, und

den Räubern nirgends ein ruhiger Aufenthalt gestattet werde. Das Wichtigste hiebei ist unstreitig die Vereinigung einzelner Raublustigen in größere und kleinere Banden zu hindern, und den Zusammenhang zwischen einheimischen und fremden Räubern, wenn nicht ganz zu hindern, doch so viel möglich zu erschweren.

Hiezu ist die wohlkombinirte Mitwirkung der Zivil- und Militär-Behörden unerläßlich; so wie nun die letztern ohnehin zum stäten Einvernehmen in allen Sicherheits-Anstalten mit den Kreisämtern angewiesen sind; so werden denselben die nach den obigen allgemeinen Andeutungen erforderlichen, oder sonst nach den Ort- und Zeitverhältnißen nothwendigen Einleitungen mit kluger Erwägung aller eintretenden Umstände mit dem Beisatze überlassen: daß man hinsichtlich der gegen das Einschleichen fremder Räuber aus Siebenbürgen und Ungarn zu ergreiffenden Maaßregeln unter Einem das Einvernehmen mit dem k. k. General-Militär-Kommando pflege, und den Kreisämtern seiner Zeit das Resultat mittheilen werde.

Nachdem aber alle diese Einleitungen ohne der thätigsten Mitwirkung der Dominien fruchtlos bleiben werden, so wird den Kreisämtern

6tens. gestattet, in Fällen wo sich erstere entweder in Handhabung der allgemeinen Sicherheits-Maaßregeln, oder diese und die Gemeinden den besondern ihnen angeordneten gegen Raubanfälle nothwendig erkannten Verfügungen nachläßig oder gar renitent zeigen, und in einem solchen Orte oder Gegend sich in kurzer Zeit wiederholte Räubereien angeben sollten, die betreffenden Dominien und Gemeinden diesfalls verantwortlich zu erklären, zugleich aber mit Darstellung aller Umstände hierüber Bericht zu erstatten.

7tens. Wegen Aufstellung eines eigenen Gebirgsschützen-Corps und Bewilligung einer höhern Taglia für eingebrachte Räuber wird die höchste Entschließung nachfolgen.

Gubernial-Verordnung vom 24. Hornung Zahl 1901.

32.

Flüchtige, eines Verbrechens beschuldigte Individuen sind im Betretungsfalle an dasjenige Kriminalgericht abzuliefern, welches den Steckbrief erlassen hat.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag des obersten Gerichtshofes nach Einvernehmung der Hofkommission in Justitzgesetzsachen zu entschließen geruht, daß die Gerichtsbarkeit eines Kriminalgerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens, nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefs begründet werde, daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 25. Februar 1820. Gub. Zahl 8711.

33.

Wann, und auf welche Art die Verminderung der neu errichteten Pfarreien zur besseren Dotazion der alten Seelsorgerstazionen Platz greifen könne.

Uiber die in Folge Erlaßes vom 26. Mai 1818. eingelangten und der höchsten Behörde vorgelegten Consistorial-Berichte, haben Seine Majestät mit hohem Hofkanzleidekret vom 4. l. M. Nachstehendes zu entschließen geruhet:

Von Verminderung gestifteter Pfarreien kann keine Rede seyn. Eben so wenig soll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreien, Lokalien und Expadituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorgerstazionen

besser zu dotiren, sondern sie soll bei deren Erledigung nur da Statt haben, wo die neu errichteten nicht nothwendig sind, und sie durch den Mangel an Seelsorgern nicht besetzt, oder sie nur durch junge Geistliche besetzt werden können. Wo es dann besser wäre, in so weit es ohne Nachstand der Seelsorge geschehen kann, den alten Pfarreien diese junge Geistliche als Kapläne beigeben, und die Seelsorge in den neuen Stazionen von den alten Pfarreien aus, denen sie zugetheilt werden besorgen, als diese jungen Geistlichen selbstständig ausgesetzt zu belaßen, damit diese unter der Aufsicht der Pfarrer gehörig ausgebildet, und vor allen Gefahren, bis sie zu einem reifern Alter gelangen, geschützt werden.

Gubernial-Verordnung vom 25. Hornung Zahl 8990.

34.

Das Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern nach ausgestandener Strafzeit wird bekannt gemacht.

Um Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, wurde mit höchsten Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820. bedeutet: daß sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen sey, welche in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August 1815. bei dem Wiener Strafhause in der Anwendung stehen.

Nach diesen sind nur jene nach der Strafzeit austretende Sträflinge In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubs an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, alle übrigen hingegen sind mittelst gebundener Marschroute von der Polizei-Behörde dahin zu instradiren; in beiden Fällen ist aber die Obrigkeit, wohin

der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorhrr unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiz-Tabellen hievon zu verständigen.

Diese höchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 29ten Februar 1820. Gub. Zahl 8423.

35.

Wegen Umschreibung der in die Serien-Verloosung gefallenen Banko- und hungarischen Hofkammerobligazionen.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung dürfen die Besitzer der in die Serien-Verlosung gefallenen Banko-, und hungarischen Hofkammer-Obligazionen nicht wider ihren Willen der damit verbundenen Rechte beraubt werden, daher es ihnen frei gestellt ist, auf die Vortheile der Verloosung gegen Beibehaltung ihrer ursprünglichen Obligazionen, und der damit verbundenen Rechte zu verzichten.

In Folge dessen wurde in Hinsicht der verlooſten Banko-Obligazionen ein eigenes Buch bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse eröffnet, in welchem die Besitzer oder Eigenthümer von derlei Obligazionen ihre dießfällige Erklärung einzuschalten haben.

Um bei allen vorkommenden Fällen, wo die Umschreibungen solcher verlooſten, öffentlichen Fonden und Anstalten angehörigen Obligazionen von den Kassen angesucht werden, dem Sinne der allerhöchsten Entschließung nachzukommen, und die dadurch herbeigeführte Amtshandlung der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Hauptkasse ungestört zu erhalten, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 8ten v. M. die Verfügung getroffen, daß die betreffende Kasse jedesmahl von hieraus mit einer besondern Verordnung angewiesen werde, die Umwechslung des in Verloosung gekom-

menen Banko-Kapitals-Antheils mit Vorlegung des erhaltenen Auftrags bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Hauptkasse anzusuchen, welche dann dieser Umschreibung gegen Rückbehaltung der bemerkten Verordnung als Dokument für das eröffnete Buch veranlaßen w rd.

Von dieser hohen Verfügung werden die Kreisämter mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, jedesmahl, wenn ein, einer Anstalt gehöriges Banko-Obligations-Kapital in die Verloosung fällt, die Anzeige zu erstatten, wo sodann, wegen des unter den jetzigen Verhältnißen nicht anders als großen Vortheils, welcher dem Besitzer einer in die Verloosung gekommenen Banko-Obligazion, nach dem Patente vom 21. März 1818. zugewendet wird, der Auftrag zur Umwechslungs-Ansuchung bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse wird erlassen werden.

Gubernial-Verordnung vom 3ten März Zahl 9152.

36.

Wie sich rücksichtlich der Urbarial-Fassionen bei wandelbaren Frohnen zu benehmen sey.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 22. v. M. über die Frage in welcher Art die Frohnen, deren Leistung in Zug- oder in einer gleichen Zahl Handtage durch den Besitz des Zugviehes von Seite des Unterthans bedingt ist, fatirt werden sollen, festzusetzen befunden, daß die Frohnen, welche nach dem Inhalte der Inventarien nur dann mit dem Zuge geleistet werden, wenn der dazu Verpflichtete wirklich Zugvieh besitzet, außerdem aber nur in der gleichen Anzahl als Handfrohnen abzustatten sind; nach dem dermaligen faktischen Stande in der Art einbekannt werden müssen, daß jene Frohnen, die im Augenblicke der Fassion mit dem Zuge geleistet werden, als Zug, jene,

welche mit der Handarbeit abgestattet werden, als Handfrohnen anzusetzen sind.

Bei den Handfrohnen dieser Art muß aber in der Rubrique der Anmerkung bemerket werden, daß solche, wenn der dazu Verpflichtete Zugvieh besäße, mit dem Zuge vollbracht werden müßten.

Hiernach haben die Kreisämter sogleich die Verständigung zu erlassen, und die eingelangten Fassionen zu behandeln, übrigens aber in der Anmerkung des Kreis-Summariums jene Gemeinden bemerkbar zu machen, bei denen diese Art der Frohnenleistung besteht.

Bei der Vorlegung der Kreis-Summarien und Erstattung des Gutachtens über die Preise der Frohnen und Kleinrechte haben dieselben zugleich in Uiberlegung zu nehmen, in wie fern diese Modalität der Entrichtung auf den Preis der Frohnen einwirke, und sich diese Wirkung numerisch darstellen lasse, in welchem Verhältniße der Preis solcher Zugfrohnen, die bei dem Mangel an Zugvieh in eine gleiche Zahl Handroboth übergehen, zu jenem gewöhnlicher, bleibender Zugtage zu bestimmen, und endlich ob es nicht angemessen sey, diese Handfrohnen, an deren Stelle bei der Nachschaffung von Zugvieh, wieder Zugrobot treten wird, in einen billigen, jedoch verhältnißmäßigen höhern Ansatz zu nehmen, um sich durch diese Modalität der außer dem erforderlichen Rechnungsdurchschnitte, welche mit unverkennbaren Unzukömmlichkeiten verbunden wären, zu begeben.

Verordnung der Provinzialkommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 5. März. Zahl 2582.

37.

Wie sich bei der Aufnahme der von hungarischen auf hierländige Lehranstalten übertretenden Schüler zu benehmen sey.

Uiber die von dem erzbischöflichen Ordinariate des la-

teinischen Ritus in Lemberg gemachte Anfrage, wie sich bei der Aufnahme der; von hungarischen auf galizische Lehranstalten übertretenden Schüler zu benehmen sey? wurde mit hohem Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 29ten Jänner l. J. Nro. 668. anher bedeutet, daß es zwar zur Aufnahme in ein höherer Fakultäts-Studium hinreiche, wenn sich dieselben mit Zeugnißen vom letzten Jahrgange ausweisen, jedoch habe man sich, um fernere Schwierigkeiten hintanzuhalten an die löbliche k. hungarische Hofkanzlei verwendet, daß auch an den dortigen Lehranstalten nach jeder Semestral-Prüfung oder wenigstens nach jedem Jahrkurse, wie es an den deutsch-erbländischen Lehranstalten geschieht, Zeugniße ausgestellt werden möchten, um sich auch ohne Absolutorien über die von den betreffenden Schülern zurückgelegten Studien die volle Uiberzeugung verschaffen zu können.

Gubernial-Verordnung vom 14. März Zahl 8173.

38.

Der minderjährigen Judenschaft darf ohne obervormundschaftliche Bewilligung keine Heirathslizenz ertheilt werden.

Bereits unterm 24. April 1807. Zahl 15757. ist den k. Kreisämtern aus Anlaß des vorgekommenen Umstandes, daß minderjährigen Juden die Bewilligung zur Vereheligung beim Abgange des Vaters, oder Großvaters väterlicher Seits ohne Vorwissen und Zustimmung der gerichtlichen Obervormundschafts-Behörde ertheilt werde, aufgetragen worden, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit in jedem derlei vorkommenden Falle die Bewilligung der gerichtlichen Obervormundschafts-Behörde zur Trauung beigebracht werde.

Wie man jedoch aus einer Zuschrift des k. k. Appellazionsgerichts ersieht, wurde dieser Weisung seither nicht gehörig nachgekommen, und die Verehligung

minderjähriger Juden ohne Bewilligung dieser Obervormundschafts-Behörde vorgenommen.

Zufolge §. 49. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs sind Minderjährige durchaus unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

Um daher der bisherigen Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift Schranken zu setzen, wird den k. Kreisämtern auf Ansuchen des k. k. Appellazionsgerichts verordnet, sämtlichen dortkreisigen Rabbinern oder Religionsweisern, welchen nach §. 127. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Trauung der Brautleute obliegt; den vorbezogenen 49ten §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, kein jüdisches Brautpaar unter der im §. 78. angedrohten schweren Strafe ferners zu trauen, wenn die Verlobten, außer der im §. 124. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen kreisämtlichen Bewilligung sich nicht zugleich über die Volljährigkeit beider Brautleute, oder im Falle der Minderjährigkeit des Bräutigams oder der Braut, mit der Einwilligung des ehelichen Vaters des minderjährigen Theiles, und in dem Falle, als der Vater desselben nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, mit der Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde zu dessen Vereheligung glaubwürdig ausweisen.

Um sich übrigens der genauen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift möglichst zu versichern, haben auch die k. Kreisämter bei Ertheilung der Bewilligung zu Ehen der Juden den Umstand, ob beide Brautleute wirklich großjährig sind, stets gehörig zu berücksichtigen, und minderjährigen Brautleuten die Heirathsbewilligung nicht eher zu ertheilen, bis sich selbe über die vorgeschriebene Einwilligung des ehelichen Vaters des min-

derjährigen Theils, und rücksichtlich mit der obervormundschaftlichen Einwilligung der betreffenden Gerichtsbehörde gehörig ausweisen.

Gub. Dekret vom 15. März 1820. Gub. Zahl 10273.

39.

Die Bezeichnung des in Galizien erzeugten Stabeisens mit dem Werk= oder Hammerzeichen wird wiederholt angeordnet, und die auf die Nichtbefolgung festgesetzten Strafen bekannt gemacht.

Ungeachtet zur Hintanhaltung der Einschwärzung des ausländischen Eisens mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 14. Dezember 1806. die Vorschrift erlassen worden ist, daß alle galizischen Hammerwerke, die Eisenstäbe ohne Unterschied der Gattung mit dem Werk- oder Hammerzeichen versehen sollen, so wird dennoch diese Vorschrift nicht vor allen Hammerwerken befolgt

Die Landesstelle findet sich daher veranlaßt, das obige Kreisschreiben hiermit mit dem Beisatze zu republiziren:

a) Daß jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich dem bestehenden Verbothe zuwider beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen jeder Gattung, ohne daß es mit dem Werk- oder Hammerzeichen versehen ist, zu verkaufen, im ersten Uibertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 10 fl. W. W, im zweiten Falle mit einer Strafe von 15 fl. W. W., und im dritten Falle mit einer Strafe von 25 fl. W. W. für jeden nicht bezeichneten Stab geahndet, und in diesem letzten Falle auch noch der Hammerdirektor nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden würde;

b) daß eben diese Geldstrafen sich auch auf jenen Handelsmann zu erstrecken haben, der unbezeichnetes

Stabeisen von einem galizischen Eisenhammer zum Verschleiße an sich bringt;

c) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 25 fl. W. W. verbunden sey, jede Veränderung des Werk- oder Hammerzeichens dem betreffenden k. k. Kreisamte sogleich anzuzeigen, damit die Landesstelle hievon in die Kenntniß gesetzt werde.

Uibrigens haben die festgesetzten Geldstrafen in den Landespolizeifond einzufließen.

Gubernial-Kundmachung vom 17. März 1820. Gub. Zahl 8708.

40.

Convention zwischen Oesterreich und Preußen den Handel der zu dem ehemaligen Königreich Pohlen gehörigen Provinzen betreffend.

In der Absicht, die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse der Bewohner der österreichisch- und preußisch-pohlnischen Provinzen, in so weit diese im Jahre 1772. Bestandtheile des damaligen Königreichs Pohlen ausgemacht haben, nach Maßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der Wiener - Traktate vom 3. Mai — 21. April 1815. zwischen den Kommissären Ihrer Majestäten der Kaiser von Oesterreich und Rußland, und des Königs von Preußen gepflogen worden sind, näher zu bestimmen, ist von dem kais. österreichischen und den königl. preußischen Kommissären auf dem Grunde ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung, folgende Uibereinkunft verabredet, und geschlossen worden.

Erstens. Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel XXIV. und XXV. des österreichisch-russischen, und die Artikel XXII. und XXIII. des preußisch-russischen Traktats durch die Warschauer Kommissions-Verhandlungen erhalten haben, sollen für

die Bewohner der pohlnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Giltigkeit haben.

Zweitens. Da sich Oesterreich anheischig gemacht hat, auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dunajec und San, eben so wenig, als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schifffahrt eine Abgabe einzuheben; so wird auch Preußen auf den Gewässern seiner pohlnischen Provinzen, namentlich der Weichsel und der Wartha, von den Schiffen der Bewohner Galiziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schifffahrts-Abgabe einfordern lassen.

Drittens. Für die Benützung kunstmäßig erbauter, und zwar sowohl bereits bestehender, als künftig noch herzustellender Kanäle und Schleußen, innerhalb der Gränzen des Königreichs Pohlen vom Jahre 1772., werden die respektiven pohlnischen Unterthanen rücksichtlich der Abgaben den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden.

Viertens. Die zur Ausführung des XXV. und XXVI. Artikels des preußisch-russischen Traktats festgesetzten Grundsätze sollen auf den Schifffahrts- und Handelsbetrieb in der Art, wie sie von Preußen und Rußland ratifizirt werden, für die Bewohner der pohlnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Giltigkeit haben.

Fünftens. Die für den Durchgangs- oder Transito-Handel zu Folge des Artikels XXIX. des preußisch-russischen Traktats getroffenen Festsetzungen kommen eben so gut den Unterthanen der pohlnischen Provinzen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich zu Statten, als die Festsetzungen in Gemäßheit des 28. Artikels des österreichisch-russischen Traktats auf die Unterthanen der pohlnischen Provinzen Sr. Majestät des Königs von Preußen Anwendung finden.

Sechstens Zur Legitimirung der Schifffahrt- und Handeltreibenden Personen bedarf es nichts weiter, als eines Passes, der gegenseitigen Regierungen, oder der Kreis- und Oberämter. Zur Legitimirung des Ur-

sprungs der Schiffe und Handels-Objekte soll das Certifikat von Seite der respektiven Gränz- und Ausbruchs-Zollämter hinreichen.

Siebentens. Sollte Oesterreich es für die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse durch die preußisch-pohlnischen Provinzen zuträglich erachteten, zu Danzig und vielleicht auch zu Thoren einen Handels-Agenten oder Consul aufzustellen; so soll es ihm zu allen Zeiten unter den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen eben so frey stehen, als es Preußen unbenommen ist, außer dem Handels-Agenten, welchen es in Brody bereits hat, auch in Lemberg, oder einer andern dazu ausersehenen Stadt des Königreichs Galiziens, einen Handels-Agenten anzusetzen.

Achtens. Da die mit Rußland geschlossenen Konvenzionen noch nicht ratifizirt sind, und folglich der Termin, wo sie mit oder ohne Beschränkungen werden in Vollzug und Wirksamkeit gesetzt werden können, nicht bekannt ist; so werden die contrahirenden allerhöchsten Souveraine bei Ratifikazion dieser Uibereinkunft bestimmen, von welchem Tage an dieselbe rücksichtlich Ihrer pohlnischen Provinzen zu wirken anfangen soll.

Dem gemäß haben die beiderseitigen Commissäre diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und mit Beifügung Ihrer Wappen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Warschau den 22. März des Jahrs 1817.

(Unterzeichnet)

Franz Schaschek v. Mezihurz,
k. k. österr. Kommissär.
(L. S.)

August Wilh. v. Leipziger,
Regierungs-Direktor, Ritter
des rothen Adler-Ordens 3ter
Klasse und bevollmächtigter
Kommissär Sr. Majestät des
Königs von Preußen.
(L. S.)

Karl Semler,
königl. Regierungs- und vortragender Rath im Finanz-Ministerium, des eisernen Kreuzes und des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse Ritter, Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Preußen.
(L. S.)

Gubernial-Kundmachung vom 19. März 1820. Gub. Zahl 9827.

41.

Convention zwischen Oesterreich und Rußland in Bezug auf den Handel der zu dem ehemaligen Königreich Pohlen gehörigen Provinzen.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Ihre Maiestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland, König von Pohlen, entschlossen, den Stipulazionen des am 3. Mai — 21. April 1815 zu Wien unterzeichneten Traktats in Bezug auf Handel und Kunstfleiß der pohlnischen Provinzen (nach ihren Gränzen vom Jahre 1772.) jene Bestimmtheit zu geben, welche dieser Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Sorgfalt für das Interesse und die Wohlfahrt ihrer beiderseitigen Unterthanen dringend fordert, sind übereingekommen, alle Maßnehmungen, welche zur Erreichung eines so erwünschten Zweckes beizutragen geeignet sind, mittelst einer nachträglichen Uibereinkunft festzusetzen. Zu diesem Ende haben gedachte Majestäten beauftragt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Ludwig Frey-

Herrn von Lebzeltern, Ritter des kön. ungarischen St Stephans-Ordens, des Ordens von der eisernen Krone zweiter Klasse, des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, und mehrerer anderer Orden, Sr. kais. kön. apostolischen Majestät Hofrath; dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Pohlen; und vermöge der ihm zugestandenen Befugniß der Substituzion:

Den Herrn Franz Schaschek von Mezihurz, Ritter des kaiserl. Leopold-Ordens, und Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät Gubernialrath; und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Pohlen, den Herrn Peter Oubril, Ihren wirklichen Staatsrath, Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, und des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem; welche Bevollmächtigte nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten sich über nachstehende Artikel vereiniget haben.

I. Artikel.

Die freie Schifffahrt auf den Flüssen bis zu ihrer Mündung in das Meer, Strom- aufwärts, sowohl als Strom-abwärts, und die freie Benützung der Häfen, welche im XXIV. Artikel des zu Wien zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai — 21. April 1815. abgeschlossenen Traktats festgesetzt worden, erstreckt sich, so weit dieser Grundsatz die zu den Staaten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und des Kaisers von Rußland gehörenden Länder betrifft, auf alle jene Ströme und Flüsse, welche in dem Gebieth des alten Königreichs Pohlen (vom Jahre 1772) ihren Ursprung haben; so wie auf jene, die dasselbe durchschneiden oder es berühren, und welche durch Kanäle oder durch Zusammenfluß mit andern Strömen sich in das Meer ergießen.

II. Artikel.

Die Beschiffung der so bezeichneten Ströme und Flüsse bis zu ihrer Ergießung in das Meer, Stromaufwärts sowohl, als abwärts, und die Besuchung der

Häfen nach obiger Bestimmung, sollen in der Art frei seyn, daß sie keinem Unterthan der beiden hohen Mächte untersagt werden können.

III. Artikel.

Die vorstehenden Grundsätze finden ihre Anwendung

a) auf die itzt wirklich schon vorhandenen und auf künftig zu erbauende Kanäle;

b) auf alle Flüsse, welche itzt wirklich schon schiffbar sind, oder es künftig werden dürften, und welche ihren Lauf zwischen der östlichen Gränze des alten Pohlens, der Düna, dem Dniester, dem Dniepr, und dem Pruth haben.

IV. Artikel.

Das Recht, den Treppelweg zum Schiffziehen an beiden Ufern der im I. und III. Artikel angedeuteten Flüsse, Ströme, und Kanäle zu benützen so wie jenes, an beiden Ufern zu landen oder anzulegen, steht allen Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile ohne Unterschied oder Ausnahme zu.

V. Artikel.

Um den Genuß und die Ausübung dieser Befugniß in ihrem vollen Umfange zu gewährleisten, und alles entfernt zu halten, was der freien Beschiffung und Flössung auf allen Strömen, Flüssen und Kanälen zum Hinderniß gereichen könnte, wird festgesetzt:

a) Daß von beiden Mächten überall, wo es nöthig und thunlich befunden wird, Treppelwege zum Schiffziehen angeleget, und Sorge getragen werden soll, selbe im guten Stande zu erhalten;

b) daß an jedem Ufer überall, wo der Grund nicht zum Landbau oder zu Wohnungen benutzt wird, eine Strecke Landes von 15 pohlnischen Ellen in der Breite unabänderlich zum Anlanden bestimmt seyn soll, ohne daß von den Handeltreibenden deswegen irgend eine Entrichtung eingefordert werden kann.

VI. Artikel.

Die bestehenden Verordnungen für Polizei und

Schifffahrt, wie auch jene, welche ohne eine Abgabe einzuführen, bloß zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt künftig erlassen werden dürften, sollen von den beiderseitigen Unterthanen auf gleiche Weise beobachtet, und zu dem Ende den betreffenden Consule mitgetheilt werden.

VII. Artikel.

Die gegenseitigen Unterthanen, welche an dem Vorrechte der freien Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen Theil nehmen, sollen bei ihren Nachbarn der nämlichen Rechte genießen, welche den einheimischen Handelsleuten zustehen; und da sie verpflichtet sind, die in jedem Lande für Polizei und Schifffahrt bestehenden Verordnungen, genau zu beobachten; sollen sie in Rücksicht auf die zu entrichtenden Gebühren vollkommen gleich mit ihnen gehalten werden.

VIII. Artikel

Um die Freiheit der Schifffahrt noch mehr zusichern, stellen die hohen abschließenden Theile den allgemeinen Grundsatz auf, daß die gegenseitigen Unterthanen in keinem Falle für die Benutzung sowohl der natürlichen als künstlichen Wasserwege höheren Auflagen und Lasten unterworfen seyn sollen, als die eingebornen Beschiffer.

IX. Artikel

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich von der Schifffahrt auf den Flüssen des alten Pohlens keine Abgabe erheben, und auch nicht gesinnet sind, eine solche aufzulegen, so werden Seine Majestät der Kaiser aller Reußen Ihrer Seits auf dem Bug von österreichischen Fahrzeugen keine Abgabe erheben lassen, außer wenn sie durch den Kanal der Muchawitza schifften, oder von den Ufern des Bugs im russischen Gebieth abgegangen wären.

X. Artikel.

Der im VIII. Artikel ausgesprochene Grundsatz soll auch für alle innerhalb der oben bezeichneten Ausdehnung künftig anzulegenden Kanäle Gültigkeit haben.

XI. Artikel.

Die Schifffahrt auf der Weichsel, in so weit ihre Ufer den beiden hohen abschließenden Theilen angehören, wird von aller Abgabe frei erklärt.

XII. Artikel.

Um dem Handelsverkehr zwischen Brody und Odessa, und umgekehrt, mehr Lebhaftigkeit zu verschaffen, haben sich die beiden hohen kontrahirenden Theile, in Gemäßheit des XXVIII. Artikels des zu Wien am 3. Mai — 21. April 1815. unterzeichneten Traktats, über eine besondere Vorschrift für den Durchfuhrshandel zwischen diesen beiden Städten vereinigt, welche dem gegenwärtigen Artikel angehängt ist, und vom 13 — 1. September laufenden Jahres an gerechnet, in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden wird. Diese Vorschrift wird als die alleinige Richtschnur für diesen Transithandel zu gelten haben, und in so ferne selbe insbesondere diesen Handel zwischen Brody und Odessa, und umgekehrt, betrifft, soll sie nur durch gemeinschaftliches Einverständniß abgeändert werden können.

XIII. Artikel.

Unabhängig von der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmung haben die beiden hohen kontrahirenden Theile zugleich über die Einrichtung des Durchfuhrshandels auf andern Punkten Ihrer gegenseitigen Staaten eine Verabredung treffen wollen. In Folge dessen sind Sie übereingekommen, beiderseitig allen Ihren Unterthanen die Befugniß zum Durchfuhrshandel, und zwar mit allen in- und ausländischen, und sogar solchen Waaren, deren Einfuhr verboten ist, Schießpulver ausgenommen, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

XIV. Artikel.

Alle jene, denen Kraft des vorstehenden Artikels das Recht zusteht, Durchfuhrshandel zu treiben, können gegen Vorweisung eines Passes ihrer Regierung, oder ihrer Kreis- und Distriktsbehörden, oder auch nur ihrer Ortsobrigkeit, wenn nämlich jene Behörden zu entfernt

wären, mit den in der Durchfuhr erlaubten Waaren über die Gränzen ein- und austreten, über die Transito-Güter, sie mögen ihr Eigenthum, oder ihnen bloß anvertraut seyn, ohne Dazwischenkunft irgend eines Dritten, die vorschriftsmäßigen Waarenerklärungen einlegen, die Güter expediren, oder selbst verfrachten, sie begleiten, sie niederlegen, oder auf ein neues weiter versenden, und endlich mit oder ohne Rückfracht zurückkehren.

XV. Artikel.

Durchfuhrs-Güter können über jedes gegenseitige Hauptgränz-Zollamt ein- und ausgeführt werden.

XVI. Artikel.

Die Durchfuhrsgebühren werden in Oesterreich nach dem im Jahre 1807. neu aufgelegten Transito-Zoll-Tariff vom Jahre 1788. eingehoben, und im Königreiche Pohlen sollen eben diese Abgaben als das Maximum der Durchfuhrs-Zölle angenommen werden. Sie sollen nur Einmal von Waaren jeder Art erhoben werden, welche durch die österreichischen Staaten in die der Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen unterworfenen Provinzen gehen, oder welche aus diesen Provinzen in andere Länder ausgeführt werden. In gleicher Weise soll von allen aus österreichischen Provinzen kommenden, oder in diese aus fremden Ländern geführten Waaren bei ihrem Durchgang durch das Königreich Pohlen die Transit-Gebühr auch nur Einmal erhoben werden.

Die hier oben bezeichneten Abgaben sollen niemals und in keinem Falle für die Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile ohne vorheriges Einverständniß erhöhet werden.

Von Durchfuhrs-Gebühren frei sind die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes aus den Landestheilen des itzigen Königreichs Pohlen, welche bei ihrer Durchfuhr durch österreichisch-pohlnische Provinzen nach andern Theilen des nämlichen Königreichs zurückgehen; eben so die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes

aus Provinzen der kaiserl. russischen Herrschaft, welche durch österreichisch-pohlnische Provinzen in das itzige Königreich Pohlen eingeführt werden, und vice versa. Anderseits sind die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbsfleißes aus österreichisch-pohlnischen Landestheilen, welche durch das Königreich Pohlen geführt werden, um nach andern Theilen des österreichischen Pohlens zurückzugehen, oder welche nach pohlnischen Provinzen bestimmt sind, die einer dritten Macht angehören, von Durchfuhrszöllen befreyt. Sie sollen mit Ausfuhrszeugnissen ihrer Mautämter versehen seyn, welche den Ort der Absendung und jenen ihrer Bestimmung enthalten.

Wenn einer oder der andere der hohen abschließenden Theile zu Gunsten einer fremden Macht die Abgaben, welche für diesen Durchfuhrshandel als Maßstab gelten, sey es für den Durchfuhrshandel überhaupt, sey es für gewisse Waaren insbesondere herabsetzen sollte, haben die gegenseitigen Unterthanen der hohen abschliessenden Theile aller der Vortheile zu genießen, welche den am meisten begünstigten Mächten zugestanden werden.

XVII. Artikel.

Außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Durchfuhrs-Gebühren, und außer den Wag-Zettelgeldern, dann den Quittungen, Plombirungs- und Stempelgebühren, endlich den Brücken- und Weggeldern soll keine Art von Gebühr entrichtet werden. Die Nebengebühren, welche bisher im Königreiche Pohlen unter der Benennung Tantieme, Uibertrag, Akcidenz, Visa, Agio üblich waren, und alle andern dieser Art sollen abgeschafft werden.

XVIII. Artikel.

Um den Durchfuhrshandel soviel möglich zu begünstigen, und zugleich den Unterschleif in Hinsicht der Consumo-Gebühren zu verhüten; um ferner den einheimischen Kunstfleiß von den Nachtheilen zu bewahren, welche aus der Einbringung und Verkauf verbotener Waaren entstehen, sollen die Eigenthümer, Kom-

missionäre, und Fuhrleute gehalten seyn, bei den Gränzzollämtern eine umständliche Erklärung der Waaren einzulegen, und letztere, wenn es nöthig erachtet werden sollte, der Beschau zu unterziehen. Sie sollen verbunden seyn, für erlaubte Waaren den Betrag der Einfuhrsgebühren, und für die verbotenen Sechzig vom Hundert ihres Werthes (nach einer Schätzung, für welche das Verfahren zu seiner Zeit durch die beiderseitigen Finanz-Verwaltungen bestimmt werden wird) zu deponiren. Die Einlage dieser Summe muß in baarem Gelde oder vermittelst Verbürgung eines kreditsfähigen Unterthans des Landes geschehen. Beim Ausgang der Waaren soll ohne allen Aufschub der Mehrbetrag der eingelegten Summe, nach Abzug der Durchfuhrs-Gebühren zurückgezahlt, oder die Bürgschaft zurückgestellt werden.

XIX. Artikel.

Die gegenseitigen Finanz-Verwaltungen werden Strafen festsetzen, welchen diejenigen unterworfen werden sollen, die sich eines Waarenunterschleifs schuldig machen, und werden zur Herstellung und Sicherung der Kontrolle über die Durchfuhrsgüter die geeigneten Maaßregeln treffen. Diese Maaßregeln sollen aber von der Art seyn, daß den Kaufleuten und Eigenthümern weder Verzögerung noch irgend welche Unkosten daraus erwachsen

XX. Artikel.

Durchfuhrs-Güter können zu jeder Zeit während der Durchfuhr im Großen verkauft werden. Ein solcher Verkauf ändert jedoch nicht ihre Natur, und sie hören nicht auf Durchfuhrsgüter zu seyn. Die für die Einfuhr nicht verbotenen Transit-Güter können ihre Eigenschaft verändern, und zu Warschau, so wie an allen Orten, wo die Zollverordnungen es in der Folge gestatten dürften, in Konsumo-Waaren verwandelt, und als solche veräußert werden. Jedoch haben sich die Eigenthümer solcher Waaren oder ihre Kommissionäre

hierbei nach den in jedem Reiche bestehenden Zollgesetzen zu benehmen.

XXI. Artikel.

Da die Schifffahrt und Flößung auf dem San und dem Bug, und die Ladung der Schiffe von dem gähen Steigen und Fallen ihres reißenden und veränderlichen Gewässers abhängig sind, so ist man zur Erleichterung des Durchfuhrshandels übereingekommen, daß Transito-Güter, wenn sie auf den genannten Flüssen Stromabwärts verschifft und verflößt werden, bei den beiderseitigen Zollämtern zwar angemeldet, und die üblichen Waarenerklärungen zwar eingelegt, dagegen die eigentliche zollämtliche Behandlung und Expedizion derselben, und zwar am Sanflusse galizischer Seits erst zu Chwalowice, königlich-pohlnischer Seits aber erst zu Zawichost an der Weichsel, und endlich am Bugfluße erst zu Nowidwor bei Modlin Statt finden soll. Hätten die Eigenthümer, Kommissionäre oder Kondukteure die Absicht, unter Wegs noch Zuladungen zu machen, so müssen sie diesen Umstand in der Waarenerklärung anzeigen, damit an den Orten, wo die zollämtliche Behandlung Platz zu nehmen hat, nach Unterschied des Urspungs der unter Wegs zugeladenen Güter der Durchfuhrs- oder Austrittszoll eingehoben werden könne.

Die Anwendung dieser Maßregeln findet jedoch bei jenen Fahrzeugen nicht Statt, welche die genannten Flüsse Strom- aufwärts fahren; diese bleiben den gewöhnlichen Zollvorschriften unterworfen.

So weit endlich die gegenseitigen Ufer an den genannten beiden Flüssen und an der Weichsel nicht zu einer und derselben Provinz und Landeshoheit gehören, soll für die darauf verschifften oder verflößten Grund- und Industrial-Erzeugniße pohlnischen Ursprungs kein Transitozoll abgenommen werden.

XXII. Artikel.

Zur Vermeidung alles Aufenthalts bei den gegenseitigen Zollämtern haben diese ihre Amtshandlung Tag

für Tag von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwei Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen.

Diese Amtshandlung hat bei Zollämtern, welche an schiffbaren Flüssen aufgestellt sind, auch sogar an Sonn- und Feiertagen fortzudauern.

Die Transito-Transporte werden nach der Ordnung ihres Eintreffens in die zollämtliche Behandlung zu nehmen seyn.

Die Zollämter werden jeden Verzug und Aufenthalt, welchen sie verursachen, zu verantworten, und jeden daraus entstandenen Schaden, welchen Schiffer und Fuhrleute ordnungsmäßig darthun werden zu ersetzen haben.

XXIII Artikel.

Das Militär ist durchaus nicht befugt, sich in die Amtshandlungen der Zollämter zu mischen; ausgenommen, seine Unterstützung (Assistenz) würde von den Zollämtern, welche dann dafür verantwortlich bleiben, nachgesucht; diese seine Dazwischenkunft hat jedoch aufzuhören, sobald die zollämtliche Behandlung zu Stande gekommen ist.

XXIV. Artikel.

Alle jene, welche Durchfuhrshandel treiben, sollen sich außer des allgemeinen Schutzes der Gesetze noch des unmittelbaren Schutzes der Behörde zu erfreuen haben. Sollte Einer mit Tod abgehen, ohne über die Durchfuhrs-Güter, Fahrzeuge oder Fuhrwerke eine Verfügung getroffen zu haben, und dieselben unter die Obhut der Behörden genommen worden seyn, so sollen die Erben, welche sich als solche mit Zeugnissen der Gerichts-Behörden des verstorbenen Eigenthümers ausweisen, in den Besitz dieser Gegenstände zu jeder Zeit und unter allen Umständen, ohne andern Abzug oder Unkosten, als welche die Aufbewahrung derselben verursacht hätte, gesetzt werden.

XXV. Artikel.

Um nach Maßgabe des XXIX. Artikels des zu

Wien abgeschlossenen Traktats vom 3. Mai — 21. April 1815, sowohl den Einfuhrs- als Ausfuhrshandel zwischen sämtlichen Provinzen der österreichischen Monarchie, und jenen Ländern, die das russische Reich ausmachen, mit Inbegriff des Königreichs Pohlen, zu erleichtern, sind Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Pohlen dahin übereingekommen, ihre gegenseitigen Unterthanen an allen Handelsvortheilen, welche sie andern Staaten einräumen dürften, Theil nehmen zu lassen, ohne jedoch darunter jene einzelnen Ausnahmen oder Begünstigungen zu begreifen, die durch besondere Verträge festgesetzt worden wären.

Da das neue dem gegenwärtigen Vertrag entsprechende Verwaltungs-System, welches Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, in Bezug auf die Einfuhr ausländischer Natur- und Kunsterzeugnisse in Ihren Staaten einführen werden, nicht sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden kann, so haben Seine Majestät schon dermalen, und bis die Bekanntmachung des neuen Zolltariffs erfolgen kann, gestattet, daß vom 13. — 1. September l. J. angefangen, alle jene Waaren, deren Einfuhr ins russische Reich durch den allgemeinen Zolltariff von 1816. nicht verboten ist, auch auf der Landgränze zwischen Oesterreich und Rußland über wirkliche Hauptzollämter ungehindert eingeführt werden dürfen. Es sollen auf den russischen Zollämtern die im besagten Tariff festgesetzten Gebühren, und auf jenen des Königreichs Pohlen, die gegenwärtig dort üblichen erhoben werden.

XXVI. Artikel.

Um jenen Bestimmungen des XXIX. Artikels des Wiener Traktats, welche zum Zwecke haben, den Neckereien und Mißbräuchen auf den gegenseitigen Zollämtern vorzubeugen, Erfolg und Wirkung zu sichern, sind beide hohe kontrahirende Theile übereingekommen, in ihren allgemeinen Zollverordnungen den Grundsätzen

Anwendung zu geben, welche von ihren Bevollmächtigten verabredet, und in einer besondern, von ihnen unterzeichneten Uibersicht zusammengestellt worden sind.

XXVII. Artikel.

Zur Vollziehung des X. Artikels des zu Wien abgeschlossenen Traktats, der auf die freie Stadt Krakau Bezug hat, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, auf die Einwohner dieser Stadt und ihres Gebieths alle Bestimmungen der gegenwärtigen Uibereinkunft, in soweit sie ihrer Natur nach auf dieselben anwendbar sind, auszudehnen, Diesem Grundsatze gemäß sollen alle Einwohner der freien Stadt Krakau und ihres Gebieths der nämlichen Handels-Vortheile und derselben Befreiungen genießen, welche gegenwärtige Uibereinkunft den Unterthanen beider hohen abschließenden Theile zusichert. Sie sollen im österreichischen Staatsgebieth auf gleichen Fuß mit den russischen Unterthanen, und in den Ländern des russischen Staatsgebieths auf gleichen Fuß mit den österreichischen Unterthanen behandelt werden, wohlverstanden, daß auch sie ihrer Seits sich den Verpflichtungen zu unterziehen haben, welche gegenwärtige Uibereinkunft den beiderseitigen Unterthanen auflegt.

XXVIII. Artikel.

Diese Uibereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikazionen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, allhier ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet, und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu St. Petersburg den 17. — 5. August 1818.

Unterzeichnet:

Franz Schaschek von Mezihurz.

(L. S.)

Peter von Dubril.

(L. S.)

Vorschrift
für den
Durchfuhrshandel durch Rußland, von dessen europäischer Gränze nach Odessa.

§. 1.

Alle russischen Handelsleute, welche die Befugniß zum auswärtigen Handel haben, und alle Ausländer, sogar jene, welche in Rußland weder angesessen, noch in die Gilden eingeschrieben sind, haben das Recht, in ihrem eigenen Namen, und ohne irgend eine fremde Dazwischenkunft, von den Gränzen der Moldau, der österreichischen und preußischen Staaten nach Odessa, oder von dieser Stadt nach vorbesagten Gränzen hin, Waaren durchführen zu lassen, sie bei dem russischen Eintrittszollamte anzugeben, sie zu versenden, oder bis zu ihrem Bestimmungsorte zu begleiten, sie dort niederzulegen, oder ausführen zu lassen, und von Odessa nach den nämlichen Gränzen mit oder ohne Rückfracht frei zurückzukehren. Erzeugnisse und Waaren aller Art, selbst jene, deren Einfuhr zum Verbrauch im Innern verboten ist, (doch mit Ausnahme des Schießpulvers) können unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften Gegenstände des Durchfuhrshandels seyn.

Wer hat das Recht Durchfuhrshandel zu treiben, und mit welchen Artikeln?

§. 2.

Die Zollämter, über welche die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände ein- und ausgelassen werden, sind die königlich pohlnischen Gränz-Zollämter: Uscilug, Brzesc-Litowski, Grodno, Jurburg, dann Radziwilow, Dubaszar, Mohileff am Dniester und Odessa.

Welche sind die Zollämter über welche die zur Durchfuhr bestimmten Waaren ein- und ausgelassen werden?

§. 3.

Strassen, auf welchen diese Waaren verführt werden müssen.

Die Straßen, welche bei der Waaren-Durchfuhr eingehalten werden müssen, sind im Anhange zur gegenwärtigen Vorschrift angegeben.

§. 4.

Durchfuhrszölle.

Alle Waaren, die an eines der obengenannten Zollämter gebracht, und als Durchfuhrsgüter angegeben werden, mit Ausnahme jener, welche in dem, gegenwärtiger Vorschrift angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind, müssen mit 30 Silberkopeken für jedes Pud Brutogewicht ohne Unterschied der Waaren verzollt werden.

Diese Abgabe soll nur Einmal auf der ganzen, diesem Durchfuhrshandel vorgeschriebenen Strasse entrichtet, und außerdem von den Handelstreibenden an Abfertigungs-Gebühren auf den Mauten nur das gefordert werden, was förmlich kundgemachte Anordnungen festsetzen, ohne daß hierinn ein Unterschied zwischen einheimischen und fremden Handelsleuten Statt finden soll.

§. 5.

Angabe der Waaren.

Alle an eines der oben bezeichneten Zollämter gebrachten Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt sind, müssen von einer ausführlichen schriftlichen Angabe (Erklärung, Declaration) über den Inhalt eines jeden Ballen, Faßes, Kiste u. s. w. begleitet werden. Diese Angabe muß beim Zollamte zur nämlichen Zeit wie die Waaren in dreifacher Aussertigung übergeben werden, und jedesmal von dem Eigenthümer der Waaren oder seinem Bestellten, welche für ihre Richtigkeit zu haften haben, unterzeichnet seyn; von dieser Angabe bleibt die eine Ausfertigung bei dem Eingangszollamte, die an-

dere wird an das Ausgangszollamt geschickt, und die dritte wird von dem Eingangszollamte unmittelbar an das Departement des auswärtigen Handels eingesendet.

§. 6.

Diejenigen Waaren, welche in der Waarenerklärung als solche aufgeführt werden, so nach dem im 4. Paragraphe erwähnten Verzeichnisse in der Durchfuhr zollfrei gelassen werden sollen, sind zu Odessa vor ihrer weiteren Versendung der Beschauung unterworfen. Jene im Gegentheile, für welche man die in dem nämlichen Paragraphe bestimmten Abgaben leisten zu wollen erklärt, unterliegen dieser Beschauung nicht, mit Ausnahme erstens, des Falles, wo das Ausgangszollamt gegründeten Verdacht hätte, daß die Ballen, Kisten oder Fässer unter Wegs geöffnet worden wären, oder zweitens, wenn von dem Eigenthümer der Waaren selbst die Untersuchung begehrt würde, um die sonst nöthige Einlage oder Bürgschaft, wovon im 10. Paragraphe die Rede seyn wird, nicht leisten zu dürfen, und nur zur Einlage der in eben diesem Paragraphe vorgeschriebenen Gebühren verbunden zu seyn.

Beschauung der Waaren und Geleitscheine.

§. 7.

Alle Waaren, welche von Durchfuhrszöllen befreiet sind, müssen, nachdem sie von dem Mautamte beschauet, und mit der Angabe übereinstimmend befunden worden, von dem Eigenthümer in der Art gepackt und verschnürt werden, daß davon unter Wegs auf eine unbemerkliche Weise nichts herausgenommen werden könne. Das Zollamt wird dann so viele Bleisiegeln (Plomben) anlegen lassen, als es nöthig findet. Es wird auf jeden Ballen, Faß, oder Kiste Zeichen und Nummern setzen, sodann jedes abgesondert wägen, und

einen Geleitschein ausfertigen lassen, in welchem die Zeichen und Nummern jedes Ballen, Fasses, oder Kiste, ihr Inhalt, ihr Gewicht, die Zahl der angelegten Bleisiegel und die abgenommenen Gebühren angezeigt sind. Diesen Geleitschein übergiebt das Amt demjenigen, welcher die Waaren verführt, und läßt eine dreifache Abschrift davon nehmen, wovon die eine mit der schriftlichen Waarenerklärung des Kaufmanns an das Zollamt, bei dem die Waaren wieder ausgeführt werden sollen, und die andere an das Departement des auswärtigen Handels gesendet werden muß, die dritte aber bei den Akten verbleibt.

§. 8.

Bei Waaren, für welche ein Zoll entrichtet werden muß, wird sich das Zollamt in Absicht auf den Inhalt eines jeden Ballen, Fasses oder Kiste nach der Angabe des Eigenthümers oder seines Bestellten richten. Gemäß dieser Angabe geschieht die Eintragung in den Geleitschein, der eben so, wie im vorigen Artikel gesagt worden, auszufertigen ist. Das Zollamt hat nur mit einer besondern Sorgfalt dahin zu sehen, daß die Waaren in solcher Art einballirt und verschnürt werden, daß es unmöglich wird, sie während des Transports zu öffnen, ohne zugleich die in der nöthig befundenen Anzahl angehängten Bleisiegel (Plomben) zu verletzen. Nachdem das Amt jeden Ballen, Faß oder Kiste abwägen lassen, und die Durchfuhrs-Gebühr nach dem befundenen Gewicht und nach Angabe des Kaufmanns erhoben hat, wird es demselben den Geleitschein einhändigen, wovon es eine Abschrift an das Zollamt zu Odessa schicken, und eine bei den Akten zurückbehalte muß.

§. 9.

Die Geleitscheine enthalten die Angabe des Tages, an welchem die Waaren abgefertigt werden, den Ort, nach welchen sie bestimmt sind, und den Namen desjenigen, der sie begleitet; sie sollen für die Sendungen über Radziwiloff, Mohileff, und Dubaßar nach Odessa und zurück, nur für einen Zeitraum von zwei Monaten Giltigkeit haben; jene, welche für Sendungen von der preußischen Gränze nach Odessa, oder von jener Stadt nach der preußischen Gränze ertheilt werden, sollen für eine Zeit von vier Monaten Giltigkeit haben.

Wenn nach Verlauf dieser Zeit die Waaren nicht an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind, ohne daß hinlängliche Gründe der Verzögerung nachgewiesen werden können, soll der Eigenthümer der Waaren eine Geldbuße von zwei Silberrubeln vom Pud (Brutto-Gewicht) entrichten, wobei ihm vorbehalten bleibt, sich dafür an diejenigen zu seiner Entschädigung zu halten, welche die Verzögerung verschuldet hätten.

§. 10.

Bürgschaft und Einlagen.

Außer der Bezahlung der Durchfuhrs-Gebühren, wie sie im 4. Paragraphe bestimmt sind, muß jeder, welcher Waaren transito versenden will, eine Bürgschaft leisten, deren Betrag in folgender Art bestimmt wird.

Für diejenigen Waaren, welche in der Durchfuhr zollfrei sind, und daher bei den Zollämtern beschaut werden, wird nicht bloß eine Sicherstellung jenes Zolles, welcher hätte entrichtet werden müssen, wenn sie zum Verbrauch (consomation) eingeführt worden wären, sondern auch überdieß, wie für Waaren, welche nach dem allgemeinen Zolltariffe in der Einfuhr zollfrei sind, vier Rubeln Sil-

der für das Pud (Brutto-Gewicht) eingefordert werden.

Was dagegen jene Waaren betrifft, welche ohne Unterschied dreißig Kopeken für das Pud als Durchfuhrszoll entrichten, und daher der Beschauung nicht unterliegen, so kömmt zu unterscheiden, ob die Einfuhr solcher Waaren nach dem Tarisse erlaubt oder verboten ist. Im ersten Falle müssen die Begleiter (Kondukteurs) der Waaren beim Einfuhrszollamte eine Versicherung oder Bürgschaft leisten;

Erstens. Für einen Betrag, welcher dem Einfuhrs- und Verbrauchs- (Consumo) Zoll zusammengenommen, und zwar nach der Waaren-Erklärung des Kondukteurs, gleichkömmt;

Zweitens. Für den Betrag von fünfzig Silberrubeln für jedes Pud im Brutto-Gewicht.

Wenn im Gegentheile die Einfuhr der zum Transito erklärten Waaren verboten ist, so muß die Bürgschaft einer Summe von hundert Silberrubeln für das Pud (Brutto-Gewicht) gleich kommen.

Eigenthümern, welche, um nicht die eben angeführten Sicherstellungen leisten zu dürfen, die Beschauung ihrer Waaren bei dem Eintritts-Zollamte verlangen, soll hierin willfahrt werden, und sie werden dann bloß jenen Zollbetrag, welchen sie für die Einfuhr der Waaren zum Verbrauch (consomation) zu entrichten schuldig gewesen wären, sicher zu stellen, und nebstdem noch vier Silberrubel vom Pud (Brutto-Gewicht) wie bei jenen Waaren niederzulegen haben, welche nach dem General-Tariffe vom Eingangszolle frei sind. Wenn die Waaren aber zu jenen gehören, deren Einfuhr verboten ist, so wird dafür immer eine

Kauzion oder Sicherstellung von hundert Rubeln Silber zu leisten seyn.

Im Falle der Eigenthümer der durchzuführenden Waaren sich keine solche Bürgschaft hätte verschaffen können, muß er beim Zollamte eine derselben gleichkommende Summe in baarem Gelde einlegen, worüber ihm die Bescheinigung in gesetzlicher Form ausgestellt werden wird.

Die Bürgschaft oder Einlage (depositum) bleibt in der Verwahrung des Zollamts, bis der Geleitschein mit der Bestätigung vorgewiesen wird, daß die Waare an ihren Bestimmungsort gestellt, und alles in Ordnung befunden worden ist.

§. 11.

Worin die Bürgschaft zu bestehen hat.

Als Bürgschaft nimmt das Zollamt entweder einen Pfandbrief, lautend auf unbewegliche in Rußland gelegene Güter an, welche russischen Unterthanen oder in Rußland angesessenen Fremden zu gehören, oder eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Versicherungs-Urkunde von einem russischen Unterthan, oder von einem fremden Kaufmanne, der in Rußland angesessen und in die erste Gilde eingeschrieben ist.

Die Einlage kann nur in klingender Münze, sowohl russischer als fremder, geschehen. Nachdem die Zollbehörde sie erhalten und sie in Empfang genommen hat, soll dieselbe ihr Siegel und zugleich der Eigenthümer das seinige aufdrücken.

§. 12.

Einlage und Bürgschaft werden von den Zollämtern, an welche die Waaren beim Eingange gelangten, zurückgegeben, sobald der Eigenthümer der Waaren oder sein Bestellter bei selbigen den Geleitsschein, welcher dem

Transporte mitgegeben wurde, mit der Bescheinigung desjenigen Zollamtes vorweiset, bei welchem die Durchfuhrswaare wieder ausgeführt worden ist. Nur ist erforderlich, diesen Geleitschein mit darauf gesetzter Bescheinigung, längstens innerhalb sechs Monaten nach seiner Ausfertigung, für alle Waaren, die von der preußischen Gränze nach Odessa, oder von dieser Stadt nach der preußischen Gränze versendet, und innerhalb vier Monaten für alle jene, welche auf den andern Strassen durchgeführt werden, vorzuweisen.

§. 13.

Wenn derjenige, welcher Waaren zur Durchfuhr anmeldet, mehrere Geleitscheine begehrt, um jene in mehrere Transporte abtheilen zu können, so wird das Zollamt deren so viele ausstellen, als er abgesonderte Waaren-Erklärungen einreicht.

§. 14.

Kontrolirungs-Beschau während der Durchfuhr.

Die zur Durchfuhr bestimmten Waaren-Transporte müssen in den Städten, welche zu diesem Ende in dem, gegenwärtiger Vorschrift angehängten Verzeichnisse eigends bestimmt sind, aufs neue besichtigt, und die Geleitscheine von den Ortsobrigkeiten, welche diese kontrolirende Beschau vorzunehmen haben, vidirt werden.

§. 15.

Diese Beschau hat in einer genauen aber sehr schnellen Besichtigung der an den Ballen angebrachten Bleisiegel (Plomben) und der Ballen selbst zu bestehen. Werden sie so befunden, wie sie in dem Geleitscheine bezeichnet sind, so wird dieß ohne Verzug auf demselben angemerkt, und der Transport setzt seinen Weg fort.

§. 16.

Jeder Verzug bei dieser Beschau von Sei-

te der damit beauftragten Behörden wird, wenn übrigens der Transport sich in dem erforderlichen Zustande befindet, mit Strenge bestraft werden.

§. 17.

Wenn dagegen bei der Besichtigung des Transports befunden würde, daß die Einballung und Bleisiegel (Plomben) an einem oder dem andern Frachtstücke (collo) dergestalt beschädigt seyen, daß Waaren haben herausgenommen werden können, so wird ein Protokoll aufzunehmen seyn, welches den Vorfall und die Aussagen des Kondukteurs über die Ursachen desselben enthalten muß. Dieses Protokoll wird dem Geleitscheine anzuhängen, und in letzterm davon ausdrücklich Erwähnung zu machen seyn. Die Ortsobrigkeit aber wird die beschädigten Frachtstücke mit neuen Siegeln oder Plomben versehen, worauf dann der Transport seinen Zug bis an seinen Bestimmungsort fortsetzen wird. Von diesem, dem Geleitscheine beigefügten Protokolle endlich wird die Ortsobrigkeit ohne allen Verzug eine Abschrift an das Eintritts- und eine an das Austritts-Zollamt mittelst der Post abzusenden haben.

§. 18.

Wenn bei einer solchen unter Wegs vorzunehmenden Beschau von den Fuhrleuten erklärt würde, daß der Frachtbrief durch einen Zufall in Verlust gerathen sey, und wenn die angelegten Siegel unverletzt befunden würden, so ist die Ortsbehörde verbunden, ein ämtliches Verzeichniß (Inventar) aller Ballen aufzunehmen, und den Fuhrleuten einzuhändigen, zu gleicher Zeit wird sie aber auch eine Abschrift dieses Verzeichnisses an das Zollamt schicken, von wo die Waaren herkommen, und eine andere an jenes, wohin sie bestimmt sind.

Wenn das Letztere findet, daß alles der Angabe, und der ihm mitgetheilten Abschrift des Geleitscheines entsprechend ist, so soll der Verlust für zufällig erklärt, und die Fuhrleute von aller Verantwortlichkeit freigesprochen werden; zeigete sich aber, daß Waaren unterschlagen, oder verwechselt worden wären, so wird nach dem 22. Paragraphe verfahren.

§. 19.

Hielten die Fuhrleute es nicht für möglich, die von der Regierung vorgezeichnete Strasse einzuhalten, oder träte ein Zufall ein, der sie daran verhinderte, so müssen sie davon die Behörde der nächstgelegenen Stadt benachrichtigen, und diese hat auf dem Geleitscheine anzumerken, wann sie sich eingefunden, und welchen Beweggrund sie angebracht haben, eine andere Strasse einzuschlagen. Dieser nämliche Beamte muß sodann erheben, ob die für die Durchfuhr angelegten Siegel unverletzt sind, und ob die Zahl der Ballen, wie der Geleitschein sie angibt, vorhanden ist. Wenn die Fuhrleute einen andern als den ihnen vorgeschriebenen Weg nehmen, ohne es in der nächst gelegenen Stadt angezeigt zu haben, oder wenn sie einen Umweg machen, um dieselbe nicht zu berühren, so sollen sie sogleich bei ihrer Ergreifung und Uiberführung für jede Entfernung von 25 Wersten von der Strasse, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Silberrubeln entrichten, und für jedesmal, wo sie unterlassen haben, in einer der dafür bestimmten Städte ihren Geleitschein vidiren zu lassen, eine Strafe von fünfzig Silberrubeln, wenn auch alle Ballen übrigens in vollkommener Ordnung wären.

§. 20.

Verfahren bei Ankunft

In Erwägung, daß Seine Majestät der Kaiser geruhet haben, der Stadt Odessa die

Vorrechte eines Freihafens zu gewähren, soll jede Waare, die bei ihrer Durchfuhr durch Rußland zu Odessa eintrifft, um von dort zu Wasser ausgeführt zu werden, so anzusehen seyn, als befinde sie sich schon außerhalb Rußland, sobald sie inner dem Umkreise des Freihafens angelangt, bei dem Hauptzollamte dieser Stadt aufgenommen, untersucht, und in guter Ordnung befunden worden ist. der Waaren an dem Zollamte zu Odessa.

§. 21.

In Gemäßheit der Verfügungen des 6. Paragraphs soll das Ausgangs-Zollamt, sobald ein Transport Transitogüter anlangt, sich vor allem überzeugen, ob die Anzahl der Ballen, Fässer oder Kisten, die Zeichen, Numern und Gewicht in Richtigkeit, und ob die Bleisiegel (Plomben) ganz unverletzt sind. Wenn alles in gehöriger Ordnung befunden wird, so hat das Zollamt es auf dem mitgebrachten Geleitscheine anzumerken, und denselben dem Eigenthümer der Waaren oder seinem Bestellten wieder einzuhändigen, damit dieser ihn an das Eintritts-Zollamt gelangen lassen, und seine Einlage oder Bürgschaft zurückerhalten könne.

§. 22.

Wenn im Gegentheile das Zollamt bei dieser Untersuchung fände, daß die Bleisiegel (Plomben) beschädiget sind, so soll es alle Ballen, Fässer oder Kisten öffnen, deren Bleisiegel nicht unverletzt geblieben sind; findet dasselbe, daß sie genau alles dasjenige enthalten, was die Waaren-Erklärung angibt, so soll es von dem Eigenthümer der Waaren nicht mehr als einen Silberrubel vom Pud Bruttogewicht für alle Ballen, Fässer und Kisten, an welchen Bleisigel verletzt worden, fordern können, und bei Zurückgabe aller Waaren ihm die Ausfuhr erlauben.

Wenn das Zollamt bei der Besichtigung findet daß die Waaren nicht mit der Angabe übereinstimmen, so erfolgt nicht bloß die Konfiszirung aller Ballen, Fässer und Kisten, bei denen man eine Abweichung von der Angabe angetroffen, sondern es muß außerdem für jedes Pud Bruttogewicht, was sie wägen werden, eine Strafe von vier Silberrubeln und die volle Summe entrichtet werden, welche nach der Bestimmung des 10. Paragraphs eingelegt, oder für welche Bürgschaft geleistet worden ist. Uiberdieß sollen auch alle übrigen Fässer oder Kisten, an welchen keine Verletzung der Plomben wahrgenommen wird, untersucht, die mit der Angabe übereinstimmenden durchgelassen, mit allen jenen aber, welche nicht enthalten, was angegeben worden, auf die eben bemerkte Art verfahren werden.

§. 23.

Wenn jedoch ein Zollamt sich erlaubte, Ballen zu öffnen, an welchem die Plomben nicht sichtbar beschädigt, oder wenn kein begründeter Verdacht des Unterschleifes vorhanden wäre, so soll ein solches Verfah en als Schikane und Neckerei angesehen, und nach Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 24.

Abänderung der Bestimmung der Waaren.

Wenn der Eigenthümer einer zur Durchfuhr bestimmten Waare aus was für einem Grunde ihre Bestimmung ändern, und sie zum Verbrauch im Innern des Reichs verkaufen wollte, so kann solches nicht auf der Strasse selbst geschehen, sondern er ist verpflichtet, sich in die auf der Durchfuhrsstrasse nächstgelegene Stadt zu begeben, dort vor der dazu geeigneten Ortsbehörde seine Absicht zu erklären, und einen Paß bis zum nächsten Hauptzollamte zu begehren. Diese Erleichterung aber wird sol-

chen Transporten nicht bewilliget werden, an welchem schon unter Wegs Unrichtigkeiten wahrgenommen worden wären; diese müssen ihrer ersten Bestimmung unabänderlich folgen. Der vorerwähnte Paß soll dem Eigenthümer außerdem auf Verlangen ertheilt werden, aber die Behörde, vor welcher derselbe diese seine Erklärung abgegeben hat, wird unverzüglich jenes Hauptzollamt, vor welches besagte Waare gestellt werden muß, und sowohl das Eingangs-Zollamt als auch das Ausfuhrs-Zollamt davon benachrichtigen. Bei ihrer Ankunft am Hauptzollamte wird die Waare besichtigt, und wenn weder Konfiszirung noch Geldstrafe einzutreten hat, so bezahlt der Besitzer bloß den Einfuhrszoll, von welchem die schon entrichteten Durchfuhrs-Gebühren abgezogen werden, und erhält Einlage oder Bürgschaft zurück.

§. 25.

Die Waaren, für welche der Einfuhszoll bezahlt worden ist, entrichten keine Durchfuhrs-Gebühr.

Es versteht sich, daß die zum Verbrauch im Reiche eingeführten fremden Waaren, für welche als solche der Einfuhrszoll schon bezahlt worden ist, und von denen solches nachgewiesen werden kann, welche Nachweisung bei den der Stemplung unterworfenen Waaren durch den Stempel des Mautamts, und bei den für den Stempel nicht geeigneten durch die Bescheinigung über die Entrichtung der Gebühren geschieht, über die im 2. Paragraphe bezeichneten Zollämter ausgeführt werden können, ohne daß sie den für die Durchfuhr vorgeschiebenen Förmlichkeiten unterworfen sind, und ohne irgend eine Abgabe für die Ausfuhr zu entrichten, wogegen aber von den Einfuhrszöllen nichts zurückerstattet wird.

§. 26.

Pässe.

Alle auswärtigen Unterthanen, welche Durchfuhrs-Waaren begleiten, sollen mit Pässen

der Civilbehörden des Landes, woher sie kommen, zugelassen werden, und man wird mit ihren Pässen, damit sie ungehindert durchreisen, und sich im Reiche aufhalten können, in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über diesen Gegenstand verfahren.

§. 27.

Verfügung in Ansehung der Transporte im Falle eines plötzlichen Todes ihrer Begleiter.

Im Falle, daß ein Eigenthümer oder Begleiter (Konduktcur) von Waaren plötzlich stürbe, ohne Verfügung in Betreff seiner Transporte oder Fuhrwerke getroffen zu haben, und daß einer oder der andere dieser Gegenstände der Obrigkeit des Orts zur Aufbewahrung übergeben werden müßte, sollen diejenigen Stücke, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung große Kosten erfordern würde, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Der Erlös aus diesem Verkaufe und die in der Natur aufbewahrten Gegenstände sollen ohne Aufenthalt den Erben oder ihren Bevollmächtigten auf Anmelden eingehändigt werden, wenn sie mit einem Zeugnisse derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene gestanden, versehen sind. Dabei soll kein anderer Abzug Statt finden, als jener der Kosten, welche die öffentliche Versteigerung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben.

(Unterzeichnet)

Franz Schaschek v. Mezihurz.

Peter von Oubril.

(Zur Seite 86.)

Bezeichnung der Strassen für Durchfuhrs-Waaren, welche von Odessa nach den hiernach genannten Ländern, und aus diesen Ländern nach Odessa versendet werden.

Moldau.		Oesterreich.	Preußen.		
Uiber das Zollamt von Dubaßar	Uiber das Zollamt von Mohileff	Uiber das Zollamt von Radziwiloff	Uiber die Gränz-Zollämter von Nechawa an der Weichsel, Kleschowa, Kalisch, Praschka oder Tscheladse		Uiber die Zollämter von Weriboloff, Ratschki, Schoutzin, Khorijeioff.
Durch die Stadt Gregoriopol nach Dubaßar (B.O.)	Durch die Stadt Balta, Olgopol, den Flecken Jampole nach Mohileff (B.O.)	Durch die Stadt Balta, (B.O.) Olgopol, Bratzlaff, (B. O.) Vinitza, Litine, Letischeff, Proskuroff, (B. O.) Kremenetz nach Radziwiloff.	Wenn die Waaren über Uscilug gehen sollen, so folgen sie der nämlichen Strasse wie die nach Radziwiloff bestimmten bis Kremenetz, von da über Dubno, (B.O.) — Lutzk, — Wladimir, nach Uscilug.	Wenn die Waaren über Brzesc-Litoffsky gehen sollen, so folgen ebenfalls sie der nämlichen Strasse wie die nach Radziwiloff bestimmten bis Kremenitz, von da über Dubno, Lutzk, Kovel, (B.O.) Ratno, nach Brzesc-Litoffski.	Folgen die Waaren der nämlichen Strasse, wie die vorhergehenden bis Brzesc-Litoffsky und von da nach Grodno. Strasse von Odessa nach Jurburg auf dem Dniester und dem Oginsky'schen Kanal. Auf den Dniester bei Mohileff, und von dort zu Lande über Snechkoff, — War, — Derjani, — Proskuroff, (B.O.) bis nach Mokran im Gouvernement Grodno, und von dort auf dem Kanal Oginsky, der Schara und den Niemen nach Grodno und Jurburg.

Anmerkung. Die in dieser Tabelle mit dem Anfangsbuchstaben B. O. (Besichtigungs-Ort) bezeichneten Städte sind jene, in welchen die Durchzugs-Waaren-Transporte Kraft des vierzehnten Paragraphs gegenwärtiger Vorschrift besichtigt werden müssen.

Unterzeichnet:

Franz Schafschek von Mezihurz. Peter von Oubril.

Verzeichniß
der
Durchfuhrswaaren, für welche beim Ausgange alle bei der Einfuhr entrichteten Abgaben zurückerstattet werden müssen, ohne deren bei der Ausfuhr zu erheben.

Baumwoll-Waaren.

Bourmette.
Ostindischer Basma.
Twiste, Kadiss.
Gemahltes Baumwollzeug aus der Bucharey.
Vorhänge.
Asiatischer Kumatsch.
Gürtel.
Gumai oder Persischer Mußelin.
Materpake, Tastar und Thadre.
Alle Arten von Nankin.
Aladji.
Biazi, Chami, Sußi.
Gesponnene Baumwolle, weiß und gefärbt.

Seiden-Waaren.

Türkische, chinesische und persische Seide, roh und gesponnen, in Farben.
Mouchoiare.
Darai.
Goldstoff aus der Türkei und Persien.

Halbseidene Stoffe.

Aladji.
Schemandruze.
Kutni.

Wollene Waaren.

Armiak oder armenischen Kamelot.
Alle Arten von genähten Armiak vom Ural und aus Asien.

Kamelhaare auch ungebleichte von jeder Art aus der Fremde.

Asiatische Pferdedecken.

Feines Ziegenhaar.

Shawls.

Tepiche.

Verschiedene - Waaren.

Koralen aus China.

Ergakis.

Thee.

Rhabarber.

Oehl.

Wein von allen Arten.

Zucker.

Kaffee.

Waaren, welche im allgemeinen Zolltariffe als Spezereien aufgeführt werden.

Färbe = Stoffe.

Cochenille.

Indigo.

Färberöthe.

Morene.

Buzguntcha.

Indigo (Bruskowaia).

Sandelholz in Blöcken und geraspelt.

Verschiedene Hölzer zum Gebrauch der Färber.

Gummi aus Persien und Arabien.

Trockene Früchte.

Rosinen.

Feigen.

Mandeln und andere der Art.

Unterzeichnet:

Franz Schaschek von Mezihurz.

Peter von Dubril.

Uibersicht der Grundsätze,

welche

in den allgemeinen Zollverordnungen für Oesterreich und Rußland zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Alle Erzeugnisse und Waaren ohne Unterschied und Ausnahme müssen bei ihrem Eintreffen in dem Orte des Zollamts, vor dasselbe gestellt, und demselben vorgezeigt werden.

§. 2.

Vor Einlegung der vorschriftsmäßigen Waaren-Erklärung in der vorschriftsmäßigen Zahl von Exemplaren kann kein Transport und keine Waare in die Zollämtliche Behandlung genommen werden.

§. 3.

Die Waaren-Erklärung muß nach Unterschied, ob die Waare in Gemäßheit des zu jeder Zeit bestehenden Tariff dem Maße und Gewichte, oder der Zahl und dem Werthe nach, zu verzollen ist, eingerichtet seyn. Sie muß nicht allein die Zahl der Fässer, Ballen und Kisten ausweisen, sondern auch eine genaue Bezeichnung der Menge und Gattung der Waaren enthalten.

§. 4.

Kauf- Handels- und Fuhrleute geben schriftliche, Reisende über ihre zollbaren Sachen bloß mündliche Waaren-Erklärungen.

§. 5.

Die Waaren-Transporte werden nach dem Ordnungs-Numer der eingelegten Waaren-Erklärung in die zollämtliche Verhandlung genommen, es wäre denn, daß der Waaren-Transport im Amtsorte noch nicht eingetroffen wäre, oder daß der Eigenthümer der Waare ei-

nen Aufschub, welcher die durch das Gesetz bestimmte Frist nicht überschreiten darf, verlangt hätte. In diesem Falle wird der Transport des nächstfolgenden Waaren-Erklärungs-Numers in die Behandlung zu nehmen seyn.

§. 6.

Die angefangene zollämtliche Behandlung eines Waaren-Transports darf nicht abgebrochen oder ausgesetzt, und vor ihrer Vollendung zu keiner andern geschritten werden.

§. 7.

Die zollämtliche Behandlung beginnt mit Sonnenaufgang, und hat, mit Ausnahme zweier Ruhestunden von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, ununterbrochen bis zu Sonnenuntergang fortzudauern.

§. 8.

Reisende müssen zu allen Stunden des Tages abgefertigt werden.

§. 9.

Wenn sich bei Abmessung oder Abwägung der erklärten Waaren ein Unterschied zwischen der wirklichen und angegebenen Menge offenbaret, so wird damit auf folgende Weise verfahren werden:

Wenn der wirkliche Uiberschuß größer ist als in der Waaren-Erklärung angegeben worden, ohne 5 von Hundert zu übersteigen, so wird dafür nur der einfache Zoll abgenommen werden. Beträgt der Uiberschuß dagegen mehr als 5 von Hundert, so wird er für verfallen erklärt (konfiszirt). Ist die vorgefundene Menge geringer als sie angegeben worden, ohne daß der Abgang 5 von Hundert erreicht, so werden die Waaren nur nach dem wirklichen Befund verzollt. Beträgt dagegen der Unterschied oder Abgang mehr als 5 von Hundert, so müssen die Waaren nach der eingelegten Waaren-Erklärung oder Angabe verzollt werden.

§. 10.

Was weniger als ein halbes Pfund wiegt, oder

weniger als eine halbe Quart oder halbe Arschien mißt, wird zollfrei gelassen; was darüber wiegt oder mißt, wird als ganz verzollt.

§. 11.

In den Fällen, wo Eingangs- und Verbrauchs- (Consommazions-) Zölle nach dem Werthe der eingeführten Waaren, und nicht nach festgesetzten Preisen bestimmt wären, wird der Werthanschlag der Waaren-Erklärung zur Grundlage ihrer Werthbestimmung zu nehmen seyn; vorausgesetzt jedoch, wenn er mit dem Werthe übereinstimmt, welchen die Waare ohne Einrechnung des Zolles im Einfuhrsorte hat.

Wenn jedoch das Zollamt fände, daß der Werthsanschlag der Waaren-Erklärung zu niedrig wäre, und daß auf diese Weise das Zollgefäll beeinträchtigt würde, so wird es befugt seyn, die eingeführte Waare auf seine Gefahr und Rechnung gegen dem zurückzuhalten, daß es der einführenden Parthei auf der Stelle den Werth der Waare nach ihrer Waaren-Erklärung, und überdieß noch 10 von Hundert bezahle.

Die Ausübung dieses Rechts wird dem Zollamte höchstens acht Tage lang vom Tage der Einreichung der Waaren-Erklärung freistehen. Um allen Mißbrauch, welcher aus dieser Maßregel entstehen könnte, vorzubeugen, soll die einführende Parthei das Recht haben, zu begehren, daß die angehaltene Waare spätestens nach vier Wochen in demselben Orte, wo sie sich befindet, durch öffentliche Versteigerung feilgeboten werde, und dabei wird sie das Recht haben, in der Konkurrenz mit andern Käufern sie durch Meistboth wieder an sich zu bringen.

§. 12.

Was die Münze betrifft, in welcher die Zölle einzuheben seyn werden, so werden sich die Zollämter nach den Vorschriften zu richten haben, welche sie von ihren Administrazionen erhalten werden, und welchen die erforderliche Oeffentlichkeit (Publizität) gegeben werden wird.

§. 13.

Die Quittung über den erlegten Zoll wird eben so, wie andere Bescheinigungen über Sicherstellungs-Einlagen oder gestellte Bürgschaft oder Kauzion, unverzüglich und von Amtswegen zu erfolgen seyn.

Auf gleiche Weise sollen Sicherstellungs-Einlagen (Deposita) und Kauzions- oder Bürgschafts-Urkunden gegen einfache Rückempfangs-Bestätigungen auf Stempelpapier zurückgestellt werden, sobald die durch die Zollvorschriften auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt sind.

§. 14.

Sobald die Quittung oder Bescheinigung über den erlegten Zoll verabfolgt ist, können die Zollbeamten unter dem Vorwande eines Verstosses oder Irthums an die Kondukteure keine weitere Anforderung machen.

§. 15.

Das Gepäcke der Reisenden, nämlich ihre Kleider, Wäsche, Betten, Tischzeug und andere auf der Reise unentbehrlichen Geräthe sind, so wie ihre Wägen und Bespannung, und ein ihrem Stande angemessener Mundvorrath zollfrei zu lassen; wohlverstanden jedoch, daß diese Befreiung bei Gegenständen, wie goldene und silberne Uhren, Schnupftabacks-Dosen, Degen, Jagdmesser, Schnallen u. s. w. sich nicht weiter als auf ein Paar erstreckt.

§. 16.

Die Vorräthe von Lebensmitteln der Schiffleute, welche Waren-Transporte zu Wasser begleiten, sollen ebenfalls frei seyn.

Wenn jedoch diese Vorräthe, ohne daß sie angegeben oder die Abgaben dafür entrichtet worden wären, ein Gegenstand des Verkaufs, einer Veräußerung oder Schenkung würden, so soll in diesem Falle, wenn die Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten unterblieben ist, wie in dem Falle einer Zollübertretung verfahren werden.

§. 17.

Gleichwie ein jeder gehalten ist, sich bei den Zollämtern anständig und mit guter Art zu benehmen, so sind auch die Beamten bei Strafe einer strengen Verantwortlichkeit verbunden, Jedermann mit Anstand und Rücksicht zu behandeln, und mit Höflichkeit alle nöthigen Aufklärungen und Anweisungen zu ertheilen. Nur dann, wenn die Zollbeamten in Ausübung ihrer Amtspflicht einen offenbar bösen Willen oder Widersetzlichkeit begegneten, haben sie das Recht die Beihilfe der Ortsbehörde oder der bewaffneten Macht anzurufen, welche außer einem solchen Falle auf die Wirksamkeit der Zollbehörden keinerlei Einfluß zu nehmen hat. Der so nachgesuchte Beistand soll nicht länger währen, als bis die Abfertigung geschehen ist. Jede Thätlichkeit ist strenge verbothen.

§. 18.

Die Kondukteure der Waaren und die Reisenden, welche bei den Zollbehörden auf irgend eine Art beleidigt, oder verletzt worden wären, können ihre Beschwerden entweder unmittelbar oder vermittelst der Einschreitung des Konsuls oder Handels-Agenten, wenn einer vorhanden ist, bei der obersten Zollbehörde des Bezirks anbringen; sie sollen jedoch gehalten seyn, zu gleicher Zeit ihre Beweise oder Rechtfertigungsmittel vorzulegen.

§. 19.

Die Zoll- und Handels-Verordnungen, welche in Zukunft erlassen werden möchten, sollen dem beiderseitigen Konsule mitgetheilt werden, in so weit sie auf den Vortheil der Handeltreibenden Bezug haben, oder Vorschriften aufstellen, welche von ihnen beobachtet werden müssen.

Unterzeichnet.

Franz Schascheck von Mezihurz.

Peter. von Oubril.

Gubernial-Kundmachung vom 19. März 1820. Gub. Zahl 9827.

42.

Herabsetzung oder Postwagens = Gebühren.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Hornung d. J. werden .|· werden die Postwagensgebühren vom 1. April 1820. .|·.|· angefangen nach dem hier beigefügten, für Frachtstücke und Geldsendungen, bedeutend herabgesetzten Tariffen zu entrichten seyn.

Gubernial=Kundmachung vom 20. März 1820. Gub. Zahl 12828.

43.

Den Hauptschullehrern werden auch jene Jahre zur Pension eingerechnet, während welchen sie als Lehrer an Trivialschulen standen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. M. zu gestatten geruhet: daß in Hinkunft bei der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Wittwen auch jene Jahre eingerechnet werden, während welchen sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen, jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hiernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn.

Welche allerhöchste Entschließung die k. Kreisämter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen haben.

Gub. Dekret vom 23. März 1820. Gub. Zahl 12836.

44.

Baierische Kronenthaler samt ihren Abtheilungen, die in dem Münztariffe vom Jahre 1816. nicht enthalten sind, dürfen nicht angenommen werden.

Den k. Kreisämtern wird im Grunde höchsten Hofkanzleidekrets vom 14. März 1820. bedeutet:

(Zur Seite 94.)

Tariffe des österreichischen k. k. Postwagens

vom ersten April 1820.

I. Tariff für Geldsendungen.

Vom Geldbetrage in Gulden.	Von Postmeilen.																									
	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 – 12		12 – 16		16 – 20		20 – 24		24 – 28		28 – 32		32 – 36		36 – 40		40 – 44		44 – 48		48 – 52	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschließig 10 fl.	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5
über 10 bis 25 fl.	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	7	—	7	—	8	—	8	—	9	—	9
" 25 " 50 fl.	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18
" 50 " 75 fl.	—	9	—	10	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26	—	27
" 75 " 100 fl.	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36

Vom Geldbetrage in Gulden.	Von Postmeilen.																									
	52 – 56		56 – 60		60 – 64		64 – 68		68 – 72		72 – 76		76 – 80		80 – 84		84 – 88		88 – 92		92 – 96		96 – 100	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.
bis einschließig 10 fl.	—	5	—	5	—	6	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8
über 10 bis 25 fl.	—	10	—	10	—	11	—	11	—	12	—	12	—	13	—	13	—	14	—	14	—	15	—	15
" 25 " 50 fl.	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30
" 50 " 75 fl.	—	29	—	30	—	32	—	33	—	35	—	36	—	38	—	39	—	41	—	42	—	44	—	45
" 75 " 100 fl.	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—

Anmerkungen:

1. Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 zu 4 Meilen weiter zugerechnet.
2. Für Geldbeträge über 100 Gulden bis einschließig 1000 Gulden, schreitet die Gebühr nach diesem Maßstabe in gleichem Verhältniße fort.
3. So wie die Aufgabe 1000 Gulden übersteigt, wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publikum 1/6 zu Guten gelassen.
4. Bruchtheile eines Kreuzers gelten für einen vollen Kreuzer.
5. Außer diesen Gebühren wird jedesmal auch, ohne Rücksicht, ob der Sendung ein Brief beiliegt, oder nicht, die Briefpost-Gebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet. Würde ein Brief von einem höheren Gewichte als 1/2 Loth beiliegen, so ist dieser nach dem Briefpost-Tariffe zu taxiren.

A. Für gemünztes Silber wird die Gebühr nach diesem Tariffe und den beigefügten Bestimmungen im vollen Betrage angerechnet.

B. Für Kupfergeld bis einschließig Zwölf Gulden eben so. Höhere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtstücke behandelt, und wenn das Gewicht 10 Pfund übersteigt, ist Niemand zur Aufgabe des Kupfergeldes auf den k. k. Postwagen verpflichtet.

C. Für gemünztes Gold . . . . ist bloß die Hälfte
D. Für Banknoten . . . . ist bloß das Viertel
E. Für Einlösungs- und Antizipazions-Scheine . . . . . ist bloß das Sechstel
F. Für Obligazionen und Wechsel . . . . ist bloß das Zwölftel

} der für gemünztes Silber entfallenden Gebühr zu entrichten.

G. Edelsteine, Perlen, Bijouterien und Goldstangen sind in der Gebühr dem gemünzten Golde gleich zu halten.

H. Für andere Waaren von hohem Werthe, als: Silber in Stangen, und gearbeitetes Silber, Tressen und Stoffe von echten Gold und Silber, Korallen, Indigo, Safran, kostbare Gemählde und Kupferstiche sind die Gebühren wie für gemünztes Silber zu entrichten. Wenn jedoch nach dem Gewichte und Tariffe für gemeine Frachtstücke hiervon eine höhere Gebühr zur Zahlung entfallen würde, so muß diese eingehoben werden.

II. Frachten-Tariff.

Vom Gewichte und Pfund.	Von Postmeilen. von 1 bis 4		über 4 bis 8		8–12		12–16		16–20		20–24		24–28		28–32		32–36		36–40		40–44		44–48		48–52		52–56		56–60		60–64		64–68		68–72		72–76		76–80		80–84		84–88		88–92		92–96		96–100	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschließig 1	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	2[illegible]	—	24	—	20	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48
über 1 — 2	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	16	—	19	—	22	—	25	—	28	—	31	—	34	—	37	—	40		43	—	46	—	49	—	52	—	55	—	58	1	1	1	4	1	7	1	10
„ 2 — 3	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	21	—	25	—	29	—	33	—	37	—	41	—	45	—	49	—	53	—	57	1	1	1	5	1	9	1	13	1	17	1	21	1	25	1	29	1	33
„ 3 — 4	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	27	—	32	—	37	—	42	—	47	—	52	—	57	1	2	1	7	1	12	1	17	1	22	1	27	1	32	1	37	1	42	1	47	1	52	1	57
„ 4 — 5	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	28	—	34	—	40	—	46	—	52	—	58	1	4	1	10	1	16	1	22	1	28	1	34	1	40	1	46	1	52	1	58	2	4	2	10	2	16	2	22
„ 5 — 6	—	9	—	12	—	16	—	21		27	—	34	—	41	—	48	—	55	1	2	1	9	1	16	1	23	1	30	1	37	1	44	1	51	1	58	2	5	2	12	2	19	2	26	2	33	2	40	2	47
„ 6 — 7	—	10	—	14	—	19	—	25	—	32	—	40		48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	2	32	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12
„ 7 — 8	—	11	—	16	—	22	—	29	—	37	—	46	—	55	1	4	1	13	1	22	1	31	1	40	1	49	1	58	2	7	2	16	2	25	2	34	2	43	2	52	3	1	3	10	3	19	3	28	3	37
„ 8 — 9	—	12	—	18	—	25	—	33	—	42	—	52	1	2	1	12	1	22	1	32	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22	2	32	2	42	2	52	3	2	3	12	3	22	3	32	3	42	3	52	4	2
„ 9 — 10	—	13	—	20	—	28	—	37	—	47	—	58	1	9	1	20	1	31	1	42	1	53	2	4	2	15	2	26	2	37	2	48	2	59	3	10	3	21	3	32	3	43	3	54	4	5	4	16	4	27
„ 10 — 12	—	15	—	23	—	32	—	42	—	53	1	5	1	17	1	29	1	41	1	53	2	5	2	17	2	29	2	41	2	53	3	5	3	17	3	29	3	41	3	53	4	5	4	17	4	29	4	41	4	53
„ 12 — 14	—	17	—	26	—	36	—	47	—	59	1	12	1	25	1	38	1	51	2	4	2	17	2	30	2	43	2	56	3	9	3	22	3	35	3	48	4	1	4	14	4	27	4	40	4	53	5	6	5	19
„ 14 — 16	—	19	—	29	—	40	—	52	1	5	1	19	1	33	1	47	2	1	2	15	2	29	2	43	2	57	3	11	3	25	3	39	3	53	4	7	4	21	4	35	4	49	5	3	5	17	5	31	5	45
„ 16 — 18	—	21	—	32	—	44	—	57	1	11	1	26	1	41	1	56	2	11	2	26	2	41	2	56	3	11	3	26	3	41	3	56	4	11	4	26	4	41	4	56	5	11	5	26	5	41	5	56	6	11
„ 18 — 20	—	23	—	35	—	48	1	2	1	17	1	33	1	49	2	5	2	21	2	37	2	53	3	9	3	25	3	41	3	57	4	13	4	29	4	45	5	1	5	17	5	33	5	49	6	5	6	21	6	37
„ 20 — 25	—	26	—	39	—	53	1	8	1	24	1	41	1	58	2	15	2	32	2	49	3	6	3	23	3	40	3	57	4	14	4	31	4	48	5	5	5	22	5	39	5	56	6	15	6	30	6	47	7	4
„ 25 — 30	—	29	—	43	—	58	1	14	1	31	1	49	2	7	2	25	2	43	3	1	3	19	3	37	3	55	4	13	4	31	4	49	5	7	5	25	5	43	6	1	6	19	6	37	6	55	7	13	7	31
„ 30 — 35	—	32	—	47	1	3	1	20	1	38	1	58	2	18	2	38	2	58	3	18	3	38	3	58	4	18	4	38	4	58	5	18	5	38	5	58	6	18	6	38	6	58	7	18	7	38	7	58	8	18
„ 35 — 40	—	35	—	51	1	8	1	26	1	46	2	8	2	30	2	52	3	14	3	36	3	58	4	20	4	42	5	4	5	26	5	48	6	10	6	32	6	54	7	16	7	38	8	—	8	22	8	44	9	6
„ 40 — 50	—	39	—	57	1	17	1	39	2	3	2	27	2	51	3	15	3	39	4	3	4	27	4	51	5	15	5	39	6	3	6	27	6	51	7	15	7	39	8	3	8	27	8	51	9	15	9	39	10	3
„ 50 — 60	—	43	1	3	1	25	1	49	2	16	2	43	3	10	3	37	4	4	4	31	4	58	5	25	5	52	6	19	6	46	7	13	7	40	8	7	8	34	9	1	9	28	9	55	10	22	10	49	11	16
„ 60 — 70	—	47	1	9	1	33	2		2	30	3	—	3	30	4	—	4	30	5	—	5	30	6	—	6	30	7	—	7	30	8	—	8	30	9	—	9	30	10	—	10	30	11	—	11	30	12	—	12	40
„ 70 — 80	—	51	1	15	1	42	2	12	2	45	3	18	3	51	4	24	4	57	5	30	6	3	6	36	7	9	7	42	8	15	8	48	9	21	9	54	10	27	11	—	11	33	12	6	12	39	13	12	13	55
„ 80 — 90	—	55	1	22	1	52	2	25	3	1	3	37	4	13	4	49	5	25	6	1	6	37	7	13	7	49	8	25	9	1	9	37	10	13	10	49	11	25	12	1	12	37	13	13	13	49	14	25	15	1
„ 90 — 100	—	59	1	29	2	2	2	38	3	17	3	56	4	35	5	14	5	53	6	32	7	11	7	50	8	29	9	8	9	47	10	26	11	5	11	44	12	23	13	2	13	41	14	20	14	59	15	38	16	17

Anmerkungen:

A. Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 zu 4 Meilen weiter zugerechnet.

B. Für Frachtstücke von großem Umfange und leichtem Gewichte wird 1/4 dieser Gebühren zugerechnet.

C. Für Schriften, welche nur im Gewichte von wenigstens einem Pfunde angenommen werden dürfen, bis einschließig fünf Pfund, ist die doppelte, und wenn sie ein höheres Gewicht haben, die einfache Gebühr für gemeine Frachtstücke zu entrichten.

daß die bairischen Kronenthaler mit ihren Abtheilungen, welche in dem Münztariffe des Jahrs 1816. als gesetzliche Zahlungsmittel nicht aufgeführt worden sind, künftighin nicht mehr angenommen werden dürfen.

Gubernial = Dekret vom 27ten März 1820. Gub. Zahl 14928.

45.

Die Taglia für die Einbringung eines Räubers wird mit 25 fl. Conventions=Münze festgesetzt.

Seine Majestät haben laut allerhöchster Entschließung vom 27 Februar l. J. die für die Einbringung eines Räubers mit 25 fl. festgesetzte Taglia in den Provinzen, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, vom Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung wieder in Konvenzions-Münze zu bezahlen, allergnädigst bewilliget.

Welche allerhöchste Entschließung zu Folge hohen Hofkanzleidekret vom 29. v. M. die k. Kreisämter unverzüglich allgemein dortkreises zu verlautbaren, und hiernach bei vorkommenden Fällen die Taglia bei der unter einem verständigten k. Kreiskasse anzuweisen haben.

Gub. Decret vom 28. März 1820. Gub. Zahl. 11933.

46.

Kolonisten müssen mit ihrem Grunderträgniß zur Klassensteuer beigezogen werden.

Da nach dem Hofdekrete vom 17. September Jahr 1803. Nro. 520. die auf Dominikalgründen angesiedelten Kolonisten, weil sie von ihren Ansässigkeiten keine Grundsteuer zahlen mit ihrem Grundeinkommen eben so wie die Gutspächter der Klassensteuer unterliegen; so findet man den Kreisämtern zu erinnern, daß sämtliche in ihren Kreisen befindliche Anstedlungs-Gemeinden

die sich in dem Falle befinden, keine Grundsteuer zu zahlen zur sogleichen Einreichung ihrer vorschriftsmäßigen Klassensteuerfassionen zu verhalten seyn, diese hat das betreffende Dominium vorläufig gewissenhaft zu begutachten, die Kreisämter aber im Grunde der bestehenden Normalvorschriften zu prüfen, und unverzüglich einzubefördern.

Gubernial=Verordnung vom 28. März Zahl 11932.

47.

Patent wegen Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten.

Wir Franz der Erste rc. rc.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, mit Beschluß vom 23. Juni 1817., zur Vollziehung des Artikels XVIII. Litt. C. der Bundes=Akte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dort selbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) in so fern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir

1tens bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unsern Ländern und Gebiethen, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags=Gesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818. übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2tens. Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in so ferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uibergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstliche Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrazions-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr Statt findet.

3tens. Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlußes die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögens-Freizügigkeit auf dem Prinzipe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung, und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist; so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebieth zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4tens. Da in dem Bundesbeschluße der 1te Julius 1817. als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselweise beobachtet werden soll, so wollen Wir

a) daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögens-Exportazion und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungs-

pflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Julius 1817. eine Vermögens-Exportazion in einen andern deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die Landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrazions-Taxe oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Parthei zurückzuerstatten sey, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Julius 1817. die Vermögens-Freizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiethe nach dem Prinzipe der Reziprozität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5tens. Die Länder und Gebiethe der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. Das Erzherzogthum Oesterreich;
2. Das Herzogthum Steyermark;
3. Das Herzogthum Kärnthen;
4. Das Herzogthum Krain;
5. Das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6. Das Gebieth der Stadt Triest;
7. Die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer;
8. Das Herzogthum Salzburg;
9. Das Königreich Böhmen;
10. Das Markgrafthum Mähren;
11. Der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 2. März 1820.

Franz. (L. S.)

Gub. Kund. vom 29. März 1820. Gub. Zahl 13925.

48.

Wegen Behandlung des akatholischen Schulwesens.

Um von Jahr zu Jahr eine Uibersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der im österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Konfessionen nehmen, haben Seine Majestät unterm 28. Februar d. J. allergnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholiken in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde.

Zur Erreichung des Zweckes haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß die Schuldistriktsaufsicht, die den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respiziret wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schuldistriktsaufseher, in Ansehung der von ihm zu respizirenden katholischen Schulen, zu thun obliegt.

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen, Volksschulwesens betrifft, sey auf folgende Art vorzugehen.

1tens. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da den katholischen Lehrern zu überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

2tens. Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besonderen Rubrike aufzuführen, welches

auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

3tens Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate (oder wo der Superintendent selbst inspizirt, diesem) die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den Distrikt nöthig ist, einzuberichten.

4tens. Jeder Senior hat mit Hilfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen nach dem .|· nebenliegenden Entwurfe spätestens bis zur Hälfte Oktobers einen summarischen Ausweis über den Zustand sämtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen den k. Kreisämtern sowohl, als dem Superintendenten zu überreichen.

5tens. Die k. Kreisämter haben die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit ihren Bemerkungen einzubegleiten, der Superintendent aber hat aus den Seniorats-Ausweisen eine allgemeine Uibersicht über den Zustand aller im Superintendentur-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen.

Die vom Superintendenten delegirten Senioren haben als Schuldistriktsaufseher sämtliche akatholische Schulen in ihrem Senioratsdistrikte, in Verbindung entweder mit einem Kreiskommissär, oder mit einem andern von den k. Kreisämtern delegirten weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an die k. Kreisämter sowohl, als an den Superintendenten einzusenden.

Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auch eine Remunerazion von 3 fl. und die kostenfreie Abholung von den Gemeinden angetragen. Seine Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, daß die bei den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schulvisitazionen auf die für die Gemeinden mindest lästige und kostspielige Art Statt

finden. Für die Kreiskommissäre haben Seine Majestät bereits im Jahre 1808. zu bewilligen geruhet, daß sie für die Visitazionen der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schulfonde, in so weit erhalten sollen, als die Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden

Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoren die nöthigen Notizen über den jedesmaligen Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht ist, hierüber noch auf andern Wegen Nachrichten einzuziehen, eine alljährliche Visitazion der ihnen anvertrauten Schulen zu viele Zeit benehmen, und ihren Pastoratsgeschäften nachtheilig seyn würde: so wird gestattet, daß die Schulen nur bei Gelegenheit der Kirchenvisitazionen gegen dem jedoch, daß alle zwei Jahre wenigstens einmal jede Schule visitirt werde, genauer und strenger visitirt werden; hievon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Umstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanstalten öfters zu untersuchen.

In Erwägung, daß die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religionsunterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederholen, soll künftighin nicht jedem Prediger freistehen, die Kandidaten um eine Lehrerstelle über ihre Religionskenntnisse und kathechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen oder einen Senior, oder Pastor hiezu delegiren kann, zuzuweisen, und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungsdekret verabfolgen zu lassen, wenn er über eine solche Prüfung sich auszuweisen nicht vermag.

Es wurde bereits oben angeführt, daß an den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von dem katholischen Lehrer die Zahl der Schulfähigen zu erheben

sey. Hier wird nun weiters bestimmt, daß man in den für die katholischen Schulen bestimmten Uibersichts-Tabellen eigene Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen, als auch für die schulgehenden akatholischen Kinder mit Beirückung der Konfession anzubringen habe, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hie und da geschah in die Zahl der katholischen Kinder einzubeziehen.

Eben dieses hat in Absehen auf die Kinder der nicht unirten Griechen und der Juden, wo keine eigenen Schulen für diese Religionsgenossen bestehen, zu geschehen. Wie hiernach die Rubriken in der erwähnten Uibersichts-Tabelle einzurichten seyen, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Wovon die k. Kreisämter zufolge hohen Studienhofkommissionsdekret vom 6. März 1820. mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Konsistorien angewiesen werden, hiernach die unterstehende Geistlichkeit und das Lehrpersonale zu beauftragen.

Hievon haben die k. Kreisämter die akatholischen Gemeinden zu verständigen. Die Seniorats-Eintheilung Pastorate der augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses wird nachfolgen.

Gub. Dekret vom 1. April 1820. Gub. Zahl 14481.

(Zur Seite 102.)

Tabelle

Uiber den Zustand der evangelischen Schulen, augsburgischen Konfession in dem . . . Seniorats-Bezirke im Jahre . . . .

Pastorat	Prediger	Ort der Schule	Lokal-Schul-Aufseher	Schulfähige Kinder			Darunter gehören zu einer andern Confession	Schulbesuchende Kinder			Darunter gehören zu einer andern Confession	Sprache in welcher der Unterricht ertheilet wird	Ob die Knaben mit den Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden	Schulkatechet		Schullehrer			Schulgehilfe		Schulgebäude, Beschaffenheit desselben	Anmerkung
Nahme und Lage desselben	Nahme, Geburtsort und Alter desselben			Knaben	Mädchen	Zusammen		Knaben	Mädchen	Zusammen				Nahme, Geburtsort und Alter desselben	Dessen Kenntniße, Lehrgabe, und Verwendung	Nahme, Geburtsort, Alter, verheurathet oder ledig	Dessen Kenntnisse, Lehrgabe, Verwendung sittlicher Lebenswandel	Dessen Einkünfte	Namen, Geburtsort, Alter, verheurathet, oder ledig	Dessen Kenntnisse, Lehrgabe, Verwendung, sittlicher Lebenswandel		

49.

Nach eingereichter Klage eines Vermiethers wegen rückständigen Miethzinses soll die gerichtliche Beschreibung der Effekten des Miethers sogleich Platz greifen.

Uiber eine gemachte Anfrage: ob die von dem Vermiether nach Einklagung eines rückständigen Miethzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers unbedingt Statt finde, ist von dem obersten Gerichtshofe, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen folgende Belehrung zu ertheilen befunden worden:

Da aus den §. §. 340. bis 342. der allgemeinen Gerichtsordnung erhellet, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in nächster Verbindung steht, und der §. 1101. des bürgerlichen Gesetzbuches die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung sich befinden, für Pfandstücke des Vermiethers erklärt, so räumt ihm dieser §. auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen, daher es also, außer besondern obwaltenden Bedenklichkeiten, hiezu keiner Tagsatzung bedarf.

Diese Entscheidung wird demnach in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 9. März 1820. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial = Kundmachung vom 4. April 1820. Gub. Zahl 14927.

50.

Die Aerarial=Tranksteuer muß von den Dominien in Konvenzions = Münze berichtiget und eingehoben werden.

Seine k. k. Majestät haben mittelst der allerhöch-

sten Entschließungen vom 23. Hornung und vom 15. März d. J. Die Einhebung der Aerarial-Tranksteuer in Galizien, vom 1. Mai d. J. angefangen, in dem ursprünglich bemessenen Betrage in Konvenzions-Münze oder Banknoten anzuordnen, und zugleich zu befehlen geruhet, daß dieselbe vor der Hand auf die bisherige Art im Wege der Umlegung auf die Dominien, dann in den das Propinazionsrecht ausschließend ausübenden Städten, wie bisher, im Wege der Verpachtung oder der eigenen Regie erhoben werden soll.

Die hiernach in den Patenten vom 19. August 1775. und vom 13. Juni 1800. vorgeschriebenen Tarifsätze, welche vom 1. Mai d. J. in Wirkung treten, sind:

1. Vom Garenz Brandweins 6 kr. Konv. Münze.
2. Vom Garnez Methes 4 kr. Konv. Münze.
3. Vom Fasse Doppelbiers 36 kr. Konv. Münze.
4. Vom Fasse einfachen Biers 18 kr. Konv. Münze.

In den nämlichen Beträgen wird auch die Aerarial-Tranksteuer von den, vom Auslande nach Galizien kommenden Getränke vom 1. Mai d. J. bei den Gränzzollämtern zu entrichten seyn.

Gubernial-Kundmachung vom 4. April 1820. Gub. Zahl 16086.

51.

Bekanntmachung der Wegmauthämter, bei welchen zugleich die Brücken- und Uiberfahrtsmauthgebühr eingehoben wird.

Nachdem zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 10. März d. J. bei den in dem beiliegenden ./. Ausweise aufgeführten Wegmauthämtern für die im Ausweise angedeuteten Brücken, und Uiberfahrten die Brücken- und Uiberfahrtsmauthgebühr nach den angesetzten Tarifsklassen in den durch das Kreisschreiben vom 30. August 1811. festgesetzten Gebühren vom 1. Mai

.|. Verzeichniß

Jener in Galizien auf den Salinen-Strassen bereits bestehenden Wegmauthämter, bei welchen in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 10. März 1820. Zahl 51384/9564. nunmehr nebst der Wegmauth auch die Brücken- und Uiberfahrtsmauth nach den nebengesetzten Tariffs-Klassen des Kreisschreibens vom 30. August 1811. Zahl 32282. einzuheben kömmt.

Posten-Nro.	Nahmen der Wegmauthämter, bei welchen die Brücken- oder Uiberfahrtsmauth-Gebühren einzuheben kommen.	Gegend, wo sich die Brücken- oder Uiberfahrten befinden.	Länge der Brücke. Klafter	Länge der Brücke. Schuh	Brücken- oder Uiberfahrtsmauth nach der 1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
1	Hoszow . . .	1 Jochbrücke über den Hoszower Bach . .	15	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Swica Bach . . .	34	—			
2	Stry Nro. 1. . .	1 Jochbrücke über den Stry Fluß	112	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Stryer Mühlbach . .	10	—			
3	Drohobycz Nro. 1.	1 Jochbrücke über den Baar Bach im Dorfe Lesznia	13	—	—	1	—
		1 Jochbrücke über den Bistricer Fluß ohnweit Ozymina	23	1			
4	Sambor Nro. 2. .	1 Jochbrücke über den Czerchawa Bach im freien Felde	25	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Czykowka Bach im freien Felde	10	—			
		1 Jochbrücke über den Dnister Fluß im freien Felde	70	—			
		1 Jochbrücke über den Mlynowka Bach bei der Vorstadt	13	3			
5	Knihinin . . .	2 Jochbrücken über den Bystryca Fluß . .	72	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Rybianka Bach . .	16	—			
		1 Jochbrücke über den Beresnica Bach . .	16	—			
		1 Jochbrücke über den Lukwa Bach . . .	16	—			
6	Kalusz Nro. 1. .	1 Jochbrücke über den Czeswa Bach . .	19	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Czeswa Mühlbach .	11	—			

)(

Posten-Nro.	Nahmen der Wegmauthämter, bei welchen die Brücken- oder Uiberfahrtsmauth-Gebühren einzuheben kommen.	Gegend, wo sich die Brücken oder Uiberfahrten befinden.	Länge der Brücke. Klafter	Schuh	Brücken- oder Uiberfahrtsmauth nach der 1. Klasse	2.	3.
		1 Uiberfahrt auf den Lomnica Fluß bei dem Dorfe Dobrowlani	60	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Siwka Bach nächst der Stadt Kalusz	12	—			
7	Kalusz Nro. 2. .	2 Jochbrücken über den Czeszwa Bach . .	24	—			
		1 Jochbrücke über den Lomnica Fluß . .	65	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Wisłowa Bach . .	12	—			
8	Woynilow . .	1 Jochbrücke über den Siwka Bach im Dorfe Serednie	36	6	—	1	—
9	Nadworna Nro. 1.	1 Jochbrücke über den Bistrzyca Fluß in der Stadt Nadworna	55	—	—	—	1
10	Nadworna Nro. 2.	1 Jochbrücke über den Strymba Bach . .	13	6			
		1 Jochbrücke über den Lubyzna Bach . .	14	—			
		1 Jochbrücke über den Rodawka Bach . .	12	—	—	—	1
		1 Jochbrücke über den Korodawka Bach .	10	—			
		1 Jochbrücke über den Lanczynka Bach .	17	—			
11	Bistryce . . .	2 Jochbrücken über den Bistryca Fluß nächst dem Dorfe Mikitiniec	76	—	—	—	1
12	Niżniow . . .	1 Jochbrücke über den Tlumaczek Bach .	12	—	—	—	1
		1 Uiberfahrt über den Dnister Fluß . . .	42	—			
13	Chyrow . . .	1 Jochbücke über den Strzwiącz Fluß bei Chirow	18	—	1	—	—

1820. eingehoben werden muß: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 7ten April 1820. Gub. Zahl 15474.

52.

Grundsätze zur Besteuerung der Gebäude.

Mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 6. Mai vorigen Jahres, womit die allerhöchsten Bestimmungen zur provisorischen Regulirung der Grundsteuer bekannt gemacht worden sind, werden nunmehr die Grundsätze, nach welchen die Besteuerung der Gebäude vorzunehmen ist, in Folge der durch das hohe Hofkanzleidekret vom 29. Hornung l. J. herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 23. Hornung l. J. nachstehender Maßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Gebäude-Steuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften, oder einzeln liegen.

§. 2.

Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22. des Patents vom 23. Dezember 1817. bemerket wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen, und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

§. 3.

Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Klassifikazion.

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 4.

Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Provinzial-Hauptstadt Lemberg, dann in Brody.

§. 5.

Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen auf ein Jahr einbekannt werden.

§. 6.

Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Kurse von 250 auf Metallmünze zu reduziren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

§. 7.

Von dem wirklichen Zinse werden 15 Prozente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

§. 8.

Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke, stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

§. 9.

Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsbetrag durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

§. 10.

Die Zinsertrags-Bekenntnisse unterliegen der Kontrolle:

a) Durch die Bestätigung der Partheien, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

b) Durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

c) Durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Werden Verheimlichungen des Zinsertrags entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theils desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufallt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskasse zu entrichten.

Auch unterliegen die Partheien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahre bestätigen, einer verhältnißmässigen Strafe.

§. 12.

Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet, noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

§. 13.

Bei neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäuden werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

§. 14.

Sofern diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuer-Patents vom 1. September 1788. gehalten.

§. 15.

Die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse wird von den betreffenden Kreisämtern unter der Aufsicht der,

zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellten Provinzial-Kommission vorgenommen.

II. Im Wege der Klassifikazion.

§. 16.

Alle Gebäude, welche nicht in den im §. 4. namentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2. von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Klassifikazion unterzogen.

§. 17.

Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Klassen eingereihet, und zwar:

I.	Klasse mit	einem	Steuerbetrage von	30 fl	M.M.
II.	detto	detto	detto	25 fl.	—
III.	detto	detto	detto	20 fl.	—
IV.	detto	detto	detto	16 fl.	—
V.	detto	detto	detto	12 fl.	—
VI.	detto	detto	detto	8 fl.	—
VII.	detto	detto	detto	6 fl.	—
VIII.	detto	detto	detto	4 fl.	—
IX.	detto	detto	detto	3 fl.	—
X.	detto	detto	detto	2 fl.	—
XI.	detto	detto	detto	1 fl.	—
XII.	detto	detto	detto		20 kr.

welcher letztere Betrag jedoch für jene, einzeln liegenden Gebäude außer Zusammenhang mit einer Ortschaft, die nicht mehr als einen Wohnbestandtheil haben, auf die Hälfte, das ist: auf 10 kr. M. M. gemäßigt werden kann.

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, sovielmal als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die erste Klasse in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben.

§. 18.

Der Klassifikazion unterliegen nur die Wohnge-

bäude, das ist, solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 19.

Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Klassifika;ion; z. B Scheuern, Stallungen, Schüttkästen, u. d. gl. vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benützbar sind.

§. 20.

Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einen der im §. 17. bemerkten Klassen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen.

§. 21.

Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalden, und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 22.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Klassifikazion werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob

und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Kabinette u. d. gl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Klassifikazion nicht angesehen, Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern, u. d. gl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 23.

Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Klassen wird nach dem beiliegenden Tariffe vorgenommen.

§. 24.

Die Klassifizirung der Gebäude wird durch die zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bereits in Wirksamkeit getretenen Steuerbezirksobrigkeiten unter der Aufsicht der Kreisämter, und unter der Leitung der Provinzialkommission bewirkt.

§. 25.

Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen im Wege der Klassifikazion sowohl, als nach dem Zinsnutzen, wird im Laufe des Militär-Jahrs 1820. in Wirksamkeit treten, es wird jedoch dabei die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen.

Gubernial-Kundmachung vom 7. April 1820. Gub. Zahl 16170.

Häuser-Klassifikazions-Tariff.

Bestandtheile	Ohne Stockwerk			Mit Stockwerk			
	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Klasse	Gebühr fl.	Gebühr kr.	
35 bis 30	II.	25	—	I.	30	—	
29 oder 28	III.	20	—	II.	25	—	
27 — 25	IV.	16	—	III.	20	—	
24 bis 22	V.	12	—	IV.	16	—	
21 — 19	VI.	8	—	V.	12	—	
18 — 15	VII.	6	—	VI.	8	—	
14 — 10	VIII.	4	—	VII.	6	—	
9 oder 8	IX.	3	—	VIII.	4	—	
7 — 6	X.	2	—	IX.	3	—	
5 — 4	XI.	1	—	—	—	—	
3 — 1	XII.	—	20	—	—	—	
Anmerkung: Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind soviel mahl 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um							höher, als die der ersten Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

53.

Der in dem Kreisschreiben vom 4. September v. J. über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, eingeschlichene Druckfehler wird berichtiget.

In dem Kreisschreiben vom 4. September v. J. Zahl 43679. das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten betreffend, ist im §. 9. Zeile 3 die Stelle: oder der Eid der Ehegattinn ist, dahin zu berichtigen, daß Statt dieser Worte zu setzen kömmt, oder der Eid der Ehegatten ist.

Was zur Vermeidung jeder schiefen Auslegung jener Stelle des bezogenen Kreisschreibens zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 7. April 1820. Gub. Zahl 16393.

54.

Wie sich bei Eintreibung der rückständigen Inventarialschuldigkeiten der Unterthanen durch gesetzliche Zwangsmittel zu benehmen sey.

Aus Anlaß eines hierlandes vorgekommenen Falles, daß ein zur Beitreibung rückständiger Inventarialschuldigkeiten abgesendeter Kreisbeamte sich persönlich mit der Pfändung der einzelnen Unterthanen und ihrer Effekten befaßt hat, ist mit Präsidialschreiben des Herrn Ministers des Innern vom 3. Februar l. J. erinnert worden, es sey als ein Gebrechen zu rügen, daß dem abgesendeten Kreisbeamten die Eintreibung der Rückstände an die Herrschaft aufgetragen wurde, ein Geschäft, welches der Bestimmung landesfürstlicher Beamten durchaus fremd sey, und fremd bleiben müsse, weil es sie in den Augen der höheren Stände herabwürdige, und bei den untern Volksklassen verhaßt mache.

So oft daher in Hinkunft der Fall eintritt, daß die k. Kreisämter nach den bestehenden Gesetzen, wegen rückständigen Inventarialschuldigkeiten den gesetzlichen Zwang eintreten zu lassen sich bewogen finden, ist dem abzusendenden Beamten im Geiste der ertheilten Weisung die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und streng über die Befolgung derselben zu wachen. Derselbe wird daher lediglich darüber zu wachen haben, daß mit der Assistenz-Mannschaft kein Mißbrauch geschehe, ohne sich auf irgend eine Weise mit dem Beitreibungs-Geschäfte selbst zu befassen.

Gubernialdekret vom 10. April 1820. Gub. Zahl 12148.

55.

Die in Konvenzions-Münze ausgemittelten Salzverschleißpreise werden bekannt gemacht, dann die Uibertragung des galizischen Salzes in andere angränzende österreichische Provinzen, so wie die Einfuhr des Salzes aus dem Auslande, wiederholt verbothen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. in Verbindung mit den übrigen, auf die Einziehung des Papiergeldes berechneten Finanzmaaßregeln, auch die Umsetzung der inländischen Salzverschleißpreise in Galizien, vom Papiergelde auf Konvenzions-Münze, anzuordnen, und den Termin, von welchem die neuen Preise in Wirksamkeit zu treten haben, auf den 1. Mai 1820. festzusetzen geruhet.

Die hiernach ausgemittelten Preise in Konvenzions-Münze, nach welchen in Galizien, sowohl das Wieliczkaer und Bochniaer Steinsalz bei allen ärarialischen Verschleißmagazinen, als auch das Sudsalz bei sämtlichen Kokturen für die Verzehrung im Inlande, folglich mit Ausschluß des zum Handel nach dem Aus-

lande bestimmten, und schon früher auf einen limitirten Preis in Konvenzions-Münze gesetzten Salzes, vom 1. Mai 1820. angefangen, verkauft werden soll, so werden in dem angeschlossenen Tariffe dem Publikum zur Wissenschaft und Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es zwar bei dem, in Galizien bestehenden freien Handel mit dem in den Aerarial-Magazinen um die tariffmäßigen Preise erkauften Salze für's Inland, noch ferner zu verbleiben habe, daß aber die Uibertragung des galizischen Salzes in andere angränzende österreichische Provinzen, als nach Ungarn, Siebenbürgen und Schlesien, wie nicht minder die Einfuhr des Salzes aus dem Auslande, es mag solches dort erzeugt, oder aus Galizien dahin früher geführt worden seyn, wiederholt verbothen werde, und daß gegen die Uibertreter des Salzeinfuhrverbothes nach den Kontrabandstrafgesetzen unnachsichtlich werde verfahren werden.

Gubernial-Kundmachung vom 11. April 1820. Gub. Zahl 2143.

Tariff

der Salzpreise in Konvenzions-Münze, nach welchen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15ten März 1820. die nachstehenden Salzgattungen in Galizien vom 1ten Mai 1820. angefangen, zu verkaufen sind.

Namen der Salzverschleiß-Stazion.	Gattung des Salzes.	Gewicht.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
Toruwka bei Wieliczka und Trinitatis bei Bochnia	(Szibiker Steinsalz . .	der Zentner	5	—
	(Grünes Steinsalz . . .	detto	4	48
	(Fußsalz	detto	2	48
Kalvaria	(Szibiker Steinsalz . . .	detto	5	21
	(Grünes Steinsalz . . .	detto	5	9
	(Fußsalz	detto	3	9
Alt-Sandec	(Szibiker Steinsalz . . .	detto	5	36
	(Grünes Steinsalz . . .	detto	5	24
	(Fußsalz	detto	3	24
Nagnajow	(Szibiker Steinsalz . . .	detto	5	24
	(Grünes Steinsalz . . .	detto	5	12
	(Fußsalz	detto	3	12
Bei sämtlichen Salzkokturen in Galizien	(Sudsalz	detto	3	18
	(detto	ein Schatzfaß á 140 Pfund	4	38
	(Grausalz oder Pfannenkern	der Zentner	1	8
Bei der Saline zu Kaczyka in der Bukowina	)Sudsalz	detto	3	18
	)Steinsalz	detto	2	44
	)Grausalz oder Pfannenkern	detto	1	8

56.

Zur Erlangung einer Anstellung im Baufache werden die Erforderniße bekannt gemacht.

Da sich im Allgemeinen die Nothwendigkeit gezeigt hat, über die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache bestimmte allgemeine Normen festzusetzen, weil sich bei mehreren Gelegenheiten in dieser Beziehung ein ungleiches Verfahren äußerte, so wurden mit hohem Hofkanzleidekret vom 16. März d. J. folgende für alle dieser Hofstelle unterstehende Provinzen erlassene Vorschriften bekannt gemacht:

1tens. Niemand kann in Zukunft eine Anstellung im Baufache erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hilfswissenschaften, nämlich der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situazions- und anderer Planzeichnung, mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern aus Civil- oder Militäranstalten auszuweisen vermag, und von nun an hat die Beibringung solcher Zeugnisse auch eine Bedingung der Annahme als Praktikant bei was immer für einer Baubehörde zu seyn.

2tens. Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hilfswissenschaften der Baukunst muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache der Beweis geliefert worden seyn, daß der Bewerber sich gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bei welchem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art eigen gemacht habe; welcher Beweis durch eine strenge theoretisch-praktische Prüfung bei der Direkzion jenes Baufaches, wobei der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird. Diese Prüfung muß in Gegenwart des Vorstehers der betroffenen Baubehörde, und noch eines Oberbeamten derselben vorgenommen, und ihr Ausschlag durch ein von beiden gefertigtes Zeugniß bestättiget werden, welches Zeugniß

der politischen Stelle, die einen Dienst zu vergeben hat, von jedem Bewerber als Beglaubigung seiner Fähigkeit zu überreichen seyn wird.

3tens. Wenn nun auch durch den vorhergehenden Absatz denjenigen, welche ihre Dienstleistung auf einen Zweig des Baufaches beschränken wollen, nur die Beibringung des Fähigkeits-Zeugnisses aus diesem einzelnen Fache jedoch immer mit Voraussetzung der im ersten Absatze bezeichneten Vorkenntnisse zur Pflicht gemacht ist: so findet man dennoch jenen, welche zu dem wichtigen alle Zweige umfassenden Amte eines Kreis-Ingenieurs gelangen wollen, die Pflicht aufzulegen, sich aus allen drei, und in den Küsten-Provinzen aus allen vier Zweigen der Bauwissenschaften, nämlich dem Zivil- dem Wasser- dem Strassen- und bezüglich auch aus dem Hafenbau prüfen zu lassen, um den Beweis zu liefern, daß ihnen keines der benöthigten Fächer fremd sey.

4tens. Von den angeordneten theorerisch-praktischen Prüfungen sind die bereits beim Bauwesen Angestellten, deren Geschicklichkeit in dem Fache, wobei sie angestellt sind, schon aus ihrer Dienstleistung zu kennen seyn muß, nicht aber die Praktikanten befreiet zu lassen.

5tens. Alle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur von dieser Hofstelle bewilliget werden, welche es sich aber zum Gesetze gemacht hat, eine Dispens von der Prüfung nur solchen Personen zu ertheilen, die bereits vollständige Beweise ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geliefert haben.

Nach diesen Vorschriften wird sich von diesem Gubernium, und von den Baubehörden, bei welcher es sich vor Anstellung eines Beamten, oder Aufnahme eines Praktikanten um Erstattung eines Besetzungs-Vorschlags handelt, genau benommen werden.

Gub. Dekret vom 18. April 1820. Gub. Zahl 17496.

57.

Die Postrittgebühr, Postillions=Trink= und Schmiergelder, Kaleschen= und Postwagens=Gebühr wird in Konvenzions=Münze umgesetzt.

Seine Majestät haben mit alerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. zu befehlen geruhet, daß in den alt= österreichischen Provinzen, und zwar in Oesterreich ob, und unter der Ens, dann in Inner=Oesterreich, Böhmen, Mähren, und Schlesien, so wie in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen, die bisher sowohl für Aerarial= als Privat=Ritte, im Papiergelde bemessenen Postrittsgebühren, wie auch die Postillions=Trink= und Schmiergelder vom 1ten Mai d. J. anzufangen, auf Konvenzions=Münze umgesetzt werden sollen, daß hiernach auch die Berichtigung der Aerarial=Ritte geleistet, den Privaten aber frei gelassen werde, diese Gebühren auch im Papiergelde, und zwar nach dem, in dem hier beigefügten Tariffe Nro. I. festgesetzten Ausmaße zu zahlen.

Nach diesem allerhöchsten Befehle werden ferner in dem oben angehängten Tariffe Nro. II. diejenigen Gebühren bestimmet, welche die mit dem Postwagen reisenden Personen auf gleiche Weise nach ihrer Willkühr, entweder in Wiener Währung oder in Konvenzions=Münze zu entrichten haben werden.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 3 April d. J. Zahl 13889—750. mit dem Beisatze allgemein kund gemacht wird, daß es im Allgemeinen bei der bisherigen Bestimmung der Kaleschengebühr zu verbleiben habe, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche ein Viertel des für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten sey.

Gubernial=Kundmachung vom 19. April 1820. Gub. Zahl 18351.

I. Tariff

Uiber die Postrittgebühren, welche vom 1. Mai 1820. angefangen, in den alt-österreichischen Provinzen, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, so wie in Galizien, Ungarn, Siebenbürgen zu entrichten seyn werden.

	In den deutsch österreichischen Provinzen				In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen			
	in K. M.		oder in W. W.		in C. M.		oder in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Stazion . . .	—	48	2	—	—	36	1	30
b) Postillionstrinkgeld für ein Pferd und einfache Stazion .	—	12	—	30	—	9	—	22½
c) Schmiergeld, wo das Schmeer vom Postillion beigegeben wird	—	8	—	20	—	8	—	20
Schmiergeld außerdem	—	4	—	10	—	4	—	10
d) Kaleschengeld für eine gedeckte Kalesche	—	24	1	—	—	18	—	45
Kaleschengeld für eine ungedeckte Kalesche	—	12	—	30	—	9	—	22½

II. Tariff

Für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

	in den deutsch-österreichischen Provinzen				In Galizien, Ungarn, und Siebenbürgen			
	in K.M.		oder in W.W.		in K.M.		oder in W.W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Für einen Sitz im Innern des Wagens, auf eine einfache Stazion	—	32	1	20	—	24	1	—
b) Für einen Sitz am vordern Theile des Wagens auf eine einfache Stazion . . .	—	24	1	—	—	18	—	45
c) Für ein Kind, welches auf den Schoß genommen werden kann	—	6½	—	16	—	5	—	12
d) Für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet	—	8	—	20	—	6	—	15
An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillion 3 Kreuzer in K.M., oder 7 kr. W.W. für jede einfache Stazion auf die Hand zu bezahlen.								

58.

Daß bei der privilegirten österreichischen Nazionalbank keine Akzien-Einlagen mehr angenommen werden.

Es wird hiemit kund gemacht, daß in Folge eines zwischen der hohen Staats-Verwaltung und der privilegirten österreichischen Nazionalbank geschlossenen Uibereinkommens, die bisher noch nicht abgenommenen Bankakzien von der hohen Staatsverwaltung gegen Erlegung des statutenmäßigen Einlagswerthes übernommen werden. Es finden daher, da die statutenmässige Anzahl von 100,000 Akzien hierdurch vollzählig ist, keine Akzien-Einlagen bei der privileg. österr. Nazional-Bank mehr Statt.

Um dem durch die bisherigen Akzien-Einlagen bestandenen Abfluße des Papiergeldes neue Wege zu eröffnen, wird die privil. österr. Nazionalbank in Folge eben dieses Uibereinkommens, vom 1. Mai 1820. anzufangen, bei der in Lemberg bestehenden Filialverwechslungskasse, Einlösungs- und Antizipazions-Scheine übernehmen, für 250 fl. W. W. 100 fl. Bank-Valuta vergüten, und das übernommene Papiergeld an die hohe Staatsverwaltung zur Vertilgung übergeben.

Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld muß die Summe von 25 fl. W. W. erreichen oder übersteigen, und mit 25 theilbar seyn.

Die Filialverwechslungskasse befindet sich im Gubernial-Gebäude, und ist zum gedachten Ende, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Sonnabende täglich Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten April 1820. Praes. Zahl 2389.

59.
Wegen Errichtung einer Zolllegstätte in Tarnopol.

Nachdem zur Erleichterung des Handelsverkehrs in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M. zu Tarnopol eine Zolllegstätte errichtet, und am 1. Mai d. J. eröffnet werden wird; so wird solches hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 22. April 1820. Gub. Zahl 18467.

60.
Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen sind stempelfrei.

In Folge eines zwischen der hohen Hofkammer, und dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Uibereinkommens sind die Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen, welche sie in ihrem Aufenthaltsorte durch die Magistrate, Wirthschaftsämter u. d. gl. auf Rechnung des Provinzial-Invalidenfondes zeitweise erhalten, keiner Stempeltaxe unterworfen.

Wovon die k. Kreisämter im Grunde hohen Hofkanzleidekrets vom 28 v. M. Zahl 8713. zur weitern Kundmachung und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 24. April 1820. Gub. Zahl 16887.

61.
Trankſteuer-Pönalitäten müssen in Konvenzions-Münze berichtiget werden.

In Folge Hofkammer-Präsidialdekrets vom 18. d. M. Zahl 940. werden alle Uibertretungen der bestehenden Trankſteuer-Vorschriften, welche vom 1. Mai d. J. angefangen, begangen werden, mit den in den beiden Kreisschreiben vom 15. Hornung und vom

6. September 1805. festgesetzten Geldbußen, im ganz gleichen Betrage in Konvenzions-Münze bestraft werden.

Gubernial-Kundmachung vom 28. April 1820. Gub. Zahl 20095.

62.

Die Einhebung der Klassensteuer wird den Dominien unter eigener Haftung übertragen.

Mit dem hohen Hofkanzleidekret vom 20. v. M. Zahl 8194 hat die bisherige Einhebungsart der Klassensteuer dahin ihre Bestimmung erhalten, daß die Einhebung der Klassensteuer von den Partheien, und deren Uibergabe an die Kreiskassen, so wie dieß bereits in den übrigen Provinzen besteht, künftig den Ortsobrigkeiten hinsichtlich der in ihrem Territorio wohnenden Steuerpflichtigen unter der nämlichen Haftung, wie bei der Grund- Personal- und Erwerbsteuer obliege. Jedoch haben die Dominien und Magistrate dafür kein Perzent als Remunerazion anzusprechen, da solche in dem Klassensteuerpatente bezüglich auf die Klassensteuer nicht ausgesprochen ist.

Indem man unter einem den k. Kreiskassen aufträgt die Rückstandsausweise über die aushaftenden Klassensteuerbeträge in der Art, wie sie bereits, rücksichtlich der übrigen Extrasteuern, bestehen, mit Beobachtung der gesetzlichen Termine zu verfassen, und den Kreisämtern zu übergeben, wird zugleich denselben bedeutet, die als rückständig ausgewiesenen Klassensteuerbeträge nach der Exekuzionsordnung vom 16. Mai 1817. Zahl 22734. von den Magistraten und Dominien hereinzubringen, wenn nicht die Klassensteuer-Rückständler von ihnen in analoger Uibereinstimmung mit dem 8ten §. der bezogenen Vorschrift dem k. Kreisamte ausgewiesen wurden.

Wornach die k. Kreisämter das Nöthige an die Dominien und Magistrate zu erlassen haben.

Gubernialdekret vom 29. April 1820. Gub. Zahl 16334.

63.

Wie den Unglücksfällen bei dem Gebrauch der Schwefelräucherungs=Apparate vorzubeugen sey.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 6. v. M. ist, um den Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefelräucherungs-Apparate vorzubeugen, angeordnet worden, daß jeder solcher neu verfertigter Apparat vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten besichtiget, und von diesem nach Betreff der Umstände der Gebrauch entweder zugestanden, oder verweigert werden müsse; endlich daß der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu gestatten ist.

Die k. Kreisämter haben daher in vorkommenden Fällen, wo es sich um Aufstellung eines solchen Apparats handelt, darnach das Nöthige zu verfügen, die hiezu zu ertheilende Erlaubniß ist aber stets eigends hierorts anzusuchen.

Gub. Dekret vom 9. Mai 1820. Gub. Zahl 20281.

64.

Die Berichtigung und Einhebung der städtischen Getränk=Verzehrungs=Aufschlags=Gebühren wird in Konvenzions=Münze angeordnet.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 27. April l. J. Zahl 11380—632. wurde der in die städtischen Kassen einfließende Getränkverzehrungs-Aufschlag für die Zukunft mit nachstehenden Gebühren in Metall-Münze festgesetzt:

Vom Bier:

a) vom Faß a 36 Garnez einfachen Biers . . 10 kr.
b) vom Faß Doppelbier . . . . 20 kr.

Vom Brandwein:

a) vom Garnez ordinären Brandwein nach drei Klassen zu 4, 5, und 6 kr.

b) von edleren Gattungen um die Hälfte mehr, mithin zu 6, 7 ½, und 9 kr.

Vom Meth:

a) vom Garnez Meth, Wischniak, Lipniak, und Malinak . . . . 4 kr.

Vom Wein:

a) Vom Eimer ungarischen, oder sonst besseren Weine 1 fl. oder von der Bouteille 1 kr.

b) vom Eimer österreichischen, oder mährischen Wein 30 kr. oder von der Bouteille . . . . ½ kr.

So wünschenswerth es auch wäre, die hier festgesetzten Gebühren in allen Städten von dem nämlichen Zeitpunkte, nämlich vom 1. November 1820. eintreten zu lassen, so ist dieses doch nicht unbedingt ausführbar, weil in den dießfälligen Kontrakten auf eine solche Umänderung nicht vorgesehen ist, mithin beide Theile an den Inhalt der Kontrakte gebunden bleiben, in sofern nicht im Wege der gütlichen Uibereinkunft eine Abänderung bewirkt wird.

Es wird daher den k. Kreisämtern aufgetragen:

1tens. In jenen Städten, bei welchen die Pachtung der städtischen Getränkverzehrungsaufschläge mit dem gegenwärtigen Militärjahr zu Ende geht, die Gebühren mit 1. November d. J. nach den obigen Bestimmungen auf Konv. Münze zu setzen, die Fiskalpreise nach den verschiedenen neuen Tariffssätzen und Getränksgattungen gehörig auszumitteln, die Versteigerungen auszuschreiben, und die Resultate samt der Erhebung der zum Ausruf anzunehmenden Fiskalpreise längstens bis halben August l. J. vorzulegen.

2tens. Diese Ausmittlung der Fiskalpreise hat auch in jenen Städten zu geschehen, bei welchen die Getränkverzehrungs-Aufschlags-Pachtungen erst im Jahre 1821. und 1822. ihr Ende erreichen, jedoch kann die Abnahme der neuen Gebühren in Metall-Münze vom

1. November l. J. in diesen Städten nur alsdann eintreten, wenn sich die Pächter herbeilassen, entweder die Pachtungen nach den neuen Aufschlagssätzen gegen angemessene Pachtschillinge fortzusetzen, oder auf die Pachtung von jenem Zeitpunkte an gänzlich zu entsagen; daher nach Ausmittlung der Fiskalpreise die Herrn Kreisvorsteher selbst mit den gedachten Pächtern in Unterhandlung zu treten, die ausgemittelten Fiskalpreise zur Basis anzunehmen, und die Pächter zur Fortsetzung der Pachtung nach der eben angedeuteten Bestimmung, und Zahlung des Pachtschillings gegen Erhebung der neuen Aufschlags-Gebühren in Metallmünze, oder zur Verzichtleistung auf die Pachtung vom 1. November 1820. angefangen zu vermögen haben.

Im ersteren Falle ist der Erfolg der Unterhandlung unter Beilegung der erhobenen Fiskalpreise ungesäumt, und längstens bis Ende Juli l. J. zur Bestätigung, welche sich vorzubehalten ist, einzusenden, im letzteren Falle aber nach vorläufiger Ausschreibung zur neuen Versteigerung zu schreiten, die ausgemittelten neuen Fiskalpreise zum Ausruf anzunehmen, und die Lizitazions-Akte unverweilt vorzulegen.

Sollten endlich die Pächter weder zu einem noch zu dem andern sich herbeilassen; so hat die gegenwärtige Pachtung, somit die Zahlung des Pachtschillings in W. W. und Einhebung der Gebühren in gleicher Münze bis zum Ausgange des Kontraktes fortzudauern, und die gegenwärtige Einleitung zur Richtschnur bei der nächsten Pachtperiode zu dienen.

Uibrigens wird den k. Kreisämtern nur bemerkt, daß der Verzehrungs-Aufschlag von Bier, Meth, und Wein in allen Städten gleich zu bestehen haben wird, und nur in Rücksicht des Brandweins, und der mit demselben verwandten edleren Getränke drei Abstuffungen zu 4, 5 und 6 kr. für ersteren, dann zu 6, 7 ½, und 9 kr. für letztere dergestalt anzunehmen seyen, daß in jenen Städten, wo der Verzehrungsaufschlag vom ordinären Brandwein dermalen in 8 kr., oder unter

dieser Gebühr in W. W. besteht, für die Zukunft 4 kr. Konv. Geld, wo 12 kr. W. W. pr. Garnez abgenommen wurden, 5 kr. Metallmünze, endlich wo derselbe mit 16 kr. und darüber in W. W. festgesetzt ist, in Zukunft 6 kr. Konv. Münze anzunehmen, für die edleren mit dem Brandwein verwandten Getränke aber nur die Hälfte mehr, somit 6, 7 ½, und 9 kr. klingender Münze pr. Garnez festzusetzen sey.

Da der Verzehrungs-Ausschlag außer der Propinazion die einträglichste Einnahms-Quelle der Städte ist, somit hierin mit aller Genauigkeit und Vorsicht vorgegangen werden muß: so wird diese Angelegenheit der besonderen Aufmerksamkeit der Herrn Kreisvorsteher anempfohlen, denen es übrigens unbenommen bleibt, im Falle in einer oder der andern Stadt in Rücksicht der vorkommenden Auslagen, und eintretenden sonstigen Verhältnisse die Einführung und Abnahme des Brandwein-Verzehrungsaufschlags nach einer höheren Klasse nothwendig seyn sollte, bei Einsendung der dießfälligen Operate und Verhandlungen den begründeten Antrag zu machen.

Gubernialdekret vom 9. Mai 1820. Gub. Zahl 22217.

65.

Den nicht exponirten Pfarr= oder Lokalie= Spiritualien=Administratoren wird nur ⅓ der ganzen Ausmaaß der systemisirten Kirchenerfordernisse bewilliget.

Mit dem Erlasse vom 18. Juli 1817. Zahl 32958. hat man den k. Kreisämtern im Grunde des hohen Hofkanzleidekrets vom 14. Juni 1817. bekann gemacht, welche Kirchenerfordernisse während der Interkalarzeit von einem Spiritualien-Administrator nach den Kurrentpreisen verrechnet werden dürfen. Indem aber die Ausmaaß sich nur auf exponirte Administratoren bezieht, diejenigen aber, welche nicht exponirt sind, son-

dern als Pfarrer oder Lokalkapläne noch ein oder zwei benachbarte erledigte Pfarreien excurrendo versehen, bekanntlich nur alle 3 Sonn- oder Feiertage in der Kirche, die sie administriren, den Gottesdienst abhalten; so hat man beschlossen, derlei Administratoren auch nur $\frac{1}{3}$ der ganzen Ausmaaß der systemisirten Kirchenerfordernisse, wenn sie nicht mit einem noch geringeren Betrage auszulangen vermögen, und nur diesen in Rechnung stellen, vom 1. Juni d. J. angefangen zu passiren.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt, und haben bei Anweisung der Vorschüsse an derlei Administratoren hierauf Rücksicht zu nehmen.

Gubernialdekret vom 16. Mai 1820. Gub. Zahl 17026.

66.

Für die Administratoren der erledigten Pfründen, dann für die Pfarrer, welche benachbarte Pfarren mit versehen, wird der Gehalt bestimmt.

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage wurde mit hohem Hofkanzleidekret vom 4. d. M. Zahl 12417. nachstehendes bedeutet:

Nachdem die Einkünfte erledigter Pfründen dem Religionsfonde gebühren: so ist es dieser, aus welchem den Provisoren dieser Pfründen ihre Gehalte eigentlich verabfolgt werden.

Die Gehalte sind gesetzlich für Pfründen im Ertrage bis 500 fl. auf monatlich 20 fl., und im Ertrage darüber auf monatlich 25 fl. bestimmt, und müssen in Galizien vom 1. November 1818. in Konv. Münze entrichtet werden.

Wenn Pfarrer, oder auch bei einer andern Pfründe bereits angestellte Administratoren eine benachbarte Pfarre mit vertreten: so gebühret ihnen eine Remunerazion, welche mit der Hälfte des erwähnten systemisirten Gehalts bemessen werden kann.

Hiernach wird der Buchhaltung verordnet, die den, seit 1ten November 1818. bestandenen Spiritualien-Administratoren gebührenden Nachträge zu berechnen, und solche bei jenen Interkalar-Einkünften, die in W. W. einfloßen, nach dem Kurs zu 250 anzuschlagen, wornach sich auch für die Zukunft gehalten werden muß.

Da, wo das in den Religionsfond eingeflossene Interkalar-Erträgniß weniger, als der dem Spiritualien-Administrator gebührende Nachtrag ausmacht, muß sich derselbe, analog der bestehenden Vorschrift, nach welcher unter der Kongrua stehende Pfründen den Administratoren ohne Rechnungslage übergeben werden, mit der eingeflossenen Erträgniß begnügen.

Die bei erledigten Pfründen angestellt gewesenen Vikarien, welchen der ursprünglich mit 150 fl. systemisirte Gehalt ebenfalls in Konvenzions-Münze gebühret, haben, wenn sie sich zur Forderung eines Nachtrags berechtigt glauben, ihre Gesuche bei dem betreffenden Kreisamte einzureichen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Kundmachung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Erledigungsfällen genau darauf zu sehen, ob das Erträgniß der erledigten Pfründe nach Bedeckung aller Kirchen-Erfordernisse nach dem wirklichen, durch hohes Hofkanzleidekret vom 14. Juni 1817. Zahl 12784. festgesetzten Bedarf auf Konv. Münze berechnet, den auf 240 fl. bemessenen geringsten Gehalt des Administrators übersteigt; für welchen Fall die Verpachtung der Temporalien einzuleiten, im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich die erledigte Pfründe nicht einmal 240 fl. Conv. Münze erträgt, nach der bisherigen Uibung zu verfahren ist, und die Temporalien dem Spiritualien-Administrator ohne Rechnungslage zu übergeben sind.

Gubernialdekret vom 23. Mai 1820. Gub. Zahl 24422.

67.

Die einseitige Adopzion von Seite des einen Ehegatten wird für zuläßig erklärt, wenn der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht, und zur Zeit der Adopzion keine ehelichen Kinder hat.

Ein vorgekommener Adopzionsfall hat den Anlaß zu einer besonderen Erörterung über die zweifache Frage gegeben:

a) Ob die einseitige Adopzion von Seite des einen Ehegatten zulässig sey?

b) Ob in solchen Fällen, wo der adoptirende Theil zwar das gesetzliche Alter erreicht, und keine ehelichen Kinder hat, aber dessen ungeachtet die Wahrscheinlichkeit, eigene Kinder zu erhalten, noch (z. B. wegen des jüngeren Alters der Gattin) vorhanden ist, die Adopzion Statt finden kann?

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel, und als Richtschnur zur Nachachtung der Behörden, in vorkommenden Fällen, welche jedoch keiner allgemeinen Verlautbarung bedarf, wurde nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen von der hohen Hofkanzlei mit Dekret vom 21. April d. J. bedeutet:

ad a) daß die einseitige Adopzion von Seite des einen Ehegatten allerdings zulässig ist, weil das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Adopzion gleichzeitig von beiden Ehegatten erfolgen müsse, und weil der §. 755. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der des Erbrechts der Wahlkinder erwähnet, sogar ausdrücklich des Falles gedenkt, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Gatten geschehen ist.

ad b) Eben so genügt es nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht

habe, und zur Zeit der angesonnenen Adopzion keine ehelichen Kinder vorhanden seyen, ohne daß, wegen der allfälligen Möglichkeit noch eigene Kinder zu erhalten, die Adopzion verwehrt werden kann, weil (obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahin ging, die Rechte der eigenen Kinder zu schützen) doch bei der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, gehalten, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtigt werden konnten.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Nachachtung verständiget.

Gub. Dekret vom 28. Mai 1820. Gub. Zahl 21957.

68.

Wie die politischen Behörden zur Kenntniß der freiwillig zum Militär eingetretenen Konskribzionspflichtigen zu gelangen haben.

Es besteht zwar die Vorschrift, daß die Werbbezirks-Regimenter die Kreisämter in jedem Falle von der erfolgten Assentirung der freiwillig eintrettenden Konscribzions-Pflichtigen sogleich in die Kenntniß setzen sollen; allein, die bemerkten Abweichungen in den, vom Militär, und von den politischen Behörden verfaßten Ausweisen über die freiwillig Eingetrettenen gaben dem k. k. Hofkriegsrathe zu der Vermuthung Raum, daß diese Anordnung nicht genau befolgt werde.

Aus dieser Rücksicht werden vermög hohen Hofkanzlei-Dekret vom 3ten d. M. samtliche Werb-Bezirks-Regimenter neuerlich durch das k. k General-Kommando dafür verantwortlich gemacht werden, damit über jeden aus der Populazion, oder aus der Reserve freiwillig in aktiven Militär-Dienstleistung tretenden konscribirten Unterthan gleich nach dessen Assen-

tirung den Kreisämtern, aus dessen Bezirke der Mann gebürtig ist, die vollständige Nazionalliste mit Bemerkung des Datums der Assentirung zur Wissenschaft, und weitern Verständigung des betreffenden Dominiums verläßig zugesendet werde.

Damit aber auch die Werb-Bezirks-Regimenter immer baldmöglichst von dem Eintritte der, bei der Artillerie, oder auch bei den andern Waffengattungen sich freiwillig engagirten Leute die Kenntniß erlangen; werden samtliche Artillerie-Regimenter und Abtheilungen, so weit letztern die freie Werbung zugestanden ist, mittelst der General-Militär-Kommanden beauftragt, den betreffenden Werb-Bezirks-Regimentern, über die von Zeit zu Zeit für die Artillerie angeworbenen Konscribzions-Pflichtigen, dann über die aus der Reserve zur wirklichen Dienstleistung eingetrettenen Leute, die genauen Nazionallisten verläßig zuzusenden, damit die Werb-Bezirks-Regimenter solche gehörig vormerken, und von ihrem Eintritte in die Militär-Dienstleistung auch die betreffenden Kreisämter auf die oben bemerkte Art verständigen können.

Für die übrigen Waffengattungen, denen die freie Werbung nicht zugestanden ist, darf ohnehin kein Mann unmittelbar angeworben werden. Damit jedoch auch hinsichtlich der, zu derlei Waffengattungen freiwillig in den aktiven Dienst trettenden Reserve-Männer jeder möglichen Irrung vorgebeugt werde, sind die betreffenden Truppenabtheilungen dafür verantwortlich gemacht worden, daß dieselben die, bei ihnen freiwillig in die Dienstleistung eintrettenden Reservemänner immer sogleich jenen Werb-Bezirks-Regimentern bekannt geben, zu deren Bezirke diese Leute gehören.

Gubernial-Verordnung vom 29ten Mai Zahl 24133.

69.

Wie sich bei der Landwehr-Musterung zu benehmen sey.

In der abschriftlichen Anlage wird den k. Kreisämtern die vom k. k. Hofkriegsrathe dem k. k. General-Militär-Kommando ertheilte Belehrung mitgetheilt, wie sich bei den, als eine blosse Standesrevision, zu betrachtenden Landwehrmusterungen zu benehmen sey, wornach sich dieselben gleichmäßig zu verhalten, und hiernach die Revision der Landwehrmannschaft schon heuer bei ihrer bereits am 6. l. M. beginnenden Concentrirung in den Kompagnie-Stazionen, welche zugleich die Abrichtungs-Stazionen sind, während der Uibungszeit sobald möglich vorzunehmen haben.

Gub. Dekret vom 29. Mai 1820. Gub. Zahl 25144.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Mai 1820. Zahl J. 2203. et 2458.

Die Verschiedenheit in dem bisherigen Benehmen der General-Kommanden rücksichtlich des von denselben dem Hofkriegsrathe zu erstattenden Berichtes über die jährliche Konzentrirung und Uibung der Landwehr-Bataillone macht es nothwendig, folgende, gleichmässige Belehrung zu erlassen.

Nach der Landwehr-Instrukzion vom Jahre 1813. hat jede Konzentrirung der Landwehre mit der Musterung zu beginnen.

Da es jedoch bei dieser Vorschrift sich bloß um die Uiberzeugung von der Richtigkeit des kompleten und des zur Konzentrirung eingerückten, für die Dauer der Waffen-Uibung in die Verpflegung zu übernehmenden Standes der Landwehr-Kompagnien, dann um die Nachweisung des Zuwachses und Abgangs handelt, so ist die Landwehrmusterung bloß als eine Standes-Revision zu betrachten.

Bei dieser Standes-Revision hat der Regiments-Kommandant, oder in dessen Verhinderungsfalle ein Staabsoffizier des Regiments, der Landwehrbataillons-Kommandant, der Kreishauptmann, und, wenn dieser verhindert wäre, ein von ihm zu ernennender kreisämtlicher oder sonstiger Beamte, dann ein Abgeordneter jedes in dem Kompagnie Nro. befindlichen Dominiums zu interveniren.

Den Herrn Brigadiren bleibt es überlassen, in jenen Stazionen, wo sie selbst erscheinen, und zur rechten Zeit vorhanden seyn konnen, die Revision der Landwehr mit Zuziehung des respizirenden kriegskommissariatischen Beamten, und der erwähnten sonstigen Revisions-Kommissäre, sowohl bei dem Staabe, als den Kompagnien selbst vorzunehmen.

Die Mannschaftsbücher, so wie jene der Dominien müssen jeder Abtheilungen-Revisions-Kommission vorgelegt, die Mannschaft aus ersteren dominienweise verlesen werden, und die herrschaftlichen Beamten sich über jeden nicht anwesenden Landwehrmann ausweisen.

Es ist sofort hinreichend, wenn über jede Kompagnie eine namentliche Revisionsliste mit der Dozirung über Zuwachs und Abgang verfaßt wird.

Die einzelnen Kompagnie-Standes-Revisionslisten sind dann von der Brigade zu sammeln, und mit denselben samt den darüber zu verfassenden Total-Standes-Ausweisen vereint mit dem respizirenden kriegskommissariatischen Beamten zur Erstattung der Relazion zu instruiren, in welcher Relazion auch die anderweiten, auf die Standesveränderung Bezug habenden Punkte aufzunehmen kommen.

Eine weitere Verpflichtung der Revisions-Kommission ist die verläßige Erhebung des Armatur- und Rüstungs-Zustandes, dann der sonstigen Gegenstände, welche für das Aerar mit Auslagen verbunden sind. Wenn über die in den Kompagnie-Depositorien vorhanden seyn sollenden Armaturs- und Rüstungssorten die Protokolle ordentlich geführt werden: so kann sich

mittelst ihres Abschlusses bei der Revision leicht überzeugt werden, ob der Vorrath wirklich vorhanden sey; wornach es bloß darauf ankömmt, daß die Revisions-Kommission sich von dem Zustande dieser Sorten die Uiberzeugung verschaffe, und hiernach über die vorhandenen Vorräthe, und was hievon unbrauchbar oder abgängig befunden wurde, unter Beilegung eines Inventars relazionire. Das nämliche gilt von dem Gelde und Rechnungswesen.

Wie nun diese Standes-Revisions-Relazionen über die Landwehr-Bataillone von den Herrn Brigadieren, und respektiven respizirenden kriegskommissariatischen Beamten nach den zur Hand bekommenen Partikular-Eingaben zu erstatten sind, dieses geben die in der Anlage enthaltenen, dazu bestimmten Punkte zu entnehmen, welche zur allgemeinen Beobachtung hinaus zu geben sind.

In so fern zu deren Instruirung noch Eingaben, außer den beiliegenden Formularien, nothwendig werden, ist sich an die Form der, theils in der Landwehr-Instrukzion, theils in den sonstigen Musterungs- oder Revisions-Vorschriften bezeichnenden Eingaben zu halten.

Diese nach beendeter Exerzierzeit zu verfassenden Standes-Revisions-Berichte über die Landwehre, welche in den Akten des General-Kommando zu verbleiben haben, sind Regimenter, und resp. Bataillonsweise zu sammeln, und von dem General-Kommando ein daraus verfaßter summarischer Hauptbericht hieher vorzulegen, welcher die wesentlichen Punkte, die zur Kenntniß des Hofkriegsraths nothwendig sind, und eine aus den Partikular-Standes-Ausweisen zusammengestellte länderweise Hauptstandes-Tabelle nebst den aus den Partikular-Regimenterweise verfaßten Inventarien über die Armaturs-Rüstungssorten, und Feldrequisiten enthalten muß, damit der Hofkriegsrath die Uibersicht von dem Landwehr-Wesen eines jeden General-Kommando im Ganzen erhält.

Die mit den einzelnen Relazionen dem General-Kommando vorgelegt werdenden Bataillonsweise Revisionslisten von jedem Staabe und den Kompagnien sind sofort dem betreffenden Regimente zu übergeben, damit solches dieselben dem Monaths-Akte, welcher über die Landwehre auf die Zeit der Waffen-Uibung verfaßt werden muß, zulege, und so samt der Geldrechnung an die Hofkriegs-Buchhaltung gelangen mache.

Hiernach hat das General-Kommando das Weitere zu verfügen, damit die für heuer bereits eingeleitete Konzentrirung, folglich auch die Revision der Landwehre im Geiste der vorstehenden Belehrung, in so weit es für heuer noch thunlich ist, vorgenommen, für jeden Fall aber kein anderer als der vorgeschriebene summarische Bericht darüber erstattet werde.

Punkte

zu einem Standes-Revisions-Bericht über die Landwehr-Bataillons eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments.

1tens. An welchen Tagen, in welchen Stazionen, dann was in jeder Stazion, und von wem revidirt worden.

2tens. Sind die Revisionslisten über die Leute, wie sie aus den Kompagnie-Mannschaftsbücher verlesen wurden, und der daraus verfaßte Standesaus-
A.) weis laut Formular A. vorzulegen, sofort der bei letzter Revision verbliebene effektive Stand, die Summe des seither sich ergebenen Zuwachses und Abganges, dann der bei der abgehaltenen Musterung ausgefallene effektive Stand in dem Berichte aufzuführen.

3tens. Wird dieser effektive dem kompleten Stande entgegen gehalten, und ausgewiesen, in was für Chargen, und wie stark der Abgang vom kompleten Stande bestehe.

Hieher gehört auch das Verzeichniß der zufällig anwesend gewesenen fremden Landwehrmänner.

4tens. Uiber das Lederwerk und die Rüstung der Landwehr ist bloß ein Haupt-Inventar nach dem bei. B.) geschlossenen Formulare B. erforderlich. Dieses Inventarium hat, da es eigentlich ein Summarium der Kompagnie-Eingaben ist, und in der Regimentskanzlei zusammengestellt werden muß, nur der das Regiment respizirende Feldkriegskommissär mit der Bestätigung auszufertigen, daß es sich auf die Kompagnie-Inventarien, welche von dem politischen Revisions-Kommissär geprüft, und bestätigt seyn müssen, gründe: in welchem Zustande das Lederwerk, und die Rüstung angetroffen wurde, ob für die gute Erhaltung desselben gehörig gesorgt wird, ist anzuzeigen.

5tens. Ist das Inventarium über die Feuergewehre kompagnieweise beizulegen, und anzuzeigen, wo die Abgängigen oder Uiberzähligen herrühren, wie weit die vorhandenen Feuergewehre zum abgesehenen Zwecke brauchbar, oder auf welche Art die unbrauchbaren zu Grunde gegangen seyen.

Wie sie im brauchbaren Stande erhalten, und wie außer der Ubungszeit aufbewahret werden.

6tens. Ob jeder Landwehrmann mit den zur Waffenübung bewilligten 4 scharfen, und 6 blinden Patronen versehen worden sey.

7tens. Sind jene Leute auszuweisen, welche nach den von der Revisions-Kommission eingesehenen Populazionsbögen etwa widerrechtlich zur Landwehr gestellt worden sind, mit dem Bemerken, daß dieselben allsogleich zur Linien-Reserve eingetheilt wurden.

8tens Wäre die seit letzter Revision verstorbene Mannschaft in dem Berichte summarisch anzuzeigen, um die Versicherung zu geben, daß von den betreffenden Dominien die Todtenscheine produzirt worden, und von der richtigen Eintragung derselben in die pfarrlichen Todten-Matrikeln die Uiberzeugung vorhanden sey.

9tens Kommt auszuweisen, welche, und wie viele Mannschaft am Tage der Revision abwesend war, welche Leute mit Bewilligung der Obrigkeit, und mit Be-

obachtung der sonstigen Paßvorschriften ihren Aufenthaltsort verlassen, wie viele unbefugt ohne Vorwissen der Obrigkeit ausgewandert sind. Ob die letztern sogleich in Abgang gebracht, nach Vorschrift des Auswanderungspatents behandelt, und der Ersatz der Mannschaft von den Dominien geleistet worden sey.

10tens. Hier ist über die bei der Revision vorgekommenen Entlassungsgesuche im Konzertazions-Wege der Ausweis beizulegen, und zu bemerken, ob deren Verhandlung eingeleitet, und selbe durch die von den betreffenden Dominien vorgezeigten, von der Revisions-Kommission eingesehenen Dokumente bewährt gefunden worden seyen, dann ob, und über welche Gesuche die Verfügung zur Entlassung getroffen worden sey.

11tens. Wären die vorgefundenen Real-Invaliden auszuweisen, dabei anzuzeigen, daß ihre Vorstellung ad superarbitrium eingeleitet worden sey.

12tens. Ob zur Bestreitung der Verpflegung auf die Zeit der Waffenübung der Mannschaft ein eigenes Verlagsquantum an Geld erhoben worden sey, wie hoch es sich belaufen habe, oder ob die sämtlichen Auslagen aus der Regimentskasse bestritten werden.

Im ersten Falle wäre ein gehörig gefertigter Münzzettel anzuschließen, mit dem Bemerken, daß dem Bataillons-Kommandanten erinnert worden sey, den nach der Waffenübung verbleibenden Geldrest wieder gehörig abzuführen, die unmittelbar die Landwehr betreffende Aktiven und Depositen wären ebenfalls auszuweisen, oder anzuzeigen, daß keine solche bestehen.

13. Daß der Mannschaft während der Konzentrirung die vorgeschriebene Geld- und Brodgebühr gehörig abgereicht werde..

Hiezu sind die Bataillone und Kompagnie-Kommandanten genau anzuweisen, und daß solches geschehen, ist hieher zu erwähnen, so wie im Falle eines Anstandes darüber sowohl, als über die gegebene Entscheidung zu relazioniren.

(Zur Seite 139.)

Standes-Ausweis.

Der Landwehr-Bataillons des obigen Regiments am Tage der Revision für das Jahr 1820.

	Bei der vorjährigen Revision war der effektive Stand verblieben	Seit letzter Revision sind									Verbleibt sonach bei der diesjährigen Revision der effektive Stand	Benanntlich							Unter diesen befinden sich			Summa des kompleten Standes	Auf den kompleten Stand gehen ab						
		zugewachsen			abgegangen														ausgediente Kapitulanten										
						Entlassen																							
		Ausgediente Kapitulanten	Aus dem Rekrutirungs-Stande	Summa des Zuwachses	gestorben	auf steuerbare Wirthschaften	wegen Gebrechen	wegen überschrittenen Normalalters	ausgewandert ohne Erlaubniß	Summa des Abgangs		Feldwebels	Korporals	Gefreite	Tambours	Zimmerleute	Gemeine	Summa	Von der Infanterie und extra Korps	Von der Kavallerie	Aus dem Rekrutirungs-Stande		Feldwebels	Korporals	Gefreite	Tambours	Zimmerleute	Gemeine	Summa
1tes Landwehr-Bataillon																													
2tes detto detto																													
Summa																													

K. K. Infanterie — Formulare B. — Regiment Nro.

Inventarium.

		Am Tage der Musterung haben sich an Lederwerks- und Rüstungs-Sorten vorgefunden							Die Erforderniß besteht auf den kompleten Stand	Mithin gegen nebenstehende Erforderniß			
		Bei der Mannschaft im Gebrauch, und zwar: Feldwebels . . . Korporals . . . 2c. 2c. 2c.			In den Kompagnie-Magazinen vorräthig			Summa gesamter Lederwerks- und Rüstungs-Sorten		Mehr			Weniger
	Stück	neu	als brauchbar	unbrauchbar	neu	alt brauchbar	unbrauchbar			neu	alt brauchbar	unbrauchbar	
Fahnen samt Kronenbeutel und Futteral-Kasten													
Kartusch Riemen weiße													
" " schwarze													
Kasten													
Patrontaschen-Riemen weiße													
schwarze													
Ordinäre Säbel mit Scheiden													
mit Säbel und Bajonettaschel weiße													
Uiberschwung- schwarze													
mit Säbeltaschel allein weiße													
-Riemen schwarze													
mit Bajonettaschel allein weiße													
schwarze													
Säbel Hand- weiße													
schwarze													
-Stock-Riemen weiße													
schwarze													
Flinten weiße													
schwarze													
Batteriedeckel weiße													
Futterals schwarze													
Tragriemen weiße													
Ordinäre Trommel- schwarze													
Uiberschwungriemen weiße													
schwarze													
Messingene Trommel													
Trommelschlägel													
Bandhacken													
Zimmermanns-Handhacken													
Bandhacken-Futterale weiße													
schwarze													
Handhacken-Futterale weiße													
schwarze													

Vorstehendes Inventarium ist aus den gehörig bestätigten Kompagnie-Inventarien zusammengestellt, und als ein Summarium der letztern sowohl nach den einzelnen Rubriken, als auch im Ganzen richtig befunden worden. Sig.

Unterschrift des Feldkriegskommissärs.

14tens. Ob die Mannschaft keine Beschwerden vorgebracht habe.

15tens. Ob sich bei der Konzentrirung keine besonderen Anstände ergeben haben, und wie allenfalls beseitigt wurden.

16tens. Wie die Depositorien beschaffen seyen, ob selbe für die gute Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände vollkommen geeignet seyen. Ob ein Zins, und welcher dafür bezahlt werde.

17. Ob es für den Fall von Erkrankungen der Leute zur baldigen Herstellung nicht an der nöthigen Vorsorge, und die dießfalls vorgeschriebene Aufsicht bestellt sey.

18tens. In welchem Zustande sich die Rechnungsrichtigkeit über das Landwehrwesen befinde, und ob sich hierin die Landwehr-Bataillone gegen das Regiment vorschriftsmäßig benehmen.

Endlich kömmt das Inventarium über die vorhandenen Reglements einzureichen, und der Bericht mit der Bemerkung über den Befund der Kompagnie-Mannschafts-Bücher zu schließen, ob sie nämlich ordentlich unterhalten, und alle mit den Landwehrmännern sich ergebenen Veränderungen gehörig eingetragen worden.

70.

Türkische Unterthanen, so wie ihre Gattinnen, werden zum Realitäten Besitz in den österreichischen Staaten für unfähig erklärt.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag am 19. Februar 1816. zu entschließen befunden: »Die Ehegattinnen türkischer Unterthanen sind eben so wenig, als ihre Ehemänner zum Besitze von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet, wenn sie auch vor der Verehligung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten.«

Und aus Anlaß eines im vorigen Jahre zur Verhandlung gekommenen und der allerhöchsten Schlußfassung unterzogenen Antrags: die Unterthanen der ottomanischen Pforte zum Ankaufe von Staatsgütern zuzulassen, haben Seine Majestät sich veranlaßt gefunden, mit allerhöchster Entschließung vom 26. April l. J. anzuordnen: daß es bei der obigen unterm 19. Februar 1816. erlassenen, auf der Beobachtung des Reciprocums gegen die Pforte gegründeten, und der Justizgesetzsammlung sub 1214. eingeschalteten allerhöchsten Vorschrift zu verbleiben habe, und sich genau hiernach zu achten sey.

Diese allerhöchste Anordnung haben die k. Kreisämter den Dominien und Magistraten in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 5. Mai l. J. zur genauen Darnachachtung bei ihren Amtshandlungen in Ansehung der Grundbücher bekannt zu machen.

Gubernialdekret vom 2ten Juni 1820. Gub. Zahl 25253.

71.
Bekanntmachung der in Rom erschienenen Vorschrift über die Exequirung der Entscheidungen auswärtiger Gerichtsbehörden in dem Kirchenstaate.

Nro. 6411.

Intimatum.

In consequentiam altissimi aulici Decreti ddo. 14. Aprilis 1820. cummunicata C. R. Appellationum Trubunali interpretatio dispositionis Romae emanatae, intuitu cynosurae circa executionem decisionum exterorum subselliorum judicialium in ditionibus ecclesiasticis (Kirchenstaate) observandae omnibus C. R. Appellationum Tribunali Regni Galiciae subordinatis Instan iis judicialibus verbotenus sequentibus promulgatur. Ercole Sanctae Romanae Ecclesiae cardinalis Consalvi Diaconus ad S. Mariam ad martyres Secretarius statuum suae pontificalis sanctitatis Pii VII.

Sua pontificalis sanctitas convicta, quod velox et exacta executio omnium decisionum judicialium, quae privatorum relationes definiunt, nonnisi per reciprocam cooperationem singulorum Regiminum validari, ac eo ipso propria salus eorum obtineri valeat, nobis ordinavit cynosuram sequentem stabilire, quam omnes Instantiae judiciales intuitu judicialis executionis decisionum exterorum subselliorum requisitae observandam habent.

1. Sententiae in causis privatorum contra Laicos a competenti extranea Instantia judiciali prolatae ad requisitionem ejusdem et respective petitionem actoris subsequenti circumspectione judicialiter ad executionem perducendae sunt.

2. In casu dubii super competentia jus dicentis extraneae Instantiae intuitu executionis ejusmodi decisionis requisitum Judicium ab ea requirente necessarias enucleationes desiderare potest, illudque desuper, si eadem dubium non sustulerit - obligatur rem auditori (Uditori) suae Sanctitatis pro ulteriori decisione deferre.

3. Decisiones aut in originali aut in copia plenariam Fidem Faciente annectendae, et subscriptiones in forma consveta ab ad id authorisatis repraesentantibus ditionum ecclesiasticarum confirmandae sunt.

4. Executionem requirens extraneum judicium tenetur contestari ejusmodi decisionem in rem judicatam excrevisse.

5. Executio potest vel apud Tribunal collegiale Romae, vel apud Judicium civile respective legationis aut delegationis ubi executio perdusenda est-impetrari.

6. Executionis impositio si conventus in territorio dicionum ecclesiasticarum reperitur, sosum pro intimatione ad manus aut domicilium; in casu contrario vero pro affixione modalitate consveta requirenda est, quo super ipsa executio sine ulterioribus judicialibus Formalitatibus per simplex » Exequatur « concedi debet.

7. Ipsa executio conformiter decisioni et Formalitatibus, quae pro decisionibus indigenis obtinent, effectuanda est.

8. Requisita Instantia judicialis ad meritum intrandum non habet; ast si ipsi allegatum circa decisionem non reflexum in Forma plenam fidem faciente exhiberetur, quod exportatam actionem plenarie vel pro parte enervaret, ab executione supersedere, et eo Judicium requirens informare obligatur.

9. Praemissa norma solum eo tunc valet, si exterum Regimen decisiones ditionum eccle-

siasticarum simili modo ad effectum judicielem perducit, quod eousqne praesumitur quosque non specifica ratio eatenus dubitandi intraverit.

10. In hujus consequentiam Instantiae judiciales ecclesiasticarum ad petitionem partium etiam extraneas Instantias puncto concedendae, executionis decisionum ab iis editarum requirere tenentur, nisi notum foret, quod illud Regimen similibus requitionibus satisfacere non soleat. A Secretariatu statuum die 11. Martii 1820.

Gubernial-Kundmachung vom 3ten Juni 1820. Gub. Zahl 26157.

72.

Wegen Ausstellung der Taufscheine der unehelich erzeugten, durch die spätere Eheligung der Erzeuger in die Rechte der ehelichen getretenen Kinder.

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage: ob unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, in den für sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich benannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend seyn muß, in diesen anzuführen sey, daß das unehelich gebohrne Kind durch die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist mit hohem Hofkanzleidekret vom 27. April d. J. folgendes herabgelangt:

» In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die » Kinder zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehe» lich gezeugt, noch als ehelich durch das Gesetz legiti» mirt, sie konnten also auch in das Taufbuch nicht » als solche eingetragen werden. «

» Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde » muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen.«

» In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie » erst durch die spätere Eheligung der Erzeuger ein.

»Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der »Trauschein in Verbindung mit dem Taufschein »beurkundet daher die Legitimität derlei als ehelicher »Kinder.«

»Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte »allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet wer»den, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen »Extraktes aus dem Taufbuche) ein Tauf-Zeugniß »ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt »des ehelichen Kindes, ohne der Bemerkung, ob »es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausge»spochen würde.«

Hievon haben die k. Kreisämter alle Ortsobrigkeiten, und durch sie die unterstehenden jüdischen Rabiner, und Religionslehrer nachträglich zu der mit Kreisschreiben vom 19. November 1813. wegen Führung der Geburtsbücher kund gemachten Instrukzion zur Wissenschaft und Darnachachtung zu verständigen.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1820. Gub. Zahl. 22746.

73.

Bestimmungen hinsichtlich der Wegmauthentrichtung von Viktualienfuhren bei ihrer Rückkehr aus dem Stazionsorte, dann von Pulver und Salniterfuhren werden einige Bestimmungen kund gemacht.

Seine k. k. Majestät haben von den bestandenen Weg- und Brückenmauth Befreiungen, um Unterschleifen vorzubeugen, nachstehende aufzuheben, und als erloschen zu erklären geruhet, nämlich:

a) Der Fuhren bei der Hinausfahrt aus dem Stazionsorte, dem sie an eben diesem Tage Viktualien und andere Bedürfnisse zugeführt haben, und

b) der Pulver- und Salniterfuhren.

Dabei wollen jedoch Seine Majestät, daß den Fuhrleuten, welche Aerarialgut verführen, und nunmehr dafür die Wegmauth zu entrichten haben, der dießfällige Betrag wieder vergütet werde, in welcher Absicht diesen Fuhrleuten eine, mit der Bemerkung: Aerarialsalniter = Aerarialpulverfuhren versehene Bollete von jedem Wegmauthamte, wo die Wegmauthgebühr bezahlet wird, ausgefertigt werden muß.

Im Uibrigen aber wollen es Se. Majestät so lange, als die Unterthanen mit der Strassenfrohne belastet sind, bei den Anordnungen des gedruckten Kreisschreibens vom 13. September 1793, wornach alle ohne Ladung gehende Wägen des Bauernstandes, wenn sie k. k. Unterthanen gehören, sowohl an der Gränze, als inner Landes von Entrichtung der Wegmauth befreiet sind, und nur dann, wenn sie eine Brücke oder Uiberfahrt passiren, die Brücken = und Uiberfahrtsmauthgebühr zu bezahlen haben, so wie bei den übrigen, den unterthänigen Fuhren in dem gedachten Kreisschreiben zugestandenen Begünstigungen allergnädigst bewenden lassen, und es haben sonach auch die Unterthanen für ihre Fuhren bei der Hinausfahrt aus dem Stazionsorte, dem sie Viktualien und andere Bedürfnisse zugeführt haben, keine Wegmauth zu bezahlen, jedoch dürfen diese Begünstigungen keinesweges auf die Herrschaften, und ihre Beamten, so wie ihre eigenen Fuhren ausgedehnt werden.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 19. v. M. mit dem Beisatze kund gemacht, daß diese Bestimmungen vom 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten haben, daß jedoch die Befreiung der leeren Bauernfuhren von der Entrichtung der Wegmauth, bei den lemberger städtischen Linienmauthen erst vom 1ten November 1820. einzutreten habe, bis wohin von diesen Fuhren die Hälfte der Mautgebühr zu entrichten ist.

Gubernial = Kundmachung vom 9. Juni 1820. Gub. Zahl 26409.

74.

Galizische Juden dürfen Reisende auf der Poststrasse verführen, jedoch müssen sie sich, so wie die christlichen Fuhrleute, mit schriftlichen Befugnissen versehen.

Um die Postmeister in den ihnen durch die Vorschriften in Postsachen ertheilten Gerechtsamen zu schützen, ist es nothwendig, sie soviel möglich in den Stand zu setzen, diese Gerechtsamen gegen die Uibertreter des Gesetzes gehörig geltend zu machen. In diesem Anbetracht hat die hohe Hofkammer einverständlich mit der hohen Hofkanzlei folgendes zu verordnen befunden:

Die Ortsobrigkeiten haben unter eigener Verantwortung nur denjenigen Fuhrleuten, welche sich mit ihren Befugnissen und den gelösten Erwerbsteuer-Scheinen ausweisen, und welche überhaupt nach den erlassenen Vorschriften zur Verführung der Reisenden auf der Poststrasse in gedeckten Wägen und Kaleschen berechtiget sind, nach der Zahl ihrer Fuhrwerkszertifikate, jedoch unentgeltlich auszufertigen, worinn zur Legitimirung gegen die Postmeister lediglich die Bestätigung beizusetzen ist, daß N. N. ein befugter Fuhrmann, oder Landkutscher sey. Was die Juden insbesondere betrifft; so sind dieselben, in Gemäßheit der Juden-Ordnung im Allgemeinen zur Betreibung der Fuhrmanns-Gewerbe berechtigt, daher einem jeden, der dieses Gewerbe betreiben will, ohne Anstand die geforderten Zertifikate ertheilt werden müssen.

Jeder derlei christliche oder jüdische Fuhrmann wird sodann vom 1. Juli d. J. angefangen, jedesmal seinen Knecht, sobald er Reisende auf der Poststrasse zu führen übernimmt, mit einem solchen Zertifikate zu versehen, und ihn anzuweisen haben, im Falle, wo er bei einer Poststazion angehalten wird, durch dessen Vorzeigung das Befugniß seines Dienstgebers zu erweisen.

Um jedem Mißbrauche vorzubeugen, darf die Giltigkeit eines solchen Zertifikats nicht über ein Jahr ausgedehnt werden, und nach Verlauf dieses Termins ist der befugte Fuhrmann verpflichtet, die Ausfertigung neuer Zertifikate bei seiner Ortsobrigkeit anzusuchen.

Endlich ist ein jeder Postmeister, welcher einen christlichen oder jüdischen Fuhrwerkseigenthümer, oder dessen Fuhrknecht ohne dieses vorgeschriebene Zertifikat in der Beförderung von Reisenden in gedeckten Wagen oder Kaleschen, nach dem oben bestimmten Termin auf der Poststrasse betreten sollte, berechtiget, denselben die Pferde auszuspannen, und nach der dießfalls im Postpatente vom 24. Oktober 1782. enthaltenen Weisung ohneweiters zu konfiszziren. Uibrigens werden die Ortsobrigkeiten bei Strafe von 100 fl. nebst Ersatz des Schadens, verpflichtet, den Postmeistern zur Ausübung dieser Gerechtsamen auf jedesmaliges Ansuchen den erforderlichen Beistand auf das Schnellste zu leisten.

Vorstehendes haben die k. Kreisämter auf das Schleunigste zur allgemeinen Kenntniß bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 13. Juni 1820. Gub. Zahl 26410.

75.

Wegen Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Aplil l. J. über die Frage: wie die heimath- und älternlosen Vagabunden zu behandeln seyen, festzusetzen geruhet: daß die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort noch ein 10jähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern daß solche denjenigen zuzuschreiben seyen, wo sie sich früher und zwar am längsten aufgehalten haben; daß sonach diese Dominien und Gemein-

den verpflichtet seyen, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis eruirt werden kann, wo selbe geboren wurden, oder wo sie durch ein Decenium Unterstand gefunden haben. Uibrigens wollen Seine Majestät, daß derlei Vagabunden, in so weit sie zum Militärdienst tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden; und daß Schüblinge, welche vom Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen, von denen nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, von den Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich zurückzuweisen, übrigens aber die wegen Behandlung der Vagabunden bestehenden Vorschriften, auf das pünktlichste zu beobachten seyen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 30. April l. J. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sich nach selber in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu benehmen, zugleich aber auch sämtliche Ortsobrigkeiten hiernach anzuweisen.

Gubernial-Dekret vom 14. Juni 1820. Gub. Zahl 23790.

76.

Uiber die Einrichtungsstücke und Geräthschaften bei jeder Trivialschule muß ein Inventarium verfaßt und aufbewahret werden.

Es ist hervorgekommen, daß nicht an jeder Trivialschule über die ihr gehörigen Einrichtungsstücke und Geräthschaften ein Inventarium bestehe, welches jedoch nöthig ist, um hiernach solche an jeden, neu eintretenden Lehrer ordentlich übergeben lassen zu können, und jeder dießfalligen Verwahrlosung, Verschleppung und Streitigkeit nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die k. Kreisämter werden daher beauftragt, zu verfügen, damit derlei Inventarien an jenen Schulen, wo sie noch nicht bestehen, von den Dominien und Schulpatronen mit Zuziehung des Ortsschul-Aufsehers und des Ortsvorstandes, dann des Lehrers genau verfasset, unterfertiget, und sorgfältig aufbewahret werden.

Uibrigens muß in diese Inventarien auch jeder künftig angeschafft werdende dießfällige Zuwachs eingeschaltet werden.

Gubernial-Dekret vom 17ten Juni 1820. Gub. Zahl 25038.

77.

Einhebung des jährlichen Erbsteueräquivalents von den Klöstern.

Da bei den Klöstern seit der ursprünglichen Erbsteueräquivalents-Bemessung im Jahre 1814. in Rücksicht dieser Abgabe keine Veränderung eingetretten ist, die Fälle ausgenommen, wo aus Anlaß von Rekursen der Klöster, Aenderungen in der Fürschreibung der Steuer eintratten, worüber spezifische hierortige Weisungen bestehen, da sofort eine erneuerte jährliche Vorschreibung nicht nothwendig ist: so fließt hieraus, daß das vorgeschriebene Erbsteueräquivalent ohneweiters jährlich einzuheben komme. Weil es jedoch geschehen seyn konnte, daß von den Kreiskassen aus Mangel der erneuerten Bemessung die Einhebung der Aequivalents-Gebühr von den Klöstern unterlassen wurde: so werden die Kreisämter hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, das Nöthige vorzukehren, daß die rückständigen Beträge sogleich eingezahlet werden, und daß mit der kurrenten Einhebung sodann ordentlich fortgefahren werde.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1820. Gub. Zahl 29088.

78.

Die von Haus- und Grundbesitzern ausgestellten Bau- oder Demolitions-Reverse müssen den betreffenden Landtafeln oder Grundbüchern einverleibet werden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 27. April l. J. anher bedeutet: da dem Vernehmen nach die von Haus- oder Grundbesitzern an das Wasserbauamt, oder sonst ausgestellten Reverse und eingegangenen Verpflichtungen bisher nicht überall, und immer in die betreffende Landtafel oder Grundbücher eingetragen worden, ja manchmal die Dokumente hierüber sogar in Verlust gerathen, und mit den Häusern oder Grundstücken ohne Erneuerung der Verpflichtung Besitzveränderungen vorgegangen seyn sollen, welches in vielen Fällen von nachtheiligen Folgen für das Acrarium und das Allgemeine seyn könnte; so haben Seine Majestät mittelst allerhöchsten Handschreibens ddo. Wien 21. April 1820. der hohen Hofkanzlei aufgetragen, ohne Zeitverlust, in so weit es nicht schon geschehen, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reverse, und der auf die von den Haus- und Grundbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Dokumente in die betreffende Landtafel oder Grundbücher in so weit es die Gesetze noch gestatten, und mittlerweilige Besitzveränderungen keine unübersteiglichen Hindernisse entgegen stellen, zur Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen zu veranlassen; dort, wo die hierwegen bestandenen Dokumente allenfalls in Verlust gerathen sind, auf deren Erneuerung und Einverleibung in die öffentlichen Bücher im gütlichen oder gerichtlichen Wege, jedoch mit genauer Beobachtung der Gesetze und Bewahrung wohlerworbener Privatrechte zu dringen, und auch bei mittlerweile ohne ausdrückliche Erneuerung der Verpflichtung vorgefallenen Besitzveränderungen nachträg-

lich für die noch nach den Gesetzen möglichste Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen angelegentlich zu sorgen, für die Zukunft aber allen der hohen Hofkanzlei unterstehenden Behörden, an welche Baureverse und Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten ausgestellt zu werden pflegen, streng und bei Haftung der betreffenden Individuen anzuweisen, jede solche Verpflichtung immer unverzüglich in die betreffende Landtafel oder Grundbücher eintragen zu lassen.

Obgleich den k. Kreisämtern bereits unterm 22ten Dezember 1818. Zahl 65824. der allerhöchste Befehl in Betreff der bücherlichen Einverleibung der Demolizions-Reverse für die Zukunft bekannt gemacht wurde: so werden die k. Kreisämter dennoch von dem oberwähnten allerhöchsten Handschreiben in die Kenntniß gesetzt, weil selbes sich auch auf vergangene Fälle, und nicht nur Demolitions, sondern auch Reverse anderer Natur, und auf Verpflichtungen aller Art, so wie auch Dienstbarkeiten bezieht.

Es hat daher eine Revision sämtlicher bisher ausgestellter Reverse und übernommener Verbindlichkeiten Statt zu finden; weshalb den k. Kreisämtern aufgetragen wird, alle derlei Reverse, von welchen dieselben Kenntniß haben, zu sammeln, und binnen 8 Wochen vorzulegen, wo man selbe sodann der Kammerprokuratur zustellen wird, um die Prüfung vorzunehmem, und die allenfalls zu treffenden Einleitungen anzugeben.

Der Punkt des allerhöchsten Befehls aber, welcher sich auf künftige Fälle bezieht, wird denselben zur Wissenschaft und unabweichlichen Richtschnur bekannt gemacht, und die k. Kreisämter haben hievon die unterstehenden Dominien und Magistrate zur gleichmässigen Befolgung zu verständigen.

Gubernial-Dekret vom 21ten Juni 1820. Gub. Zahl 24112.

79.

Den außer der Korrekzions-Anstalt in Recollection stehenden Priestern wird eine Alimentazion bewilliget.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 8. l. M. Zahl 16109. ist bedeutet worden, daß den außer der Korrekzions-Anstalt in Rekollekzion stehenden mittellosen Priestern ohne Unterschied, ob sie a sacris oder nicht suspendirt sind, die Alimentirung täglicher 15 kr. Konvenzions-Münze zu verabfolgen sey.

Wovon die Konsistorien zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 30ten Juni 1820. Gub. Zahl 30058.

80.

Bestimmung der Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Tabaksgattungen.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 3. Mai d. J. die von der k. k. Kommerzhofkommission für den ganzen Umfang der Monarchie in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Tabakgattungen zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1tens. Vom 1. Juli d. J. haben die in dem hier .|. beigefügten Tariffe, für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Tabakgattungen, bestimmten Zollsätze, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2tens Alle jene Vorschriften, welche in zoll- und tabakämtlicher Beziehung in den alt-österreichischen deutschen, illirischen Provinzen, dann in dem lombar-

disch = venezianischen Königreiche, bei dem Bezuge der verschiedenen Tabakgattungen aus Ungarn, Siebenbürgen, oder aus dem Auslande, dermal bestehen, haben nicht nur noch ferner in Kraft und Wirksamkeit zu bleiben, sondern finden auch in dem Falle gesetzliche Anwendung, wenn Tabakgattungen aus Tyrol oder Voralberg, wo dermal die k. k. Aerarial=Tabakregie noch nicht besteht, nach den alt = österreichischen deutschen, oder illirischen Provinzen, oder nach dem lombardisch venezianischen Königreiche bezogen werden sollten.

Gubernial = Kundmachung vom 1. Juli 1820. Gub. Zahl 25324.

·/· T a r i f f

Der Ein= und Ausfuhrs=Gebühren von den verschiedenen Tabakgattungen.

Post Nro.	Benennung des Artikels.	Verzollungs-Maaß. Sporko	Einfuhrs-Zoll. fl.	Einfuhrs-Zoll. kr.	Einfuhrs-Zoll. dr.	Littera der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	Ausfuhrs-Zoll. kr.	Ausfuhrs-Zoll. dr.	Littera der Patents-Beilage.
1	Tabakblätter, ausländische, als: Amerikanische, Levantiner, Türkische, u.dgl.	1 Zentner	15	—	—	—	—	15	—	
2	detto ungarische	detto	—	30	—	—	2	—	—	
3	detto galizische	detto	—	—	—	—	2	—	—	
	Tabakfabrikate:									
4	Rauchtabak, Knaster in Rollen und geschnitten, und übriger ausländischer geschnittener in Fässern und Briefen	1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	2	
5	detto ungarischer, gesponnen, und geschnitten	1 Zentner	—	45	—	—	—	45	—	
6	detto galizischer, derselben Art . .	detto	—	—	—	—	—	45	—	

7	Schnupftabak, spanischer, als: Sevilla, Havanah, u. d. gl.	1 Pfund	2	—	—	C.	—	1	1	
8	detto übriger ausländischer, als: Spanische Kleyen-Tonka, Trienter, Brasil in Rollen und zermalmet, Pariser Rapé, St. Omer, St. Vincent, gemeiner Straßburger, u. d. gl. in Stangen und gerieben	detto	—	36	—	C.	—	—	2	
9	detto ungarischer	1 Zentner	1	—	—	—	—	5	—	
10	detto ungarisches Tabakmehl, oder Tabakstaub	detto	—	45	—	—	2	—	—	
11	detto galizischer	detto	—	—	—	—	—	5	—	
12	detto galizisches Tabakmehl, oder Tabakstaub	detto	—	—	—	—	2	—	—	

Anmerkung: Die Einfuhr der Tabakblätter sowohl, als des fabrizirten Rauch- und Schnupftabaks in die deutschen Provinzen ist nur gegen Pässe der k. k. Tabakgefälls-Administrazion gestattet.

81.

Die Zinsvergütung für Landwehr-Unterkünfte darf nur vom Tage der wirklichen Occupirung angesprochen werden.

Die Anweisung der Militär-Offiziers-Quartiere auf Rechnung des Militär-Quartier-Fonds hat in der Regel nur dann zu geschehen, wenn ihr Bedarf wirklich eingetreten ist.

Dieser nämliche Grundsatz muß auch bei den Militär-Quartieren der Landwehr-Offiziere und Depositorien um so mehr beobachtet werden, als in vielen Kompagnie-Stazionen, und besonders in jenen der 2ten Landwehr-Bataillons diese Unterkünfte nicht gleich bei deren Statt gehabten gemeinschaftlichen Ausmittlung, sondern erst bei dem Anfange der heurigen Concentrirung und Uibung wirklich erforderlich waren, weil theils entweder die Armaturs- und Rüstungs-Vorräthe, oder die dahin bestimmten Landwehr-Kompagnie-Kommandanten noch nicht vorhanden gewesen sind, theils weil die ersteren wegen Abgang der letzteren, aus den Divisions- in die Kompagnie-Depositorien nicht übersetzt werden konnten.

Die vorläufige Ausmittlung der dießfälligen Unterkünft geschah bloß in der Absicht: um sich zu überzeugen und zu versichern, daß in den fürgewählten Kompagnie-Stazionen Offiziere und Depositorien untergebracht werden können, um im entgegengesetzten Falle andere angemessene Ortschaften auszumitteln; eben diese Ausmittlung der Unterkünfte kann somit im Allgemeinen nicht schon als eine förmliche Quartiersanweisung, vor deren Eintritt der Zins zu zahlen kömmt, betrachtet werden, besonders, wenn erwogen wird, daß die meisten dieser Lokalitäten früher noch gar nicht verzinset wurden, und wenn die Landwehr-Anstalt nicht eingetreten wäre, noch ferner unverzinset geblieben wären.

So wie daher die Zinsvergütung für diese Unterkünfte erst von dem Tage des wirklichen Bedarfs, nämlich der wirklichen Occupirung der Regel nach vom Militär-Aerarium angesprochen werden kann, so wird doch in einzelnen Fällen, wo erwiesenermassen ein Quartier oder Depositorium zur Sicherung für die Landwehr-Anstalt wirklich früher geräumt werden mußte, oder dem Eigenthümer durch die ihm benommene freie Disposizion einer solchen Localität ein wirklicher Nachtheil in der Verzinsung erwachsen ist, der Zins schon von diesem früheren Zeitpunkte, nämlich schon vom Tage der erfolgten Anweisung oder Räumung allerdings vom Militär-Aerarium geleistet werden, und ist in letzteren Fällen den betreffenden Militär-Kommanden jederzeit der Tag anzudeuten, wenn der Zins anzufangen hat, damit dieselben dessen Anweisung bei der Militär-Oberbehörde erwirken können.

Gub. Dekret vom 3. Juli 1820. Gub. Zahl 30064.

82.

Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich des Salzhandels nach Rußland.

In dem Kreisschreiben vom 31. Mai v. J. Zahl 2598., mit welchem die von Seiner Majestät allergnädigst ausgesprochenen Begünstigungen des Salzhandels nach Rußland kund gemacht wurden, ist im Punkte 2 festgesetzt: daß der Salzhändler den von dem Sudamte über den Betrag des zur Ausfuhr in das Ausland erkauften Salzes erhaltenen Ladeschein, bei dem Eintreffen auf der Gränze dem betreffenden Hauptzollamte zu übergeben, und dafür nach wirklich erfolgter Ausfuhr des darinn verzeichneten Salzes, das zollämtliche Essito-Bollet zur Erwirkung der Rückzahlung des bei den Hüttenämtern erlegten inländischen Preises in Wiener Währung, gegen baare Entrichtung des ausländischen Preises in Konvenzions-Münze zu emfangen habe.

Nachträglich zu dieser Bestimmung wird dermal festgesetzt:

a) Der Salzhändler hat, nebst jenem hüttenämtlichen Ladenscheine, jedesmal auch noch eine schriftliche oder mündliche Erklärung bei dem Gränzzollamte einzulegen, welche den Salzbetrag genau und bestimmt angeben muß, den er in das Ausland zu führen wirklich im Begriffe ist.

b) Die schriftlichen Erklärungen müssen von der Parthei eigenhändig geschrieben, und gefertigt seyn. Die mündlichen werden von dem Zollamte unentgeltlich aufgenommen, und derselben zur Bestättgung vorgelegt.

c) Diese Erklärungen, von deren Wahrheit sich das Zollamt durch Untersuchung des in der wirklichen Ausfuhr begriffenen Salzbetrages die Uiberzeugung verschaffen wird, werden hinfort bei der Ausfertigung der Essito-Bolleten an die Salzhändler zum Grund gelegt, und hiernach den Partheien das Quantum des wirklich ausgeführten Salzes bestätiget werden.

d) Für Fälle, wo die Erklärungen der Partheien mit dem Schaubefunde der in der wirklichen Ausfuhr begriffenen Salzquantitäten nicht übereinstimmend, und die letzteren geringer befunden werden, als die erklärende Parthei sie angegeben hat, wird für jedes Salzfaß von 140 Wiener Pfunden, welches in Entgegenhaltung des erklärten Ausfuhrs-Quantums weniger befunden wird, ein Strafbetrag von 1 fl. 53 kr. Konvenzions-Münze oder 4 fl. 42 ½ kr. W. W. festgesetzt, welcher von der in einer unredlichen Erklärung betretenen Parthei auf dieselbe Art, wie alle Strafbeträge bei Uibertretungen der Zollgesetze hereingebracht, und dem Zollaufsichtspersonale zugewendet werden wird.

e) Der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung der nach dem so eben ausgesprochenen Maße wegen unredlicher Erklärungen zu verhängenden Strafe



Ausweis.

Uiber die vorgefallenen schweren Polizei-Uibertretungen im Jahre . . . .

Namen des Kreises	Gegen die Sicherheit des Staatsbandes					Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit								Durch Mißbrauch der öffentlichen Aemter	Gegen die Sicherheit des Lebens												Durch Uibertretungen zum Nachtheil der Gesundheit	Gegen die körperliche Sicherheit					Gegen die Sicherheit des Eigenthums					Gegen die Sicherheit der Ehre	Gegen die Sittlichkeit						Summa der Uibertretungen.	Anmerkung.
																							mit Gift					Beschädigung		Mißhandlung der																
	Durch Theilnahme an geheimen Gesellschaften	Durch Auflauf	Durch Uibertretung der Druckergesetze	Durch Verleitung zur Auswanderung	Durch Aufwieglung	Durch Beleidigung der Wache	Durch Beschädigung der Patente	Durch Beschädigung öffentlicher Anstalten	Durch unterlassene oder falsche Meldungen	Durch Gesellen-Aufnahme ohne Kundschaft	Durch Postbeförderung ohne Postzettel	Durch Rückkehr eines Abgeschaften	Durch Verletzung der Münzgesetze		Durch Selbstmord	Durch Baden in Teichen und Flüssen	Durch verheimlichte Schwangerschaft	Durch Beschädigung durch Fahren und Reiten	Durch unbefugte Ausübung der Heilung	Durch unbefugten Verkauf der Arzneien	Durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Aerzte, Wundärzte oder Apotheker	Durch Vernachlässigung der Kranken durch Angehörige	Durch unbefugten Handel	Durch Unvorsichtigkeit	Durch Unvorsichtigkeit mit Gewehre	Durch verschiedene Unterlassungen zur Sicherheit der Person		Durch Selbstverstümmlung	Durch Raufhändel	Aeltern oder Vormünder	Eheleute	Dienstbothen	Durch feuergefährliche Handlungen	Durch Diebstähle	Durch Betrügereien	Durch Theilnahme am Diebstahle	Durch Verabredung der Gewerbsleute		Durch Unzucht	Durch Ehebruch	Durch ungültige Ehe	Durch Betteln	Durch verbothenes Spiel	Durch veraltete Trunkenheit		
Zusammenziehung . . .																																														
Im Entgegenhalte der schweren Polizei-Uibertretungen vom Solar-Jahre mit																																														
Zeigt sich in jedem Jahre eine Vermehrung . . . eine Verminderung . .																																														

einzutreten hat, wird auf den 1ten August l. J. festgesetzt.

Welches in Folge Hofkammerdekrets vom 31. Mai l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 5. Juli 1820. Präsid. Zahl 3658.

83.

Wie die vorgekommenen und verhandelten schweren Polizei = Ubertretungen ausgewiesen, und die Kandidaten zu Polizeirichterstellen geprüft werden sollen.

Zu dem Ausweis der im Laufe des Solarjahrs vorgekommenen und behandelten schweren Polizeiübertretungen, welcher nach der Verordnung vom 15ten Juni 1819. Zahl 25324. mit letzten Februar eines jeden Jahrs, somit immer binnen zwei Monaten nach Verlauf des Solarjahrs anher vorzulegen ist, wird den k. Kreisämtern in dem Anschlusse ein neues Formulare, statt jenes, welches denenselben unterm 26. Jänner 1819. Zahl 1295. übermittelt, worden ist, mit dem Auftrag zugestellt:

1tens. Den Ausweis der verhandelten schweren Polizei = Uibertretungen nunmehr nach diesem neueren Formular zu verfassen, und den Termin zur Vorlegung dieses spezifischen Ausweises auf keinen Fall unter sonstiger Verantwortung des Herrn Amtsvorstehers zu überschreiten.

2tens. In demselben nur die in Folge rechtskräftiger Urtheile abgestraften Uibertretungen aufzunehmen.

3tens. Sollten den k. Kreisämtern die Zahl der auf dieser oder jener Herrschaft für diese oder jene Uibertretung Abgestraften zu hoch, oder zu gering scheinen, so muß ein solches Bedenken in der Anmerkung gehörig angeführt werden.

4tens. Damit die bisher vermißte Ordnung in diesem Zweige der Strafgerechtigkeit hergestellt, und so-

nach die Verfassung der auf dem letzten Hauptstücke II. Theils des St. G. B. sich gründenden Jahrstabellen erleichtert, folglich auch deren Verläßlichkeit erzielet werde, ist die Errichtung und Führung besonderer Registraturen nach den §. §. 452., 453., und 454 unumgänglich nothwendig.

Den k. Kreisämtern, und den Polizeirichtern auf dem Lande, als 1te Instanzen, wird es demnach obliegen, für diesen Geschäftszweig eigene Registraturen zu errichten, und zu führen, und die k. Kreisämter haben den Vollzug dieser Anordnung gehörig zu überwachen.

5tens Da übrigens sich häufige Fälle ergeben, wo die Polizeirichter auf dem Lande in irriger Anwendung des Gesetzes einem oder dem andern Beschuldigten Uibertretungen zu muthen, deren er nach seinen Standes- und Gemüthsverhältnissen gar nicht fähig ist, die hierüber gepflogenen Untersuchungen und gefällten Urtheile aber im Wege des Rekurses, oder wenn solche den k. Kreisämtern laut §. 400. zur Einsicht vorgelegt werden, von der Landesstelle aufgehoben werden; so werden den k. Kreisämtern die strenge Beobachtung der Vorschrift, daß die Kandidaten zu Polizeirichterstellen nur von dem Herrn Kreisamtsvorsteher, oder in dessen Verhinderung von einem diesem Geschäfte gewachsenen Kreiskommissär geprüft werden, zur Pflicht gemacht.

Gubernialdekret vom 6. Juli 1820. Gub. Zahl 30542.

84.

Quittungen sowohl über Interressen als über ältere aus Requisizionslieferungen entstandenen vom Aerario bezahlten Schulden sind vom Stempel befreit.

Aus Anlaß einer von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung verlangten besonderen, mit einem Klassenmässigen Stempel versehenen Quittung über die Interessen, welche wegen Zahlungs-Verzug einer Requisizionsleistung vom Jahre 1810. erfolgt wurden, ist im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und der allgemeinen k. k. Hofkammer von der hohen Hofkanzlei festgesetzt worden, daß für Interessen, welche für ältere aus Requisizionslieferungen entstandene Schulden vom allerhöchsten Aerario bezahlt werden, keine besondere mit Stempeln versehene Quittungen abzuverlangen, die Zahlung sowohl der Requisizionsleistung, als auch die Interessen in eine Summe zusammengezogen, auf einer ungestempelten Quittung zu bestättigen sey.

Dieser Beschluß steht mit der, durch das Kreisschreiben vom 24. Dezember 1813. Zahl 46885. allgemein bekannt gemachten hohen Hofkammer-Verordnung vom 25. November 1813. im Einklange, daher hier auch, unter Requisizionslieferung oder Leistung, eine gebothene oder Zwangslieferung oder Leistung gegenüber einer freiwilligen oder vertragsmäßigen verstanden werden muß.

Wovon die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 2. v. M. zur weiteren Kundmachung im Kreise verständiget werden.

Gubernialdekret vom 11. Juli 1820. Gub. Zahl 29212.

85.

Diejenigen philosophischen Schüler, welche um Dispens vom 3ten Jahrgange ansuchen, und zur Theologie übertreten wollen, müssen das 20te Lebensjahr zählen.

In dem Gubernial-Erlaße vom 15 April d. J. Nro. 13623. kömmt vor, daß diejenigen Schüler der Philosophie im zweiten Jahrkurse, welche mit Zurücklegung dieses Jahrkurses das 19te Jahr ihres Alters erreichten, und dann gleich sich dem Studium der Theologie widmen wollen, um die Dispens von dem dritten Jahrkurse der Philosophie ansuchen dürfen.

Nunmehr wird den k. Direktoraten nachträglich zu diesem Gubernial-Erlaße im Grunde der von der hohen Studienhofkommission mit Dekret vom 24. Mai l. J. gemachten Erinnerung zur Darnachachtung bedeutet: daß nach den bestehenden Verordnungen die erwähnten Schüler, um von dem dritten Jahrkurse der Philosophie dispensirt, und zu dem Studium der Theologie zugelassen werden zu können, mit Beendigung des zweiten Jahrkurses der Philosophie das 19te Lebensjahr zurückgelegt, und wenigstens das 20te erreicht haben müssen.

Gubernial-Verordnung vom 8. Juli Zahl 26897.

86.

Die bei den Landwehr-Bataillons angestellten pensionirten Militär-Offiziere sind während der wirklichen Dienstleistung von der Personalsteuer befreit.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie nämlich die bei den Landwehrbataillons angestellten pensionirten Militär-Offiziers rücksichtlich der Personalsteuer zu behandeln seyen, wurde mit hohen Hofkanzleidekrete vom 22. v. M. Juni entschieden: daß die

bei den Landwehrbataillons der verschiedenen k. k. Infanterie-Regimenter in der wirklichen Dienstleistung sich befindenden pensionirten Offiziere, so lange sie bei derselben verbleiben, gleich den bei Linientruppen dienenden Offizieren von Bezahlung der Personalsteuer befreit seyn sollen.

Wovon die k. Kreisämter zur eigenen Nachachtung, und zur Belehrung der in ihrem Bezirke befindlichen Dominien und Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 13. Juli 1820. Gub. Zahl 33505.

87.

Bestimmung der Besoldung für die Administratoren der unter der Kongrua stehenden Pfründen.

Uiber einen, in Beziehung der Spiritualien-Administratoren tief unter der Kongrua stehenden Pfarren, deren Temporalien denselben ohne Rechnungslage überlassen werden sollten, der höchsten Behörde erstatteten Vortrag, geruhte höchstselbe mit hohen Hofkanzleidekret vom 15. v. M. folgendes zu erwiedern:

» Es hat die unterm 4. Mai l. J. Zahl 12417.
» ausgesprochene Bestimmung auch auf Pfründen
» dieser Art ihre Anwendung zu erhalten. Es haben
» sonach die auf denselben angestellten Provisoren, ihre
» monatliche Gebühr mit 20 fl. Konvenzions-Münze zu
» empfangen. «

Um daher einerseits jedem exponirten Spiritualien-Administrator solcher unter der Kongrua dotirten Pfarren des lat. Ritus, sogleich zu dem vollen Genuß des ihm mit 20 fl. Konv. Münze zugedachten Gehaltes zu verhelfen, andererseits aber den Religionsfond von dem, bei jeder Temporalien-Verwaltung auf eigene Rechnung unvermeidlichen Schaden zu verwahren, hat man zu entschließen befunden, von nun an die Temporalien aller, auch unter der Kongrua stehenden lat. Pfründen, wenn sie nicht bloß aus trockenen Zinsen bestehen, im

Lizitazionswege verpachten, dem Spiritualien-Administrator aber seinen Gehalt, in so weit der Pachtschilling nicht zureicht, aus dem Religionsfonde erfolgen zu lassen.

Hievon werden die k. Kreisämter in Beziehung der hierortigen Verordnung vom 23. Mai d. J. Zahl 24422. zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt: daß diese Verfügung sich bloß auf lat. Pfründen zu erstrecken, rücksichtlich jener des gr. kath. Ritus aber, es bei der bisherigen Uibung unverändert zu verbleiben hat.

Gubernialdekret vom 14. Juli 1820. Gub. Zahl 31449.

88.

Direktiven wegen der im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirkenden sowohl neuer Baugegenstände, als auch deren Reparaturen.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles das Gutachten abzuverlangen geruhet; wie bei einer allgemeinen Anwendung des, der Maxime nach schon bestehenden Systemes der versteigerungsweisen Verpachtung der ärarialischen Bauführungen wohlfeilere Preise zu erzielen, dann Umtreibe und Einverständnisse zu beseitigen seyn dürften.

Der in Folge dieses allerhöchsten Auftrages von der Hofkanzlei einvernehmlich mit den übrigen betroffenen Hofstellen erstattete allerunterthänigste Vortrag beschäftigte sich mit der Lösung der zwei Hauptfragen:

I. welche Bauobjekte, und diese

II. unter welchen Modalitäten zu verpachten seyen.

Hierüber ist nun unterm 17. d. M. die allerhöchste Entschießung herabgelangt:

ad Imum. In Absicht auf der ersten Fragepunkt haben Seine Majestät höchst Ihren Willen dahin zu erklären geruhet: daß alle jene Baugegenstände und

Reparaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelliget werden können, nach dieser Art zu vollführen seyen.

Es sind daher in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in neuen Bauführungen, oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu accordiren, und zwar sowohl beim Civil- als auch beim Wasserbaue, und bei den sogenannten Extrabaulichkeiten an den Strassen, indem das Verfahren rücksichtlich der eigentlichen Fahrbahn auf den Strassen durch besondere umfassende Vorschriften schon geregelt ist.

Bei neuen Bauen werden der Ausführung im Wege der Versteigerung nicht leicht Hindernisse entgegen stehen; schwieriger aber könnte die Verpachtung der Reparaturen scheinen, es ist daher nothwendig, die Gesichtspunkte zu bezeichnen, von welchen hierbei ausgegangen werden muß.

Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder solche seyn, die einer genauen Bestimmung rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig, und zugleich beträchtlich genug sind, um das Objekt einer besonderen Versteigerung zu bilden, oder solche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, oder genau in Voraus bestimmt, um an, und für sich einer besonderen Versteigerung lohnend zu seyn Im ersteren Falle hat die Verpachtung derselben auf die nämliche Art, wie jene der neuen Baue zu geschehen. Nicht genau bestimmbare oder zu geringfügige Reparaturen hingegen sind collectiv, und bedingt in vorhinein nach einem Einheitsmaße zu lizitiren; so dürften z. B. die sämtlichen Maurer, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-Arbeiten u s. w. die bei einem Gebäude im Laufe des Jahres vorkommen, dergestalt auf ein Jahr in vorhinein verlizitiret werden, daß demjenigen, welcher sich verbindet, den Kubikschuh Mauer, den Quadratschuh-Anwurf, oder Weißung, ein bestimmtes als Einheit

geltendes Maß von Zimmermanns-, Tischlers-, Glasers-, Schlossers-Arbeiten u. s. w. um den billigsten Preis in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommenden solche Arbeiten zugewiesen, und nach gehöriger Uibernahme von den dazu berufenen Beamten und Erprobung des Maßes und der Qualität der hergestellten Arbeit in dem Lizitazionspreise bezahlt werden.

Auf gleiche Weise können die Arbeiten an den einzelnen Bauobjekten der Strassen, z. B. Brücken, Kanäle, Parapeten, u. s. w. dann jene bei Strassenwerken z. B. Uferbeschlächten, Dämmen, u. s. w. nach einem Maße von Mark zu Mark lizitirt werden, so, daß während der Dauer eines solchen Accordes nur über das Maß der Arbeit, nicht mehr aber über den Preis derselben, und über die zu ihrer Ausführung zu berufenden Personen Verhandlungen nothwendig sind, sondern Preis und Arbeiter bestimmt bleiben, es möge nun schon viel oder wenig zu thun geben.

Wo die Versteigerung von Bauobjekten was immer für einer Art unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Seine Majestät den Behörden nach dem Geiste der erwähnten allerhöchsten Entschließung das Befugniß, einen anderen Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruht, es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung bei einer Reparatur, oder wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände auch bei einem neuen Baue abzugehen sey, nur jener höheren Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtiget ist: Niemals also den ausführenden Unter- oder technischen Behörden.

ad IIdum. Bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst haben in Folge der allerhöchsten Entschließung nachstehende Modalitäten Statt zu finden.

1tens. Jedes zuverpachtende Bauobjekt soll, so viel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien nach der Gattung der Arbeit, und des zuliefernden Materials ausgebothen werden; also z. B. bei einem Gebäude das Ziegelmateriale, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und eben so auch die Maurerarbeit, Zimmermannsarbeit, Tischler-, Schlossers-, Glaserarbeit, u. s. w. eine jede für sich. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere und auch alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte: so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschliessen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen mache, uud für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leiste.

2tens. Da nach dem vorstehenden Absatze bei Baulichkeiten die Lieferung des Materials abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann: so entsteht die Frage: ob in dem Falle, wenn wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materials ein Bau im Ganzen oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Material verbrauchende Arbeiter, oder etwa der Lieferant dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch allerhöchste Entschließung dahin entschieden, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materials dem Aerar für allen an dem von ihm ausgeführten Baue, sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch wegen der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich sey, da es ihm zustehe, die nicht in kontraktmäßiger Qualität gelieferten Materialien den Lieferanten auszustoßen. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die in Folge des folgenden 9ten Absatzes bei den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig

darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien kontraktmäßig geliefert, und angenommen werden.

3tens. Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Kauzion abzufordern.

Diese ist in der Regel auch nicht weniger als fünf, und nicht mehr als zehn von Hundert des erstandenen Pachts- oder Lieferungsbetrags festzusetzen. Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Kauzion, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Kauzion liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein) zu überlassen.

Den Pachtunternehmern ist in der Regel frei zu stellen, entweder die vorgeschriebene Kauzion vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine oder nach Umständen auch mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung in so lange zur Sicherheit des Aerars zurückzulassen, bis der Pachtvertrag ihrerseits in allen Punkten vollkommen erfüllt seyn wird; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letzten Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes (Vadiums) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Untennehmens Ernst ist.

Die Kauzion kann auch auf andere Art, als durch die Einlage des Baaren Geldes z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotirung auf Häuser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen, oder auch fidejussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabei erreicht wird.

Die Behörde, welche eine Kauzion annimmt, bleibt dafür verantwortlich, daß die beabsichtigte Versicherung des Aerars dadurch erreicht werde.

4tens Um die Konkurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle nicht unumgänglich nothwendigen die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen auszulassen, und insbesondere bei größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerungen einige Monate vor dem Beginnen des Baues, und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

5tens. Uiber die zur Sprache gekommene Frage: ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht bloß auf die im Orte der Bauführung selbst befindlichen Unternehmer beschränkt zu seyn, und um entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehreren Orten zu versteigern, haben Seine Majestöt zu entschließen geruhet: daß die Versteigerung von Bauführungen zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bei ausgedehnteren Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betroffenen Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen, so früh als möglich allgemein kund zu machen sey, damit die Pachtlustigen bei derselben entweder in Person, oder durch Bestellte zur gehörigen Zeit erscheinen können.

6tens. Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und Niemand, sobald er der Bestbiethende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt seyn muß: so handelt es sich hierbei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet, und berechtigt sind. Geschieht dieß; so ist es vollkommen gleichgiltig, ob der Unternehmer zugleich auch der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen andern führen läßt, denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Kauzion für die richtige Ausführung haftend.

7tens. Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauprojekte müssen mit der großen Genauigkeit, und Umsicht entworfen werden, wobei bis zur Feststellung einer besonderen Norm; die die hohe Hofkanzlei seiner Zeit zu ertheilen sich vorbehält, die dießfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

8tens. Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höheren Bestätigung eines Lizitazionsaktes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken, wird bestimmt: daß jede Lizitazion von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmigt, und bestätigt zu betrachten sey, sobald sie mit Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommen wurde, und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiskalpreis nicht überschritten worden ist. Nur dann, wenn eine solche Uiberschreitung Statt gefunden hätte, müßte die Ratifikazion von der kompetenten höheren Behörde erst eingeholet werden.

9tens Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen schwierigen oder umfassenden Bauführungen auch

mehrere Baubeamte bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detailplänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uibertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die kompetenten Behörden zu machen haben.

10tens. Da jede technische Behörde und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt: so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu kontroliren.

11tens. Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das genaueste zu untersuchen; nach voller Uiberzeugung, daß wirklich alles im kontraktmäßig guten Stande hergestellet sey, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß ihm sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist zur Auslösung der erlegten Kauzion unentbehrlich ist.

Nach diesen allerhöchst festgesetzten, mit hohen Hofkanzleidekret vom 28. April d. J. bekannt gemachten Direktiven haben sich die k. Kreisämter nun schon genau zu benehmen, und den untergeordneten Kreis-Ingenieur zu belehren.

Gub. Dekret vom 18. Juli 1820. Gub. Zahl 25023.

89.

Wie jene Hausierer zu behandeln sind, welche sich Träger halten, Waaren auf Wägen verführen, oder sie in eigenen Gewölbern niederlegen.

Uiber eine Anfrage des Guberniums von Innerösterreich, wie jene Hausierer zu behandeln seyen, welche sich Träger halten, Waaren von einem Orte an den andere auf Wägen verführen, sie in eigenen Gewölbern niederlegen, und von da aus damit von Haus zu Haus gehen, hat die hohe Kommerz-Hofkommission zu Folge Dekrets vom 25. Mai d. J. folgende Belehrung erlassen:

Vermöge des 9ten §. des Hausierpatents, ist nicht nur das Hausieren mit Waaren auf bespannten Wägen verboten, sondern es ist auch der Grundsatz aufgestellt worden, daß das Hausieren bloß auf den kleinen Detailhandel beschränkt seyn soll.

Nach dem 5ten §. dieses Patents können Weibspersonen vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreißigsten Jahres, wenn diese letzteren nicht etwa früher zum Militärstande für immer untauglich erklärt worden sind, Hausierpässe nicht erhalten.

Der 17te §. des erwähnten Patents enthält endlich die Vorschrift, daß kein Hausierpaß als gültig angesehen werden kann, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Nahmen er lautet, weshalb auch jenen, welche Hausierpässe erhalten, auf das strengste verboten ist, dieselben an wen immer abzutreten.

Hieraus folgt offenbar, daß den Hausierern weder die Betreibung ihres Handels auf bespannten Wägen, noch die Errichtung von förmlichen Niederlagen, und das Halten von Gehilfen unter irgend einem Vorwande gestattet werden könne, weil sonst den Hausierern, die doch eine unbedeutende Erwerbsteuer bezahlen, und

überhaupt jene Handelserforderniße, welche nach der noch bestehenden Handelsverfassung von den ordentlichen Handelsleuten verlangt werden, nicht auszuweisen haben, ein höchst unbilliger Vorzug vor den letzeren eingeräumet werden würde, indem unter dem Deckmantel von Gehilfen alle Gattungen Menschen zum Hausierhandel berechtiget würden, die es nach dem Hausierpatente offenbar nicht sind, und gegen alle Gefälls- und Polizei-Rücksichten allerlei Gesindel zum Hausierhandel zugelassen würde, und weil überhaupt die oben angeführten Bestimmungen des Hausierpatentes leicht umgegangen, und nicht mehr gehandhabt werden könnten.

Es wird nunmehr den k. Kreisämtern obliegen, auch ihrerseits auf die genaue Beobachtung des Hausierpatents mit Rücksicht auf diese Bemerkungen zu sehen, sich aber dabei die in Beziehung auf die Goscheer und Reifnitzer Unterthanen bestehenden Vorschriften, und .|. insbesondere den Inhalt des in Abschrift beiliegenden aus Anlaß eines speziellen Falles hierüber erlassenen hohen Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 13. April 1818. genau gegenwärtig zu halten, nachdem den genannten Unterhanen vor uralten Zeiten her ihrer besonderen Verhältnisse wegen eigene Begünstigungen bei dem Hausierhandel zustehen, welche ihnen nicht füglich entzogen werden können.

Gub. Dekret vom 18. Juli 1820. Gub. Zahl 27046.

.|. Kommerzhofkommissionsdekret vom 13. April 1818. Zahl 6221—2749. an das k. k. böhmische Landesgubernium.

Den Gotscheern, welche mit ordentlichen Hausierpässen auf welsche Früchten versehen sind, steht der Hausierhandel mit diesen, in dem Hausierpatente vom Jahre 1785. benannten Früchten in Städten und Märkten, wie auf dem flachen Lande, gleich allen andern Hausierern, das ganze Jahr hindurch zu, sohin an Wochen-

werktstagen eben so, wie an den übrigen Werktagen zu, doch bleiben dieselben immer nur auf das Hausieren, das ist, auf den Verkauf von Haus zu Haus beschränkt, und es ist ihnen (außer auf den, zum freien Handel mit allen erlaubten Waaren bestimmten Jahrmärkten) nicht gestattet, bei Hause oder in offenen, Gewölbern oder auf Ständchen ihre Waaren feilzubiethen. Was den Bezug ihrer Waaren betrifft, so kann ihnen um so minder verwehrt werden, sich solche mittelst Fuhren in beliebigen Quantitäten zum Betriebe ihres Hausierhandels zu verschaffen, als diese Art des Bezuges schon aus der Beschaffenheit der italienischen Früchte, und aus der großen Entfernung dieser Händler von ihrer Heimath, und dem Orte des Bezugs nothwendig folget; dagegen ist ihnen das Hausieren selbst mit bespannten Wägen, so wie allen Hausierern strenge untersagt.

Eben so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß diesen welschen Früchtenhändlern, wie es bereits im Hofkammerdekrete vom 30. Juli 1796. bestimmt wurde, das Halten eigener Einsätze, in denen sie ihre zum Hausieren bestimmten, und dem Verderben so sehr ausgesetzten Waaren aufbewahren können, auf keine Weise untersagt werden kann. Es bleibt ihnen jedoch strenge verboten, in diesen Einsätzen ihre Waaren zu verkaufen, und in denenselben einen förmlichen stabilen Handel zu treiben, worüber die Ortsobrigkeiten zu wachen haben.

Uibrigens unterliegt es keinem Anstande, daß Handelsleute derlei Waaren in größeren Partheien von den Gotscheer Fruchthändlern abnehmen, und sohin letztere solche an erstere auch im Großen absetzen können, indem dafür selbst das Interesse der Handelsleute spricht, die auf solche Art, ohne auf irgend eine Weise gebunden zu seyn, sich dieser Händler, wenn sie es ihrem Handelsvortheile angemessen finden, zur Beischaffung der erwähnten Artikel bedienen können.

90.

Der Ausfuhrszoll für die rohe Schafwolle wird herabgesetzt.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 12. Juli d. J. den bisher bestimmten Ausfuhrszoll von 8 fl. für jeden Wiener Zentner roher Schafwolle, auf Einen Gulden herabzusetzen geruhet.

Welches mit dem Beisatze allgemein kund gemacht wird, daß diese neue Bestimmung für den ganzen Umfang der Monarchie, vom 1. August d. J. an, in Wirksamkeit trete.

Gubernial-Kundmachung vom 18. Juli 1820. Gub. Zahl 35196.

91.

Wegen Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Beseitigung der Räubereien.

Obgleich in den, den Kreisämtern mit den hierortigen Verordnungen vom 24. Hornung und 30. April l. J. Z. 1901. und 20100. ertheilten Weisungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Beseitigung der seit einigen Jahren hierlandes verübten Räubereien, besonders für den Fall, als letztere in einem oder dem andern Punkte sich wieder ergeben sollten, auch mehrere augenblickliche Polizei-Maaßregeln eingeleitet worden sind; so findet man denenselben demnach aus Anlaß der neuerlichen Ereigniße im Stanislawower und Bukowinaer Kreise zu erinnern, im Falle eine Gegend oder Ortschaft von Räuberbanden bedroht werden sollte, oder sich Räuber wirklich gezeigt hätten.

1tens. Die Nachtwachen in den Ortschaften verdoppeln zu lassen.

2tens. Menschen besonders aufzustellen, welche Sturm zu läuten, unv bei etwaigen Uiberfällen Lärm zu machen hätten.

3tens. Bei besonderer Gefahr auch berittene Wächter, besonders an den Haupt- und Seiten-Verbindungsstrassen.

4tens. Mit Pechkränzen versehene Allarmstangen an geeigneten Plätzen aufzustellen, die leicht angebunden werden können, um den nächst gelegenen Gemeinden zum Signale zu dienen, wovon die Umgegend stets zu verständigen ist.

5tens. Die Einleitung einer speziellen Aufsicht auf verdächtige oder abseitig wohnende Unterthanen, allenfalls bei besonderer Bedenklichkeit die Anweisung bestimmter Wohnörter für selbe in den größeren Dörfern und Ortschaften, jedoch mit steter Rücksicht auf den Nahrungs-Erwerb und Lebens-Unterhalt, und die Aufstellung von so genannten Zehendmännern, oder nach Umständen der Weitläufigkeit der Ortschaften und Ansäßigkeiten auch für eine mindere Anzahl Häuser, welche diese und deren Einwohner, deren Aufenthalt, Abwesenheiten und Verrichtungen stets unter besonderer Aufsicht zu halten, und alle etwa bemerkenswerthe Veränderungen, oder verdächtigen Vorfälle den Dominien anzuzeigen hätten, wobei sich von selbst versteht, daß zu allen Wacht- und Aufsichtsposten nur vollkommen verläßliche Gemeindglieder zu wählen seyen.

Endlich haben die Kreisämter die denselben bereits mit der hierortigen Verordnung vom 24 Hornung Zahl 1901. ad 6 angedeutete Verantwortlichkeit der Gemeinden für die in ihren Bezirken sich ergebenden Räubereien hiemit ohneweiters allgemein zu erklären, und selbe zur strengsten Aufsicht und Ergreifung der thätigsten Maaßregeln und des Widerstandes gegen sich zeigende Räuber, zu verpflichten.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1820. Gub. Zahl 34634.

90.

Die für den unbefugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetzten Geldstrafen sind in Konvenzions = Münze zu entrichten.

Da die Einlösungs- und Verkaufspreise des Salpeters und Schießpulvers dermal auf Metall-Münze gesetzt, und die Strafbeträge auf Uibertretungen der in Konvenzions-Münze einfließenden Abgaben im Allgemeinen in Konvenzions-Münze eingehoben werden sollen: so wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 30. v. M. hiemit bekannt gemacht: daß die mit dem Patente vom 21. Dezember 1807. über die Pulver- und Salniter-Erzeugung, auf den unbefugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetzten Geldstrafen, vom 1. November laufenden Jahres anzufangen, in Konvenzions-Münze eingehoben werden sollen.

Gubernial = Kundmachung vom 19. Juli 1820. Gub. Zahl 34355.

91.

Beamte und mindere Diener, welche statusmäßig angestellt, ab Aerario besoldet, beeidet, und pensions= oder provisionsfähig sind, werden von der Klassensteuer befreit.

Auf eine Anfrage, wie das mindere an jährlichen Lohn 100 fl. beziehende Personale bei den verschiedenen Gefälls-Branchen und bei Stellen und Aemter, rücksichtlich der Klassensteuer, zu behandeln sey? wurde mit hohen Hofkanzleidekrete vom 30. Juni l. J. entschieden, daß die Extreme, nach welchen sich beurtheilen läßt, ob Jemand zu den in unmittelbarem höchsten Dienste stehenden, daher von der Klassensteuer patentmäßig befreiten Beamten gehöre? — in dem be-

stehen, wenn derselbe mit Kreditiv statusmäßig angestellt, folglich ab Aerario besoldet, beeidet, und pensions- oder provisionsfähig ist.

Wovon die k. Kreisämter zu ihrer Benehmung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 24. Juli 1820. Gub. Zahl 34364.

92.

Die in den Aerarial-Kontrakten aufgenommene Klausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg wird abgeändert.

Mit hohen Hofkanzleidekret vom 29. Juni d. J. wurde entschieden, daß statt der bisher in den Aerarial-Kontrakten aufgenommenen Klausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg, folgende gesetzt werden soll:

»Es stehet den politischen oder sonstigen mit der »Erfüllung des Kontraktes beauftragten Behörden frei, »alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für »alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu »können glaubt, offen stehen soll.«

Von dieser höchsten Entschließung werden sämtliche Kreisämter zur Wissenschaft und Benehmung in die Kenntniß gesetzt, und denselben bedeutet: daß dieselbe Modalität sich auch auf alle unter Aufsicht der öffentlichen Landesbehörde hinsichtlich ihrer Vermögens-Verwaltung stehenden Komunkörper und sonstigen Fonde beziehe, bei welchen auch gegenwärtig die Verzichtleistung auf den Rechtsweg fast durchgehends stipulirt war, wenn es sich um die Verpachtung einer Realität oder eines Gefalls oder um eine Lieferung handelte.

Gubernialdekret vom 25ten Juli 1820. Gub. Zahl 35129.

93.

Ausfuhrszoll auf die Schaafwolle wird auf einen Gulden C. M. pr. Centner herabgesetzt.

Seine k. k. Majestät haben zur Beförderung des Schaafwollenhandels, und um hiedurch der Schaafzucht ein höheres Interesse zu verschaffen, den Ausfuhrszoll der rohen Schaafwolle auf 1 fl. Konvenzions-Münze pr. Wiener Zentner herabzusetzen geruhet.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Juli Zahl 34971.

94.

Weisung rücksichtlich der zu verhängenden Gehaltssperre wider die Glieder eines organisirten Magistrats.

Uiber die vorgekommene Frage: ob wider die Glieder eines organisirten Magistrats überhaupt, insbesondere aber wegen Steuerrückstände von der politischen Landesstelle allein, und ohne Einvernehmen mit dem k. k. Appellazionsgerichte die Gehaltssperre verhängt werden könne, haben Seine Majestät unterm 1. Juli 1819. und 26. April d. J. laut hohen Hofkanzleidekrets vom 7. Juli d. J. Folgendes zu entschließen geruhet:

Bei jenen Magisträten, wo die Judizial- und politischen Geschäfte von den Magistratsbeamten gemeinschaftlich ohne Absonderung in Senate, und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judizial-Geschäfte, und anderer bloß für die politisch-ökonomischen Geschäfte behandelt werden, könne im allgemeinen auch eine Gehaltssperre eines derlei Magistratsbeamten nur mit gemeinschaftlichen Einvernehmen des Guberniums und des Appellazionsgerichts verhängt werden, und sey der Fall bei nicht Statt findenden Einverständniße den

Hofstellen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen.

In einzelnen Fällen aber, wenn die Gehaltssperre bei jenen Magistraten, welche politische und Judizialgeschäfte zugleich besorgen, gegen einen oder den andern Beamten einzutreten hat, sey sich auf nachstehende Art zu benehmen:

Besorgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur rein politische Geschäfte, und ist derselbe mit judiziellen oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die politische Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen; dagegen steht diese Gehaltssperre dann allein dem Appellazionsgerichte zu, wenn der Beamte bloß und allein mit judiziellen Geschäften betheilt ist.

Das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen der politischen Landesstelle und dem Appellazionsgerichte aber hat bei der Gehaltssperre eines Magistrats-Beamten dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte, oder politische und Judizialgegenstände zugleich zu versehen hat.

Hievon werden die k Kreisämter mit dem Beisatze verständiget: bei Fällen, wenn gegen einen Magistratsbeamten die Gehaltssperre zu verhängen ist, jederzeit die Anzeige mit Beisetzung der erforderlichen Daten zu erstatten, um entscheiden zu können, ob das Einvernehmen mit dem k. k. Appellazionsgerichte nothwendig wird.

Gub. Dekret vom 27. Juli 1820. Gub. Zahl 36326.

95.

Instrukzion
zur
Erhebung der Hauszins = Erträgnisse
deren
Kontrolle und Zusammenstellung.

I. Abschnitt.
Von den Behörden, welche bei der Erhebung der Hauszins = Erträgnisse einzuwirken haben.

§. 1.

Die Erhebung der Hauszins = Erträgnisse in den dazu bestimmten, und durch die Cirkular = Verordnung vom 1ten März d. J., oder durch spätere Nachtrags = Verordnungen namhaft gemachten Ortschaften

a) hat in der Residenzstadt Wein mit ihren Vorstädten inner den Linien, und in der Hauptstädt Prag die für dieses Geschäft in jeder Städte eigens aufgestellte Kommission,
b) in anderen Provinzial = Haupt = oder Kreisstädten das Kreisamt,
c) in Städten oder Orten, die zur Hauszins-Steuer bestimmt, und nicht Provinzial = oder Kreisstädte sind, die Steuer = Bezirksobrigkeit, und wo solche, wie in Böhmen, nicht bestehen, die Ortsobrigkeit, nämlich das Dominium oder der Magistrat zu besorgen.

§. 2.

Die Kommission in Wien ist in Beziehung auf dieses Geschäft der zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Nieder = Oesterreich aufgestellten Provinzial = Kommission, die Kommission in Prag dem dortigen Gubernio; die Kreisämter, mit Ausnahme Böhmens, sind der zur Ausführung des Grundsteuer-

Provisoriums aufgestellten Provinzial-Kommission; in Böhmen aber dem Gubernio; die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, Dominien und Magistrate, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, dem vorgesetzen Kreisamte; in Nieder-Oesterreich aber der in Wien eigens aufgestellten Kommission untergeordnet.

§. 3.

Den zur Erhebung bestimmten Behörden wird die erforderliche Anzahl von Hilfs-Individuen für die Dauer dieses Geschäftes von der denselben vorgesetzten Behörde bewilliget.

§. 4.

So ferne diese bloß zum Abschreiben bestimmt sind, erhalten sie täglich 45 kr. Metall-Münze; so ferne sie für die Arbeiten des Calculs verwendet werden, täglich 1 fl. 30 kr., und so ferne sie zu kontrollirenden Lokal-Untersuchungen bestimmt sind, für die Dauer dieser Untersuchungen täglich 2 fl. Metall-Münze.

§. 5.

Die Zahl dieser Individuen muß auf den strengsten Bedarf beschränket werden, und sie sind, sobald sie entbehrlich werden, sogleich zu entlassen. Bei der Wahl von Calculanten und Copisten sind vorzüglich diejenigen zu berücksichtigen, welche schon bei den Grundertrags-Erhebungen mit gutem Erfolge verwendet wurden, und bei diesem Geschäfte entbehrlich sind.

§. 6.

Zu Lokal-Untersuchungen müssen aber rechtliche, gemäßigte Individuen, und da, wo schon dermal die Hauszins-Steuer besteht, vorzugsweise solche gewählt werden, welche mit gutem Erfolge in diesem Geschäfte verwendet wurden, und anerkannte Lokal-Kenntnisse besitzen.

§. 7.

Zur Bestreitung dieser Auslagen sind durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde Vorschüße bei der Provinzial-

Kommission, in Böhmen bei der Landesstelle anzusuchen.

§. 8.

Uiber den Fortgang der Erhebungen haben die dazu bestimmten Behörden der vorgesetzten von 8 zu 8 Tagen Arbeits-Rapporte nach den beiliegenden Form, I. und überdieß die Geschäftsprotokolle von 14 zu 14 Tagen in der gewöhnlichen Art der kreisämtlichen vorzulegen.

Die Provinzial-Kommission hat den Zusammensatz der Arbeits-Rapporte von 14 zu 14 Tagen der k. k. Hofkanzlei zu überreichen.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse.

§. 9.

Im allgemeinen ist sich bei der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse nach den mit der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. bekannt gegebenen Grundsätzen zu benehmen.

§. 10.

Es sind sich dabei insbesondere die Bestimmungen gegenwärtig zu halten, daß in den bestimmten Ortschaften alle Wohngebäude, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2. jener Verordnung bemerkten, der Hauszins-Steuer unterliegen; daß der einzährige Zins mit dem im §. 7. bemerkten 15perzentigen Abzuge das Objekt der Besteuerung bilde, und daß dieser Zins da, wo der Fall der Vermiethung wirklich eintritt, nach dem jährlichen wirklichen Ertrage, wo er durch den eigenen Genuß der Wohnung indirekte als eine Ersparung bezogen wird, im Wege der Parifikazion nachgewiesen werden muß.

§. 11.

Die detailirte Anwendung dieser Bestimmungen geht aus der dem Abschnitte IV. beigebogenen besonderen Belehrung, nach welcher die Zinsertrags-Bekennt-

nisse zu überreichen sind, und aus den folgenden Abschnitten dieser Instrukzion hervor.

III. Abschnitt.

Von den Vorarbeiten zur Zins=Ertrags=Erhebung.

§. 12.

Die zu diesen Erhebungen bestimmte Behörde hat vor allem:

a) das Verzeichniß der Hausbesitzer zu entwerfen, welche die Zins=Bekenntnisse zu überreichen haben;

b) jedem derselben mit Beziehung auf die Cirkular=Verordnung vom 1. März d. J. die Belehrung, nach welcher diese Bekenntnisse zu verfassen sind, und die dazu erforderlichen Druckbögen mitzutheilen;

c) gleichzeitig im Orte selbst die Publikazion zu veranlassen, daß die Betheilung mit dieser Belehrung vorgenommen worden ist, und die Hausbesitzer, welche solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben.

§. 13.

Das Verzeichniß der Hausbesitzer ist in der beilie-
II. genden Form, nach der Konskripzion sowohl in Beziehung auf den Ort selbst, als auch auf die Gebäude zu verlegen.

§. 14.

Die Anzahl der Gebäude, welche unter einer eigenen Ortsbenennnung konskribirt ist, muß auch in ein besonderes Verzeichniß zum Behufe der Hauszins=Ertrags=Bekenntnisse aufgenommen werden, z. B. die Stadt Wien, die Vorstädte, Jägerzeile, Roßau, Wieden, Josephstadt u. s. w. sind besonders konskribirt, so muß für jedes dieser Orte auch das bemerkte Verzeichniß besonders verlegt werden.

§. 15.

Wo der Ort durch den Umfang und die Zahl der

Gebäude gar zu groß, in der Konskripzion aber als ein Ganzes behandelt ist, darf zwar für denselben auch nur ein Verzeichniß entworfen, dieses aber muß in Sekzionen von der zur Erhebung bestimmten Behörde abgetheilt werden.

§. 16.

Bei dieser Untertheilung in Sekzionen ist nach der topographischen Lage vorzugehen, und der Umfang und die Zahl der Gebäude zu berücksichtigen.

Ohne besonders erhebliche Gründe soll die Sekzion nicht weniger, als 200 Gebäude enthalten.

Diese Abtheilung in Sekzionen hat übrigens ausschließend den Zweck, die Revision der Bekenntnisse und ihre Zusammenstellung in größeren Orten unter mehrere Beamte vertheilen zu können.

§. 17.

In das nach den vorausgegangenen Bestimmungen vorbereitete Ortsverzeichniß werden alle in demselben befindlichen, und konskribirten Gebäude in der Ordnung der Konskripzions-Nummern nach den im Formulare II. aufgeführten Rubriken eingetragen, und nur die zwei letzten Kolonnen, bis der Fall der Vormerkung eintritt, leer gelassen.

§. 18.

Wäre die Erhebungs-Behörde in der Kenntniß der Existenz von Gebäuden, welche nicht konskribirt sind, so müssen diese am Ende des Verzeichnisses mit fortlaufender Nummer angesetzt, statt der Konskripzionszahl aber durch Buchstaben a, b, c, u. s. w. unterschieden werden.

§. 19.

Hat ein und dasselbe Gebäude mehrere Konskripzions-Nummern, so werden sie alle bei diesem Gebäude angeführt. Sind aber unter einer Konskripzions-Zahl mehrere unter einem eigenen Dach abgesonderte Gebäude begriffen, so werden diese mit wiederholter

Aufführung der Konskripzions-Zahl durch Buchstaben unterschieden und untergetheilt, z. B. 124 $\frac{124}{a}$ $\frac{124}{b}$ $\frac{124}{c}$ und so weiter.

§. 20.

In das Verzeichniß müssen die Gebäude alle ohne Unterschied aufgenommen werden, selbst diejenigen, welche nach der Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. der Zinsbesteuerung nicht unterliegen.

§. 21.

Diejenigen Gebäude, welche nach diesen Bestimmungen notorisch steuerfrei, und von der Einbekennung des Zinses losgezählt sind, werden als solche in der dazu eigens eröffneten Rubrike angemerkt, und die Ursache wird in der Anmerkung kurz angegeben.

§. 22.

Im Zweifel, ob ein Gebäude steuerfrei ist, oder nicht, muß dasselbe als steuerpflichtig in dem Verzeichnisse erscheinen, bis über die zu stellende Anfrage an die höhere Behörde die definitive Bestimmung erfolgt.

§. 23.

Um diese Anfragen möglichst zu beseitigeu, werden nachstehende nähere Erläuterungen zur Richtschnur gegeben:

Steuerfrei sind:

a) Kirchen, jedoch nur als solche. Sind sie in der Verbindung mit dem Wohngebäude, so wird dieses deswegen nicht steuerfrei, es versteht sich jedoch, daß die Kirche auch in diesem Falle in keinen Anschlag kommen darf.

b) Staatsgebäude, d. i. solche, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche verwendet werden,

c) Militär-Kasernen, wenn das Gebäude permanent nur diese Bestimmung hat, und für solche nicht etwa zeitweise gemiethet ist, in welchem Falle

der Miethzins von dem Eigenthümer des Gebäudes allerdings versteuert werden mußte.

d) Spitäler, wenn das Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde angehört.

Steuerfrei in Beziehung auf das Zins-Erträgniß sind auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren eigene Benutzung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zustehet, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit, oder nach voraus gegangener Aufforderung zu räumen. Dagegen unterliegen derlei Hütten, Buden, Läden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun von dem Eigenthümer selbst benützet, oder einem Dritten vermiethet seyn. So wie auch

§. 24.

alle übrigen hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

§. 25.

Sobald das Verzeichniß der Gebäude, für welche die Zinsfassionen einzubringen sind, vollendet ist, hat die Behörde nach demselben jedem Hausbesitzer die Belehrung zur Uiberreichung der Zins-Ertrags-Fassion mit dem Auftrage zuzustellen, die Fassion selbst nach dieser Instrukzion binnen 14 Tagen vorzubringen.

§. 26.

Die Behörden erhalten zu diesem Behufe gleichzeitig mit der gegenwärtigen Instrukzion die erforderliche Anzahl von Zins-Ertrags-Fassions-Belehrungen.

§. 27.

Mit der Betheilung der Zins-Fassions-Belehrung hat die Erhebungs-Behörde in jedem Orte, in welchem die Bekenntnisse einzubringen sind, die Kundmachung zu veranlassen: daß die Hauseigenthümer mit der erforderlichen Belehrung zur Uiberreichung der Zins-

Ertrags - Bekenntnisse betheilet worden sind, daß aber diejenigen, welche solche nicht erhalten hätten, und nach dem Inhalte der Cirkular - Verordnung vom 1ten März d. J. zur Uiberreichung solcher Bekenntnisse verpflichtet sind, sich darum binnen 8 Tagen um so gewissen zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassion keineswegs entschuldiget, sondern die Hausbesitzer, welche solche in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des §. 11. der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. behandelt werden würden. Außerdem ist aber die geschehene Betheilung in dem §. 13. bemerkten Verzeichnisse individuel vorzumerken, sohin in der betreffenden Rubrike der Tag, an welchem die Zustellung geschah, anzusetzen.

IV. Abschnitt.

Von den Zins-Ertrags-Bekenntnissen, deren Einsammlung und Vormerkung.

§. 28.

Die Hauseigenthümer, haben die Zins - Ertrags-
III. Bekenntnisse genau nach der beiliegenden Belehrung, und in der derselben beigebogenen Form zu überreichen.

§. 29.

So wie eine Fassion einlanget, wird auf dieselbe die fortlaufende Nummer oder der Buchstabe gesetzt, in welcher das Gebäude in dem §. 13. angeordneten Verzeichnisse erscheint.

§. 30.

In dem nämlichen Verzeichnisse wird in der dazu eröffneten Rubrike das Datum, unter welchem sie eingelangt ist, eingetragen.

§. 31.

Ist der Termin zur Uiberreichung der Fassionen umgelaufen: so werden die rückständigen mit Festsetzung

einer Frist von 3 Tagen, und mit dem Beisatze betrieben, daß, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 10 Gulden Metall-Münze zu erlegen ist. Bleibt dieses Zwangsmittel 8 Tage fruchtlos: so ist ein eigenes Individuum zu delegiren, welches die Fassion von dem Hauseigenthümer oder von dem von ihm Bevollmächtigten aufzunehmen, in die gehörige Form zu bringen, und vorzulegen hat. Dieses Individuum erhält täglich von dem Hauseigenthümer in Wien und Prag 5 Gulden, in andern Orten täglich 3 Gulden Metallmünze.

In ganz besonderen Fällen, wo es sich nämlich um Gebäude von gar großem Umfange handelt, kann die Erhebungsbehörde den Termin zur Uiberreichung der Bekenntnisse jedoch nicht über 4 Wochen im Ganzen verlängern.

V. Abschnitt.
Von der Revision und Kontrolle der Fassionen.

§. 32.

Die Revision und Kontrolle der Fassionen besteht in der Würdigung: ob dieselbe in der gehörigen Form verfaßt, die Berechnung der angesetzten Beträge dem Kalkul nach richtig, und das Zins-Erträgniß selbst wahrscheinlich ist.

§. 33.

Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beisatze zurückzustellen, diese binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als im widrigen Falle die Bestimmungen des §. 31. eintreten. Sind aber die Vernachläßigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden: so ist darüber hinauszugehen, oder die Verbesserung von Amtswegen vorzunehmen.

§. 34.

Kalkulsfehler sind in der Regel immer von Amts-

wegen richtig zu stellen, es sey denn, daß eine Aufklärung unbedingt nothwendig würde, welche im kürzesten Wege durch Vorladung des Fatenten einzuholen ist.

§. 35.

Entstehen aber Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch; daß derselbe im Ganzen, oder in einzelnen Theilen anffallend zu gering angesetzt wäre: so müssen diese im Wege einer Lokal-Untersuchung gehoben werden.

§. 36.

Diese Untersuchung kann in Wien und Prag inner den Linien nur auf Verfügung der Kommission, in den Kreisstädten nur auf Verfügung des Kreisvorstehers, in andern Orten nur auf Verfügung der leitenden Obrigkeiten oder der in diesem Geschäfte unmittelbar vorgesetzten Behörde eintreten.

§. 37.

Diese Verfügungen müssen aber erfolgen, sobald die Angabe als zu gering auffällt, oder gegründeter Verdacht verschwiegener Bestandtheile eintritt.

§. 38.

Zu solchen Lokal-Untersuchungen sind aber rechtliche und bescheidene Individuen zu delegiren; die Untersuchung selbst muß mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten v rgenommen; es müssen wenigstens zwei Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, und welche die Erhebungs-Behörde eigens zu bestimmen hat, beigezogen; dem Fatenten müssen die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten, und derselbe muß durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen.

§. 39.

Wäre derselbe dazu nicht zu vermögen, und beharret er auf seiner Angabe, so ist diese durch die Lokal-Besichtigung des Gebäudes, durch Einvernehmen der Zins-Partheien zu verifiziren, oder es sind in

diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln.

§. 40.

Uiber die Resultate der Lokal-Untersuchung hat der Untersuchungs-Kommissär ein Protokoll aufzunehmen, und in demselben die Bedenken gegen das Bekenntniß, den Lokal-Befund, und die Erklärung des Fatenten in Kürze und klar darzustellen, zugleich die Meinung der bei gezogenen Hauseigenthümer des Orts über die Frage: ob die zur Versteuerung einbekannten Beträge billiger Weise angenommen werden können, oder auf welche Summe sie zu erhöhen seyen, aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß es ihnen unbenommen bleiben muß, diese Meinung in Abwesenheit des Fatenten abzugeben, wenn sie es wünschen

§. 41.

Der Untersuchungskommissär hat der Erhebungs-Behörde das Untersuchungs-Protokoll vorzulegen, sein Gutachten darüber bestimmt zu äußern, und die Summe in der Ziffer anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre.

§. 42.

Der Kommission in Wien, und in Prag, und den Kreisämtern, als Erhebungs-Behörden, steht es zu, diese Berichtigung der Fassionen aus eigenem Ansehen vorzunehmen. Wo aber die Erhebungs-Behörden, Steuer-Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate sind, da dürfen sie zwar diese Berichtigungen in dem Ausweise IV. ansetzen, sie müssen aber die Fälle in einem besonderen Verzeichnisse unter Beilegung der Protokolle nachweisen, und die Bestätigung der Behörde, an welche sie nach der Bestimmung des VI. Abschnittes den Abschluß zu überreichen haben, gleichzeitig mit demselben vorlegen.

§. 43.

Bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist mit Billigkeit vorzuge-

hen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, wenn:

a) der Grund der geringen Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt, in welchem Falle keine Erhöhung der Angabe Statt findet, wenn es auch gewiß ist, daß der Eigenthümer einen höheren Zins erwirken könnte.

b) Wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Klasse, oder Grund-Produzenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden, auch da soll der Zins nicht erhöhet werden, wenn nach Abschlag von 15 Perzent zwei Fünftheile desselben dem Betrage gleich kommen, der von solchen Gebäuden im Wege der Klassifikazion nach dem §. 17. der Cirkular-Verordnung vom 1. März entfiele.

§. 44.

Gegen die vorgenommene Aenderung des einbekannten Zins-Ertrages findet der Rekurs an die Provinzial-Kommission, in Böhmen an die Landesstelle, erst dann Statt, wenn diese dem Hauseigenthümer samt der davon entfallenden Steuer-Quote bekannt gegeben ist.

§. 45

Zeigt sich aus den Resultaten der Untersuchung, daß der Fatent das Zins-Erträgniß mit einer absichtlichen Verschweigung geringer angegeben hat: so steht es der Behörde, welche zur Aenderung der Fassion nach dem §. 43. berufen ist, zu, darüber Amt nach den Bestimmungen des §. 11. der Cirkular-Verordnung vom 1. März zu handeln, und im Falle des Rekurses diesen, der ihr in diesem Geschäfte vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

VI. Abschnitt.

Von der Zusammenstellung der Fassions-Resultate.

§. 46.

Sobald eine Fassion richtig gestellt ist, ist das Resultat derselben in eine nach dem beiliegenden
IV. ./. Formulare eingerichtete Vormerkung, welche für jeden Ort abgesondert verlegt wird, zu übertragen.

Dabei wird erinnert:

a) In die Rubrik: Post Nro. 1. wird die Nummer gesetzt, mit welcher die Fassion nach §. 29. bei ihrem Einlangen zu bezeichnen ist.

b) Der 15perzentige Abzug ist zu berechnen, und in der Kolonne anzusetzen.

c) Der Betrag der Steuer wird erst dann, wenn die Bestimmung des Steuer-Perzentes erfolgt, ausgewiesen.

§. 47.

Sind alle Fassionen richtig gestellt, und in die §. 46. bemerkte Vormerkung eingetragen: so wird dieselbe in allen Rubriken der Ziffern summirt.

§. 48.

Diese Summen werden dann in einem eigenen
V. ./. Summario dargestellt, welches nach der nebenverwahrten Form einzurichten ist.

§. 49.

Das Summarium haben die zur Einhebung bestimmten Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, in Böhmen die Dominien und Magistrate der ihnen in dem Geschäfte nach den Bestimmungen des §. 2. vorgesetzten Behörde abgesondert, für jede Ortschaft zu überreichen, und das §. 46. bemerkte Vormerkungs-Verzeichniß in mundo beizulegen.

§. 50.

Die Kommission in Wien und Prag, und die Kreisämter haben daraus den Hauptzusammensatz für

alle Orte, in welchen ihnen die Erhebung unmittelbar oder mittelbar übertragen ist, zu verfertigen, und diesen der Provinzial-Kommission, in Böhmen dem Gubernio vorzulegen.

§. 51.

Die Provinzial-Kommission, und das Gubernium in Prag verfaßt das Totale für die ganze Provinz, und überreicht dieses der Hofkanzlei.

§. 52.

Die Bekenntnisse müssen bis zur Hälfte des Monats September d. J. eingebracht, und berichtiget, und die Total-Abschlüsse bis Ende des Monats September vorgelegt werden.

§. 53.

Die Fassionen selbst, so wie die Vormerkungen bleiben in der Verwahrung der erhebenden Behörde, und müssen von derselben in einer Ordnung, in welcher jede leicht aufgefunden werden kann, und gesichert vor jeder Beschädigung bis auf weitere Anordnung verwahrt werden.

VII. Abschnitt.

Von Nachweisung der Gebäude, deren Zins-Erträgnisse nicht erhoben worden sind, und derjenigen, von welchen sie zwar erhoben wurden, bei welchen aber die Steuerpflicht zweifelhaft ist.

§. 54.

Die Gebäude, welche nach der Bestimmung des §. 2. der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J., und nach den besonderen Erläuterungen des §. 23. dieser Instrukzion von der Erhebung des Zins-Erträgnisses losgezählet sind, müssen in einem besonderen, nach der VI. .|· beiliegenden Form eingerichteten Verzeichnisse

nachgewiesen werden. In der Rubrike, Anmerkung, ist die Begründung dieser Loszählung anzugeben.

§. 55.

Jene Gebäude, bei welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zins-Ertragssteuer unterliegen, oder nicht, sind in einem weiteren nach der beiliegenden VII. .|• Form verfaßten Ausweise zu verzeichnen, und es sind die Gründe, welche für und gegen die Steuer-Befreiung sprechen, umständlich auseinander zu setzen. Dieses hindert jedoch nicht, daß derlei Fälle auch einzeln zur höheren Entscheidung gebracht werden, nur ist deswegen der Total-Abschluß nicht zu verzögern.

§. 56.

Die Bestimmungen der vorausgegangenen Paragraphe beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Gebäude, welche von der Zins-Ertrags-Erhebung ganz losgezählet sind. Gebäude, welche nur zeitweise ganz oder zum Theile steuerfrei gehalten werden, müssen, allen übrigen gleich, mit ihrem wirklichen Zins-Erträgnisse in Anschlag kommen, da die zeitweise Befreiung von der Steuer nach den darüber abgesondert folgenden Bestimmungen eintreten wird.

Wien den 26. Juni 1820.

Gubernial-Kundmachung vom 29. Juli 1820. Gub. Zahl 36900.

Formulare I. zum §. 8.

Land N.
Kreis N.

Erhebungsbehörde N.

Arbeits=Rapport:

vom ten bis ten 1820.
über die in dem Orte (Stadt) (Markt) N. eingebrachten, und berichtigten Hauszins=Ertrags=Bekenntnisse.

Gegenstand der Arbeit.	im Ganzen zu bewerkstelligen	Zahl der Gebäude, in welchen die Arbeiten			
		nach den früheren Rapporten	nach den dermaligen Rapporten	im Ganzen	rückständig
		bewerkstelliget sind.			
Mit dem Fassionsbelehrungen und den Fassionsbögen betheilt . .					
Die Fassionen eingelangt					
Die Fassionen richtig gestellt					

Formulare II. zum §. 13.

Land N.
Kreis N.

Erhebungs-Behörde N.

Verzeichniß

der sämtlichen Häuser, und Hauseigenthümer in dem zur Hauszins-Steuer bestimmten Orte (Stadt) (Markt) N.

Posten Nro.	Der Gebäude		Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers	Die Fassions-Belehrungen, und Fassions-Bögen zugestellt.	Die Fassion eingelangt	Von der Fassion gesetzlich losgezählet	Anmerkung.
	Konskripzions Nro. oder Litera	Sekzion		den			

Beilage III. zum §. 28.

Belehrung
für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Uiberreichung der Zins=Ertrags=Bekenntnisse.

§. 1.

Das Zins=Ertrags=Bekenntniß zerfällt in die detailirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben, oder für einzelne Hausbestandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder direkte durch die wirkliche Vermiethung oder indirekte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

§. 2.

Die Beschreibung des Hauses ist nach der neben-
I. .|. verwahrten Form, das Zins=Bekenntniß selbst
II. .|. nach der beiligenden Tabelle zu entwerfen. Die Bögen dazu erhält der Hauseigenthümer von der zur Sammlung und Kontrolle dieser Bekenntnisse aufgestellten Behörde. Sie müssen in der Art zusammen geheftet werden; daß erst die Beschreibung des Hauses, dann das Zins=Ertrags=Bekenntniß erscheint, und ein Uiberschlag über beide die Aufschrift enthält:

Zins=Ertrags=Bekenntniß und Beschreibung des Hauses Nro. —

in der Stadt N.
für das Jahr 1820.
von N. N.

§. 3.

Die Beschreibung des Hauses enthalt:

a) einen fortlaufenden Nummer für jeden in demselben befindlichen Bestandtheil;
b) die Nummer des Hofes, in dem derselbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;

c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;
d) die Lage;
e) die Bestimmung des Bestandtheiles;
f) die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermiethet oder benützet wird.

§. 4.

Jeder Bestandtheil des Hauses, welcher durch eigene Wände von den übrigen abgesondert ist, oder einer bestimmten Wohnung angehört, oder einer bestimmten Parthei vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer.

Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche u. d. gl. erhält also eine besondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abgesondert ist, erhält so viele Nummern, als derlei Absonderungen bestehen; wäre er aber durch Wände wirklich nicht abgesondert, aber an verschiedene Partheien nach einer bestimmten Ausmaaß vermiethet: so erhält er so viele besondere Nummern, als sich Partheien in die Benützung theilen.

Dasselbe gilt von Bodenlagen, Stallungen, Schupfen u. d. gl. Es wird aber in solchen Fallen in der Rubrik: Bestimmung des Bestandtheiles, immer die Ausmaaß bemerkt, z. B. Keller auf 20 Eimer, Stallung auf 2 Pferde, Wagen-Remise auf 2 Wägen, ein Viertel des ganzen Bodens, u. d. gl.

§. 5.

Die Nummerirung der Bestandtheile fängt von dem Untersten des Hauses an, und geht in dieser Ordnung bis an das Oberste, nämlich: erst die unterirdischen Bestandtheile, Keller, Holzlagen, und d. gl. dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke, im zweiten Stocke, im dritten Stocke, u. s. w., unter dem Dache. Diese Ordnung wird in der Rubrik: Lage, durch die Angabe unter der Erde, ebener Erde, ersten Stock u. s. w. ersichtlich gemacht.

§. 6.

Die Angabe der Nummer des Hofes und der Stiege bedarf keiner besonderen Erläuterung, eben so wenig, als die der Lage nach der eben gegebenen Erklärung.

§. 7.

Unter der Bestimmung des Bestandtheiles wird seine Benützungsart verstanden, ob derselbe nämlich als Keller, Holzlage, Zimmer, Kammer, Boden, Stallung, Gewölbe, Kramladen, u. d. gl. gebraucht wird.

Diese Bestimmung wird in den eben bemerkten Worten, mit dem in §. 4. vorgedachten Falle bemerkten Beisatze angegeben.

§. 8.

Die Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet ist, muß genau mit derjenigen übereinstimmen, unter welcher die Wohnung in der Angabe des Zins = Ertrages erscheinet.

Sie kann daher auch erst dann angesetzt werden, wenn jene Tabelle überhaupt, und insbesondere nach der Bestimmung des §. 10. dieser Belehrung zu Stande gebracht ist.

§. 9.

Die Zins = Ertrags = Tabelle enthält:

a) Die fortlaufende Nummer der Wohnung, oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;

b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;

c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;

d) den jährlich im Ganzen und in jeder Periode der gesetzlichen Vermiethungszeit direkte bezogenen oder durch eigene Benützung ersparten Zins;

e) die Redukzion desselben auf Metall = Münze nach dem Kurse von 250;

f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinsparthei;

g) die erläuternde Anmerkung.

§. 10.

Jede Wohnung des Hauses, so wie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Parthei vermietheten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölbe, welches allein an eine bestimmte Parthei vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet diese Nummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar, und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer wird in der betreffenden Rubrik der Zins-Ertrags-Tabelle, und nach den Bestimmungen des §. 8. in der betreffenden Rubrik der Hausbeschreibung eingetragen.

§. 11.

Die Bestimmung der Lage der Wohnung erfolgt nach den Hauptbestandtheilen, aus welchen sie zusammen gesetzt ist. Eine Wohnung z. B., deren Haupt-Bestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage, als im ersten Stocke angesetzt, wenn gleich dazu Keller unter der Erde, Küche, und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweiten Stocke, eine Bodenlage gehörte.

§. 12.

Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist, geschieht durch den Ansatz der Nummern, unter welchen diese Bestandtheile in der Haus-Beschreibung erscheinen.

Z. B. 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 52.

§. 13.

Der Zins-Ertrag wird für jede Wohnung im Ganzen, und für jeden an eine bestimmte Parthei vermietheten Hausbestandtheile im Ganzen so angesetzt, wie er für das Jahr 1820. in den einzelnen gesetzlichen, und wo diese nicht bestehen, üblichen Miethungs- und Vermiethungs-Perioden, und im Ganzen für das Jahr 1820. entfällt.

§. 14.

Es sind für die Vermiethungs-Periode vier Kolonnen eröffnet.

In diese wird der vierteljährige Zins da eingetragen, wo die Vermiethungs-Periode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich ist. Wäre die gesetzliche oder ortsübliche Vermiethungs-Periode halbjährig; so wird der halbjährige Zins in den Rubriken des zweiten und vierten Quartals angesetzt. In der Rubrik: Summe, wird dann der gesammte jährliche Ertrag angegeben.

Wo weder gesetzliche, noch übliche regelmäßige Vermiethungs-Perioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monathen, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Rubrik der Summe angegeben werden.

Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen, oder Monathen vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind in dem Zins-Ertrage, wie Wohnungen, anzusehen, welchen sie gleich gehalten werden können.

§. 15.

Als Zins selbst muß nicht nur die baare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. d. gl. in Anschlag kommen. Wenn also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. Metall-Münze entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdieß die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl. M. M. sondern er muß, mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen, z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen

Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zins-Betrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

§. 16.

Auch die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer in Anschlag bringen, und zwar in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestandtheilen des Hauses, die der Eigenthümer selbst benützet.

§. 17.

Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Meublen vermiethet: so kann für den Garten und für die Meublen, wenn dießfalls nicht schon eine Absonderung in dem Kontrakte selbst gemacht ist, von dem stipulirten Zinse der Abzug gemacht werden, das Verhältniß muß aber aus der Anmerkung ersichtlich seyn.

Es wird nämlich in derselben z. B. bemerket, die Wohnung Nr. ist zwar um 1000 fl. Metall-Münze vermiethet, da aber 6 Zimmer derselben mit der nöthigen Einrichtung von Seite des Hauseigenthümers versehen, überdieß der Genuß des dazu gehörigen Gartens der Parthei überlassen ist: so werden dafür 200 fl. Metall-Münze in Abschlag gebracht, und der Zins ist daher nur mit 800 fl. Metall-Münze angesetzt.

§. 18.

Die Zins-Erträgniße aller Wohnungen und Hausbestandtheile sind dann am Schluße der Fassion zu summiren.

§. 19.

In der Rubrik der Redukzion auf Metall-Münze wird von jeder Wohnung der Zins, welcher in Wiener Währung stipulirt ist, in der Rubrik der Wiener Währung angesetzt, nach dem Kurse von 250 auf Metall-Münze reduzirt, und der reduzirte Betrag in Metall-

Münze angesetzt, in der dritten Kolonne der Zins, der wirklich in Metall-Münze stipulirt ist, angegeben und in der Summe der Zins-Ertrag im Ganzen in Metall-Münze dargestellt.

§. 20.

Auch diese Rubriken müssen am Ende aller Wohnungen und Hausbestandtheile summirt werden.

§. 21.

Die Zins-Ertrags-Angaben haben die Partheien in der dazu eigens eröffneten Rubrik, durch ihre Nahmensunterfertigung zu bestätigen. Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Parthei zu diesem Behufe die Zins-Fassion mitzutheilen, und ihr Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch muß der Hauseigenthümer jeder Parthei die Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J., und insbesondere die Bestimmung des §. 11. derselben gegenwärtig halten.

§. 22.

In Fällen, wo die Partheien im Verlaufe des Jahres 1820 die Wohnung gewechselt haben, dem Eigenthümer des Hauses aber bekannt, und es demselben möglich ist, inner der zur Uiberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Angabe einzuholen, muß dieses geschehen.

Wäre aber dem Hauseigenthümer der dermalige Aufenthalt einer solchen Parthei unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik: Anmerkung zu bemerken.

§. 23.

Da der Mangel der Bestätigung der Angabe von Seite der Parthei immer die Nothwendigkeit einer nähern Kontrolle nach sich zieht: so wird der Hauseigenthümer bedacht seyn, sich solche zu verschaffen, um dadurch nicht lästigeren Nachforschungen und Untersuchungen ausgesetzt zu werden.

§. 24.

Die Hauseigenthümer werden zu gewissenhaften und wahren Angaben um so mehr aufgefordert, als dieselben einer Lokal-Untersuchung und Kontrolle unterliegen, und bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse nach den Bestimmungen des §. 11. der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. unnachsichtlich verfahren würde.

§. 25.

Insbesondere muß sich der Hauseigenthümer gegenwärtig halten, daß der Zins-Ertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, von ihm selbst benützet, oder unbewohnt oder unbenützt seyn, anzugeben ist; im ersten Falle nämlich: nach dem wirklichen Zins-Ertrage, in beiden letztern nach dem vergleichweisen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete.

§. 26.

Für die leer stehenden und mit dem Zins-Ertrage unbekannten Wohnungen und Bestandtheile des Hauses wird nach den Bestimmungen des §. 12. der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. die Zins-Steuer-Vergütung im besonderen Wege nach den dießfalls folgenden Anordnungen in dem nämlichen Wege eintreten, in welchem die gesetzlichen zeitweisen Steuer-Befreiungen erfolgen. Nur ist gleich dermal das Leerstehen einer Wohnung, und die Zeit, durch welche sie leer stehet, in der Anmerkung darzustellen.

§. 27.

Die nach den Vorschriften der vorausgegangenen §§. verfaßten Zins-Ertrags-Bekenntnisse hat der Eigenthümer des Hauses, oder der von demselben hierzu eigens Bevollmächtigte, unter Beilegung der Vollmacht eigenhändig mit folgender Klausel zu unterfertigen.

» Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Zins-Erträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau

angegeben, und mir dabei die Bestimmungen des §. 11. der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift.«

N. den

N. N.

§. 28.

Bei Fidei-Kommissen darf nur der Fidei-Kommiß-Nutznießer, oder dessen Bevollmächtigte, bei Eigenthümern, die in der Vormundschaft oder Curatel stehen, muß der Vormund oder Curator die Fassion einlegen, und unterfertigen. Wenn mehrere Eigenthümer sind, müssen sie das Bekenntniß mit der §. 27. bemerkten Klausel: Alle, oder der von ihnen dazu eigends bevollmächtigte unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in solidum verantwortlich.

§. 29.

Die Bekenntnisse sind von den dazu Verpflichteten in der festgesetzten Zeit um so gewisser zu überreichen, als sie bei längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bei noch weiterer, die Erhebung durch eigene Kommissäre auf ihre Kosten vorgenommen werden würde.

§. 30.

Von dem einbekannten und richtig befundenen Haus-Zins-Erträgnisse findet nach der Cirkular-Verordnung vom 1. März d. J. §. 7. ein Abzug von 15 Perzent Statt. Da aber dieser erst dann gemacht werden kann, wenn die Angaben als richtig erkannt sind: so wird solcher von der zur Erhebung und Kontrolle bestimmten Behörde von Amtswegen vorgenommen werden, und die Hauseigenthümer haben daher die Zinsungen, ohne Rücksicht auf diesen Abschlag, so wie sie bedungen sind, oder bedungen werden könnten, anzusetzen.

Wien den 26. Juni 1820.

(Zur Seite 206.)

Sub Beilage zur Beilage III. 1. zu §. 2.

Land:
Kreis:

Beschreibung:

des Hauses Nro.
in dem zur Hauzins-Steuer bestimmten Orte (Stadt) (Markt) N.
für das Jahr 1820.

Nummer			der Bestandtheile		Numer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet, oder benützt wird	Anmerkung.
der Bestandtheile des Hauses	des Hofes	der Stiege	Lage	Bestimmung		

Land N.

Kreis N.

Zins=Ertrags=Bekenntniß:

des Hauses Nro.

in dem zur Hauszins=Steuer bestimmten Orte (Stadt) (Markt) N.

Für das Jahr 1820.

Nummer der Wohnung oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses	Lage der Wohnung	Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist.	Zu= und Vornahme der Parthei	Jährlicher Zins																				Vorstehender Jahr=Zins reduzirt á 250 M. M. beträgt		Haupt=Summe des Jahr=Zinses in M. M.		Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zins=Parthei	Anmerkung.
				im I. Quartal				im II. Quartal				im III. Quartal				im IV. Quartal				Summe									
				in W. W.		in M. M.		in W. W.		in M. M.		in W. W.		in M. M.		in W. W.		in M. M.		in W. W.		in M. M.							
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Land N.
Kreis N.

Erhebungs-Behörde N.

Vormerkung:

Uiber die Resultate der eingelangten Fassionen von dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte (Stadt) (Markt) N.

Für das Jahr 1820.

Des Gebäudes			Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers	Einbekannter Zins-Ertrag in Metall-Münze		Dieser Zins-Ertrag wurde richtig gestellt								Anmerkung.
Posten und Fassions-Nro. im Verzeichnisse der Häuser und Hauseigenthümer	Konskripzions-Nro. oder Littera	Sekzion				In Metall-Münze mit		Davon 15 pCt. in Metall-Münze Abzug		Bleiben zur Versteuerung in Metall-Münze		Davon beträgt die Steuer zu pCt in Metall-Münze		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Land N.
Kreis N.

Erhebungs-Behörde N.

Summarium:

Uiber die Vormerkungen der Resultate der eingelangten und richtig gestellten Fassionen von dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte (Stadt) (Markt) N.

Für das Jahr 1820.

Gegenstand.	Jährlicher Betrag in Metall-Münze.		Anmerkung.
	fl.	kr.	
Als Zins-Ertrag wurden einbekannt			
Nach Richtigstellung der Bekenntniße wurde der Zins-Ertrag gesetzt auf			
Davon beträgt 15 pCt. Abzug . . .			
Es bleiben sohin zur Besteuerung .			

Formulare VI. zum §. 54.

Land N.
Kreis N.

Erhebungs=Behörde N.

Verzeichniß:

Jener Gebäude, welche von der Erhebung des Zins=Erträgnisses in dem Orte (Stadt) (Markt) N. nach der Bestimmung der Cirkular=Verordnung vom 1. März 1820. §. 2., und der Instrukzion für die Haus=Zins=Erhebungs=Behörden §. 23. losgezählet sind.

Posten Nro.	Haus Nro.	Zu= und Vornahme des Hauseigenthümers.	Begründung der Loszählung.

Formulare VII. zum §. 55.

Land N.
Kreis N.

Erhebungs-Behörde N.

Verzeichniß:

Jener Gebäude, bei welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinssteuer unterliegen oder nicht.

Posten Nro.	Haus Nro.	Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers.	Gründe, welche für oder gegen die Steuer-Befreiung sprechen.

96.

Alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen, sind im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken.

Es wurde über das hohe Hofkanzleidekret vom 28. April d. J., womit die allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen über die Vornahme der Verpachtungen von ärarialischen Bauführungen allgemein kund gemacht wurde, ein Zweifel erhoben, in welchem Sinne hier das Wort ä r a r i s c h zu nehmen, und ob es auch auf öffentliche Fondsbaulichkeiten, und auf jene der landesfürstlichen Städte auszudehnen sey? Zur Behebung dieses Zweifels wurden mit h o h e m H o f k a n z l e i d e k r e t v o m 6. J u l i d. J. nachstehende Bemerkungen eröffnet:

Als Seine Majestät von den betroffenen Hofstellen Vorschläge abzufordern geruheten, wie die Versteigerungen ärarialischer Bauführungen am entsprechendsten vorzunehmen wären, und als Höchstdieselben sodann diesen Vorschlägen die allerhöchste Zustimmung ertheilten, lag es keineswegs in der Absicht Seiner Majestät, das Verpachtungssystem bei Bauführungen, welche schon vorlängst bei allen unter Leitung der Staats-Verwaltung vorzunehmenden Bauen, gesetzlich besteht, in engere, als die bisherigen, durch Vorschriften bestimmten, und nur in der Ausübung zum Theile nicht beachteten Schranken einzuschliessen, vielmehr beweiset der Wortlaut und Sinn der unterm 28. April d. J. bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, daß diesem Systeme die größtmögliche Ausdehnnug gegeben werden soll. Es ist demnach wohl von selbst einleuchtend, daß der Ausdruck: ä r a r i s c h e B a u f ü h r u n g e n in der weitesten Bedeutung, nämlich: für alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen zu gelten habe. Um etwa

nicht ähnlichen Zweifeln Raum zu geben, wird die hohe Erläuterung den Kreisämtern im Nachhange zu dem erwähnten, unterm 18. Juli Gub. Zahl 25023. bekannt gemachten hohen Hofkanzleidekret zur Wissenschaft, und weiteren Veranlassung eröffnet.

Gubernial = Dekret vom 1ten August 1820. Gub. Zahl 36548.

97.

Bestimmung, in wie ferne durch Nozionen der Kammeralbehörden auferlegte Geldstrafen auf die Erben übergehen.

Uiber die Frage, in wie ferne durch Nozionen der Kammeral = Behörden auferlegte Geldstrafen nach dem Sinne des §. 548. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Erben übergehen, ist im Grunde einer allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 8. April d. J. mittelst hohen Hofkanzleidekrets vom 29. Juni d. J. der §. 548. des bürgerlichen Gesetzbuches dahin erläutert worden: die in diesem Paragraphe vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, auf den Erben nicht übergehen, in Beziehung auf den Ausdruck verurtheilt, sey so zu verstehen, daß der Verstorbene nur dann als verurtheilt angesehen werden könne, wenn gegen das vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil, kein Rechtsmittel mehr gesetzlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war.

In Folge dessen können die von Kammeral-Behörden auferlegten Geldstrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Nozion noch bei Lebzeiten dessen, gegen den sie lautet, wegen weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen angebrachten Beschwerden rechtskräftig geworden, oder wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten

Rekurses die Entscheidung der höheren Behörde, über eine gerichtliche Aufforderung aber das rechtskräftige Endurtheil der Justizbehörden noch vor dem Tode des Angeschuldeten erfolgt, und dadurch die Nozion bestätiget worden ist.

Dagegen behält die rechtsmäßig geschehene Konfiskazion auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, wenn auch erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 2. August 1820. Gub. Zahl 35619.

98.

Rekrutirungsflüchtlinge dürfen bei allen Reservestellungen auf Rechnung des Contingents angenommen werden.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24ten v. M. Zahl 22277. wird demselben bedeutet: daß die während des Zuges der heurigen Reservestellung von den Dominien abgestellt werdende Rekrutirungsflüchtlinge ohne Anstand auf Rechnung des dießjährigen Reservekontingenz für die Reserve zu assentiren, jedoch nach ihrer Abstellung, nicht wie die übrigen Reservemänner mit Reservekarten nach Hause zu entlassen, sondern sogleich zu den betreffenden Regimentern abzugeben seyen.

Hiernach ist sich auch bei allen künftigen Reservestellungen zu benehmen, jedoch darauf zu achten, daß diese während der jehwailigen Reservestellungen in die Contingente der betreffenden Dominien eingerechnete Leute nicht etwa auch in den jährlichen Guthabungs-Ausweis aufgenommen werden, weil hiedurch nur zu doppelter Anrechnung derselben, der Anlaß gegeben würde.

Gubernial = Verordnung vom 4. August 1820. Gub. Zahl 38116.

99.
Die Kirchenpatronen sollen bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten nicht mit unnöthigen Reisekösten der Kreis-Ingenieurs belästiget werden.

Man hat sich mehrfältig die Uiberzeugung verschafft, daß die ohnehin lästigen Kosten der Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten oft durch leicht vermeidliche, oder wohl auch ganz unnöthige Kommissionsköſten zum Nachtheile des Patrons bedeutend vermehrt werden, indem

a) zu den, mit Verordnung vom 23. Juni 1815. Zahl 24077. angeordneten Vorerhebungen, über die Nothwendigkeit des Baues, und die Art der Herstellung desselben, nebst dem Kreis-Ingenieur meistens auch noch ein Kreiskommissär abgesendet wird.

b) Einige Kreis-Ingenieurs aus eben dieser Anordnung, wegen von den eingepfarrten Dominien einzuholender Erklärung über die in Natura leisten wollenden Baustoffe, Anlaß genommen haben, das ganze Bauoperat im Kommissionsorte zu verfassen, und

c) selbst bei solchen einfachen Reparaturen, welche ausschließend Kirchen und Pfarreyen priv. Collat. betreffen, oft wiederholte, ganz überflüßige Nachsichtsreisen unternommen werden.

Damit nun die ohnehin am meisten ins Mitleiden kommenden Kirchenpatronen nach Möglichkeit geschont werden, hat man Folgendes zu entschließen befunden:

ad a) Die unterm 23. Juni 1815. Zahl 24077. angeordnete Erhebung hat den doppelten Zweck, von den konkurrenzpflichtigen Partheien die Nothwendigkeit der vom Kreis-Ingenieur erhobenen Reparaturen anerkennen zu lassen, und von denenselben die Erklärung einzuholen, ob und welche Baustoffe sie in Natura leisten wollen, beide Aeußerungen der eingepfarrten Dominien, so wie das

Verzeichniß über den Seelenstand kann der Kreis-Ingenieur ohne Dazwischenkunft eines Kreiskommissärs, in jenes Protokoll aufnehmen, welches derselbe zur Erhebung und Darstellung der nothwendigen Reparaturen aufnimmt, ein Geschäft, welches, nach gehöriger Vorausbestimmung der Tagsatzung durch das Kreisamt, sehr leicht in einem Tage abgethan werden kann, erst dann, wenn sich die Meinungen der konkurrenzpflichtigen Partheien mit jener des Kreis-Ingenieurs nicht vereinigen sollten, wird es die Sache des Kreisamtes seyn, zu bestimmen, ob eine nähere Erörterung durch einen Kreiskommissär auf Kosten der Schuldtragenden nothwendig sey, oder ob auch ohne diese über die vorgekommenen Widersprüche abgesprochen werden kann.

ad b) Hat der Kreis-Ingenieur die nöthigen Baulichkeiten erhoben, so muß er auch gleich zu bestimmen wissen, welche Baustoffe zu derselben Herstellung erforderlich seyn werden, ohne daß es nothwendig wäre, Plan, Vorausmaaß, und Uiberschlag im Kommissionsorte zu verfassen, und eben so können die Dominien, die Gattung und Menge jener Baustoffe angeben, die sie in Natura beitragen wollen, ohne daß es nöthig sey, solche gleich bei dieser Vorerhebung bestimmt mit der Ziffer auszusprechen; vereinigen sich mehrere Dominien zu einer Gattung, so wird das nach der Hand ausgemittelte Erforderniß unter alle nach dem Verhältnisse ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und von dem auf sie entfallenden Beitrag in Abfall gebracht — Endlich

ad c) Sollen die Kreis-Ingenieurs die Nachsicht bei minder beträchtlichen Baulichkeiten immer gelegenheitlich ihrer andern Dienstreisen besorgen, und werden denselben für solche Reisen keine Kosten vergütet, wenn sie hiezu nicht eigends vom Kreisamte beauftragt worden sind, zu welchem

Behufe der die Nothwendigkeit der Reise zureichend darstellende kreisämtliche Auftrag dem dießfälligen Reisepartikulare beigelegt werden muß.

Dieses wird den k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 13. August 1820. Gub. Zahl 33553.

100.

Die Kontrollirung der Subarendatoren durch Mehl- und Backproben wird aufgehoben.

Obgleich den Kreisämtern von Seite dieser Landesstelle das vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 7ten Oktober v. J. an das k. k. General-Militär-Kommando erlassene Reskript, wegen Kontrollirung der Militär-Verpflegssubarrendatoren durch vierteljährige Mehl- und monathliche, auch halbmonathliche Backproben nicht zugekommen ist; so wird doch bei dem Umstande, wo hier und da von den Verpflegs-Magazinen zwischen mehr und weniger, sich nach dem Innhalte dieses Reskripts bisher benommen worden seyn dürfte, den Kreisämtern die laut Hofkanzleidekrets vom 21. v. M. zeuge der Anlage .|. von Seiner k. k. Majestät angeordnete Aufhebung dieses Reskriptes, und die Zurückführung der Subarrendatoren auf die Bestimmung der Kontrakte mit dem Beisatze eröffnet: in sofern dortkreises dieses Reskript in Uibung bestehet, auch bei der nächsten Verhandlung den Pachtungslustigen die Aufhebung dieser, für die Subarrendatoren lästig gewesenen Kontrolle insbesondere zu versichern.

Gubernial-Verordnung vom 14ten August Zahl 39357.

.|. Entwurf des Cirkular-Reskripts an die General-Kommandanten in der Lombardie, im Venezianischen, in Dalmazien, Inner-Oesterreich und Illyrien, der Banalgränze, Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien.

Aus dem Anlaß, daß über die mit dem Cirkular-Reskript vom 7ten Oktober v. J. Nro. 5464. auch für die Subarrendatoren angeordnete Kontrolle der kontraktmäßigen Brodqualität, mit der kommissionälen Erzeugung und Unterhaltung der nämlichen Mehl- und Brodmusterproben angeordnet worden ist, welche seit dem Jahre 1803. her, mehrmahl wiederholt, bei der eigenen Regie vorgeschrieben wurde; sind mehrere Vorstellungen der Subarrendatoren über die Erschwernisse eingelangt, welche denselben durch die oftmal dießfälligen Kommissionen, und durch die Forderung der Frucht zu diesen Proben verursacht werden.

Diese haben die k. k. Hofkanzlei zu dem Antrage veranlaßt, daß besagte Kontrolle bloß auf die bereits in den Subarrendirungskontrakten vorgezeichneten Maaßregeln beschränkt werden sollen.

Allerhöchst Seine Majestät haben diesen Antrag mit dem Beisatze zu genehmigen geruhet:

» daß jedoch dafür zu sorgen sey, daß die, zu » den Fassungen kommandirt werdenden Offiziere das » Brod so viel möglich mit Zuziehung eines Militär- » Arztes, und nach Umständen in Gegenwart des im » Orte befindlichen Verpflegs-Beamten und Magazins- » Kontrollors, gleich bei der Fassung untersuchen, und » nur dasjenige abnehmen, welches qualitätsmäßig, » und im Gewichte untadelhaft anerkannt wird. «

» Sollte bei den Fassungen sich zeigen, daß das » von dem Subarrendator zur Abgabe angebothene » Brod fehlerhaft sey, und die Ursache in der Verfal- » schung der Frucht oder des Mehls, mithin in einem

» kontraktwidrigen Benehmen mit Grund vermuthet
» werden; dann ist die Sache im vorschriftsmäßigen
» Wege zu erheben, und der Schuldtragende nach Maaß-
» gabe der Gesetze zu behandeln. «

Hiernach wird das General-Commando, die unterstehenden Regimenter, Magazine, und Magazins-Kontrolleurs rücksichtlich der Handhabung der im 1ten §. des Subarrendirungskontrakts genau bezeichneten Qualität des gebührenden Brodes anzuweisen, dann die im §. 13. den Verpflegs-Behörden, Stazionskommandanten und Revisionskommissärs vorbehaltenen Uiberzeugung von der Ordnungs- und kontraktmäßigen Manipulazion des Subarrendators bei der Bearbeitung und Vorbereitung der Verpflegs-Bedürfniße und von dem Vorhandenseyn des kontraktmäßigen Vorraths, auf die denselben bloß einberäumte zeitweise Nachsicht bei den dießfälligen Arbeiten des Subarrendators in den bloß unter seiner Sperre bleibenden Behältnißen zu beschränken haben; übrigens ist, bei sich ergebenden Anständen, genau die allerhöchste Vorschrift zu vollziehen.

101.

Wie die Beschleunigung der Wahlen der Stiftsäbte, und Pröbste zu erzwecken ist.

In der Anlage wird den Kreisämtern eine Abschrift der mit hohem Hofkanzleidekret vom 6ten Juli d. J. . |' Zahl 19635. eröffneten Direktiven, welche Seine Majestät in Hinsicht der Wahlen der Stiftäbte und Pröbste zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, die aus der Verzögerung derselben entstehen, zu erlassen geruhet haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 19. August 1820. Zahl 36328.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Wahlen der Stiftäbte und Pröbste zur Vermeidung

aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und Ordinariats-Rechte möglichst beschleuniget werden.

Zur Erreichung dieser allerhöchsten Absicht kann zweierlei geschehen:

1tens. Die Akte, welche bei Erledigung einer Prälatenstelle in einem Stifte vorgenommen werden müssen, können beschleuniget, und

2tens. die Bewilligung zur Abtenwahl kann früher ertheilt werden, als alle diese Akte gänzlich vollendet sind.

Das erste kann geschehen, wenn das Stift die Erledigung der Prälatur alsogleich, da sie sich ereignet, der Landesstelle, so wie dem Ordinariate anzeigt, wenn alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes angewiesen werden, sogleich als sich ein solcher Erledigungsfall ergiebt, und ohne erst die Ankunft der Inventurs Kommission abzuwarten, alle zu den von ihnen besorgten Theile der Stiftökonomie gehörigen Dokumente und Ausweise auf eine solche Art vorzubereiten, daß die Inventurs-Kommission, statt sie selbst mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, sie bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf diese Ausweise beruhen, zu berichtigen hat, wenn die Inventurs Kommission sich die Zusammensetzung und Mundirung des Inventars, wenn die Provinzial-Staats-Buchhaltung sich dessen Prüfung sorgfältig angelegen seyn läßt, endlich wenn, sobald die Bewilligung zur Wahl gegeben ist, mit Bestimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverständniß der landesfürstlichen und bischöflichen Kommissäre nicht gezögert wird.

Alle Behörden, Aemter und Personen, welche bei den erwähnten Akten interveniren, haben die so eben bezeichnete Beschleunigung zwar von selbst für ihre Pflicht anzusehen.

Indessen haben Seine Majestät zur Beförderung dieser Angelegenheit doch zu entschließen geruhet, daß

ihnen diese Beschleunigung mittelst der Landesstelle im allerhöchsten Namen einzuschärfen sey.

Was den 2ten Punkt betrifft, so gehört die vollständige und genaue Richtigstellung des Inventars zur Ordnung, und sie darf auf keinen Fall beseitiget werden.

Allein um einem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, bedarf es dieser Genauigkeit nicht in den kleinsten Posten. Es ist hinreichend die Uiberzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich im aufrechten Stande befindet, nicht absondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande sey, den einem Abte selbst Anstandshalber angemessenen Aufwand zu bestreiten.

Diese Uiberzeugung hat die Inventurs-Kommission sogleich nach geschlossener Inventur. Darüber kann diese Kommission also auch einen wohlgegründeten Bericht sogleich, und noch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammengesetzt, und ad mundum gebracht wird. Es ist den Inventurs-Kommissionen aufzutragen, daß sie einen dergleichen Bericht erstatten.

Bei der Installazion, welche sogleich nach der Wahl vorzunehmen ist, wird der Regel nach das Stiftsinventar wohl mundirt und berichtiget seyn.

Wäre es dieses aber auch nicht, so kann die Uibergabe dieses Inventars an den neuen Prälaten dennoch mit dem Vorbehalte der künftig, aber auch ehestens vorzunehmenden Berichtigungen statt finden.

Das Gubernium hat das Gehörige zu verfügen, damit diese allerhöchste Entschließung künftig auf das genaueste beobachtet werde.

102.

Stiftlinge, welche in die k. k. theresianische Ritterakademie aufgenommen werden, haben sich die ersten Equipirungsstücke anzuschaffen, und die jährlichen Nebenauslagen zu bestreiten.

Nach Inhalt des herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 5. Juli l. J. haben Seine Majestät, hinsichtlich der Bestreitung der Nebenauslagen für die galizischen Zöglinge der k. k. theresianischen Ritterakademie laut allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. J. zu bestimmen befunden, daß für die im Jahre 1801. errichteten Stiftsplätze von den Stiftlingen nichts, als die Mitbringung der ausdrücklich bezeichneten ersten Equipirungsstücke zu fordern sey, das Uibrige aber die Stiftlinge unentgeltlich zu erhalten haben.

Was die Stiftsplätze des Jahres 1816. betrifft; so sind die Zöglinge, die sie bekommen, zu verhalten, daß sie die jährlichen Nebenauslagen bestreiten; daher zu Folge der allerhöchsten Entschließung hinsichtlich deren Ernennung keinem ein solcher Stiftsplatz hätte zu Theil werden sollen, der diese Nebenanslagen nicht bestreiten konnte.

Da dieß indessen nicht geschehen ist: so haben Seine Majestät aus Gnade jene aus ihnen, welche die Bezahlung der Nebenauslagen zu leisten nicht im Stande sind, davon loszuzählen, und zu befehlen geruhet, diese bei sich ergebenden Erledigungen von Stiftsplätzen vom Jahre 1801. in selbe unterzubringen.

Endlich haben Seine Majestät auch angeordnet: daß diese allerhöchste Willensmeinung wegen der Stiftsplätze vom Jahre 1816 zu dem Ende bekannt gemacht werde, damit sie zur Wissenschaft jener, die darum ansuchen wollen, gelange, und daß von den Stiftlingen vom Jahre 1801. nichts gefordert werde, wozu sie,

vermög der Stiftung, nicht verbunden sind, ja sogar das von ihnen derselben ungebührlich Bezahlte ihnen vollständig zurückgestellt werde.

Wovon man die k. Kreisämter mit dem Bedeuten verständiget, diese allerhöchsten Bestimmungen im Kreise kund zu machen.

Gub. Dekret vom 21. August 1820. Gub. Zahl 34620.

103.

Die bei einem Kriminalgerichte zu erhebenden Protokollsabschriften unterliegen der vorschriftsmäßigen Schreib- und Vidimirungsgebühr, und müssen gestempelt seyn.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 26. v. M. Zahl 50145. wurde bedeutet, daß die bei einem Kriminalgerichte in Beziehung auf die §.§. 524. und 525. des Strafgesetzbuches I. Theils zu erhebenden Protokollsabschriften den vorschriftsmässigen Schreib- und Vidimirungs-Gebühren unterliegen; und es müßte auf die Vorschreibung und richtige Einbringung dieser Gebühren um so mehr gesehen werden, als solche eigentlich nur zur Entschädigung für eigene Aerarial-Auslagen dienen, und überdieß auch schon mit Hofdekret vom 17. Jänner 1805. bestimmt erklärt worden ist, daß, wenn Partheien von Kriminal-Expedizionen und Protokollen Abschriften verlangen, und der Kriminalrichter solche bewilliget, diese Handlung, als keine Kriminal-Verhandlungen mehr, sondern schon als Partheisache betrachtet, und als solche dann auch dem Stempel unterzogen werden müßte.

Hievon werden die k. Kriminalgerichte mit dem Beisatze verständiget, daß die bei denenselben eingegangenen Vidimazionstaxen und Schreibgebühren mit Ende eines jeden Quartals mittelst des durch das hohe Hofkammerdekret vom 27. Mai 1817. Zahl 25760. §. 4.

vorgeschriebenen Verzeichnisses an die k. Kreiskassen für Rechnung des General-Taxamts abzuführen seyen.

.|. Uibrigens wird denselben eine Abschrift des obigen hohen Hofkammerdekrets in der Anlage mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 27. August 1820. Gub. Zahl 39473.

.|. Hofkammerdekret vom 27. Mai 1817. Hof-Zahl 25760.

Da man hierorts zur Kenntniß gelangt ist, daß die Schreibgebühren für die zur Vidimirung bestimmten Abschriften bisher nicht ordnungsmäßig dem allerhöchsten Aerarium verrechnet worden sind, und daß es überhaupt in Ansehung der Vidimirungsgebühren an der nöthigen Kontrolle mangle: so wird dem Gubernium zur Nachachtung bedeutet:

1tens. Daß in Gemäßheit der Cirkular-Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 31. Jänner 1788. in Zukunft die von einer Parthei verlangte, und aus den ämtlichen Akten zu nehmende Abschrift nur nach vorläufig bei dem Kanzlei-Direktor, oder Referenten, oder Amtsvorsteher b. M. eingeholter, auf dem betreffenden Aktenstücke eigenhändig zu schreibender Bewilligung zu erfolgen sey;

2tens. Daß vom Tage des Empfangs dieser Verordnung jede Vidimirung entweder von dem Expedits- oder von dem Registraturs- oder von dem Archivs-Direktor; bei Behörden aber, wo derlei Direktoren nicht bestehen, von dem Amtsvorsteher zu geschehen habe;

3tens. Daß sämmtliche Vidimirungs-Gebühren, die Abschrift mag nun aus den ämtlichen Akten erhoben, oder von der Parthei beigebracht werden, so wie auch die Schreibgebühren für das allerhöchste Aerarium in Empfang zu nehmen, und an den Taxfond zu verrechnen sind; daß ferners die Ausfertigung der Duplikate statt der vidimirten Abschriften nicht gestattet,

und jede unentgeltliche Vidimirung unter eigener Haftung derjenigen Beamten, welche dieselbe vorgenommen haben, gänzlich untersagt sey;

4tens. Daß die das Vidimirungsgeschäft besorgenden Beamten mit Ende des Militär-Jahres 1817. in Zukunft aber vom 1. November des Militär-Jahres 1818. angefangen, vierteljährig mittelst eines Verzeichnisses, in welchem der Nahme desjenigen, welcher die Vidimirung angesucht hat, dann der kurze Inhalt des vidimirten Gegenstandes nebst der Bemerkung: ob die Abschrift von der Parthei beigebracht, oder ämtlich besorgt worden sey, aufzuführen, und zugleich die dafür eingehobene Gebühr anzugeben ist, die eingegangenen derlei Gebühren bei Hofstellen an das General-Hoftaxamt, bei Länderstellen und Gefällsbehörden aber an das Landestaxamt gegen Abquittirung abzuführen sind, und selbst in dem Falle, wenn keine derlei Gebühren eingeflossen sind, jedesmal nach Verlauf der erwähnten Zeitfrist die dießfällige Anzeige schriftlich an das betreffende Taxamt zu erstatten sey, welches sodann die Anzeige den Taxrechnungen beizuschließen hat, endlich

5tens. daß nach der politischen und Kammeral-Taxordnung für jede Seite Abschrift, wenn sie nicht von der Parthei beigebracht, folglich ämtlich besorget wird, die Schreibgebühr mit vier Kreuzern Konv. Münze dann für die Vidimirung eines ganzen Bogens jederzeit vierzig Kreuzer, wenn der Inhalt aber weniger als einen Bogen beträgt, zwanzig Kreuzer als Vidimirungstaxe in Konv. Münze einzuheben, und zu verrechnen sey, es jedoch in Ansehung der Vidimirung und Schreibgebühren bei den Gerichtsbehörden unabänderlich bei den bisher festgesetzten Gebühren zu verbleiben habe.

104.

Vorspanns = Instrukzion für das Miltär und Einstellung der Anweisung der Vorspann für die Fouriere, Offiziersfrauen, dann die wegen Ankaufs von Montourssorten nach Wien gesendeten Offiziere.

Seine Majestät haben aus Anlaß einiger in verschiedenen Provinzen Statt gefundenen Anstände und Mißbräuche bei dem Gebrauche der Militär-Vorspann allerhöchst zu entschließen geruhet: daß bis zum Erscheinen eines neuen allgemeinen Normals die von Seiner Majestät im Jahre 1782. über die Militär = Vorspann genehmigte Instrukzion jeden Falls zur Richtschnur zu gelten habe.

Eben so haben Se. Majestät die Anweisung der Vorspann für die Fouriere und Offiziers-Frauen, dann für die wegen Ankaufs von Uniformirungssorten nach Wien gesendeten Offiziere abzustellen geruhet.

Von diesen Bestimmungen werden die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 6. v. M. zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt: daß das k. k. General-Militär-Kommando gesammte Militär-Behörden hiernach angewiesen habe.

.|· Auch wird den k. Kreisämtern im Anschluße eine Abschrift der obgedachten Instrukzion vom Jahre 1782. zur Richtschnur für alle bis zur Erscheinung des neuen Regulativs vorkommende Fälle der Vorspannsanweisung für das k. k. Militär mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 27ten August 1820. Gub. Zahl 35129.

.|· Auszug
Aus der Instrukzion über die Verwendung und Vergütung der Militär-Vorspann vom Jahre 1782.

Von der Vorspann.

Widmung den Vorspann.

Die Vorspann ist bloß zur Beförderuug des allerhöchsten Dienstes gewidmet, die Nothwendigkeit der dießfälligen Abgabe ergibt sich:

1. In Friedenszeiten überhaupt, dann
2. besonders im Lager, und
3. in Kriegszeiten.

Erster Artikel.

Von der Vorspann in Friedenszeiten.

§. 1.

Es ergibt sich die Vorspann in Friedenszeiten:

a) Wenn ordentliche Truppenmärsche von Regimentern, Bataillons, Kompagnien oder Eskadrons in dem nämlichen Lande, oder von einem Lande in das andere vor sich gehen, und denselben Vorräthe an Montour, Gewehr, und Feldrequisiten mit transportirt werden.

b) Für die auch außer einem ordentlichen Truppen-Zug aus einem Lande, Kreis, Distrikt, oder Comitat in den andern sich ergebenden Montour-Feldrequisiten- Artillerie- Munizion- und Proviant-Transporte; hiebei ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wo entweder zu Wasser, oder mit Militär-Fuhrwesen, oder mit gedungenen Fuhren wohlfeiler und sicherer, wie z. B. mit Pulverwägen des Auf- und Abladens fortzukommen ist, keine Vorspann abzureichen seye.

c) Wenn kranke Mannschaft, und derlei Weiber samt Kindern transportirt, oder Kommandirte zur Beschleunigung eines Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert, oder estrupirte Invaliden in die Invaliden-Häuser, oder Knaben in die Militär-Erziehungshäuser abgeschickt werden müssen.

d) Wenn Kommanden abgeschickt, dann Rimonten, Rekruten, oder Arestanten-Transporte vor sich gehen, und endlich

e) Wenn Militär-Partheien, Generäle-Staabs-Ober-Offiziere, und andere Regiments-Individuen, wie auch sonstige, besondere Aufträge habende Partheien in Dienst- oder Regiments-Angelegenheiten zu reisen bemüssiget sind.

Anweisung der Vorspann.

§. 2.

Bei allen in Friedenszeiten vorfallenden Märschen, es mag die Abrufung eines ganzen Regiments, und Bataillons, oder die Abschickung eines Kommando, eines Transports, oder einzelnen Offiziers oder Militär-Beamten in Dienst-Angelegenheiten betreffen, muß die kriegskommissariatische Vorspannsanweisung anverlanget werden.

Wenn die Entfernung, und der schleunige Vollzug einer Dienstvorfallenheit es nicht zuließe, vom Kriegskommissariat die Vorspanns-Anweisung anzuverlangen, muß in den sämtlichen Erbländern das marschierende Militär, oder die einzeln reisende Parthei die Anweisung bei dem nächsten Kreisamte, Distrikte, Amte, oder von dem sonst ex parte Provincialis bestellten Kommissär begehren. In sehr dringenden Fällen, wo auch diese Einholung nicht möglich ist, muß der Regiments, oder Bataillons-Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandant, wenn z. B. ein erkrankter Mann in das Spital abzuschicken wäre, ein Zertifikat, und respektive Anweisung für das betreffende Individuum ausstellen, weil Niemand außer demjenigen, welcher sich auf eine

oder die andere vorberührte Art ausweisen kann, eine Vorspann anverlangen darf.

In einer jeden Vorspannanweisung, sie mag von dem Kriegskommissariat, oder von dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten ausgestellt werden, muß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon, dann das etwa einzeln reisende Individuen benennt, sondern auch alle nöthige Umstände, vorzüglich aber die Ursache der Reise, und in was für Angelegenheiten eigentlich die Vorspann angewiesen werde, dann wie viel für jedes Stück Zugvieh pr. Meil und Stazion, oder auch nach dem Gewicht zu bezahlen ist, und falls Kranke transportirt würden, nicht nur die Anzahl, sondern auch die Nahmen der Leute und die Kompagnie oder Eskadron, zu welcher die Mannschaft gehöret, jedesmal beigesetzt werden.

Wenn der Kriegskommissar in Loco ist, wo ein Transport abgehet, muß er solchen selbst in Augenschein nehmen, und die Anzahl der Fässer, Ballen, und Verschläge nebst Gewicht, und was darinnen sich befindet, in der Designazion anführen, ist er aber nicht in Loco, so muß der den Transport führende Offizier, oder Unter-Offizier mittelst Dokuments von dem Zeughause, von der Oekonomie-Kommission, oder sonstigen Uibergabs-Behörde obige Umstände darthun, damit sie in der Marsch-Designazion eingesetzet, und nichts mehreres aufgeladen werden dürfe.

Ausmaaß der Vorspannswägen für die Regimenter und Korps.

§. 3.

Die ordentlichen Truppen-Märsche in Friedenszeiten theilen sich in zweierlei Gattungen, nämlich: wenn ein Regiment, Bataillon, Division, dann Kompagnie oder Eskadron seine Stazion ändert, und alle Bagage mitnehmen muß, oder wenn diese zwar ausmarschieren, jedoch in ihre vorige Stazionen wieder

einrücken, mithin sämtliche Geräthschaften mitzunehmen nicht nothwendig haben.

Wenn ein Regiment rc. rc. von seiner Stazion mit ganzer Bagage marschiret; so sind in den deutschen Erbländern, in der Lombardie, im römischen Reich, und in den Niederlanden für den Staab von zwei Feldbataillons sowohl, als für eine jede Kompagnie oder Eskadron zwei vierspännige, oder vier zweispännige Vorspannswägen anzuweisen; in Galizien aber werden wegen der üblen Wege und schlechten Viehes vierspännige Wägen passirt.

Wenn die Garnisons-Bataillons marschieren, so sind jeder Compagnie die Vorspanns-Wägen nach der bereits eben in den zerschiedenen Ländern bestimmten Ausmaaß anzuweisen, dahingegen ist für den Staab des Garnisons-Bataillons nur die Hälfte von der vorwärts nach Zerschiedenheit der Länder für den Regiments-Staab ausgemessenen Vorspann zu verabreichen.

Für die marschierenden Grenadier-Bataillons wird pr. Kompagnie die Vorspann ebenfalls nach der obbestimmten Ausmaaß angewiesen, und für den dabei befindlichen Staab die Hälfte von der für den Regiments-Staab ausgemessenen Vorspann passirt.

Wenn die Regimenter, Bataillons oder Korps nicht mit ganzer Bagage ausmarschiren, und wieder in die vorige Stazionen zurückkehren; so ist in allen Erbländern, wie auch im Reich nur die Hälfte von der oberklärten Vorspanns-Ausmaaß zu passiren.

Wo Proviant-Wägen bei Regimentern sind, und die Vorspann angewiesen wird, sind von der bestimmten Anzahl der Vorspann so viele Wägen, als Proviantwägen mitgeführet werden, und zwar dergestalt abzuschlagen, daß in derlei Fällen ein bespannter Proviantwagen in Galizien für zwei vierspännige Vorspanns-Wägen zu gelten hat.

Ausmaaß der Vorspann bei kleinen Kommanden, Reconvalescenten ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Wenn kleine Kommanden, Reconvalescenten, Rekruten, Civil- oder Militär-Arrestanten, oder andere Transporte von 20 bis 50 Köpfen vorfallen, kann für solche nach obwaltenden Umständen, und Einsicht des kommissariatischen Beamten in Deutschland, im Reich, in der Lombardie, und in Niederlanden ein zweispänniger, für 60 bis 100 Köpfe aber ein vierspänniger, oder zwei zweispännige, in Galizien für 20 bis 50 Köpfe ein vierspänniger, und für 60 bis 100 Köpfe zwei vierspännige Wägen angewiesen werden.

Wenn Kommandirte zur Beschleunigung eines Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müssen: so sind die Vorspanns-Fuhren nach den Köpfen dergestalt zu bestimmen, daß in Deutschland wenigstens 10 Köpfe mit ihrer beihabenden nöthigen Bagage fortgebracht werden können, und weil so viele Leute auf einen Wagen nicht allezeit Platz haben dürften, sind in diesem Falle, statt der vierspännigen Wägen, zwei zweispännige zu gebrauchen; in Galizien kommen aber nur 4 Köpfe auf einen vierspännigen Wagen mit Inbegriff ihrer unentbehrlichen Bagage zu rechnen.

Bei Transportirung der Knaben, welche in die Militär-Erziehungshäuser kommen, wird es in Ausmessung der Vorspann der Beurtheilung desjenigen überlassen, welcher die Vorspann anweiset, wenn mit derlei Knaben allemal auch einige Leute zur Aufsicht mitgeschicket werden müssen, mithin auf selbe bei Anweisung der Vorspann die Rücksicht zu nehmen ist.

Ausmaaß der Vorspann bei Transportirung der Kranken.

§. 5.

Bei Transportirung der kranken Mannschaft und derlei Weiber mit Kindern, oder estrupirten Invaliden

in die Invalidenhäuser ꝛc. ꝛc. ist die Vorspann so wie bei den Kommandirten, die der geschwinderen Beförderung halber auf Wägen geführt werden, erstbesagtermassen nach den Köpfen zu behandeln.

In jenem Falle hingegen, wo nur ein oder zwei Kranke ꝛc. ꝛc zu führen wären, ist in deutschen Erbländern, im Reich, in der Lombardie, in Niederland, und in Galizien ein zweispänniger Wagen anzuweisen.

Uiberhaupt wird von der Beurtheilung des kommissariatischen Beamten die Ausmaaß abhängen, ob die Beschaffenheit der Kranken, wenn z. B. ein oder anderer liegen müßte, es gestatte, die oben erklärte Anzahl der Kranken auf den Wagen zu führen, oder ob da, wo es unumgänglich nöthig ist, eine verhältnißmäßige Vermehrung der Vorspanns-Wägen Platz greife.

Wenn ausmarschiret wird, haben alle Kranke, oder nicht marschiren könnende Leute bis zu ihrer Reconvalescirung zurückzubleiben. Die unterwegs Erkrankenden sind nicht weiter mitzuführen, als wo sich die Gelegenheit zu derselben schicksamen Unterbringung ergibt.

Diejenigen, welche während des Marsches zwar mit keinem schweren, jedoch mit solchem Zustande befallen werden, der sie auf einige Zeit zum Gehen untüchtig macht, sind mit der Truppe bis zur ersten Stazion, in welcher ein kommissariatischer Beamte befindlich ist, fortzubringen, und demselben anzuzeigen; dieser hat ihre Beschaffenheit wohl zu untersuchen, und nach Befund die nöthige und verhältnißmäßige Vorspann für selbe anzuweisen.

In allen, in diesem, und in dem vorhergehenden §. 4. angeführten Fällen wird die Vorspann ab Aerario vergütet.

Anzahl der Vorspanns-Pferde für Partheien.

§. 6.

Was einer jeden im allerhöchsten Dienste reisenden Parthei an Vorspann passirt wird, enthaltet die Anlage unter Nro. 1. .|· Nro. 1.

Bei derlei Gelegenheiten darf die darin ausgemessene Anzahl der Vorspannspferde nicht überschritten werden, es wäre denn, daß der Perzipient sich über die Nothwendigkeit der dießfälligen mehreren Erforderniß mit glaubwürdigen Attestaten ausweisen könne, wie es besonders in Fällen geschehen kann, wo der Reisende seine ganze Familie, oder Bagage mitzunehmen hätte, in welchem Falle für derlei umsiedelnde Partheien die Gebühr von der vorgesetzten Behörde, nach vorhergegangener billig mässiger Beurtheilung allemal dergestalt bestimmt werden müßte, daß in keinem Falle das Duplum von der Nro. 1. bestimmten Ausmaaß überschritten werde, worüber sodann das Veranlaßte in einem jeden Falle allemal gleich dem Hofkriegsrath zur Wissenschaft einzuberichten wäre.

Wer hingegen die ausgemessene volle Gebühr nicht brauchet, darf nicht mehr, als er nöthig hat, verlangen, mithin nur die wirklich abgenommene Vorspann in Aufrechnung setzen.

Wenn mit eigenen Pferden, worauf auch keine Naturalien bezogen werden, gereiset wird, so kann keine Vorspann angesetzet werden, gleichwie auch im Reich nur damals der Kalesche-Betrag aufgerechnet werden kann, wenn sich nicht des eigenen Fuhrwerks bedient, folglich dießfälliger Aufwand entrichtet worden ist.

Wo keine Pferde zu bekommen sind, müssen sich die Reisenden mit Ochsen begnügen, und wird in solchem Falle ein Ochs für ein Pferd gerechnet.

Bestimmung des aufzuladen kommenden Gewichts.

§. 9.

Die Last, welche ein vierspänniger Vorspannswagen bei allen Transporten zu führen hat, wird in den deutschen Erblanden, wie auch im römischen Reich auf 20 Zentner gerechnet, wenn aber die Verschiedenheit der Bagage, und der erforderliche Raum es nicht zu-

ließe, auf einen Wagen 20 Zentner zu packen: so müssen dießfalls 2 zweispännige Wägen genommen werden, deren jeder 10 Zentner führet.

In Siebenbürgen werden auf einen 4 spännigen Wagen nicht mehr als 13 Zentner, und in Galizien 10 Zentner gerechnet.

Es müssen die Fässer, und Ballen, Verschläge oder Kisten bei vorfallenden Transporten und Märschen abgewogen, und über das ausgesetzte Gewicht kein Wagen mit mehreren beschweret werden. Sollten aber nur 5 oder 4 Zentner übrig bleiben, so ist ein halber Vorspannswagen anzuweisen.

Den Vorspanns-Bauern kann nicht verwehret werden, ihre Fourage auf die Bagage oder Transports-Wägen zu legen.

Bezahlung der Vorspann.

§. 10.

Was nach Verschiedenheit der Länder für einen vier- oder zweispännigen Wagen, und für ein Reitpferd auf zwei Meilen, oder eine Stazion bei jeder §. 1mo. aufgeführten Gelegenheit, theils vom Aerario, Regimentern selbst, theils von Staabs- und Ober-Offizieren, und sonstigen Militär-Partheien und Beamten, mithin auch dermalen zu bezahlen ist; wann bei vorkommenden Verschickungen und Märschen die Vorspann angewiesen wird, zeigt der unter Nro. 2. anverwahrte Aufsatz. .|' Nro. 2.

Reitpferde werden in deutschen Erblanden, im römischen Reich, und in Siebenbürgen lediglich bei Truppenmärschen damals nämlich erfolgt, wenn die Offiziers von der Infanterie in Frieden mit keinen eigenen Pferden versehen sind, und ohnehin gelegenheitlich des Marsches mit der Truppe Vorspannswägen angewiesen werden, außer solchen Fällen aber sind keine Reitpferde gestattet.

Wenn Kranke transportirt, oder Kommandirte zu mehrerer Beförderung auf Wägen geführet werden müs-

sen, sind für jeden Kopf pr. Meil in deutschen Erblanden und in Galizien 4 kr. zu bezahlen.

Sollten aber nur 1 oder 2 Kranke zu transportiren seyn, so wird die Vorspann in Deutschland, Niederland und Italien nicht mehr pr. Kopf, sondern pr. Wagen, in Galizien aber allezeit pr. Kopf bezahlet.

Wenn außer einem ordentlichen Truppenmarsche, Montour- Gewehr- Feld- Requisiten, und Artillerie Transports nach dem Gewichte eingeleitet werden: so geschieht die Bezahlung in deutschen Erblanden und in Galizien mit 2 kr. für jeden Zentner pr. Meil, im Falle aber die Wägen mit dem vorwärts erklärten Gewicht schon beladen wären, und nur 1 Ballen oder Kiste übrig bliebe, die nur 3 oder 4 und in Galizien 4 oder 6 Zentner wiegete: so wäre der dazu angewiesene halbe Wagen nicht nach dem Gewicht, sondern pr. Stazion nach dem in der Beilage ausgewiesenen Unterschiede der Länder zu vergüten.

Für die zu den verpflegsämtlichen Natural-Transporten erforderliche Vorspann wird in den deutschen Erblanden und in Galizien die Vergütung ebenfalls mit 2 kr. pr Zentner und Meil geleistet.

Falls in Galizien mit bedungenen Fuhren nicht aufzukommen wäre, und das Holz mittelst Vorspann zugeführet werden müßte: so wären für jede Klafter pr. Meil 30 kr. zu bezahlen.

Art wegen Bezahlung der Vorspann.

§. 11.

In gesammten deutschen und hungarischen Erblanden, in Siebenbürgen, und in Galizien muß die Vorspann durchgehends in der Stazion, wo sie abgenommen wird, es betreffe solche das Aerarium oder den Perzipienten, mit Ausnahme derjenigen, welche ein oder anderes Land etwa ohnehin gratis zu leisten hat, baar bezahlet werden.

In den Ländern, wo nach der vorwärts erwähnten Art die Vorspann quittiret, oder bezahlet wird, muß

bei den aus mehreren Regimentern bestehenden Transports die Quittung, es möge die Vorspann bezahlet, oder nur bescheinigt werden, auf das Regiment des dabei das Kommando führenden Ober- oder Unter-Offiziers ausgestellet werden.

Schonung der Vorspann.

§. 13.

Die Vorspann soll niemals übertrieben werden, und nicht weiter als eine Stazion zu führen schuldig seyn.

Beladene Wägen sind nur im Schritt zu fahren verbunden.

Der betreffende Ort hat allezeit für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen, derjenige, welcher einen Bauer mit der Vorspann aufhält, muß bei entstehender Klage ohne alle Ausflucht zur Strafe dem Vorspannsbauer eben so viel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch, an welcher der Bauer aufgehalten worden, geführet worden wäre. Die nämliche Beschaffenheit hat es damal, wenn die Vorspann einen Tag früher, als selbe gebraucht wird, abgefordert, und darüber geklaget würde.

Bezahlung der Vorspann bei schwachem Zugvieh.

§. 14.

Wenn gleich wegen der Schwäche des Zugviehes von dem Vorspannssteller mehrere Pferde oder Ochsen, als für das allenthalben für jeden Wagen bestimmte Gewicht, oder für die meil- oder stazionsweise Ausmaaß vorgeschrieben ist, angespannt werden müssen: kann doch nicht mehr, als die darauf passirte, und angewiesene Anzahl derselben bezahlet oder quittiret werden.

Befreiung der Vorspanns=Pferde von der Weg= und Brücken=Mauth.

§. 15.

Die Militär=Vorspanns=Wägen sind nebst ihren Pferden ohne Unterschied des Landes von allen Weg=, Brücken= und übrigen Mäuthen befreiet.

Auf die von dem Militär zu ertheilende Vorspanns=Zeugnisse wird jedoch keine Rücksicht getragen, sondern es werden in deutschen Erbländern der auf kommissariatischen Entwurf von dem Kreisamte oder betreffenden Stadthauptmannschaft, oder nach Verschiedenheit der Länder von dem, welchem es obliegt, anzuweisenden Vorspann jederzeit eigene gedruckte Militär=Attestate ertheilet, gegen deren Vorweisung von dem, mit solchen versehenen Vekturanten, weder auf den Hin= noch Rückweg einige Mauthabgaben gefordert werden können. In den übrigen Erblanden hat solche Befreiung der Vorspannspferde gegen Vorweisung der Marschroute zu statten zu kommen. Wenn aber der Vorspanns=Bauer auf den Rückweg eine Partikular=Fracht zu führen bekäme: so könnte demselben diese Begünstigung nicht zu statten kommen.

Die mit Landkutschern oder andern Fuhren reisenden Militärpartheien, Ober= oder Unter=Offiziers müssen sich der Entrichtung vorbesagter Abgaben jederzeit ohne Weigerung unterziehen.

Verbot wegen Beladung der Vorspanns=Wägen mit den zum Handel und Wandel beladenen Sachen.

§. 16.

Die Vorspann soll niemal mit Waaren, Wein, oder sonstigen zum Handel und Wandel gehörigen Sachen, sondern nur mit den zum Marsche gehörigen Erfordernissen, und andere Aerarial=Vorräthen beladen werden, und wenn dergleichen Waaren heimlich unter einem andern Vorwande mitgeführet, und auf dem

Vorspanns-Wagen bei der Visitirung, die sich jeder Vorspannswagen, oder jede gedungene Fuhr zu unterziehen hat, angetroffen werden sollten, solche dieserwegen sowohl, als wegen der verkürzten Mauthgefälle, wie jede andere Kontrebande, konfiszirt werden.

Zweiter Artikel.

Von der Vorspann im Lager.

Ausmaaß der Vorspanns-Wägen im Lager.

§. 1.

Wenn die Regimenter in oder aus dem Lager rücken, kann in allen Ländern nur die Hälfte der in Friedenszeiten §. 3. festgesetzten Vorspanns-Ausmaaß für jede Kompagnie oder Escadron, dann für den Staab angewiesen werden, damit ein jeder Mann seine Bagage zu tragen, oder auf das Pferd zu packen, und zu führen, wie es im Feld geschehen muß, gewöhnet werde.

Vorspanns-Ausmaaß für die Schmieden.

§. 2.

Wenn die Regimenter die Schmieden in das Lager mitnehmen: so gebühren für solche in den deutschen Erblanden, in der Lombardie, und in Niederlanden zwei angeschirrte Pferde, dann in Galizien, in Hungarn, nebst dem dazu inkorporirten Banat und in Siebenbürgen, vier angeschirrte Pferde.

Vorspann zur Artillerie-Bespannung und Service.

§. 3.

In Ansehung der Bespannung der Artillerie, der Zufuhr des Holzes, Stroh, Brod, dann der Better für die Kranken in die angewiesenen Spitäler, und Transportirung der Kranken während der Lagerszeit werden, so weit solches nicht durch das Militär-Fuhr-

wesen geschehen kann, oder nicht ohnehin vom Land gratis zu bewirken ist, bedungene Fuhren kontrahirt, und ist die diessfällige Erforderniss, nebst Bemerkung des kontrahirten Preises, von dem betreffenden General-Kommando nebst dem Lager-Plan zur Approbazion des Hofkriegsraths einzusenden.

Vorspann für kleine Kommanden, Arrestanten und Kranke.

§. 4.

Für kleine Kommanden, Kranke, oder auch allenfalls für Arrestanten, welche nach vollendetem Lager transportiret werden müssen, hat die Ausmaass Statt, die in dem Artikel von Friedenszeiten §. 4. und 5. nach dem Unterschiede der Länder diessfalls bestimmt worden ist.

Vorspann für kommissariatische Beamte, und das Verpflegs-Personale.

§. 5.

Denen in das Lager mitrückenden kommissariatischen Beamten und dem Verpflegspersonale ist die für selbe §. 6. bereits vorwärts festgesetzte Vorspann anzuweisen.

Bezahlung der Vorspann.

§. 6.

Die Vergütung der Vorspann geschieht in und aus dem Lager nach dem §. 10. bei dem ersten Artikel für jedes Land erklärten Verhältnisse.

In dem Lager selbst aber, soweit solche nämlich nicht durch das Militär-Fuhrwesen bestritten wird, wird der gehörig kontrahirte Fuhrlohn bezahlt.

Baare Bezahlung und respektive Quittirung.

§. 7.

In Ansehung der baaren Bezahlung und respektive Quittirungen nach dem Verhältniss der Länder wird sich

auch in Betreff des Reitpferdes auf die §§. 10. 11. und 12. bei der Abtheilung in Friedenszeiten enthaltene umständliche Vorschrift bezogen.

Vorschrift in Ansehung der Vorspanns-Schonung; Deutlichkeit der Quittungen.

§. 8.

Mit gleicher Genauigkeit ist sich alles dasjenige gegenwärtig zu halten, was in Absicht auf die bei allen Vorspanns-Erfordernissen immerhin vorher zu gehen habende kommissariatische Assignazion, die Deutlichkeit der auszustellenden Quittungen, die Schonung der Vorspannspferde, in Ansehung des Gewichts, der während dem Marsche und Rückkehr aus dem Lager genießenden Mauthfreiheit, dann der Hintanhaltung aller Excessen bereits in den vorhergehenden §phen zur stetten Beobachtung vorgeschrieben worden ist.

Wenn in einem Lager auf Befehl des kommandirenden Generals die Vorspann aufgehalten, oder zur Artillerie-Bespannung, oder zu einem andern Lager-Erforderniß verwendet wird, so hat das Kriegskommissariat zu sorgen, daß für das Land die nach Umständen billigermassen gebührende Vergütung assigniret werde.

Die Erkenntniß wird dem kommandirenden Generalen eingeräumet, und das Kommissariat hat darüber die Weisung einzuholen.

Dritter Artikel.

Von der Vorspann in Kriegszeiten.

Von der Vorspann in verschiedenen Fällen im Kriege.

§. 1.

Die Vorspann in Kriegszeiten wird nöthig:

1tens. Von der Armee in die Länder,

2tens. Aus den Ländern zur Armee, und
3tens. in der Armee selbst.

Von der Armee in die Länder

wird solche erforderlich:

Bei Abschickung der verschiedenen Kommanden, um Rekruten, Rimonten, Monturs-Sorten, und andere Kriegs-Erfordernisse abzuholen.

Bei Transportirung der Kranken in die Spitäler.

Bei Eskortirung der Militär- und Zivil-Arrestanten, feindlicher Kriegsgefangenen und Geißeln. ꝛc.

Aus den Ländern zu der Armee

ergibt sich die Vorspanns-Erforderniß:

Bei denen zur Armee abgehenden Regimentern, Bataillons, Frei-Korps, oder andere kleinen Kommanden; bei Convoyirung der zur Armee abschickenden Rimonten und Rekruten.

Bei Abschickung der Rekonvalescenten aus den Spitälern zu ihren Regimentern.

Bei Transportirung der Montoursforten, und sonstiger Regiments-Nothwendigkeiten, und zu deren Fourage-Transporten.

Zu der Armee selbst ist die Vorspann nöthig:

Bei Wartwägen, bei Bauer-Pferden, zu Brief-Ordonanzen in dem Hauptquartier.

Bei Fortbringung der Feldrequisiten, in Ermanglung eigener Zelter-Wägen, oder Tragpferde, dann, wenn letztere nicht brauchbar wären;

Bei Zuführung der Naturalien für die auf Vorposten stehende Mannschaft, wo entweder keine Proviantwägen vorhanden sind, oder diese nicht auf Vorposten mitgenommen werden können, oder aber ein Regiment an mehreren Orten getheilet ist. ꝛc.

Für die Effekten des Staabstockhauses ist der nöthige Wagen vom Militär-Fuhrwesen zu erfolgen.

Anweisung der Vorspann.

§. 2.

Die Anweisung hat von dem Ober-Kriegs-Kommissariat, oder wenn derjenige, der die Vorspann nöthig hat, von diesem zu entfernet, und der Fall von der Vorspannsstellung sehr dringend wäre, von dem bei der Armee eingetheilten betreffenden Feldkriegskommissariat unter der Mitfertigung des Brigadiers nach vorher bestätigter und anerkannter Nothwendigkeit von der Vorspanns-Abgabe zu geschehen.

Derlei Anweisungen haben alle Umstände in sich zu fassen, die in Friedenszeiten §. 2. bereits angeführet worden sind.

Die zu den Natural-Transporten bei der Armee erforderliche Vorspann wird nach Anleitung des Verpflegs-Inspekteurs von dem Oberlandes-Kommissariat erfolgen gemacht.

Ausmaaß der Vorspann für Regimenter.

§. 3.

Wenn Regimenter, Korps, Frei-Bataillons, oder Frei-Korps zur Armee abgehen: so hat die bereits für die Friedenszeiten bestimmte Ausmaaß, auf jede Kompagnie und den Staab nach der Verschiedenheit der Länder auch in Ansehung der vorhandenen Proviant-Wägen allenthalben Statt, für welche letztere aber solche nur damal Platz greifet, wenn die Proviant-Wägen nicht bespannt wären, solche vor dem Feind verloren gingen, oder aber zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten, oder von der Armee in Dienst-Angelegenheiten von einem Korps d' Armeé zum andern, oder wo immerhin beordert werden.

Die Offiziers und sonstigen Partheien genießen die für die Friedenszeiten §. 6. ausgemessene Vorspann auf den Fall, wenn selbe keine Pferdporzionen beziehen, widrigenfalls aber sie alle im Dienst vorfallende Reisen außer einer besonderen Bewilligung in Folge

welcher das Aerarium die Vergütung zu tragen hat, mit eigenen Pferden zu bestreiten haben.

Vorspanns = Ausmaaß für Kriegsgefangene.

§. 4.

Wenn mehrere kriegsgefangene Offiziers, und Geißeln convoyiret werden, oder dießseitige aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen: so ist ein ganzer Vorspanns = Wagen auf 3 bis 4 Köpfe, im Falle aber nur einer oder zwei wären, nur ein halber Wagen a Conto des Aerars gegen baare Bezahlung anzuweisen.

Gewicht, mit welchem die Vorspanns = Wägen zu beladen sind.

§. 5.

Ein vier= oder zweispänniger Wagen ist, wie in Friedenszeiten mit dem gleichen Gewichte zu beladen, mithin auch in dem Falle, wo es nur um geringes Gewicht zu thun ist, soll sich dasjenige zur Richtschnur genommen werden, was hierwegen in Friedenszeiten §. 10., und in Absicht auf die dabei nöthige Vorsicht dazumal, wenn es thunlich wäre, §. 9. vorgesehen worden ist.

Bezahlung der Vorspann.

§. 6.

Die Vergütung für jede Vorspann, es sey für marschirende Truppe, Offiziers, sonstige Militär = Partheien, oder Beamte, kleine Kommanden, Arrestanten-Transports, Kriegsgefangene, Geißeln, Kranke, Rekonvalescenten, zur Konvoyirung der Rekruten, oder Rimonten, Montour=, Gewehr=, Feld=Requisiten, Proviant, Medikamenten, zur Zufuhr der Naturalien für die auf Vorposten stehende Mannschaft ꝛc. ꝛc. ist nach dem Verhältniß der Länder mit derjenigen in Friedenszeiten gleich, und muß sich in Ansehung derer, außer

den noch in Kriegszeiten ergebenden Vergütungsfällen, folgendes gegenwärtig gehalten werden:

Für ein Bauernpferd, welches bei der Armee zur Bestreitung der Brief-Ordonanzen ausgestellet ist, wird auf jeden Tag, wo selbes zum Ritt wirklich verwendet wird, ein Gulden ausgemessen, an Tägen, wo derlei Pferde nicht gebraucht werden, sind pr. Pferd täglich 30 kr. zu vergüten.

Für Vorspanns-Wägen, die bei der Armee in der Nähe des Hauptquartiers auf unvorgesehene Fälle zu halten jeweil der Befehl ergehet, werden an täglichem Wartgeld

für einen zweispännigen	— fl.	30 kr.
„ „ dreispännigen	— „	40 „
„ „ vierspännigen	1 „	— „

solchergestalt bezahlt, daß, weil jeder Knecht eine Brodporzion, und jedes Pferd auf Anverlangen des Bauern eine Heu- und eine Hafer-Porzion, nebst ein oder zwei kr. zu seiner Subsistenz bekömmt, der Vorspannssteller von diesem Wart-Gelde täglich zwei Kreutzer für das Brod, und respektive sechs Kreutzer für jede Pferdporzion, wie auch den zur Subsistenz bezogenen Geldbetrag zurückzulassen hat

Die nämliche Bezahlung hat auch damal Statt, wenn die Regimenter zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten Wartwägen nöthig haben; in Feindes-Landen müssen derlei Pferde unentgeltlich abgegeben werden.

Zur Fortbringung der Feldrequisiten von den Gränztruppen, dann von den Chevaux-Legers, und Husaren-Regimentern sind für einen vierspännigen Vorspannswagen täglich 28 kr., 4 Heu- und 1 Brodporzion abzureichen.

Die Naturalien werden entweder auf die repartirte Schuldigkeit von den Dominien, oder von Unterthanen für sich selbst in die Verpflegs-Magazine eingeliefert, oder aus einem Magazine ins andere verführet.

In Fällen, wo es um die von den Dominien zu geschehen habenden Naturalien Lieferungen sich handelt,

welche durch ihre Unterthanen in die Magazine verführt werden, bezahlet das Aerarium in deutschen Erblanden und Galizien, nach Abschlag der ersten zwei Meilen, für welche keine Vergütung geleistet wird, 2 kr. pr. Centner für jede Meile, und der 3te kr. kommt von Seiten der Dominien dem Unterthan zu entrichten.

Für die Lieferungen, welche die Unterthanen für sich selbst vom Hause in die Magazine verführen, hat die Vergütung ebenfalls, nach Abschlag der zwei ersten Gratis-Meilen, mit 2 kr. pr Centner für jede Meile ab Aerario zu geschehen.

Bei denen von einem Verpflegsmagazin in das andere verführten Naturalien, wird pr. Centen und Meil der Ersatz mit 2 kr. ab Aerario geleistet. Bei den Heu-Lieferungen aber wird die Vorspann ohne Abzug der zwei Gratis-Meilen vergütet.

In Ansehung der aus Hungarn zur Armee geliefert werdenden Naturalien wird die Transportirung allemal nach dem Verhältniß der Distanz, wohin nämlich die Lieferung zu geschehen hat, zu dem nach der verschiedenen Gattung des Naturals bestimmt werdenden Preise gleich mit zugerechnet.

Baare Bezahlung und respektive Quittirung der Vorspann.

§. 7.

Die Vorspann wird von der Armee in die rückwärtigen Länder, und aus den Ländern zur Armee durchgehends bloß quittiret, für die Vorspanns-Wägen, welche in der Armee selbst nöthig sind, als: Wartwägen, Ordonanz, Bauern-Pferde rc. rc. wird die Vergütung aus der Feld-Operazions-Kasse baar geleistet, so wie die Vorspann, welche für kriegsgefangene Offiziere und Geißeln während ihrer Transportirung angewiesen wird, in jeder Stazion in allen Ländern baar bezahlet werden muß, und die kriegsgefangenen Offiziers, wie auch die

Geißeln zu solchem Ende mit dem nöthigen Geldverlag gegen ihre Quittungen zu versehen sind.

Damit aber in Ansehung der in der Armee zu Brief-Ordonanzen nöthigen Bauern-Pferde; Wart-Wägen und übrigen zur Zufuhr der Naturalien für die auf Vorposten stehenden Kommanden erforderlichen Vorspanns-Wägen kein Mißbrauch sich ergebe, soll Niemand als der beim Haupt-Quartier angestellte Offizier beim General-Staab, und der allda befindliche kommissariatische Beamte für die en Reserve stehende Wart-Wägen und Bauern-Pferde; für derlei auf Vorposten stehende Wägen und Pferde, aber nur der betreffende Korps-Bataillons- oder auch der detachirt stehende Divisions-Kommandant, jedoch nach hierüber eingeholter Bestättigung des Brigadiers, oder des etwa nach Umständen unmittelbar vom General-Kommando der Armee abhängenden Staabs-Offiziers die gewöhnlichen Bescheinigungen ausstellen, gegen welche sodann die betreffenden Partheien auf Anmeldung und Vorzeigung derselben den Betrag gleich auf der Stelle aus der Feld-Operazions-Kasse zu empfangen haben.

Deutlichkeit der verfassenden Qnittungen.

§. 8.

Im Feld müssen die Quittungen, welche der Perzipient für die Vorspann ausstellet, dergestalt verfaßt seyn, daß bei der nachherigen Liquidirung und Vergütung das Aerarium nicht verkürzt werde, daher das hierwegen in Friedenszeiten §. 12. Vorgeschriebene genau zu beobachten ist.

Die Quittungen, welche die Korps-Bataillons, oder detachirten Divisions-Kommandanten für die zur Fortbringung der Feldrequisiten in Ermanglung oder Untauglichkeit der Zelter-Wägen oder Tragpferde, dann für die zur Naturalien-Zufuhr auf den Vorposten passierliche Vorspanns-Wägen für die Zeit ausstellen, als solche gebraucht werden, haben die Distanz, die Zahl

der Wägen, und der Pferde mit der Bemerkung: wie oft selbe in Gebrauch waren, und was dafür zu vergüten ist, zu enthalten.

Wenn derlei Vorspanns-Wägen einige Tage beibehalten werden müssen: so hätten die Quittungen, welche wegen Vergütung des täglichen Wartgeldes, und wegen der Wart-Wägen, und Brief-Ordonanz Bauernpferde, die in dem Hauptquartier en Reserve stehen, ausgestellet werden, die Anzahl der Täge, dann die genossenen Brod-Heu- und Haber-Porzionen nebst dem sonst zu ihrer täglichen Subsistenz besagtermassen erhaltenen Geldbetrag in sich zu fassen.

In den Quittungen, welche nach den Zentnern oder Köpfen für Transports abgegeben werden, ist das Gewicht und die Anzahl der Köpfe, die Distanz, dann, wenn die Vergütung pr. Meile geschiehet, die Anzahl der Pferde, und wie viel in jedem dieser Fälle nach der Kriegs-Ausmaaß zu vergüten ist, oder schon bezahlet worden, umständlich aufzuführen.

Soweit Vorspannssteller gleich in der Armee die baare Bezahlung erhalten, ist nöthig, daß in der Quittung, welche der Unterthan oder die Herrschaft über den erhaltenen Betrag ausstellet, ebenfalls die Anzahl der Pferde, und Wägen, die Tage, wie lange, und zu was solche im Gebrauche waren, dann die Herrschaft und der Ort, von wo die Vorspann gestellt worden, genau angemerkt, und hierzu von einer glaubwürdigen Person die Bestätigung beigerückt werde; dieses hat in Ansehung der bisweilen an mehreren Orten vertheilten Ordonanz-Bauernpferde, wo keine Militär-Offiziere gegenwärtig sind, von der Ortsobrigkeit zu geschehen.

Macht der Mangel am Gelde bei Militär-Verpflegs-Magazinen die Ausstellung der Quittungen über Natural-Transports nothwendig, so muß der betreffende Verpflegs-Beamte in derselben Ausstellung die vorzüglichste Rücksicht nehmen, daß in derlei Quittungen, nebst dem Nahmen des Dominiums, und nebst dem

Gewicht zugleich die wahre Entfernung des zu machen gehabten Wegs, und der Umstand wegen Abschlagung der 2 Gratis-Meilen, da, wo es nach der Gattung der Naturalien vorgeschrieben ist, ausgedrücket werde.

Die Vorspann für alle feindliche Kriegsgefangene, von Feldwebel und Wachtmeister abwärts, muß immerhin abgesondert, von dem Konvoy ausgestellet werden, damit nach Maaß der kartelmäßigen Konvenzion, dafür dem Aerario die Vergütung geleistet werden könne.

Uibrigens ist in allem das nämliche, was in der Abtheilung von der Vorspann in Friedenszeiten §. 12. respective der Verfassung der Quittungen bemerket worden, ununterbrochen einzuhalten.

Schonung der Vorspann, Vermeidung der Excessen.

§. 9.

Die in Ansehung der Schonung der Vorspann, Befreiung von Weg und andere Mäuthen, Hintanhaltung der Excessen und des Verbots: fremde oder andere nicht zur Bagage gehörige Waaren aufzuladen, für die Friedenszeiten bestehende Vorschrift hat auch in Kriegszeiten ohne Unterschied der Länder allenthalben zu gelten.

Bestrafung der Vorspanns-Excedenten.

§. 10.

Sollte sich Jemand beigehen lassen, gegenwärtige auf die Kriegs- und Friedenszeiten eingerichtete Vorschrift zu überschreiten, oder gar mit Ungestüm oder Gewalt die Vorspann ohne kommissariatische Anweisung vom Landmann unentgeltlich zu erzwingen, und desselben Zugvieh durch Uibertreibung zu Grund zu richten; so haben die Regimenter derlei Excedenten zu bestrafen, zum Ersatz des verursachten Schadens zu ver-

halten, und durch angemessene Vorsicht und Strenge die öftere Dawiderhandlung sorgsamst einzustellen.

Es muß übrigens in jeder Ablösungs-Stazion von denen transportsführenden Ober- oder Unteroffiziers dem Richter, oder der sonstigen Obrigkeit in Gegenwart des Vorspannsbauern mündlich erkläret werden, daß das Vieh nicht übertrieben worden sey.

Welche Vorschrift auch in Kriegszeiten, soweit es thunlich ist, beobachtet werden muß.

.|. Nro. 1.

Aufsatz.

Was bei denen im allerhöchsten Dienst erfolgenden Verschickungen an Post- und Vorspannspferden für nachbenannte Partheien gewöhnlich ist.

	Post- oder Vorspans-Pferde.
Ein Feldmarschall	20
— Feldzeugmeister oder General der Kavallerie	12
— General-Feldmarschall-Lieutenant .	8
— General-Major	6
— Obrister	4
— Obristlieutenant	4
— Obristwachtmeister	3
— Hauptmann, Kapitänlieutenant, oder Rittmeister	2
— Oberlieutenant) — Unterlieutenant) — Fähnrich)	2
— Fahnenkadet	2
— Regimentskaplan	2
— Regimentsauditor	2
— Regimentsrechnungsführer . .	2

	Post- oder Vorspanns Pferde
Ein Regimentschyrurgus . . .	2
— Regimentsadjutant, und übrige mindere Partheien	2
Kriegsexpedizion.	
Einem Hofrath	6
— Hof- oder Feldkriegssekretär .	4
— Konzipist	3
— Registrator	3
— Expeditor	3
— Registrant	2
— Kanzlist	2
— Akzessist	2
— Kanzleidiener	2
Kriegskommissariat.	
— Oberkriegskommissär . . .	4
— Feldkriegskommissär . . .	3
— Kommissariatsoffizier . . .	2
Buchhalterei.	
— Buchhalter oder Vice-Buchhalter	4
— Raitrath	3
— Raitoffizier	2
— Ingrossist	2
— Akzessist	2
Kriegskasse.	
Ein Kriegszahlmeister	4
— Kammeral- oder Militärzahlmeister .	3
— Kasseverwalter	2
— Kriegskassier	2
— Kriegskassakontrollor . . .	2
— Kriegskassaoffizier	2

	Post- oder Vorspanns Pferde
Ein Kriegskanzlist	2
— Kriegsakzessist	2

Verpflegsbeamte.

— Amtsrath	4
— Amtssekretär	4
— Oberverpflegsverwalter . . .	3
— Oberverpflegsoffizier . . .	2
— Oberverpflegsadjunkt . . .	2
— Amtsschreiber	2
— Oberbäckermeister	2
— Unterbäckermeister	2

Haupt- und Feldzeugamt.

Zeugamtssekretär	4
— Konzipist	4
— Registrator	2
— Kanzlist	2
Professor Matheseos nach dem begleitenden Offizierskarakteur	2
Oberfeuerwerksmeister	2
Oberzeugwart	2
Unterzeugwart . . : . .	2
Munizionäre	2
Stuckgießer	2
Pulverinspektor und Verwalter) Subinspektor) . . Grossant und Faktor)	2

Genie- und Fortifikazionsamt.

Sekretär	4
Konzipist	2
Registrator	2
Registrant	2

	Post = oder Vorspanns Pferde.
Kanzlist	2
Fortifikazionsrechnungsführer . . .	2
— Rechnungsführers = Adjunkt .	2
Direkzionsfourier	2
Ober = und Schanzkorporal . . .	2
Fortifikazionsmaurermeister oder Pallier .	2
— Zimmermeister	2
Auditoriatamt.	
General = Auditorlieutenant . . .	3
Staabsauditor	2
Gerichtsschreiber	2
P. Superior	2
Generalgewaltiger	2
Staabsprofos	2
Staabsquartiermeisteramt.	
Staabsquartiermeister	2
Vice = Staabsquartiermeister . . .	2
Staabsfourier	2
Staabswagenmeisteramt.	
Oberstaabswagenmeister . . .	2
Unterstaabswagenmeister . . .	2
Wegpartheien.	
Oberwegmeister	2
Unterwegmeister	2
Medici, Chirurgi, und Spitalspersonale.	
Feldprotomedikus	4
Oberstaabs = Chirurgus	4
Feldmedikus	2

	Post- oder Vorspanns Pferde.
Staabschirurgus	2
Feldapothekendirektor.	2
Spitalsober- und Unterverwalter . .	2
Bettfornitureverwalter . . .	2
Spitalskaplan	2
Spitals- und Bettfornitureassistent .	2
Oberchirurgus	2
Kontagionsmedikus	2
Kontumazchirurgus	2
— Kommissär oder Direktor . .	2
Professor artis veterinariae . .	2
Erster Roßarzt	2
Verschiedene Partheien.	
Dollmetsch	2
Kaserneverwalter	2
Roßarzt	2
Demonstrator artis veterinariae .	2
Wirthschaftsbeamte bei der Militär-Umsiedlung	2
Rechnungsadjunkt bei der Montourskommission	2

Notandum: Da die Landpferde, besonders aber in Hungarn, Slavonien, Galizien, und Siebenbürgen, gemeiniglich von schwachem Schlag, und in diesen Ländern die Strassen nicht so gut, wie in den deutsch- und böhmischen Erblanden beschaffen sind, werden statt 2 Vorspannspferden 3 bis 4 passirt, nachdem in Hungarn, Slavonien und Siebenbürgen 4 Pferde nicht mehr, als 2 in Deutschland, in Galizien aber noch weniger betragen; diese Vermehrung erstreckt sich aber nicht auf die Postpferde.

A u s w e i s.

Was in nachbenannten kaiserl. königl. Landen und Provinzen für die Vorspann entrichtet werden muß.

Auf zwei Meilen oder eine Stazion	Im römischen Reich		In deutschen Erblanden		In Hungarn, Banat und Slavonien		In Siebenbürgen		In Gallizien		In der österreichischen Lombardie				In den Niederländischen Provinzen: Brabant			Flandern			Hennegau			Namur			Luxenburg			Limburg			Geldern			Mecheln			Terres Franches	Turnai Tournaisis et vetrocedes	
	Reichs-Währung		Kaiserliche Währung								Mailänder Cours		Militär Währung		Brabanter Courant			Brabanter Courant			Brabanter Courant			Brabanter Courant			Luxenburger Courant			Lükisches Courant á 3 kr. der Flrn.			Geldern Courant proport. 6 á 7			Brabanter Courant				Argent de Tornai auf die Halbscheid des Brabanter Cours	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.		fl.	pator.
1 sechsspänniger Wagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	denen Provinzen, worinnen sie enclavirt sind, gleich	—	—
1 dreispänniger detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
1 zweispänniger detto oder Chariot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	2	10	—	2	—	—	7	—	—	9	—	—	3	—	—		—	—
1 vierspännige detto pro Aerario	2	—	1	20	—	48	—	48	—	32	7	10	2	$18\frac{8}{13}$	5	—	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—		—	—
1 vierspänniger detto für Offiziers und Partheien	2	—	2	—	1	—	1	—	—	40	7	10	2	$18\frac{6}{13}$	5	—	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—		—	—
1 zweispänniger pro Aerario	1	—	—	40	—	—	—	24	—	16	4	—	1	$13\frac{11}{13}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
1 zweispänniger für Offiziers und Partheien	1	—	1	—	—	—	—	—	—	20	4	—	1	$13\frac{11}{13}$	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	7	—	—	9	—	—	3	—	—		—	—
1 Paar angeschirrte Ochsen für alle Fälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	$55\frac{5}{13}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
1 zweispänniger Karren oder Chariotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	2	—	—	2	10	—	2	—	—	7	—	—	9	—	—	2	10	—		—	—
1 leerer Karren oder Chariotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		—	—
1 angeschirrtes Pferd pro Aerario	—	30	—	20	—	12	—	—	—	8	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	5	—	4	—	—	1	—	—		—	30
1 angeschirrtes Pferd für die Offiziers	—	30	—	30	—	15	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	5	—	4	—	—	1	—	—			30
1 einspänniger Karren oder Chariotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	10	—	1	—	—	4	10	—	5	—	—	1	10	—			—
1 Reitpferd	—	30	—	—	—	—	—	10	—	—	2	—	—	$36\frac{12}{13}$	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	5	—	4	—	—	1	—	—			30

A n m e r k u n g:

a) Unter der hier angesetzten Art der Zahlung für die Vorspann pro Aerario wird verstanden, wenn Unter-Offiziers, Gemeine, Prima Planisten, dann Montours- und andere ärarische Sorten geführt werden, wo nämlich dießfällige Transportirung nicht vermög der im 1ten Artikel §. 10. enthaltenen Vorschrift nach dem Gewicht eingeleitet, dann für die Kranken die Vorspann nicht nach den Köpfen bezahlt wird.

b) Im venezianischen Gebieth werden bei einem Durchmarsche aus oder in Tyrol führenden vierspännigen Wagen 3 fl. römische Währung bezahlet, dann werden in Italien auf eine Stazion ordinäre 10 wälsche Miglien gerechnet.

c) Wenn sich außer Italien der Fall mit Ochsen zu fahren ergibt, geschieht alsdann die Vergütung, wie für ein Pferd, nach Verschiedenheit der Länder.

d) Wenn in Siebenbürgen Staabs- und Oberoffiziers mit ihren Regimentern, Corps, oder sonst einer Truppe zugleich marschiren, haben sie für einen vierspännigen Wagen pr. Stazion 48 kr. zu vergüten.

e) Uibrigens versteht es sich von selbst, daß für halbe Stazionen die Bezahlung auch nur nach sothaner Verhältniß zu leisten sey.

Einem Militäroffizier werden bei der jährlich vorzunehmenden Werb = Bezirks = Revision in deutschen Erblanden nicht mehr als 2, in Galizien aber 4 Vorspanns-Pferde passiret.

105.

Die zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten wird auch auf jene Gebäude ausgedehnt, welche im Wege der Klassifikazion der Versteuerung unterzogen worden sind.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die Ansprüche auf die zeitliche Steuerbefreiung im Falle neuer Bauten auch bei Gebäuden eintreten, welche der Versteuerung im Wege der Klassifikazion unterzogen werden, hat die hohe Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 7ten d. M. folgendes eröffnet:

Da die Besteuerung der Gebäude im Wege der Klassifikazion von jener im Wege des Zinsertrages, nur durch den Maaßstab, nach welchem das Objekt veranschlagt wird, unterschieden ist, in beiden Fällen aber die Besteuerung selbst eintritt: so liegt es in der Natur der Sache, und im Geiste der Cirkular = Verordnung vom 1. März dieses Jahres, daß auch die gesetzlichen Befreiungen eben so bei der Gebäudesteuer, welche durch die Klassifikazion als bei jener, welche nach dem Zinsertrage ausgemittelt wird, Platz greifen.

Da ferner in der Cirkular = Verordnung vom 1ten März d. J. ausdrücklich bemerket ist, daß in Absicht auf die Gebäudesteuer die Bestimmungen des Patentes vom 1ten September 1788. einzutretten haben: so fern dieselben nicht abgeändert sind: so unterliegt es keinem Anstande, in Ermangelung anderer gesetzlichen Bestimmungen, dieselben in Absicht auf die Frei-Jahre bei neuen Bauten in Anwendung zu bringen.

Nur muß dieser Bestimmuugen ohngeachtet die

Steuer von den Gebäuden ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche auf eine zeitweise Befreiung ausgemittelt, und seiner Zeit vorgeschrieben werden, weil es die Sache der betreffenden Parthei ist, dann, wenn die Entrichtung gefordert wird, die Ansprüche auf eine zeitweise Befreiung nachzuweisen, und im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 28. Juny Zahl 5446.

106.

Zur Vorbeugung der Blatternepidemie werden die Mittel vorgeschrieben, und die Gebrechen bei der Kuhpockenimpfung abgestellt.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 31. v. M. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. den im Jahre 1818 erfolgten Ausbruch einer Blatternepidemie in ganzen Kreisen Galiziens um so mißfälliger ersehen, als jährlich eine so bedeutende Summe Geldes für die Vaccination verwendet wird, und eine Epidemie nicht Statt finden könnte, wenn jene gehörig verwendet würde, und wenn die Behörden die bestehenden Verordnungen gehörig befolgten; endlich ist den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, bei ihren sonstigen Geschäftsreisen den Impfärzten nachzusehen, und die gemachten dießfälligen Beobachtungen strenge und zweckmäßig zu benützen.

Die k. Kreisämter werden daher im Grunde dieser allerhöchsten Entschließung verantwortlich mit dem Kreisphisikus erklärt, damit das Impfgeschäft genau und ordentlich geleitet, die imffähigen Kinder in den einzelnen Ortschaften wirklich abgeimpft, hiezu die Impfärzte mit Rücksicht auf das Populazions-Verhältniß verhal-

ten, und die ausgebrochenen Blatternepidemien ungesäumt getilget werden, welche nie stark verbreitet, oder lange dauernd seyn können, wenn weniger blatternfähige Kinder vorhanden, und die Impfung in einem solchen Falle schnell vorgenommen werden wird, worüber schon so häufige Erinnerungen geschehen, auch unter dem 29. Jänner v. J. Zahl 4202 sind diese Gebrechen neuerdings zur Abstellung den k. Kreisämtern erinnert worden; diese Landesstelle sieht sich daher bemüssiget zu erklären, daß selbe, um sich aller Verantwortlichkeit zu entziehen, mit aller Strenge gegen alle Unordnungen, Gebrechen, und Fahrlässigkeiten sowohl in der Aufsicht und Leitung des Impfgeschäftes, als in der Ausübung desselben vorgehen werden, auch erwartet man von den k. Kreisämtern, daß selbe jeden Saumsal in der Anzeige des Ausbruches der Blattern an dem Dominium und Ortspfarrer, auch jede Abweichung von den Vorschriften an den Impfärzten mit Geldstrafen, oder Entfernung vom Impfgeschäfte strenge, und unnachsichtlich ahnden, die Kreisärzte aber die k. Kreisämter von allen Gebrechen in genaue Kenntniß setzen.

Durch Abforderung der 14 tägigen Rapporte, durch gründliche Einsicht in die diesfälligen eingehenden Rapporte, Berichte, und Partikulare, durch strenge Aufsicht über das Impfgeschäft überhaupt, und Nachsicht über das Thun der Impfärzte an Ort und Stelle bei andern Reisen sein Amt mit aller Genauigkeit handeln werde, da es offenbar ist, daß nur durch dessen Thätigkeit die Vaccination gehörig geschehen, die Kosten verringert, und Blatternepidemie verhütet, wenigstens schnell getilget werden können, derselbe bleibt daher vorzüglich verantwortlich, und sein Saumsal, seine Ungründlichkeit, seine Sorglosigkeit sind zu reich an Folgen, um sie nicht in vorkommenden Fällen mir unnachtlicher Strenge ahnden zu können.

Gubernialdekret vom 29ten August 1820. Gub. Zahl 39483.

107.

Wegen Aufstellung geprüfter Hebammen auf dem Lande.

In Folge hoher Hofkanzleiverfügung vom 29. v. M. wird den k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige den Landhebammen-Unterricht betreffende Verordnung vom 17. April l. J. Zahl 16174. aufgetragen, mit aller Thätigkeit mitzuwirken, damit fähige Schülerinnen der Hebammenkunst an die Lehranstalt in Lemberg, oder Czernowitz abgesendet, und ihnen Bestallungen oder andere Emolumente von den Dominien und Gemeinden angewiesen werden, wenn gleich kein Zwang hierinn Statt finden soll, so wie diese in allen geeigneten Wegen und bei jeder Gelegenheit anzueifern sind, den Wehmüttern die Subsistenz zu sichern. Da endlich mit dem Anfange des künftigen Monats November der erste Hebammen-Unterricht auf die, unter den 17. April l. J. festgesetzte Art, wo nämlich den Schülerinnen, welche sich zu Landhebammen bilden, das Stipendium pr. 100 fl. W. W. ertheilet wird, anfängt; so haben die k. Kreisämter daß in Beziehung auf die angeführte hierortige Weisung alsogleich bekannt zu machen.

Gubernial-Dekret vom 29. August 1820. Gub. Zahl 39941.

108.

Wie sich bei Stellung der heimath- und älternlosen Vagabunden zum Militär zu benehmen sey.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen, welche bei Anwendung der den k. Kreisämtern unterm 14. Juni l. J. Zahl 23790. bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung wegen Stellung der heimath- und älternlosen Vagabunden zum Militär etwa eintreten könnte, hat die

hohe Hofkanzlei unterm 12. v. M. Zahl 22859. folgendes angeordnet:

1tens. Eine solche Abstellung hat während der Dauer einer wirklichen Rekrutirung d. i. Ergänzung der aktiven Armee aus der Reserve nicht Statt zu finden.

2tens. Jede solche Stellung hat erst dann zu geschehen, wenn die Eigenschaft des zu stellenden als Vagabund, und dessen Heimathlosigkeit durch ein bei dem k. Kreisamte aufgenommenes Protokoll gehörig konstatirt ist, und das k. Kreisamt zur Stellung die Bewilligung ertheilt hat.

3tens. Die von einer Rekrutirung zur andern auf diese Art gestellten sind den Dominien jener Orte, wo sie sich befinden, und aufgegriffen werden, bei der nächsten Stellung auf ihr Kontingent zu guten zu rechnen, und für selbe ist in den vorgeschriebenen Jahrs-Ausweisen eine eigene Rubrik zu eröffnen.

Diese hohe Anordnung wird den k. Kreisämtern zur genauen Richtschnur mit dem Beisatze eröffnet, daß das k. k. General-Militär-Kommando vom k. k. Hofkriegsrathe angewiesen worden sey, derlei abgestellte Vagabunden nie ohne besondere Ursachen, und bloß mit Beistimmung der politischen Behörden des betreffenden Urlaubsortes zu beurlauben.

Gubernial-Dekret vom 4ten September 1820. Gub. Zahl 43625.

109.

Der Vollzug eines Todesurtheils wider einen Abwesenden muß durch den Scharfrichter geschehen, die Brandmarkung hingegen kann ein anderes hiezu geeignetes Individuum vollbringen.

Seine Majestät haben über einen bezüglich auf die §§. 498. 22. und 535. des Strafgesetzbuches von der k. k. obersten Justizstelle einverständlich mit der k. k. Hof-

kommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 2. Juli d. J. zu entscheiden geruhet:

»Der Vollzug eines Todesurtheils wider einen Ab»wesenden, oder Flüchtigen hat durch den Scharfrich»ter zu geschehen; die Brandmarkung hingegen kann »der Scharfrichter, oder sein Knecht, oder ein anderes »hiezu geeignetes Individuum vollbringen; nur muß »dafür gesorgt werden, daß sie die hierzu erforderlichen »Eigenschaften besitzen, um den gebrandmarkt Werden»den nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit »sich bringt.«

Welches zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 7. August d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 8. September 1820. Gub. Zahl 41002.

110.

Bestimmung des Termins zur Verpachtung der Pfarrtemporalien der erledigten Pfründen.

Um den bei Verpachtung der Pfarrtemporalien wahrgenommen Unzukömmlichkeiten, welche theils durch eine nicht gleichförmige, unrichtige, und oft ganz zweckwidrige Aufnahme der Erträgnißausweise, vorzüglich aber durch die Verschiedenheit der Pachtperioden, welche meistens vom Tage der Versteigerung auf 1 Jahr festgesetzt zu werden pflegen, zu begegnen, eine gleichförmige Behandlung für dieses Geschäft zu erzielen, und das Abrechnungsgeschäft mit dem ausgetretenen Benefiziaten, oder seiner Maßa, und dem Interkalar-Fonde bei dem Umstande zu erleichtern, daß für diese Abrechnung die gesetzliche Periode des geistlichen Jahres vom 25. März des laufenden, bis 24. März des künftigen Jahres, als Grundlage, so zwar festgesetzt ist, daß alle ganzjährig in Concreto eingehenden Erträgnisse, als Fech-

sung-Zehende, Zinse, ꝛc. ꝛc. dem ausgetretenen Benefiziaten, oder seiner Massa für jene Zeit zu Guten gerechnet werden; während welcher derselbe inner der vorangezeigten Periode im Besitze der Pfründe war, findet man folgendes zur genauen Darnachachtung vorzuschreiben:

1tens. Gleich nach dem Tode oder Austritte eines Benefiziaten ist dem, zur Sicherstellung des Kirchenvermögens und fundus instructus abgesendeten, Kreiskommissär zur Pflicht zu machen, einen, alle Ertragsrubriken genau und bestimmt nachweisenden Erträgnißausweis zu verfassen, in welchem der eigentliche und wahre Werth des Pachtobjekts zur Zeit der Erledigung ersichtlich gemacht werden muß.

Um dem Zwecke gemäß, zur Beurtheilung des Ausschlags der hiernach eingeleiteten Verpachtung zu dienen, und die erwünschte Konkurrenz an Pachtlustigen herbeizuführen, muß dieser Erträgniß-Ausweis die Urbarialleistungen der Unterthanen nach dem wirklichen Bestande, und Lokalpreisen, den Ertrag der Fechsung nach der wirklichen Aussaat, und den zur Zeit des Verkaufs gewöhnlichen Marktpreisen, jenen der Zehenden nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse der zehendpflichtigen Gründe, und überhaupt jede Ertragsrubrik in jenem Werthe darstellen, welchen sie nach den Verhältnissen der Zeit und des Orts wirklich hat. Eben so müssen unter die Auslagen die Steuern und sonstigen öffentlichen Leistungen nach der zur Zeit der Erledigung bestehenden Fürschreibung, die Kultursauslagen, und ein billiger Erwerbsgewinn nach gleichen Grundsätzen berechnet, und vom Ertrage abgeschlagen werden, alle baaren und trockenen Einkünfte, als Interessen von Aktiv-Kapitalien ꝛc., welche von der Verpachtung ausgeschieden werden, sind in einem besonderen Ausweise aufzunehmen, und bei jeder Post ersichtlich zu machen, bis wohin solche von den ausgetretenen Benefiziaten erhoben worden sind.

2tens. Zu der nach diesem Erträgniß-Ausweise

einzuleitenden, und längstens 4 Wochen nach der Erledigung im Lizitazionswege vorzunehmenden Verpachtung ist, wenn diese vor der Fechsung eintrat, der Erledigungstag der Pfründe pro termino a quo anzunehmen, das Pachtobjekt bis zur Einführung des Pächters auf seine Rechnung verwalten zu lassen, die Dauer der Pachtung aber durchgehends, und ohne Unterschied der Gegend bis nächsten 24. März festzusetzen, tritt aber der Erledigungstag, nach der Fechsung ein, wo diese bereits ganz oder zum Theil veräußert und verbraucht ist: so sind die Temporalien bis nächsten 24. März auf Rechnung des ausgetretenen Benefiziaten oder seiner Massa verwalten zu lassen, und der nach der gegenwärtigen Weisung pro rata temporis für den Interkalarfond zu verrechnende Erträgnißantheil, in so weit solches nicht durch die angetroffenen und mit Beschlag zu belegenden Getraidvorräthe oder noch unbehobene Ertrags-Rubriken gedeckt wird, ist in andern gesetzlichen Wegen sicher zu stellen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn der nach der Fechsung austretende Benefiziat, oder der Vertreter seiner Massa diesen Erträgnißantheil baar erlegt, oder gehörig sicherstellt, derselbe ohne weitere Einmengung bis nächsten 24. März im Besitze der Temporalien gegen dem zu belassen ist, daß er den Fundus instructus, die Aussaat, kurz alles was zu dem Pachtobjekt gehört, in dem vorgeschriebenen Zustande zurücklasse, und hiefür Gewähr leiste, für das nächste geistliche Jahr aber ist die Verpachtung nach der vorgegebenen Weisung einzuleiten. Endlich kann

3tens. ein im Besitze der Temporalien angetroffener Pächter unter dem Vorwande dem ausgetretenen Benefiziaten den ganzjährigen Pachtschilling bereits bezahlt zu haben, im Falle die Erledigung vor der Fechsung eintrat, die politische Behörde in der im 2ten Absatze vorgezeichneten Amtshandlung um so weniger beirren, als das Genußrecht des Benefiziaten mit dem Tage seines Todes oder Austritts erlischt, und der eintretende Interkalarfond berechtiget ist, die Tempora-

lien der erledigten Pfründe bestmöglichst zu benützen, tritt aber der Erledigungstag nach der Fechsung ein, so gilt für den Pächter all dasjenige, was am Schlusse des zweiten Absatzes vorgeschrieben wurde, und er kann, jedoch nur bis nächsten 24. März ungehindert im Genuße der Pachtung belassen werden, wenn er das pro rata temporis nach dem ersten Absatze berechnete Erträgniß baar erlegt, und für das Pachtobjekt Gewähr leistet.

Indem man dieses den k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung eröffnet, und die Herrn Amtsvorsteher für den durch Nichtbefolgung dieser Anordnung dem Religionsfonde verursachten Schaden verantwortlich erklärt, wird den k. Kreisämtern strenge zur Pflicht gemacht, die hiernach bewirkte Erhebung samt dem zur Sicherstellung des Kirchenvermögens, und Fundus instructus abgesondert aufgenommenen Protokoll unverzüglich nach der ersten Lizitazion, wenn sie auch mißlingen sollte, zur Einsicht vorzulegen, und mittlerweile die Tagsatzung für die zweite Lizitazion zu verlautbaren.

Gub. Dekret vom 9. September 1820. Gub. Zahl 42039.

111.

Wie sich Artillerie-Rekruten von der Rekrutirungspflichtigkeit befreien, und bloß in die Landwehrpflichtigkeit eintreten können.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Rekruten der Artillerie dadurch von der Rekrutirungspflichtigkeit sich befreien, und bloß in die Landwehrverpflichtung übertreten können, wenn sie nebst Erlag des Montourgeldes einen Artilleristen, der bereits 10 oder wenigstens 8 Jahre gedient hat, nicht ohnehin auf Lebenszeit obligat ist, und nebst dem, daß er gut conduisirt auch geschickt ist, auf Lebensdauer, oder auf

eine vom gänzlichen Ablaufe der ersten zu beginnenden zweiten Kapitulazion von 14 Jahren auf ihre Kosten reangagiren.

Von dieser zur Erleichterung der Rekrutirnngspflichtigen dienenden höchsten Entschließung haben die k. Kreisämter die gehörige Bekanntmachung zu verfügen.

Hiebei wird noch in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 18. v. M. folgendes erinnert:

1tens. Da die Entscheidung, ob der von dem Rekruten gewählte Stellvertreter wirklich die in der höchsten Entschließung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, nur von dem Regimente, bei welchem sich letzterer befindet, gefällt werden kann: so hat sich der Rekrut wegen Zulässigkeit der Stellvertretung durch den Gewählten nur an das betreffende Regiment zu wenden, und diese Entscheidung abzuwarten, wo er sodann erst den Stellvertreter bei seiner Behörde anzeigt.

2tens. Durch die von den Artillerie-Regimentern bewilligte Renegagirung eines gedienten Artilleristen und Entlassung des Rekruten hört der letztere auf, für seinen Stellvertreter, es mag sich mit diesem von diesem Zeitpunkte eine Veränderung durch Deserzion, Tod, oder wie immerer ergeben, verantwortlich zu seyn.

In dieser Beziehung haben daher jene Direktiven zu gelten, welche bei der Reengagirung von ausgedienten Kapitulanten für Entlassungswerber schon bestehen.

3tens. In Fällen, wo ein Supplirter den mit seinem Stellvertreter eingegangenen Vertrag nicht zuhalten sollte, hat sich letzterer zur weiteren Veranlassung an seine eigene vorgesetzte Militärbehörde zu wenden.

Gubernial-Dekret vom 9. September 1820. Gub. Zahl 43946.

112.

Republizirung der Vorschrift wegen widerrechtlichen Entlassungen auf steuerbare Wirthschaften.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß Individuen, welche auf steuerbare Wirthschaften entlassen wurden, darauf bei den Konskripzions-Revisionen nicht vorgefunden worden sind, wird den k. Kreisämtern die hierortige Verordnung vom 12. Mai 1816. Zahl 16881. zur weiteren Verfügung an die Magistrate und Dominien in Erinnerung gebracht, wornach, wenn ein Magistrats- oder Dominikal-Beamte überwiesen wird, durch ein unwahrhaftes Zeugniß einen Soldaten von der Militärpflicht losgemacht zu haben, derselbe für solchen zwei der Militär-Widmung durch die Konskripzion nicht unterligende Männer völlig montirt zu stellen habe, der widerrechtlich Entlassene aber, wenn er diensttauglich ist, zu dem Webbezirks-Regimente abzugeben ist.

Uibrigens ist sich bei den gemeinschaftlichen Entlassungs-Konzertazionen strenge an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Gub. Dekret vom 11ten September 1820. Gub. Zahl 42673.

113.

Vorschrift rücksichtlich des Unterrichts der theologischen Zöglinge, und der dießfälligen Lehrbücher.

Laut des herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 19ten Juli l. J. Nro. 209. hat es nach den höchsten Entschließungen vom 10ten März 1818. und 13ten Dezember 1819. von der frühern, unterm 8ten Juli 1817. Nro. 1565. bekannt gemachten, dem k. Direktorate mit Gubernial-Erlasse vom 20ten Au-

gust 1817. Nro. 36722. zur Kenntniß gebrachten, aber unterm 17ten September 1817. Nro. 47336. wieder sistirten allerhöchsten Entschließung, womit Seine Majestät zu gestatten geruheten, daß bei bloß spekulativen Gegenständen an schwächere Schüler der Theologie keine besondere Forderungen gemacht, und dieß der klugen Beurtheilung der Professoren überlassen werden solle, abzukommen.

Es genehmigen zwar Seine Majestät für die schwächeren Theologen die Ausscheidung der Materien, jedoch mit dem Beisatze, daß die erste Klasse mit Vorzuge nur jene theologischen Schüler erlangen sollen, welche sich alle Zweige ihres Studiums mit vorzüglichem Fortgange eigen machen.

In Rücksicht auf die Ausscheidung der Materien in den Vorlesebüchern befehlen Seine Majestät, daß die Professoren angewiesen werden sollen:

1tens. Damit sie sowohl bei der ersten Vorlesung des Schuljahres, als auch gelegenheitlich im Laufe des Jahres die Zuhörer auf den Unterschied dieser Materien auf eine Art aufmerksam machen, wodurch die fähigern Talente zugleich angespornet werden, nicht aus Trägheit sich der Erlernung des Schwierigeren zu entziehen.

2tens. Daß bei künftigen Auflagen der alten, oder bei der Herausgabe neuer Vorlesebücher die wesentlich nothwendigen Materien von den mehr zur gelehrten Bildung führenden durch die Art des Druckes mit verschiedenen Lettern, oder durch Verlegung der letztern in Scolien und Anmerkungen unterschieden werden.

Endlich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, mit vorzüglichem Eifer dafür zu sorgen, daß ganz entsprechende Vorlesebücher für jene Lehrzweige thunlichst bald zu Stande gebracht werden, bei welchen es daran noch mangelt, und daß da, wo solche schon bestehen, die Professoren nach den, in denselben enthaltenen Grundsätzen lehren.

Den k. Direktoraten der theologischen Fakultät

wird unter einem nach dem weitern Inhalte des angeführten hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets in Folge dieser höchsten Entschließung aufgetragen; hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und in Beziehung auf den letzten Punkt, derselben, die Professoren der Theologie zur Verfassung zweckmäßiger Lehrbücher mit dem Beisatze aufzufordern, daß sie bei der Bearbeitung derselben das Wesentliche der Wissenschaft, welches jedem Seelsorger zur entsprechenden Amtsführung und Pflichterfüllung nothwendig ist, das ist, die Hauptbegriffe und Lehrsätze mit den nothwendigen Erklärungen und Hauptbeweisen in die Paragraphe, das bloß Wissenschaftliche aber, die schwierigeren Beweise, die feineren Hipothesen u. s. w. was nicht für den gewöhnlichen Seelsorger, wohl aber für den höhern Theologen wissenswerth ist, in die Scolien verlegen, um auf diese Art die schwächeren Talente nicht zu überladen, den fähigeren hingegen nichts Wissenswürdiges vorzuenthalten.

Gubernial-Verordnung vom 12. September 1820. Zahl 38214.

114.

Wegen richtiger Konskribirung der fremdherrschaftlichen Unterthanen samt ihren Angehörigen.

Was der k. k. Hofkriegsrath wegen eines richtigen Verfahrens bei der Konskripzion in Betreff der fremdherrschaftlichen Unterthanen samt ihren Angehörigen an das k. k. General-Militär-Kommando erlassen hat, wird .|. den k. Kreisämtern in beiliegender Abschrift zur Wissenschafr und Belehrung der Dominien mitgetheilt.

Gubernial-Dekret vom 16. September 1820. Gub. Zahl 45660.

.|. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. August 1820. Nro. 2768. K.

In einer der konskribirten Provinzen sind die in der Provinzial-Hauptstadt, und in den übrigen Städten sich aufhaltenden verheuratheten fremdherrschaftlichen Unterthanen samt ihren Angehörigen gegen die Klagen und bestimmten Anordnungen des Konskripzions-Systems vom Jahre 1804. der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte zugezählet worden, wodurch zu offenbaren Uiberbürdungen der betreffenden Städte bei den Rekruten-Betheilungen, dann zu gegründeten Beschwerden und weitläufigen Verhandlungen der Anlaß gegeben worden ist.

Indem dem General-Kommando, insbesondere aber der Konskripzions-Direkzion der betreffenden Provinz über dieses fehlerhafte Verfahren die nachdrücklichste Ausstellung gemacht, und derselben für künftig die pünktlichste Einhaltung der im Konskripzions-Systeme enthaltenen Anordnungen eingeschärft wird, findet man sich veranlaßt, dem General-Kommando für den Fall, daß ein derlei irriges Benehmen etwa auch anderswo wider Vermuthen Statt finden sollte, den gemessenen Auftrag zu ertheilen, sämtliche unterstehende Werbbezirks-Regimenter, und sonstige einwirkende Militär Behörden unter Darstellung der nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens zu belehren, daß künftig alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den konskribirten Provinzen ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheurathet sind, so lange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben in Bezug auf Konskripzion, als konskribirte Fremde zu behandeln, und bei ihrem rechtmäßigen Dominio, als zur einheimischen Bevölkerung gehörig, und nur zeitlich abwesend zu konskribiren sind.

Die in jedem einzelnen Orte anwesende Bevölkerung ist daher nach Anhandlassung der §§. 26. und 27.

des Konskripzions-Systems genauestens in die einheimische und fremde zu scheiden, und dabei sich auch dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem 2ten Absatze des §. 26. insbesondere hinsichtlich der konskribirten fremden Aelternlosen angeordnet worden ist.

Denen mit oder ohne obrigkeitlichen Consens in den betreffenden Orten befindlichen fremden Familien sind nach Anordnung des §. 24. zwar eigene Aufnahmsbögen zu widmen, dieselben jedoch, so wie einzelne fremdherrschaftliche Unterthanen mit der Qualifikazion in die Fremdentabelle zu übertragen, sofort nach den Bestimmungen des §. 42. und 43. in die besonderen Verzeichnisse Nro. 9. und 10. verläßlich einzubeziehen, und in dem vorgeschriebenen Wege ihren rechtmäßigen Dominien bekannt zu machen, bei welch letzteren dieselben bis zur förmlichen Entlassung aus dem Unterthansbande fortan klassifizirt, der einheimischen Bevölkerung zugezählt, und als abwesend geführt werden müssen.

Den betreffenden Dominien ist anbei besonders zu erinnern, daß in dem Falle, wenn die Gattin eines fremdherrschaftlichen Unterthans zu der einheimischen Bevölkerung des Aufenthaltsorts-Dominiums früher gehört hat, auch dieselbe samt den in dieser Ehe erzeugten Kindern bloß qualifizirt, und in die Fremdentabelle aufgenommen werden müsse, weil sie dem Forum des Mannes folgen, mithin gleich diesem als Fremde zu behandeln ist.

115.

Alle zur Berichtigung von Forderungen des Aerars börsenmäßig einzulösende, auf bestimmte Nahmen lautende Obligazionen müssen mit der Zession an die Tilgungsfonds-Hauptkassa versehen werden.

Da bisher mehrere Kreditskassen über Anmelden der

Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse die Vormerkung der börsemäßig einzulösenden, auf bestimmte Nahmen lautenden Obligazionen als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptkasse, und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Zessionen der Eigenthümer an die eben genannte Kasse versehen waren: so hat die hohe Hofkammer unterm 15. v. M. verordnet: daß künftig auf allen jenen Obligazionen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aerars börsemäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Nahmen lauten, bevor sie zu diesem Ende derselben vorgelegt werden, von ihrem jeweiligen Eigenthümer oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hiebei einzuschreiten hat, die gehörige Zession an die Tilgungsfonds-Hauptkasse zum Behuf der börsemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.

Ferner hat dieselbe angeordnet, daß zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptkasse, und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes jede Behörde, welche eine Obligazion zu diesem Ende hohen Orts vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Zertifikat der betreffenden Kreditskassa über den Interessen-Ausstand von der Obligazion anzuschließen hat.

Gubernial-Verordnung vom 18. September Zahl 43387.

116.

Vereinigung der Mosciskaer Wegmauthämter und Einführung der Marktbolletirung.

Die hohe Hofkammer hat laut Dekrets vom 19. Juli d. J. zu bestimmen befunden, daß das Wegmauthamt Nro. 1. zu Mosciska mit dem dortigen Wegmauthamte Nro. 2. vereiniget, und für die Zeit der zu Mosciska abzuhaltenden Jahr- und Wo-

chen-Märkte daselbst die Marktbolletirung eingeführt werden soll.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Bedeuten kund gemacht wird, daß die Vereinigung vom 1ten November des laufenden Jahrs in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial-Kundmachung vom 22. September 1820. Gub. Zahl 39463.

117.

Bethhäuser aller Glaubensgenossen, somit auch jüdische Synagogen, sind von der Haussteuer befreit.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 21. v. M. zu entscheiden befunden, daß der im §. 23. der Instrukzion über die Hauszins-Erträgniß-Erhebung gegebene Ausdruck »Kirchen« die öffentlichen Bethhäuser aller Glaubensgenossen, somit auch die jüdischen Synagogen, da der Zweck ihrer Bestimmung an und für sich ganz gleich ist; begreift, alle Bethhäuser gehören daher zu den von der Haussteuer freizulassenden Gebäuden.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 7ten Oktober Zahl 6018.

118.

Einrichtung des Lemberger und Brodyer städtischen Waaggefälls, und Bestimmung der Waaggebühren.

Nachdem die veränderten Handels-Verhältnisse der Städte Lemberg und Brody eine Modifikazion des das Lemberger städtische Waaggefäll betreffenden, und im Jahre 1812. auch in Brody eingeführten Kreisschreibens vom 8ten Jänner 1808. nothwendig machen: so wird über diesen Gegenstand Folgendes bestimmt, und

für Lemberg vom 1. Dezember; für Brody vom 1ten November l. J. in Wirksamkeit gesetzt.

1tens. Können zur städtischen Waage in Lemberg und Brody gebracht werden, alle, wie immer Nahmen habenden Handels und Frachtgüter, überhaupt alle Waaren oder Sachen, die Jemand freiwillig abwägen lassen will, wobei also jeder Waagezwang wegfällt.

2tens Ist Jeder, welcher in Lemberg oder Brody befugterweise eine anhaltende Beschäftigung führt, zu deren Betrieb eine sogenannte Zentner-Waage nothwendig ist, sich eine solche anzuschaffen, berechtigt, ihm jedoch unter den im vierten Absatze festgesetzten Strafen verboten, dieselbe zu entgeldlichen oder unentgeldlichen Wägungen, welche mit seinem Gewerbe in keiner Verbindung stehen, zu verwenden.

Eben so dürfen für Niemanden bei der Lemberger oder Brodyer k. k. Zoll-Legstätte andere Waaren und Sachen als nur solche abgewogen werden, die der zollämtlichen Behandlung unterliegen, und die tariffmäßig nach dem Gewichte verzollt werden müssen.

3tens. Hiernach muß jeder Einwohner von Lemberg oder Brody, welcher zu seinem Gewerbsbetrieb eine solche Waage benöthiget, die Anschaffung derselben vorläufig, unter einer Geldstrafe von 50 fl. Konv. Münze, nebst Konfiskazion der Waage und der Gewichte, dem Magistrate zur Genehmigung und Wissenschaft anzeigen.

4tens. Auf das unerlaubte Abwägen der, der städtischen Waage zugewiesenen Gegenstände bei Privaten oder bei der k. k. Zollegstätte wird, wenn diese Gegenstände im Gewichte einen Zentner nicht erreicht haben sollten, eine von dem Eigenthümer der Privatwaage, oder von dem betreffenden Zollegstätte-Beamten mit 9 fl. Konv. Geld unnachsichtlich zu entrichtende Strafe, wenn sie aber mehr als einen Zentner wiener Gewichtes, oder 128 Pfund galizischen Gewichtes betragen haben sollten, eine Strafe von 13 fl. 30 kr. Konv. Münze festgesetzt, die in die betreffende Stadt-

kasse einzufließen hat, und wovon ein Drittheil dem Denunzianten zukommen wird.

Sollte aber der Eigenthümer einer Peivatwaage zum dritten Mahle überwiesen worden seyn, ungeachtet der vorhergegangenen Strafentrichtungen, dennoch wieder unbefugte Abwägungen vorgenommen zu haben: so wird seine Waage zum Besten des städtischen Waaggefälls, vom Magistrate konfiszirt, und ein Drittheil des dießfälligen Werthes dem Anzeiger zufallen; für die Zukunft aber ihm die Haltung einer dergleichen Waage ein für alle Mahl untersagt bleiben.

5tens. Darf kein Inhaber einer Privat-Waage an wen immer, und unter was immer für einem Vorwande Waagzettel, wozu das Recht nur dem Stadt-Waaggefäll allein zusteht, bei den im vierten Absatze festgesetzten Strafen ertheilen.

6tens. Wird bis zu einem Steine, oder 32 Pfunden galizischen Gewichtes 1 kr. Konv. Geld als Waag-Gebühr für die städtischen Renten abgenommen, und darüber der Parthei ein Jurtabollet ausgefertiget werden; wornach also für 16 Pfunde oder darunter ½ kr. Konv. Geld und für mehr als 16 Pfunde bis zu einem Steine 1 kr. Konv. Geld; sofort für einen Stein und 16 Pfunde, oder darunter 1½ kr. Conv. Geld, und für mehr als einen Stein und 16 Pfunde bis zu 2 Steinen 2 kr. Konv. Geld u. s. w. Falls aber die Abwägung nach wiener Gewichte berechnet wird, bis ¼ Zenten oder 25 Pfunden 1 kr. Konv. Geld; für mehr als 25 bis 50 Pfunden oder bis ½ Zentner 2 kr. Konv. Geld, für mehr als 50 bis 75 Pfunden oder ¾ Zentner 3 kr. Konv. Geld, für mehr als 75 Pfunde bis 1 Zentner 4 kr. Konv. Geld zu entrichten kommen.

7tens. Wird für jene Gegenstände, die bei der Stadtwaage auf kurze Zeit niedergelegt werden, vom Steine lemberger oder von ¼ Zentner wiener Gewichtes ¼ kr. Konv. Geld als Niederlagsgebühr dergestalt festgesetzt, daß diese Gebühr für jeden Verlauf von 24 Stun-

den in dem Zeitraume, wo die Gegenstände deponirt bleiben, zu entrichten seyn wird.

8tens. Wird das Lemberger und Brodyer städtische Waaghaus alle Tage (Sonn- und Feyertage ausgenommen) Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr ununterbrochen für Jedermann offen gehalten; jede zum Abwägen vorkommende Waare nach der Reihe, wie sie gebracht wird, immer auf der Stelle gegen Abnahme der tariffmäßigen Gebühr abgewogen, und endlich für die gute und sichere Unterkunft der städtischen Waage, besonders der Niederlage wegen, stets gehörig gesorgt werden.

9tens. Beziehen die zur Bequemlichkeit der Waaggäste bei der Stadtwaage befindlichen Träger keinen Lohn aus dem städtischen Waaggefälle, sondern es wird die Bestimmung des Lohns für das Auf- und Abladen, und allenfällige Uibertragen der Waaren dem wechselseitigen Uibereinkommen der Waaggäste mit den Trägern überlassen.

Gubernial-Kundmachung vom 25. Sept. 1820. Gub. Zahl 48413.

119.

Nähere Bestimmungen wegen Vergütung der Standrechtsauslagen.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchsten Entschließung 7. August d. J. zu verordnen geruhet:

Die Reisekosten und Diäten sind für die intervenirenden Beamten in Standrechtsfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, von diesen erga regressum gegen die eigentlich Schuldigen, in Fällen aber, wo einzelne schuldig erkannt werdende Individuen zum Standrechte Anlaß geben, von diesen Individuen zu tragen, in so weit nämlich ihr Vermögen hinreicht, und darauf nach den Gesetzen zu greifen gestattet ist.

Das sodann nicht einbringliche hat der Kriminalfond zu übernehmen.

Welche allerhöchste Entschließung zu Folge hohen Hofkanzleidekret vom 15. August d. J. Zahl 24425—1298. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 29. September 1820. Gub. Zahl 45504.

120.

Bestimmungen des Maaßes für die Rekruten der Artillerie und Kavallerie.

Das k. k. General-Kommando hat die Cirkular-Verordnung vom 3ten November 1818. Zahl 11426. neuerdings gesammten Werbbezirks-Kommanden gegenwärtig gehalten, mit welcher das Maaß für die zur Artillerie und Kavallerie gestellt werdenden Leute mit 5 Schuh zwischen 2 und 3 Zoll bestimmt wurde.

Wovon die k. Kreisämter verständiget werden.

Gubernial-Dekret vom 30ten September 1820. Gub. Zahl 47052.

121.

Die Personalsteuer wird für das Jahr 1821. ausgeschrieben.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 26. August l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet: daß die Personal-Steuer nach dem in dem Patente vom 1. Juni 1816. festgesetzten Ausmaß von 30 kr. in Konv. Münze für jeden Steuerpflichtigen auch in dem Militärjahr 1821. eingehoben werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 4. v. M. zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 2. Oktober 1820. Gub. Zahl 47653.

122.

Ausfuhrsverboth der Waffen, und des Pulvers nach Sizilien, und den italienischen Staaten, dann den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres.

Es ist laut hohen Hofkammerdekrets vom 18. und 23. September d. J. unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig befunden worden, die bestehende Freiheit der Ausfuhr der Waffen, und Waffenbestandtheile aller Gattungen, so wie die Ausfuhr des Pulvers, und jeder Art von Schießbedarf nicht bloß nach dem Königreiche beider Sizilien, sondern nach allen Punkten der angränzenden italienischen Staaten, und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres einstweilen bis auf weitere Bestimmung aufzuheben.

Welches allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 4. Oktober 1820. Gub. Zahl 49335.

123.

Vergleiche zwischen Dominien und Unterthanen müssen bei åmtlicher Dazwischenkunft so deutlich verfaßt werden, daß über ihren Sinn später kein Zweifel entstehen kann.

Die hohe Hofkanzlei hat vermög Eröffnung vom 26. August d. J. aus einer bei der obersten Justizstelle gepflogenen Prozeß-Verhandlung ersehen, daß über mehrere Punkte eines, unter kreisämtlicher Intervenirung zwischen einer Gemeinde und ihrem Grundherren geschlossenen Vergleiche, wegen der zweifelhaften Textirung desselben Streitigkeiten entstanden sind.

Die Herrn Kreisvorsteher werden daher, in Folge

des bezogenen Hofkanzleidekrets, aufgefordert, die von den Untersuchungs-Kommissären vorgelegten Vergleiche zwischen Grundherrschaften und Unterthanen mit der größten Aufmerksamkeit durchzugehen, und wo die erforderliche Bestimmtheit und Deutlichkeit vermißt wird, über Einvernehmung der Partheien rücksichtlich des Sinnes, welchen sie der zweifelhaften Stelle beilegen, entweder die Textirung zu verbessern, oder im Falle keine Uibereinstimmung zu erreichen wäre, die streitigen Punkte der weiteren Verhandlung zu unterziehen, damit nicht aus amtlich bestätigten Vergleichen noch verwickeltere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen waren, die man durch diese Vergleiche beizulegen bemühet war.

Gubernial-Dekret vom 5. Oktober 1820. Gub. Zahl 45505.

124.

Wie sich bei Entlassungen der Militär-Individuen durch Abtretung zugefallener Wirthschaften oder Gewerbe zu benehmen sey.

Mit hohen Hofkanzleidekret vom 15. v. M. ist anher bedeutet worden: daß über die vorgekommene Frage: ob die besondere Zustimmung der Regimentskommanden in Fällen der Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, nothwendig sey, oder nicht, Seine Majestät Folgendes zu entscheiden geruheten:

»Die Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes an einen dienenden Soldaten ist, wenn sie ohne Entgelt geschieht, als eine Schenkung, und wenn ein Entgelt bedungen ist, als ein Kauf anzusehen, und bei der Verhandlung über die Entlassung eines solchen Mannes, ist sich nach denjenigen Vorschriften, welche für einen und den andern Fall, nämlich für

» den Fall der Uibertragnng durch Schenkung und durch » Verkauf bestehen, zu benehmen.«

Gubernial-Verordnung vom 7. Oktober Zahl 50058.

125.

Wegen der neu zu errichtenden Kadetenschulen.

./. Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern ein Exemplare der mit hohen Hofkanzleidekret vom 14. September l. J. herabgelangten, von Seiner Majestät bereits im Jahre 1808. genehmigten Vorschrift für die zu errichtenden Kadetenschulen, von denen dermal eine zu Ollmütz, und eine ausnahmsweise in Gratz bestehet, zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 8. Oktober 1820. Gub. Zahl 49539.

./. Vorschrift, die neu zu errichtenden Kadetenschulen betreffend.

Zweck der Kadetenschulen.

Um denjenigen k. k. Kadeten, welche nicht schon vor ihrem Eintritt in die Armee eine militärische Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beizubringen, und dadurch zugleich der Infanterie einen ergiebigeren Nachwachs brauchbarer Unter- und Oberoffiziere zu sichern, haben Seine Majestät die Errichtung eigener Kadetenschulen nach folgenden Grundsätzen zu genehmigen geruhet:

Zusammensetzung von 4 Kadeten-Kompagnien aus Kadeten der Infanterie-Regimenter.

§. 1.

Es sind 4 Kadeten-Kompagnien, und zwar eine in Böhmen, eine in Mähren, eine in Niederösterreich, und eine in Inneröstterreich dergestalt zusammenzusetzen, daß zu jener in Böhmen die Kadeten von 16, zu jener

in Mähren ebenfalls von 16 Infanterie-Regimentern, zu jener in Niederösterreich von 15, dann zu jener in Inneröſterreich ebenfalls von 15 Infanterie-Regimentern abgegeben werden.

Dabei ist bloß auf die jeweilige Dislokazion der Regimenter Rücksicht zu nehmen, daß nämlich sowohl bei der ersten Zusammensetzung der Kadeten-Kompagnien, als bei den künftigen Ergänzungen, die in jeder der benannten Provinzen bequartirten Regimenter jederzeit ihre Kadeten zu der Kadeten-Kompagnie im Lande abgeben, von den in andern Ländern verlegten Regimentern aber immer diejenigen bestimmt werden, welche dem Standorte der Kompagnie am nächsten liegen.

Unterbringung der Kompagnien in Kasernen.

§. 2.

Diese Kompagnien sind soviel möglich in dem Mittelpunkt eines jeden Landes, jedoch nie in der Hauptstadt desselben, in Kasernen unterzubringen, dagegen ist so viele Mannschaft als nöthig wird, aus der Kaserne auszuquartiren, und bei dem Landmann gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu verlegen.

Stand derselben.

§. 3.

Der Stand einer jeden dieser vier Kompagnien hat aus 124 Kadeten zu bestehen; indessen ist es von keiner Bedeutung, wenn diese Zahl bei der ersten Errichtung nicht ganz erreicht, oder in der Folge bei einer oder andern dieser Kompagnien um einige Köpfe überschritten werden sollte.

Welche Kadeten in diese Kompagnien aufzunehmen sind, und zwar: a k. k. ordinäre Kadeten.

§. 4.

Zur Aufnahme in dieselben sind vorzüglich alle jene k. k. ordinäre Kadeten bestimmt, welche nicht in der

S 2

Ingenieurs- oder in der Neustädter Akademie erzogen, und von diesen Instituten zu den Regimentern ausgemustert worden sind.

Die neu eintretenden k. k. ordinären Kadeten werden daher künftig nicht mehr an die Regimenter, sondern unmittelbar an die Kadeten-Kompagnien abgegeben werden.

Privat-Kadeten. Wer diese vorzuschlagen hat.

§. 5.

In so weit die k. k. ordinären Kadeten zur Kompletirung der Kompagnien nicht zureichen, sind diese durch Privat-Kadeten von allen 62 Linien-Infanterie-Regimentern zu ergänzen. Es hat daher jeder Regiments-Inhaber 4 Privat-Kadeten dazu in Vorschlag zu bringen, welche nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch wenigstens eine solche Zulage haben müssen, daß sie dadurch in dem Genuße einem k. k. Kadeten gleich stehen. Nur von dem Jäger-Regiment, dessen Dienst vorzüglich gewandte Ober- und Unteroffiziers fordert, sind 8 Privat-Kadeten vorzuschlagen.

Wem die Befugniß zur Besetzung dieser Kadetenstellen eingeräumt ist.

§. 6.

Die Befugniß zur Besetzung der in diesen Kompagnien offenen Kadeten-Plätze, ist dem General-Kommando des Landes, in welchem sich die Kadeten-Kompagnie befindet, eingeräumt.

Zu diesem Ende hat jedes Regiment das Verzeichniß der von seinem Inhaber für die Kadetenschule vorgeschlagenen Privat-Kadeten, und zwar in der Ordnung, wie sie von dem Regiments-Inhaber zur früheren oder spätern Aufnahme angetragen werden, zu verfassen, und solches an jenes General-Kommando einzuschicken, dem die für das Regiment bestimmte Kompagnie untersteht.

Das General-Kommando hat hierüber eine stets vollzählige Vormerkungsliste zu halten, und aus der-

selben nach der in den Verzeichnissen der Regimenter erhaltenen Ordnung die Individuen zur jeweiligen Kompletirung der Kadeten-Kompagnie dergestalt zu wählen, daß kein Regiment vor dem andern begünstiget werde.

Frequentanten.

§. 7.

Bemittelten Vätern kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihre Söhne, als Frequentanten, an dem Unterrichte unter der Bedingung Theil nehmen zu lassen, daß sie sich rücksichtlich dieses Unterrichts und der dabei zu beobachtenden Disziplin den Gesetzen des Instituts, und einer ganz gleichen Behandlung mit den wirklichen Kadeten durchaus unterwerfen. Für den Unterricht haben sie den Betrag von fünfzig Gulden jährlich dem Institute zu entrichten. Kost und Wohnung müssen sie sich außer dem Institute verschaffen.

Die von den Frequentanten eingehenden Beträge sind bei den Kompagnien ordentlich zu verrechnen.

Stiftungs-Plätze.

§. 8.

Auf gleiche Weise bleibt es auch Ständen, Korporazionen, und vermöglichen Privaten unbenommen, Plätze in diesen Kadetenschulen zu stiften, und sich die Ersetzungen derselben vorzubehalten; in welchem Falle jedoch die Stiftung den ganzen zum Unterhalt eines Kadeten erforderlichen Aufwand tragen muß.

Bei diesen Stiftlingen wird, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt wird, die Widmung zum Militärstande vorausgesetzt.

Sie treten bei ihrer Aufnahme als Privat-Kadeten ein, und haben bei der Ausmusterung nach vollendetem Kurse mit den übrigen Kadeten eine ganz gleiche Behandlung zu erwarten; dadurch werden sie jedoch von jenen Verpflichtungen nicht befreit, deren sie nach dem Konskripzions-Patent unterliegen.

Uiber die für gestiftete Plätze vorgeschlagenen Individuen, so wie auch über die zu Frequentanten-Plätzen Aspirirenden hat das General-Kommando, dem eine Kadetenschule untersteht, gleichfalls Vormerkungslisten zu führen.

Eigenschaften der Aufzunehmenden.

§. 9.

Niemand kann in ein solches Institut aufgenommen werden, der nicht das 16. Jahr erreicht, auch in der Religion, im deutsch Lesen und Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst den gehörigen Unterricht bereits erhalten hat.

Vor der Aufnahme muß ein jeder hierüber geprüft, und derjenige, welcher als wirklicher Kadet eintreten will, auch in Hinsicht auf seine physische Angemessenheit vorschriftsmäßig untersucht werden.

Unter mehreren Mitwerbern für einen erledigten Platz hat immer jener den Vorzug zu erhalten, der die meisten Sprachkenntniße besitzt.

Stand der zur Aufsicht und zum Unterrichte bestimmten Chargen.

§. 10.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte werden für jede Kompagnie folgende Chargen bestimmt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
6 Korporale,
dann für das Rechnungsgeschäft 1 Fourier.

Wo diese Chargen im Stande zu führen sind.

§. 11.

Alle diese Individuen bleiben in dem Stande derjenigen Regimenter und Korps, aus welchen sie genommen sind, und ihre Chargen werden in denselben nur bei dem Ausbruch eines Krieges ersetzt.

Statt des Fouriers kann jedoch das Regiment, welches ihn dahin abgibt, nöthigenfalls sogleich einen andern aufnehmen.

Eigenschaften der bei den Kompagnien angestellt werdenden Ober- und Unteroffiziere.

§. 12.

Bei der Auswahl der Oberoffiziere ist nicht nur auf die zu dieser Anstellung erforderlichen Kenntnisse, sondern auch auf einen untadelhaften Karakter, und auf solche moralische Eigenschaften zu sehen, durch die sie sich bei ihren Untergebenen jene Achtung und Ehrfurcht verschaffen, ohne welche die Erhaltung der Ordnung und Disziplin kaum denkbar ist.

Die Unteroffiziere müssen geschickte, diensterfahrene, vertraute, und verläßliche Männer seyn. Der verheirathete Stand schließt zwar einen Ober- oder Unteroffizier von dieser Anstellung nicht unbedingt aus, doch ist bei sonst gleichen Eigenschaften der Ledige vorzugsweise dazu zu wählen.

Montirung der Kadeten ꝛc. Betten.

§. 13.

Die Kadeten erhalten die egalisirte Montour, Waffen, Rüstung u. s. w. eben so, als ob sie bei ihren Regimentern wären, und bleiben auch in dem Stande derselben.

Alle Kadeten ohne Ausnahme müssen mit einfachen Betten aus den ganz neuen Vorräthen versehen werden, und diese, ohne sie je mit den übrigen zu vermischen, ausschließlich für die Kadeten-Kompagnien gewidmet bleiben.

Kost.

§. 14.

Es wird für die Kadeten in der Menage gekocht.

Zu diesem Ende müssen jeder Kompagnie so viele alte vertraute Gemeine zugetheilt werden, als für alle Kammeradschaften zum Kochen erforderlich sind.

Ein Theil der Kommandirten kann verheirathet seyn, damit ihre Weiber für die Kompagnie die Wäsche besorgen.

Verrechnungsart der Gebühr der bei den Kompagnien befindlichen Ober-Unteroffiziere, Kadeten und Gemeinen.

§. 15.

Die Offiziere, Unteroffiziere, und Gemeine, welche in die Kadeten-Schulen zu stehen kommen, so wie die Kadeten selbst, sind bei ihren Regimentern als absent ohne Gebühr zu führen, und daher zu den Kadeten-Kompagnien nicht formlich zu transferiren, sondern nur mit Revisionslisten dahin abzugeben.

Bei der Kompagnie selbst wird mittelst einer monatlichen Verpflegsliste die Gebühr und der ganze Genuß aller dieser Individuen ausgewiesen, und sowohl das baare Geld, als die Montour und alles übrige, ordentlich verrechnet, welches das Geschäft des einer jeden Kompagnie bewilligten Fouriers ausmacht.

Dependenz.

§. 16.

Jede Kadeten-Schule stehet unter der Brigade eines Generals, der von dem Hofkriegsrathe selbst hierzu bestimmt wird, und dem die ununterbrochene genaueste Aufsicht darüber obliegt.

Die Ober-Aufsicht hingegen ist dem kommandirenden Generale des Landes, in welchen sich die Kadeten-Schule befindet, übertragen.

Lehrgegenstände.

§. 17.

Die Gegenstände, in welchen die Kadeten unterrichtet werden, sind:

1. Dienst- und Exerzier-Reglement.
2. Fertig und ortographisch Diktando-Schreiben.

3. Arithmetik) nach Unterberger.
4. Planimetrie)
5. Situazions-Zeichnung und à la vue Aufnahme.
6. Feldbefestigung,)
7. Kenntniß der Waffen und) nach Unterberger.
ihres Gebrauches,)

8. Angewandte Taktik, vorzüglich für Infanterie, nach den Beiträgen zum praktischen Unterrichte im Felde für die Offiziere der k. k. Armee.

9. Erdbeschreibung, Fabri, nach der letzten Ausgabe.

10. Allgemeine Weltgeschichte, nach Schütz.

11. Böhmische Sprache.

Dauerzeit und Eintheilung des Unterrichtes.

§. 18.

Der ganze Kurs umfasset drei Jahre.

Im ersten Jahre werden Arithmetik, Planimetrie, und Situazions-Zeichnung gelehret.

Im zweiten Jahre à la vue Aufnahme, Feldverschanzung, und Waffenkenntniß; zugleich wird mit der angewandten Taktik der Anfang gemacht.

Außer diesen durch beide Jahre das Dienst- und Exerzier-Reglement, das Schreiben, die böhmische Sprache, die Erdbeschreibung und Geschichte.

Im dritten Jahre wird, nebst der summarischen Wiederholung und praktischen Uibung der in den ersten zwei Jahren vorgetragenen Lehrgegenstände, hauptsächlich in der angewandten Taktik fortgefahren.

Am Ende eines jeden Schuljahres im Herbste sind mit den Kadeten Spaziergänge vorzunehmen, um ihren militärischen Uiberblick zu bilden, und ihnen die angewandte Taktik der Infanterie auf dem Terrain zu zeigen.

Unterrichts-Methode.

§. 19.

Bei der Uibung im Schreiben sind abwechselnd Stellen aus guten deutschen Schriften, die sich nicht

nur durch lehrreichen Inhalt, sondern auch als Muster des guten Geschmacks und einer reinen Schreibart empfehlen, dann gut verfaßte Geschäfts-Aufsätze, Briefe, Berichte u. s. w. zum Diktiren zu wählen, damit diese Lehrstunde den Kadeten zu gleicher Zeit in mehr als einer Hinsicht nützlich werde.

Bei der Geographie muß jede Gelegenheit benützt werden, um den Kadeten zugleich die ersten Begriffe von der Terrain-Kenntniß beizubringen.

Der Lehrer der Geschichte muß sein Augenmerk besonders auf merkwürdige, ihrem Detail nach näher bekannte Kriegsbegebenheiten richten, und vorzüglich solche Thaten in ein helleres Licht stellen, welche die Seele zu erheben, Muth, Ehrgefühl, Ruhmbegierde zu wecken, und das Herz zu edlen Handlungen zu entflammen geeignet sind.

Es versteht sich dabei von selbst, daß sowohl Geschichte als Erdbeschreibung; da, wo sie mit dem Vaterlande in nähere Beziehung kommen, auch umständlicher und eindringlicher zu behandeln sind.

Exerzieren.

§. 20.

Die Kadeten-Kompagnie rückt zu gleicher Zeit mit der Garnison des Ortes, wo eine solche Kompagnie bequartirt ist, zum Exerzieren aus, und wird bei größeren Abtheilungen eingetheilt.

Woher die Offiziere zum Unterrichte zu nehmen sind.

§. 21.

Im Dienst- und Exerzier-Reglement sind die Kadeten von den bei jeder Kompagnie zur Aufsicht angestellten Offizieren zu unterrichten. In so fern diese Offiziere die Fähigkeit haben, auch irgend einen der übrigen Lehrgegenstände gründlich vorzutragen, (worauf bei ihrer Auswahl unter andern auch gesehen werden muß) so ist ihnen dieser ebenfalls, jedoch immer mit der Rück-

sicht zuzutheilen, daß keiner derselben dadurch mit Arbeit zu sehr überladen werde.

Für jene Fächer, welche auf diese Art nicht besetzt werden können, sind Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie- des Ingenieurs- Mineurs- und Sappeurs-Korps, oder wo sie sich sonst befinden, selbst aus dem Pensionsstande, zu Lehrern zu wählen, nur müssen sie geschickte, thätige und in allem Betracht dazu geeignete Männer seyn.

Um sich von ihrer vollkommenen Angemessenheit zu überzeugen, ist ein jeder zum wirklichen Lehrer angetragene Offizier oder Unteroffizier vorläufig zu prüfen.

Diese Prüfung hat in Böhmen, Mähren, und Innerösterreich durch eine von dem General-Kommando eigens zu ernennende Kommission, in Niederösterreich aber durch die Ingenieurs- oder Neustädter Akademie zu geschehen. Das Resultat davon ist dem Hofkriegsrath jedesmal vorzulegen, der sodann nach Befund über die Anstellung des Geprüften entscheiden wird.

Zum Unterrichte in der böhmischen Sprache ist einer von den bei jeder Kompagnie befindlichen Ober- oder Unteroffizieren auszuwählen, und nur in dem Falle, wenn kein hierzu fähiges Individuum unter ihnen gefunden würde, ein Lehrer aus dem Zivilstande für diese Sprache anzustellen.

Auch sind zu Feldwebeln und Korporalen bei den Kadeten-Schulen, so viel möglich solche zu wählen, die ebenfalls der böhmischen Sprache kundig sind, um den Kadeten zur mehreren Uibung derselben die Gelegenheit zu verschaffen.

Die als Lehrer angestellten Offiziere sollen so selten als möglich verwechselt werden.

§. 22.

Die als Lehrer zu diesen Kompagnien bestimmten Offiziere müssen so lange es möglich ist, und sie diesem Amte entsprechen, dabei gelassen, mithin aus andern Dienstesrücksichten nicht verwechselt werden, da-

mit der gute Gang des Unterrichtes nicht durch öftere Aenderungen gehemmt werde.

Beförderungen, besondere Belohnungen, und Begünstigungen für die bei Kadetenschulen angestellten Offiziere.

§. 23.

Degegen haben aber diese sowohl, als die zur Aufsicht angestellten Offiziere nicht nur nach der bei ihrem Regimente oder Korps sie betreffenden Tour in höhern Chargen vorzurücken, sondern es wird auch nach Verhältniß ihrer längeren und ausgezeichneteren Dienstleistung auf besondere Belohnung derselben durch Gehaltszulagen, Beförderungen, außer der Tour, und im Falle ihrer gänzlichen Invalidität durch Pensionen, der Bedacht genommen werden.

Dauerzeit des jährlichen Kurses.

§. 24.

Der jährliche Kurs fängt mit dem 1ten November an, und wird am letzten September des folgenden Jahres geschlossen.

Nur an Sonn- und Feiertagen, dann in den drei letzten Tagen der Charwoche ist mit dem wissenschaftlichen Unterrichte auszusetzen.

Jährliche Prüfung und Klassifizirnng der Kadeten nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten.

§. 25.

Nach geendetem Kurse werden alle Jahre die Kadeten, und zwar jede der drei Klassen besonders, in Beiseyn des Brigadiers, und der dazu geladenen Generale, Staabs- und Oberoffiziere, aus allen Unterrichtsfächern öffentlich geprüft, sodann in eigenen Verzeichnissen nach ihren gemachten Fortschritten klassifizirt, und diese, von dem Brigadier bestätigt, durch das General-Kommando an den Hofkriegsrath eingesendet.

Conduite-Beschreibungen.

§. 26.

Eben so ist über die Conduite und Verwendung der Kadeten bei jeder Kompagnie eine genaue Vormerkung zu halten, und alle Jahre in dem vorgeschriebenen Termin die von sämtlichen Kompagnie-Offizieren zu unterfertigende Conduite-Beschreibung an den Hofkriegsrath einzusenden.

Zeit der Ausmusterung und Ergänzung des Abgangs.

§. 27.

Nach abgehaltenen Prüfungen ist die Ausmusterung der Kadeten des dritten Jahres, und die Ergänzung des dadurch entstehenden Abgangs vorzunehmen.

Die Ausgemusterten werden ohne Aufenthalt zu ihren Regimentern abgeschickt, und die neu Aufzunehmenden müssen vor dem 1ten November bei der Kadeten-Kompagnie eintreffen.

Später als in dem ersten Monate nach angefangenem Lehrkurse kann die Einrückung eines neuen Zöglings in keinem Falle Statt finden.

Hiernach werden auch künftig allemal im August jene Offiziers-Söhne bestimmt werden, welche der Hofkriegsrath als k. k. ordinäre Kadeten zur Aufnahme in die Kompagnien geeignet finden wird.

Die Eingaben über die zu solchen Kadetenstellen qualifizirten Offiziers-Söhne sind, wie bisher, an den Hofkriegsrath einzusenden; und da derselbe auch die neu ernannten k. k. ordinären Kadeten bei den Regimentern einzutheilen sich vorbehält: so ist es nothwendig, daß er von dem Stande der Kadeten-Kompagnien vor jeder Ausmusterung durch nahmentliche Verzeichnisse der Austretenden und der zur Aufnahme Angetragenen in genauer Kenntniß stehe.

Wie in den ersten drei Jahren die Musterung zu geschehen hat.

§. 28.

Um die verhältnißmäßige jährliche Ausmusterung und Nachrückung gleich in den Gang zu bringen, hat von den itzt bei der Errichtung dieses Instituts auf einmal aufzunehmenden 496 Kadeten ein Drittheil nach Verlauf des ersten Schuljahres, das zweite Drittheil nach zwei Jahren, und das dritte nach Endigung des dreijährigen Lehrkurses auszutreten und jedes Mal eine gleiche Zahl neuer Zöglinge dafür einzurücken.

Da jedoch auf solche Art die im ersten und zweiten Jahre auszumusternden Kadeten nicht in allen Lehrgegenständen vollkommen unterrichtet seyn können, so muß wenigstens getrachtet werden, sie nach Möglichkeit in den wesentlichsten Fächern auszubilden.

Auch sind zum Austritte in diesen zwei Jahren nur solche Kadeten zu bestimmen, die sich durch Fleiß und Talente ausgezeichnet, und die meisten Fortschritte gemacht haben.

Ordentliche Ausmusterung der Kadeten in der Zukunft.

§. 29.

In der Folge kann der Regel nach, zumal in Friedenszeiten, kein Kadet vor Verlauf der bestimmten drei Jahre zum Regimente austreten.

Wenn jedoch einer derselben eines gröberen Vergehens oder eines wirklichen Verbrechens sich schuldig gemacht hätte: so muß er zur Strafe ausgestossen, und zu seinem Regimente als Gemeiner zurückgeschickt werden.

Verfahren bei minderfähigen und nachlässigen Kadeten.

§. 30.

Kadeten, die zu Folge der Beobachtungen des ersten Jahrs wegen Mangel an Fähigkeit oder gutem Wil-

len keine Fortschritt im Unterrichte erwarten lassen, sind nach geendigter Prüfung aus der Schule zu entfernen, und dem Regimente zurückzusenden, wozu jedoch vorläufig die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuholen ist.

Mit Kadeten von schwächeren Anlagen, die aber Lust und Eifer sich auszubilden zeigen, kann auch noch das zweite Jahr hindurch der weitere Versuch gemacht werden.

Bestimmung der von einem aus dem Militär-Stand tretenden Kadeten dem Aerarium zu leistenden Entschädigung.

§. 31.

Ein Kadet, der während des dreijährigen Kurses mit gänzlichem Austritt aus dem Militär-Stande freiwillig die Kompagnie verläßt, hat dem Aerarium zu einiger Entschädigung für die auf seinen Unterricht verwendeten Kosten, für jedes in der Kadetenschule zugebrachte Jahr 50 fl. zu vergüten. Nur ein unverschuldeter Unglücksfall, wodurch er zur Fortsetzung der Kriegsdienste untüchtig wird, macht dießfalls eine billige Ausnahme.

Ein freiwillig aus der Schule ausgetretener Kadet, der in der Folge bei einem Regiment wieder dienen will, kann nur als Gemeiner assentirt werden.

Anstellung der Kadeten nach geendigtem Kurse.

§. 32.

Von den nach vollendetem dreijährigen Kurse zu ihren Regimentern zurücktretenden Kadeten sind die vorzüglichsten und gebildesten sobald als möglich in Unteroffiziers-Chargen einzubringen.

Diese haben sodann, wie überhaupt alle in den vier Kadetenschulen gebildeten, und mit guten Zeugnissen versehenen Zöglinge, auf die sich öffnenden Fähnrichsstellen vorzüglichen Anspruch, in so weit hierzu keine Zöglinge der Neustädter oder der Ingenieurs-Aka-

demie vorhanden sind, bei welchen eine höhere Bildung vorausgesetzt wird.

Hiernach haben denn auch die Regiments-Inhaber auf die Zöglinge der Kadetenschulen die gehörige Rücksicht zu nehmen; wiewohl ihnen auch fernerhin unbenommen bleibt, bei Besetzung erledigter Offiziers-Chargen solchen jungen Leuten einen Vorzug zu geben, die vor dem Eintritte in den Militär-Stand bereits bei ihren Familien eine feinere Erziehung und höhere Bildung genossen haben.

Aushülfe mit Zöglingen des Instituts zur Besetzung vacanter Fähnrichsstellen in Kriegszeit.

§. 33.

Sollte es in Kriegszeiten einem oder dem andern Regimente an tauglichen Subjekten zum Ersatz der sich öffnenden Fähnrichsstellen mangeln, so kann demselben auf sein Ansuchen aus den Kadetenschulen mit Zöglingen des dritten Jahres auch vor geendigtem Kurse ausgeholfen werden, und sind hiezu jedesmal die am meisten ausgebildeten Individuen zu wählen.

Wien am 16. Juni 1808.

Wenzel Graf v. Colloredo,
Hofkriegsraths-Präsident.

126.

Die eigenmächtige Verfertigung der Amtssiegel wird verbothen.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 23. August d. J. haben Seine Majestät wegen Verfertigung der Amtssiegel unterm 12. desselben Monats folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das Verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung auf-

getragen hat, macht sich einer schweren Polizeiübertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uibertretung aber nebst einem einmonatlichen Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei verstehet es sich von selbst, daß insofern bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uibrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien oder öffentlichen Notare, der Innungen, und ähnlicher Korporazionen.

Endlich sollen die Siegel aller erwähnter öffentlichen Aemter und Behörden, durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Gubernial-Kundmachung vom 9. Oktober 1820. Gub. Zahl 46607.

127.

Errichtung zweier Wegmauthämter zu Kolomea.

Nachdem die Straße von Kolomea bis Horodenka in einer Länge von 5 ½ Meilen, dann die Strasse von Kolomea nach Sniatyn in einer Länge von 5 ¼ Meilen solid ausgebaut sind; so hat die hohe k. k. Hofkammer mit Dekrete vom 30. August dieses Jahres die Errichtung eines Wegmauthamtes für jede dieser Strassen, zu Kolomea bewilligt.

Diese Wegmauthämter werden vom 1ten November dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, und es werden bei denenselben im Grunde des Kreisschreibens vom 21. Juni 1811. folgende Gebühren eingehoben werden:

1tens. Für jedes Stück Zugviehes bei schweren Fuhren 8 kr. W. W.

2tens. Für jedes Stück Zugvieh bei leichten Fuhren, als Reisewägen, Landkutschen, oder Kaleschen mit oder ohne Gepäck 6 kr. W. W.

3tens. Für ein beladenes Pferd, oder ein anderes Lastthier 3 kr. W. W.

4tens. Für jedes Stück schweren Triebviehes, als Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe 2 kr. W. W.

5tens. Für jedes Stück leichten Triebviehes, als Kälber, Schweine, Schöpsen, Ziegen, Schafe 1 kr. W. W.

Uibrigens haben alle, in Absicht auf die Wegmauth-Befreiungen bestehenden, mit den gedruckten Kreisschreiben vom 13. September 1793, vom 13. Dezember 1811. und vom 9. Juni 1820. kund gemachten Vorschriften auch bei diesen zwei Wegmauthämtern ihre Anwendung.

Gubernial-Kundmachung vom 11. Oktober 1820. Gub. Zahl 51166.

128.

Abstellung der Unfuge, daß Kranke, um sie zu versehen, vor die Kirche gebracht, und bei Geburten die Taufen verspätet werden.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 22. v. M. ist anher eröffnet worden:

Es ist zu Folge allerhöchstem Kabinetsschreiben vom $\frac{11}{19}$. September l. J. zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht worden, daß in Galizien der Unfug die Kranken zum Versehen vor die Kirche zu bringen bestehe, und solcher von den geistlichen Behörden nicht abgestellt werden kann, weil nicht die Seelsorger, sondern die Pfarrgenossen Schuld daran seyn sollen, um nämlich nicht zweimal fahren zu müssen, dann, daß auch die Taufen, besonders bei Ho-

norazioren auf längere Zeit eben ohne Verschulden der Pfarrer verschoben werden, weil die Mütter selbst den Ceremonien und dabei üblichen Traktamenten beiwohnen wollen.

Da es der Wille Seiner Majestät ist, daß diese wider die Kirchengebothe so sehr verstossende Unfüge nicht geduldet werden: so wird sämtlichen Konsistorien mit Beziehung auf die über beide Gegenstände unter dem 28. Hornung 1785. Zahl 5276., 22. Mai 1812. Zahl 18871. und 22. August 1817. Zahl 40170. geschehenen hierortigen Erlässe aufgetragen, diese Verfügungen, von welchen Abschriften zu machen sind, dem gesammten Kuratklerus in Erinnerung zu bringen, und deren Kundmachung von den Kanzeln anzuordnen.

Indem ferner dieser Landesstelle die Abstellung dieser Mißbräuche zur besondern Pflicht gemacht wird, diese aber am wirksamsten durch Bestrafung der Uibertreter erzielet wird: so ist sämtlichen Magistraten und Ortsobrigkeiten die Uiberwachung dieser allerhöchsten Anordnung nachdrücklichst mit dem Beisatze aufzutragen, daß jeder zu ihrer Kenntniß kommende Uibertretungsfall den k. Kreisämtern anzuzeigen sey.

Gubernial - Dekret vom 13ten Oktober 1820. Gub. Zahl 50490.

129.

Erhebung des Kriminal-Senats vom Lemberger Magistrate zu einer landesfürstlichen Stelle.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mittelst allerhöchsten Hofdekrets vom 4ten September 1818. den Lemberger Kriminal-Senat vom Magistrate der königl. Hauptstadt Lemberg zu trennen, und denselben zu einer landesfürstlichen Stelle allergnädigst zu erheben, die Wirksamkeit aber dieses k. k. Lemberger Kriminalgerichts auf den 1ten November 1820. mit allerhöchsten Hofdekreten vom 18. Au-

gust 1820. dann 29. September 1820. festzusetzen geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird allen und jeden Behörden, dann Insassen der Königreiche Galizien und Lodomerien zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Appellazionsgerichts-Kundmachung vom 16. Oktober 1820.
Appellaz. Zahl 14134.

130.

Die Postmeister unterliegen der Klassensteuer.

Wegen Behandlung der Postmeister hinsichtlich der Klassensteuerzahlung von den Briefporto-Antheilen oder den Besoldungen, die sie anderer Statt beziehen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. September l. J. anzuordnen geruhet, daß die Postmeister in Ansehung der obigen Bezüge vom Jahre 1819. an, gleich den andern Steuerpflichtigen zur Entrichtung der Klassensteuer zu verhalten seyen.

Uibrigens geruhten aber Seine k. k. Majestät die nachträgliche Bezahlung der Klassensteuer für die frühere Zeit denenselben allergnädigst nachzusehen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 22. v. M. zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann zur weiteren Verständigung der betreffenden Dominien und der in ihrem Kreise befindlichen Postmeister mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß dieselben ihre Besoldungen, welche sie anstatt der Briefporto-Antheile beziehen, und die übrigen der erwähnten Steuer unterliegenden Einkünfte vom Militär-Jahr 1821. angefangen, in den Fassionen detaillirt ersichtlich zu machen haben.

Was die Klassensteuer von ihren Besoldungen für die Jahre 1819. und 1820. betrifft, so wird, um sol-

che nachträglich vorschreiben lassen zu können, der erforderliche Ausweis unter einem von der Oberpostverwaltung abverlangt.

Gubernial-Dekret vom 17. Oktober 1820. Gub. Zahl 50497.

131.

Die Klassensteuer für das Militärjahr 1821. ist, jedoch ohne den 50 prC. Zuschuß, in Konv. Münze zu berichtigen und einzuheben.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. zu verordnen geruhet, daß die Klassensteuer für das Militärjahr 1821. auf Konvenzions-Münze umzusetzen sey, daß hiernach die Einkommens-Fassionen dergestalt eingerichtet werden sollen, daß sowohl die Einkünfte, als die zum Abzug geeigneten Ausgaben, in so fern sie in Konvenzions-Münze bestehen, im Nennwerthe angesetzt, in so fern sie aber im Papiergelde bestehen, nach dem Kurse von 250 auf Konvenzions-Münze reduzirt werden, und daß es übrigens bei dem dermaligen Perzentenausmaße, und bei den sonst bestehenden Vorschriften vor der Hand zu verbleiben, der 50 perzentige Klassensteuer-Zuschuß hingegen aufzuhören habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zu Folge hohen Hofkanzleidekret vom 29. v. M. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 17. Oktober 1820. Gub. Zahl 51448.

132.

Wegen Hintanhaltung der Unterschleife bei Salzabladungen unter Weges von Seite der Frächter.

Um den Unterschleifen zu begegnen, welche von Seite der Frächter des in den Salzwerken zu Wieliczka und Bochnia zur Verführung in die Magazine zu Biliß in Schlesien, zu Kalwaria in Galizien, dann zu Sillein, Thurdosin, und Altendorf in Ungarn geladenen Aerarial-Steinsalzes, durch Abladung desselben unter Weges, und durch dabei vorgehende Verfälschung oder Unterschlagung, wie auch Verpfändung des Aerarialgutes Statt finden, zu begegnen, wird im Grunde der von der hohen Hofkammer über Einverständniß mit der hohen Hofkanzlei und der obersten Justizstelle erlassenen Dekrete vom 7. März und 23. September l. J. hiermit zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1.

Jeder Frächter ist schuldig, das in den Salzmagazinen zu Wieliczka, Dwory, Bochnia und Podgorze zur Verführung nach Biliß, Kalwaria, Sillein, Thurdosin, oder Altendorf geladene Salz mit möglichster Förderung und auf dem geradesten Wege, ohne dasselbe unter Weges abladen zu dürfen, in diejenige Stazion, in welche er dasselbe zu verführen übernommen hat, unaufgehalten abzustellen.

§. 2.

Die längste Dauer des Transports wird mit Rücksicht auf die Entfernung der Aufladungsmagazine von den Abstellungs-Stazionen

a) von Wieliczka, Podgorze und Bochnia nach Biliß auf 8 bis 10 Tage;
b) von Dwory nach Biliß auf 2 Tage;
c) von Wieliczka nach Kalwaria auf 3 Tage;
d) von Wieliczka und Bochnia nach Sillein,

Thurdosin und Altendorf auf vier Monathe festgesetzt.

§. 3.

Schon das bloße Abladen des transportirten Salzes unter Weges, auch wenn kein Unterschleif mit demselben vorgenommen oder versucht worden wäre, macht in der Regel den Frächter straffällig. Als Strafe für das Abladen des Salzes unter Weges in Wirths- oder in Privathäusern wird, wenn das Salz noch unverfälscht und in dem im Aufladungs-Magazine übernommenen Zustande befunden wird, der einfache Werth desselben zu Handen des Salzgefälls festgesetzt, welchen der betretene Frächter unnachsichtlich zu erlegen, und für den er, falls er dieses wegen Mittellosigkeit nicht im Stande wäre, zu gewärtigen hat, daß er zur Abarbeitung eines jeden Gulden mit einem Tage in Eisen verurtheilt und verhalten werde.

§. 4.

Unter der so eben ausgesprochenen Wechselbedingung wird auf diejenigen Fälle, wo das Salz nicht mehr in dem übernommenen Stande, sondern verfälscht, oder geringer in der Quantität befunden wird, als es nach dem Aufladungsscheine seyn sollte, die doppelte Werthstrafe festgesetzt, und hat außer derselben gegen den Defraudanten auch noch das Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Platz zu greifen.

§. 5.

Nur in jenen Fällen, wo die Abladung des Salzes während des Transportes durch unvermeidliche Nothwendigkeit, als durch eintretende ungünstige Witterung, Unfahrbarkeit der Strassen oder unterbrochene Kommunikazion, durch Erkrankung oder Umfall des Zugviehes, durch Beschädigung des Frachtzeuges und andere derlei unausweichliche Zufälle ganz oder zum Theile unerläßlich wird, ist die Abladung unter der nie zu versäumenden Vorsicht gestattet, daß das abzuladende

Salz bei der nächsten Ortsobrigkeit oder dem nächsten Magistrate gegen einen unentgeldlich und stempelfrei auszufertigenden Schein hinterlegt werde, woher es der Frächter, auf seine Gefahr und seine Kosten, sobald als möglich wieder zu erheben, und an die Abladungsstazion abzustellen hat.

Die Verabsäumung dieser Vorsicht unterwirft den Frächter den in den §§. 3. und 4. festgesetzten Strafen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der Strenge dieser Vorschrift wird rücksichtlich der nach Ungarn bestimmten Salztransporte, jedoch nur in so fern zugestanden, daß das bloße Abladen des Salzes unter Weges, ohne daß an dem abgeladenen Salze eine Defraudazion verübt worden ist, keiner Strafe unterliege, welche aber bei entdecktem Unterschleife nach der vollen Strenge des §. 4. einzutreten hat.

§. 7.

Jedermann, der von einer geschehenen heimlichen Salzablegung, oder von einem Unterschleife damit, Wissenschaft erlangt, ist berufen, den Frächter oder Defraudanten unter Beitritt der Ortsobrigkeit anzuhalten, und dem nächsten Kreisamte anzuzeigen.

§. 8.

Einem solchen Apprehendenten, und auch demjenigen, der die geschehene Ablegung nur angibt, wird, wenn die Angabe sich als richtig erweiset, von dem Betrage der einfachen Werthstrafe Jedem ein Drittheil aus dem Salzgefälle zur Belohnung abgereicht werden, es mag der Strafbetrag baar eingehen oder nicht.

§. 9.

Der Hehler, derjenige nämlich, welcher den Salzablegungen in seinem Hause, oder in einem ihm gehörigen Behältnisse öffentlich den Unterstand gestattet, oder das Salz den Fuhrleuten abkauft, soll mit der einfachen Erlegung des Werthes des abgelegten Salzes unnachsichtlich bestraft werden.

§. 10.

Der Salzbeamte, welcher im Einverständnisse mit den Frächtern zu den Salzablegungen selbst mitwirket, solche unterstützt, oder begünstigt, mithin an der Bevortheilung des Aerariums Theil nimmt, unterliegt ohnehin der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze.

§. 11.

Derjenige Beamte aber, der nach der Lage der Umstände, und durch Gegeneinanderhaltung der Daten der geschehenen Ausstellung der Bollete, der Salzaufladung und der erfolgten Entdeckung der Ablegung, überwiesen wird, daß er sein Amt fahrlässig gehandelt, und nicht auf die richtige und zeitrechte Zurückkunf des Frächters gesehen habe, soll in einem solchen Falle, zur Strafe seiner Dienstesvernachläßigung, den dem Angeber und Anhalter gebührenden Strafantheil zu erlegen schuldig seyn.

§. 12.

Die Fällung der Nozionen oder Straferkenntnisse, somit auch die Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes, steht ganz in der Art, wie es bei Lottogefällsübertretungen mit allerhöchsten Patente vom 13. März 1813. vorgeschrieben ist, den Kreisämtern zu, von deren Erkenntnissen den verfällten Partheien in der Frist von 6 Wochen der weitere Zug entweder im Wege des Rekurses oder der Gnade an die k. k. Landesstelle, oder durch die Aufforderung des k. Fiskus im Rechtswege bei dem zur Aburtheilung in dieser Salzangelegenheit eigens berufenen k. k. Landrechte zu Tarnow offen steht, welcher Gerichtsbehörde auch in solchen Fällen, wo es sich bei einer eintretenden Zahlungs - Unfähigkeit des Uibertreters um eine, drei Monate übersteigende, körperliche Strafe handeln sollte, das Erkenntniß mit der Bestimmung eingeräumt ist, daß die höchste körperliche Strafe nicht über 4 Jahre sich belaufen könne, übrigens aber dem Verurtheilten frei bleibt, um allenfällige Mil-

derung der wider ihn erkannten Strafe bei der k. k. Hofkammer einzuschreiten.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen haben rücksichtlich der Salztransporte nach Kalwaria und Bilitz mit 1. Dezember 1820., rücksichtlich der Salztransporte nach Sillein, Thurdosin und Altendorf aber mit 1. November 1821. in Wirksamkeit zu treten.

Gubernial-Kundmachung vom 18. Oktober 1820. Gub. Zahl 51309.

133.

Reisepartikularien müssen binnen sechs Monaten nach beendigtem Geschäfte vorgelegt werden.

Es besteht die allgemeine höchste Vorschrift vom 28ten Jänner 1808. Gubernial-Zahl 10237. wodurch der Termin von sechs Monaten zur Vorlegung der Reisepartikularien dergestalt für peremptotisch erklärt wurde, daß nach Verlauf dieser Zeit nicht nur keine Vergütung mehr geleistet, sondern dem Beamten die auf der Reise erhaltenen Vorschüße ganz zum Ersatze geschrieben, und durch Besoldungs-Abzüge hereingebracht werden würden.

Diese Vorschrift wegen Verrechnung der zu Kommissionsreisen erhobenen Vorschüße und Einreichung der Reisepartikularien in der peremptorischen Frist von längstens sechs Monaten nach beendigtem Geschäfte (welcher Termin für die Kassebeamten insbesondere auf 14 Tage beschränkt ist) wurde unterm 7ten Juli 1818. Zahl 28869. sämtlichen Kreisämtern und Kreiskassen mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß man künftig gegen derlei verspätete Einlagen keine weitere Nachsicht Statt finden, sondern die Anwendung der bestehenden Vorschrift gegen den saumseligen Beamten durch Abzüge der erhobenen Vorschüße von der Besoldung des Perzipienten ohne alle Schonung eintreten lassen werde.

Nachdem jedoch wahrgenommen worden ist, daß ohngeachtet dieser wiederholten Vorschrift häufige Fälle vorkommen, daß von Beamten über die vorgenommenen Kommissionen die Reisepartikularien erst nach Verlauf des vorschriftsmäßigen Termins vorgelegt werden: so haben die Kreisämter die erwähnte höchste Vorschrift wegen Vorlegung der Reisepartikularien in der bestimmten Frist den sämtlichen, den Kreisämtern unterstehenden Beamten mit dem Beisatze wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß wenn demungeachtet diese Vorschrift von ihnen außer Acht gelassen werden sollte, sie sich selbst die Schuld beizumessen haben werden, wenn ihre zu spät vorgelegte Reisepartikularien nach ganzer Strenge der höchsten Anordnung behandelt werden würden.

Gubernial-Verordnung vom 24. Oktober 1820. Gub. Zahl 45142.

134.

Das Verboth, fremdes, hungarisches oder siebenbürgisches Salz nach Galizien einzuführen, wird erneuert, und gegen die Uibertreter die Strafe bestimmt.

Schon mittelst der Kreisschreiben vom 17. Mai 1799. 8. Oktober 1805. und 3. Juli 1807. ist die Einfuhr des Salzes und der Salzsola aus dem Auslande, wie auch aus Ungarn und Siebenbürgen nach Galizien und der Bukowina verboten, und sind dießfalls mit Rücksicht auf die jedes Mahl bestandenen Zeitverhältnisse gegen die Uibertreter die angemessenen Strafen festgesetzt worden.

Der Verboth der Salz-Einfuhr aus dem Auslande, dann aus Ungarn und Siebenbürgen nach Galizien und der Bukowina wird dermal in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 4. d. M. in seinem ganzen Umfange erneuert, und für Uibertretungsfälle verordnet:

1tens Das in der Einfuhr betretene fremde Salz unterliegt der Konfiskazion und einer Nebenstrafe von Eilf Gulden 30 kr. Rhn. Konv. Münze, welche der Uibertreter dieses Einfuhrverbothes von jedem Zentner Salzes, ohne Unterschied der Gattung, zu entrichten hat.

2tens. Diese Nebenstrafe fällt, wenn sie eingebracht wird, ganz dem Denunzianten und Apprehendenten, oder wenn kein Denunziant eingetreten ist, allein dem Apprehendenten als Belohnung zu.

3tens. Kann die Nebenstrafe nicht eingebracht werden, so soll dem Denunzianten und Apprehendenten, oder in Ermanglung des ersteren, dem Apprehendenten allein der ganze Betrag des eingebrachten, und in das nächste k. k. Verschleißamt abzuliefernden Salzes nach dem kurrenten Verschleißpreise, jedoch nach Abzug der Materialien-Einlieferungs- und der allenfälligen Untersuchungskosten baar vergütet werden; wobei für den Fall, wenn der Betrag der zum Theil einzubringen möglichen Nebenstrafe entweder mehr, oder das Nämliche ausmacht, als bei der Vergütung nach dem kurrenten Verschleißpreise aus der Salzamtskasse ausfällt, bestimmt wird, daß dem Denunzianten und Apprehendenten der wirklich eingebrachte Betrag der Nebenstrafe zu belassen, dagegen aber von dem Aerarium keine weitere Vergütung zu leisten sey.

4tens. Das eingebrachte Salz soll jedesmal sogleich an das nächstgelegene Aerarial-Salzamt ohne weitere Vergütung zur ordentlichen Verrechnung abgeliefert werden.

5tens. Wenn von dem betretenen Schleichhändler die bestimmte Nebenstrafe nicht einbringlich ist: so muß dieselbe eben so wie die Strafbeträge in Zollübertretungsfällen, nach Vorschrift der allgemeinen Zollordnung durch Arbeit im Arreste abgebüßt werden.

6tens. Die galizische Zollbehörde hat, wie bisher, in allen Salzeinschwärzungsfällen die Untersuchung zu pflegen, und die Nozion zu schöpfen, wie auch alle

weiteren Verfügungen zur vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen gesetzmäßigen Vorschrift, welche in Bezug auf die Strafbestimmungen vom 1. Dezember d. J. in Kraft zu treten hat, zu treffen.

Gubernial=Kundmachung vom 26. Oktober 1820. Gub. Zahl 53284.

135.

Mit harten Baumaterialien beladene Fuhren müssen die Weg= und Brückenmauth bezahlen.

Um dem bedrängten Strassenfonde jene Zuflüsse wieder zuzuwenden, die ihm bisher durch spezielle, von Zeit zu Zeit zugestandene, in den Wegpatenten nicht gegründete Befreiungen entzogen worden sind, hat die hohe Hofkammer laut Dekret vom 15. September d. J. zu bestimmen beschlossen, daß von nun an auch die von Fall zu Fall in Galizien den Fuhren mit harten Baumaterialien zugestandene Befreiung von der Weg- und Brückenmauth nicht mehr Statt zu finden habe, daher auch von nun an alle derlei Gesuche um Enthebung von der Wegmauth ohneweiters zurückzuweisen sind.

Wovon die k. Kreisämter mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 31. Dezember 1813. Zahl 46849. zur Wissenschaft verständiget werden.

Gubernialdekret vom 29ten Oktober 1820. Gub. Zahl 49761.

136.

Nähere Bestimmungen zu dem zwischen Oesterreich und Preußen bestehenden Deserteursauslieferungs=Kartell rücksichtlich der Ausfolgung der Taglia.

Vermög höchsten Hofkanzleidekrets vom 5. l. M. hat die k. preußische Regierung nunmehr ihre

Beistimmung dazu gegeben, daß die im 11. Artikel des zwischen Oesterreich und Preußen bestehenden Deserteurs-Kartells stipulirte Taglia nicht nur an die in keinem öffentlichen Dienste stehenden gegenseitigen Unterthanen, sondern auch an die dießseitige Militär-Gränz-Kordons-Mannschaft, und an das Zivilaufsichtspersonale an den Gränzen einschließig der Mauthbeamten, so wie im Gegensatze an die jenseitigen königl. Gensd'armes und Gränzzollbeamten in jenen Fällen ohne Anstand erfolgt werde, wenn sie einen Deserteur der anderen Macht unaufgefordert entdecken, und diese Entdeckung dessen Ergreifung und wirkliche Auslieferung zur Folge hat.

Wovon die k. Kreisämter mit dem Beisatze verständiget werden, daß vom 1. November l. J. angefangen, für die von den königl. preußischen Behörden ausgeliefert werdenden k. k. österreichischen Deserteurs die Artikel 11 des Kartells stipulirte Taglia nicht nur in jenen Fällen, wenn die betreffenden dießseitigen Deserteurs von solchen k. preußischen Unterthanen entdeckt und angehalten werden, welche in keinem öffentlichen Dienstverhältnisse stehen, sondern auch in jenen Fällen, ohne allen Anstand an die k. preuß. Gränzbehörden von Seite der k. k. Militärbehörden ausbezahlt werden wird, wenn die ausgeliefert werdenden k. k. österr. Deserteurs von den k. pr. Gensd'armes oder Gränzzollbeamten entdeckt, und in Folge dieser Entdeckung wirklich ergriffen, und zur Auslieferung gebracht worden sind, ferners, daß eben so nicht nur für die von dießseitigen in keinem öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Unterthanen entdeckten oder ergriffenen k. preuß. Deserteurs, sondern vom 1. November l. J. angefangen auch für alle, von der dießseitigen Militär-Gränz-Kordons-Mannschaft, und dem Zivilaufsichtspersonale an den Gränzen einschließig der Mauthbeamten unaufgefordert entdeckten und zur Auslieferung gebracht werdenden k. preuß. Deserteurs von den jenseitigen Behörden, welche bis dahin hierwegen die nöthige Weisung von ihrer Re-

gierung erhalten werden, die Artikel 11 des Kartells festgesetzte Taglia anzusprechen ist.

Endlich ist erinnert worden, daß von der Militärmannschaft österreichischer Seits, ausschließlich nur die Militär-Gränz-Kordons-Mannschaft, und preuß. Seits nur die k. Gensd'armes die Taglia für angehaltene gegenseitige Deserteurs anzusprechen habe, mithin solche in keinem Falle an andere Militär-Individuen erfolgt, oder für dieselben aufgerechnet werden darf.

Gubernial-Dekret vom 29. Oktober 1820. Gub. Zahl 53012.

137.

Die verschärften Vorsichtsmaßregeln und Verzollungsbeschränkungen in Ansehung der Schafwollenausfuhr werden aufgehoben.

Die hohe Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. Kommerz-Hofkommission beschlossen, daß es von den in Ansehung der Schafwollenausfuhr im Jahre 1804. ausgesprochenen, und laut hierortigen Kreisschreibens vom 31. Dezember 1817. Zahl 70466—4173. verschärften Vorsichtsmaßregeln und Verzollungs-Beschreibungen, in so lange der gegenwärtige geringe Zoll besteht, abzukommen habe, und daß dagegen die Schafwolle in der Ausfuhr eben so, wie alle gering belegten Artikel zu behandeln sey.

Welches in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 10. Oktober allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Oktober 1820. Gub. Zahl 53750.

138.
Wie sich in Hinsicht jener Landwehrmänner zu benehmen sey, welche durch Veränderung ihres Jurisdikzions-Bezirks in den Werbbezirk eines andern Regiments treten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Landwehrmann durch Veränderung seines Jurisdikzionsbezirks in den Werbbezirk eines andern Regiments getreten ist, ohne zu letzteren Regiment transferirt, und folglich bei dessen Landwehrbataillon in Zuwachs genommen worden zu seyn, wodurch dieser Landwehrmann stillschweigend und gesetzwidrig dem Landwehrstande entgangen ist.

Um ähnlichen Mißgriffen (wodurch der Weg geöffnet würde, Leute gegen die in der Landwehr-Instrukzion enthaltenen Vorschriften mit Umgehung der für die gesetzliche Entlassung der Landwehrmänner vorgeschriebenen Beobachtungen aus dem Stande der Landwehr zu bringen) für die Zukunft zu begegnen, werden die Werbbezirks-Regimenter angewiesen werden, in Fällen, wo Landwehrmänner ihre politische Jurisdikzion gesetzlich verändern, und dadurch zugleich in den Werbbezirk eines andern Regiments treten, selbe zur Landwehr dieses Regiments förmlich zu transferiren, und davon dieses Regiment von Fall zu Fall mittelst Uibersendung eines Extrakts aus dem Grundbuche in Kenntniß zu setzen, damit das Regiment, in dessen Bezirk derlei Landwehrmänner treten, selbe als transferirt in Stand nehme, und zur jeweiligen Waffenübung einrücken mache.

Wornach die k. Kreisämter in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 12. l. M. sich zu benehmen, und den Dominien vorzüglich zur Pflicht zu machen haben, daß sie für einen solchen Landwehrmann, welchen sie aus der Jurisdikzion entlassen, bei der letzten Landwehrmusterung den Ersatz leisten, wo hingegen

aber auch der übersiedelte Landwehrmann seinem neuen Dominium zu Guten zu schreiben, und wenn das Kontingent dieses Dominiums komplet ist, so lange als überzählig zu führen kömmt, bis in dem Landwehr-Kontingente des Dominiums sich ein Abgang ergibt.

Gubernial-Dekret vom 30ten Oktober 1820. Gub. Zahl 54147.

139.

Privatgebäude zu Spitälern, Armenhäusern oder andern wohlthätigen Anstalten gewidmete, sind von Entrichtung der Gebäudesteuer befreit.

Nach Eröffnung des Hofkanzlei-Dekrets vom 22. vorigen Monats haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. v. M. anzuordnen geruhet, daß jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern, oder andern wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, in so lange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben seyn sollen. Da jedoch der Fall möglich ist, daß derlei Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt werden; wo dann auch der Grund ihrer Steuerbefreiung aufhört: so müßte auf alle Fälle die Gebäude Klassifikazion oder Ausmittlung des Hauszinsertrages auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab zu ihrer Besteuerung zu besitzen.

Die Kreisämter haben daher sogleich zu erörtern, welchen Gebäuden die gedachte Bestimmung in dortigen Kreisen zukömmt, und auszuweisen, welcher Betrag an den, durch die Häuser-Klassifikazion und Hauszins-Erhebung ausgemittelten Summen aus diesem Anlaße in Abfall zu bringen ist.

In Hinsicht jener Gebäude der angedeuteten Gattung, welche der Häuserklassifikazion oder Hauszins Er-

hebung nicht einbezogen worden wären, hat dieß nachträglich zu geschehen, ohne daß jedoch deßwegen die Steuer, so lange die bisherige Widmung fortdauert, gefordert wird.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 4. November Zahl 6363.

140.

Theologische Thesen, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, müssen vorläufig dem betreffenden Ordinariate zur Einsicht vorgelegt werden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22ten August d. J. anzuordnen geruhet, daß theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer den betreffenden Ordinariaten, so wie Manuskripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheißung zu unterlegen seyen.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Nov. Zahl 54745.

141.

Für die Auslieferung der Konskripzionsflüchtlinge wird keine Taglia bezahlt, sondern lediglich die Verpflegsgebühren vergütet.

Vermög hohen Hofkanzleidekrets vom 14ten vorigen Monats ist in Folge statt gefundener ministerieller Verhandlungen eine nachträgliche Uibereinkunft zwischen den k. k. österreichischen, und dem k. bayerischen Hofe zu Stande gekommen, wodurch festgesetzt wird, daß künftig für die, von den k. k. österreichischen und den k. baierischen Behörden ausgeliefert werdenden gegenseiti-

gen Konskripzionsflüchtlinge, die Bezahlung der, in dem mit dem Königreiche Bayern abgeschlossenen Deserteurs-Kartelle §. 6. für wirkliche Deserteure festgesetzten Taglia nicht Statt zu finden habe.

Von dieser Bestimmung werden die Kreisämter mit Bezug auf die hierortigen Dekrete vom 16. September 1817. Zahl 47596. und 27. April 1819. Zahl 17417. mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß für die, von den k. bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden k. k. österreichischen Konskripzionsflüchtlinge, gleichwohl die im §. 5. des Kartells festgesetzten Verpflegsgebühren vergütet werden müssen, und daß diese Auslagen nicht von dem Militär-Aerarium zu tragen, sondern von dem Politikum gegen Hereinbringung des Ersatzes aus dem Vermögen der betreffenden Konskripzionsflüchtlinge zu bestreiten sind.

Diesemnach werden die Militär-Gränzbehörden durch das k. k. General-Militär-Kommando angewiesen werden, die von Seite der k. bayrischen Behörden ausgeliefert werdenden dießseitigen Konskripzionsflüchtlinge ohne ihnen in Conto des Militär-Aerars etwas zu verabreichen, immer sogleich an die nächste politische Behörde zur weiteren Behandlung abzugeben, und eben so auch die von den k. bayrischen Behörden für diese Individuen angesprochene Vergütung für die denselben verabreichte Verpflegung an das Policum zu verweisen.

Gubernial-Verordnung vom 4. Nov. Zahl 54748.

142.

Postknechte und Estaffetenreiter sind nicht vom Militär befreit.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. v. M. zu befehlen geruhet, daß die Postknechte nicht vom Militärstande zu befreien seyen.

Welches den k. Kreisämtern in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 15. v. M. mit dem

Beisatze bedeutet wird, daß nunmehr die unterm 14. April 1806. Zahl 13786. erlassene Vorschrift, Kraft welcher die Befreiung eines Postknechtes und eines Estaffetenreiters auf jeder Poststazion bewilliget wurde, durch die obige allerhöchste Entschließung außer Kraft gesetzt sey: so wie auch überhaupt alle im Konskripzions-patente vom Jahre 1804. nicht enthaltenen Befreiungen einzelner Klassen laut hierortigen Verordnung vom 28. September 1817. Zahl 50222. allgemein aufgehoben wurden. Wornach sich genau zu benehmen ist.

Gubernialdekret vom 4. Nov. 1820. Gub. Zahl 54744.

143.

Die Vorspannsgebühr wird für das Militär mit 10 kr. Konv. Münze pr. Pferd und Meile festgesetzt.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 6. November 1818. Zahl 57760. mit welcher die Vorspannsgebühr auf 25 kr. W. W. festgesetzt wurde, wird den k. Kreisämtern zur weiteren Kundmachung bedeutet, daß vom 1. November l. J. die für die Militär-Behörden, und Militär-Individuen geleistete Vorspann ohne Unterschied, ob sie zur Uiberführung von Personen oder Lasten verwendet wird, mit zehn Kreuzer in Konv. Münze pr. Pferd und Meile bezahlt werden wird.

Die bisherige Gebühr von 25 kr. W. W. für die Zivilvorspann bleibt unverändert, und ist bis auf weitere Anordnung mit 25 kr. in Einlösungsscheinen pr. Pferd und Meile zu entrichten.

Gub. Dekret vom 7. Nov. 1820. Gub. Zahl 55809.

144.

Errichtung einer Brückenmauth zu Kolomea und Manasterzyska.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 18. v. M. wird vom 1. Dezember 1820. bei dem Kolo-

meaer Wegmauthamte Nro. 1. die Brückenmauthgebühr nach der dritten Klasse des mit Kreisschreiben vom 30. August 1811. Zahl 32282. bekannt gemachten Tariffs von jenen Partheien, welche die 106 Klafter lange Jochbrücke über den Pruthfluß bei Kolomea betreten, dann zu Manasterzyska die Brückenmauthgebühr nach der 2ten Klasse des obigen Tariffs von jenen Partheien, welche die 32 Klafter lange Jochbrücke über den Bach Koropiec bei Manasterzyska betreten, eingehoben werden.

Gubernial=Kundmachung vom 9. Nov. 1820. Gub. Zahl 56311.

145.

Judensteuer=Rückstände sind durch die Magistrate und Dominien beizutreiben.

Um den Judengemeiden, welche durch die große Steuer ohnehin schon so stark mitgenommen sind, die Vergütung der unmäßigen Aufrechnungen der zur Beitreibung der jüdischen Steuerrückstände abgesendeten kreisämtlichen Kommissionen, oder eigentlich Sequestrazions=Kommissionen nicht länger mehr aufzubürden, und die Beamten selbst, welche in solchen Fällen gewöhnlich um nach Diäten zu haschen, wenigstens den vorgekommenen Aufrechnungen nach, mit offenbarer Zurücksetzung ihrer übrigen Dienstesobliegenheiten unverhältnißmäßig viele Tage zubrachten, den k. Kreisämtern nicht zu entziehen, hat man beschlossen, daß von nun an die Pfändung und zwangsweise Beitreibung der Judensteuer=Rückstände durch die Magistrate und Dominien zu geschehen habe.

Den k. Kreisämtern wird hiernach verordnet, diese über die Beitreibung der Rückstände sogleich vorschriftsmäßig zu belehren, und anzuweisen, und sobald von der k. Kreiskasse der Ausweis über die Steuer=Rückstände dem k. Kreisamte zukömmt, diesen dem betreffenden Magistrate oder der Ortsobrigkeit auszugsweise

mitzutheilen, und zu verhalten, den Rückstand nach Vorschrift von den Steuerpflichtigen ohne allen Verzug mittelst den vorgeschriebenen Zwangsmitteln einzubringen, und hierüber dem Kreisamte bei längerer Dauer der Eintreibung aber von Zeit zu Zeit die Anzeige zu erstatten.

Nur in dem äußersten Falle, daß von einer solchen Einleitung kein günstiger Erfolg zu erwarten steht, ist die Beitreibung einem Kreisamts-Beamten zu übertragen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die k. Kreisämter, um die so nöthige schleunige, und mit aller Thätigkeit zu betreibende Einbringung der Steuer-Rückstände dem Zwecke gemäß leiten zu können, in der stetten genauen Evidenz des Geschäfts bleiben müssen, und ihre Maßregeln so zu treffen haben, daß die Magistrate und Dominien in diesem ohnehin an sich so einfachen Geschäfte dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen, wird dieß befolgt, und werden die getroffenen Einleitungen von den k. Kreisämtern gehörig überwacht, welches um so nöthiger ist, als dieselben für die richtige Einbringung der Steuern verantwortlich sind, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß die Judensteuer-Rückstände schneller und richtiger eingebracht werden.

Gub. Dekret vom 10. Nov. 1820. Gub. Zahl. 53490.

146.

Die baare Vergütung oder Zurechnung des Briefporto von Gefälls- Kammeral- und andern portofreien Behörden findet nicht Statt.

Mit Hofkanzleidekrete vom 29. September d. J. ist folgendes anher eröffnet worden:

Zur Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten, welche sowohl durch baare Bezahlung der Briefporto von Seite der Gefälls-Behörden, als auch durch

Quittungsverwechslungen der Kammeral und andern portofreien Behörden in portofreien Angelegenheiten nothwendig herbeigeführt werden müßten, indem häufigen Anweisungen, Zurechnungen und Quittirungen der Behörden hiebei nicht zu entgehen wäre, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach einer anher gemachten Eröffnung vom 6. September d. J. beschlossen, daß für die Zukunft weder eine baare Vergütung, noch eine Zurechnung dieser Briefporto-Beträge, wie bisher der Fall war, Statt zu finden habe.

Um jedoch den Ertrag des Briefpostgefalls in stetter Evidenz zu erhalten, wurde die Einleitung getroffen, daß in der jährlichen Briefpost-Gefälls-Bilanz der Ertrag ersichtlich gemacht werde, welchen das Gefäll erhalten haben würde, wenn das Porto für die Amtskorrespondenz der obgedachten Behörden wirklich baar bezahlt worden wäre, weshalb die bisher beobachtete Journalisirung der ämtlichen Korrespondenz auch fernerhin Statt zu finden hat.

Wovon die k. Kreisämter zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß nur in Ansehung der Staats- und Fondsgüter diesfalls eine Ausnahme bestehe, indem dieselben das Postporto gleich baar zu entrichten, und gleich anderen Auslagen zu bestreiten haben.

Gubernial-Dekret vom 18ten November 1820. Gub. Zahl 52733.

147.

Wegen Behandlung jener Individuen, die hierlandes und im Auslande ein Verbrechen begangen haben.

Seine k. k. Majestät haben über einen nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen, und der k. k. vereinigten Hofkanzlei von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag über die Frage: » in wie weit der §. 476.

des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches auf den Fall anwendbar sey, wo ein Individum hierlandes und im Auslande ein Verbrechen begangen hat, « am 7. August 1820. zu entschließen befunden: daß in dem Falle, wo ein Individuum hierlandes, und im Auslande Verbrechen derselben, oder verschiedener Gattung begangen hat, der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet sey, dieses Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher und anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilt hat, doch sey bei Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24. Oktober d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial=Kundmachung vom 19. Nov. 1820. Gub. Zahl 56692.

148.

Bei landesfürstlichen Behörden und organisirten Magistraten dürfen keine Raths= oder Rechtspraktikanten aufgenommen werden, wenn sie nicht vorher eine Appellazionsprüfung abgelegt haben.

Mit höchstem Hofkanzleidekrete vom 2. d. M. wurde anher bedeutet: Seine Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bei Gerichtsbehörden als Vorbereitung zu den Richteramts-Prüfungen nach zurückgelegtem Rechtsstudium mit allerhöchster Entschließung vom 7. August l. J. anzuordnen geruhet:

In Betreff der bisher gestatteten Kriminalpraxis habe es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben;

in Betreff der Civil-Rechtspraxis sey der Unfug, vermög welchem sogenannte Raths- oder Rechtspraktikanten bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die, ohne eine Appellazionsprüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheitseide zu allen Funkzionen eines wirklichen Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da diese Praxis bei Ortsgerichten, Verwaltern, Advokaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Seine Majestät bei landesfürstlichen Kollegialbehörden oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen, durch Zulassung zu Auskultanten, und Akzessisten aber für einen hinreichenden Nachwachs an ausgezeichneten Individuen zum Rathstische sowohl als zu den Kanzleien gesorgt sey.

Die k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Entschließung zur Nachachtung und Verständigung der unterstehenden Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 25. Nov. 1820. Gub. Zahl 57966.

149.

Verboth der Durchfuhr der Waffen nach Sizilien und den italienischen Staaten, dann den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 2. November d. J. ist, bis auf neuere Verfügung, auch die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattungen aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach dem Königreiche beider Sizilien sowohl, als auch nach allen Punkten der angränzenden fremden italienischen Staaten, und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres verboten.

Welches im Verfolge des hierortigen Kreisschrei-

bens vom 4. Oktober d. J. Zahl 49335. allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30. November 1820. Gub. Zahl 58825.

150.

Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Repartizion und Einhebung der Grund- und Gebäude-Klassensteuer.

I. Abschnitt.

Von der Repartizion der Grund- und Gebäude-Klassensteuer.

§. 1.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit hat die Grundsteuerquote, und den klassenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer für jeden einzelnen Kontribuenten, der in dem Umfange ihres Bezirkes Grundstücke oder Gebäude besitzet, und zu diesen Abgaben verpflichtet ist, auszumitteln, und demselben bekannt zu geben.

§. 2.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit besitzt zu diesem Behufe die individuellen Grund-Ertrags-Bögen für jeden Grundbesitzer, das alphabetische Verzeichniß der Grundeigenthümer in jeder Steuer-Gemeinde, das Klassifikazions-Verzeichniß der einzelnen Gebäude in jeder Ortschaft.

§. 3.

Außerdem erhält dieselbe die Steuerausschreibung, in welcher der Divident, welcher an der ordentlichen Grundsteuer, und an dem Zuschusse von jedem Gulden des Grund-Ertrages, in den verschiedenen Kultursgattungen, der Aecker, Wiesen, Hutweiden und Waldungen an der ordentlichen Grundsteuer und an dem

Zuschusse entfällt, ausgedrückt ist, und die Summe derselben, so wie der Gebäude-Klassensteuer für jede Steuer-Gemeinde ihres Bezirkes.

§. 4.

Mit diesen Behelfen, wobei vorausgesetzt wird, daß die bemerkten Daten nach den Resultaten der vorgenommenen Revisionen und Nachbesserungen berichtiget sind, verfaßt die Steuer-Bezirks-Obrigkeit die individuelle Steuer-Repartizion.

§. 5.

Die Repartizion der Grundsteuer wird auf der Grundlage der individuellen Ertrags-Bögen, nach den Summen der einzelnen Kultursgattungen vorgenommen, und die Quote der Grundsteuer nach dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Dividenten in der hiezu eröffneten Kolone des Grund-Ertrags-Bogens angesetzt, die Summe der Grundsteuer am Schluße des Ertrags-Bogens zusammengezogen, und die Gesamtquote in dem Verhältnisse getheilt, daß drei Viertheile als ordentliche Steuer, und ein Viertel als Zuschuß für das Militärjahr 1821 anzusetzen sind.

Z. B. Der Grundbesitzer Johann Balor hat in der Steuergemeinde Zakliczyn 90 fl. $6\frac{1}{8}$ kr. Aecker-Ertrag, 97 fl. 30 kr. Wiesen, 4 fl. 25 kr. Hutweiden, und 21 fl. 15 kr. Wald-Ertrag, und es betrüge der Divident der Grundsteuer für das Jahr 1821. bei den Aeckern $6\frac{2}{8}$ kr. bei den Wiesen $10\frac{7}{8}$ kr., bei den Weiden und Waldungen $12\frac{4}{8}$ kr., von jedem Gulden Grund-Ertrages, so wäre die Steuer

bei den Aeckern mit	9 fl.	$23\frac{1}{8}$ kr.
„ „ Wiesen	17 „	40^{2} „
„ „ Hutweiden mit . . .	— „	55^{1} „
„ „ Waldungen	4 „	25^{2} „
im Ganzen daher mit . . .	32 fl.	24^{1} kr.

auszumitteln, und davon nach dem beiliegenden Muster drei Viertheile mit . . . . . 24 fl. 18^{1} kr.

als ordentliche Grundsteuer, ein
Viertel hingegen mit . . . . 8 fl. 6 kr.
als ordentlicher Zuschuß auszuwerfen.

§. 6.

Sobald die Haupsumme der Grundsteuer für einen Kontribuenten ausgemittelt ist, wird die ordentliche Quote in das alphabetische Verzeichniß der betreffenden Steuer-Gemeinde, für welche der individuelle Bogen lautet, übertragen, außerdem aber derselben der Zuschuß- und die Hauptsumme det landesfürstlichen Grundsteuer in der Einzahlungs-Tabelle vorgeschrieben.

§. 7.

2 | 2 Die Einzahlungs-Tabelle ist in der beiliegenden Form für alle Steuer-Gemeinden des Steuer-Bezirkes, die zugetheilten Ortschaften, und die einzelnen Kontribuenten zu verfassen.

§. 8.

Die Repartizion der Gebäude-Klassensteuer ergibt sich aus dem in den Händen der Steuer-Bezirks-Obrigkeit befindlichen Klassifikazions-Verzeichnisse von selbst.

Den Betrag nämlich, welcher für die Klasse festgesetzt ist, in der das Gebäude gereihet wurde, ist als Steuer zu entrichten.

§. 9.

Diese Beträge müssen aber in einer eigenen nach
3 | 3 der beiliegenden Form eingerichteten Einzahlungs-Tabelle vorgeschrieben werden.

§. 10.

Wenn die Repartizion der eigentlichen Grundsteuer, und die Klassifikazionsquote der Gebäudesteuer zu Stande gebracht, und bestimmt ist: so wird die Steuerschuldigkeit jedem einzelnen Kontribuenten in einem eigenen
4 | 4 nach der anverwahrten Form eingerichteten Steuerbüchel vorgeschrieben, und jedem dasselbe zugestellt, damit er die Grund- und Gebäude-Klassensteuer in

den festgesetzten Terminen an die Steuer-Bezirks-Obrigkeit abführe.

§. 11.

Sollte die Verlegung der Steuerbüchel nicht sogleich thunlich seyn, so hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit den Kontribuenten einstweilen eine Kopie des individuellen Grund-Ertrags-Bogens hinauszugeben, und auf derselben nach der Hauptsumme der Grundsteuer für das Jahr 1821. den klassenmäßigen Betrag der Gebäude-Steuer, wo der Kontribuent derselben unterliegt, anzusetzen.

§. 12.

Bei unterthänigen Kontribuenten ist am Schlusse des Bogens, oder auf dem Steuer-Büchel die Bemerkung beizufügen, daß die ausgemittelte Steuer, wie sie ausgemittelt ist, in Metall-Münze, oder in Wiener Währung, nach dem Kurse von 250, das ist: den Gulden zu 2 fl. 30 kr. entrichtet werden kann.

II. Abschnitt.

Von der Behebung der Grund- und der Gebäude-Klassensteuer.

§. 13.

Die Grund- und Gebäude-Klassensteuer haben die betreffenden Kontribuenten in den nämlichen Zahlungsraten zu entrichten, welche bisher zur Entrichtung der Grundsteuer festgesetzt gewesen sind.

§. 14.

Es steht aber dem Kontribuenten frei, mit einem Mahle mehrere Zahlungsraten, oder die ganze Schuldigkeit des Jahres abzustatten, und die Steuer-Bezirks-Obrigkeit ist verpflichtet, solche Zahlungen anzunehmen.

§. 15.

Der Kontribuent hat die Grund- und die Gebäude-Klassensteuer bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit entweder persönlich, oder durch einen Mittelsmann, jedoch in diesem Falle auf seine Gefahr und Kosten abzuführen.

§. 16.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit hat die eingehenden Zahlungen in der Einzahlungs-Tabelle anzumerken, und den Kontribuenten den Empfang in dem Steuer-Büchel gehörig zu quittiren.

§. 17.

Die eingehobenen Steuer-Gelder müssen von den übrigen Geldern abgesondert verwahrt, und daher in eigenen Kassen hinterlegt werden.

§. 18.

Für die abgesonderte und sichere Verwahrung der eingehobenen Steuergelder ist die Steuer-Bezirks-Obrigkeit verantwortlich.

§. 19.

Die eingehobenen Steuergelder sind von der Steuer-Bezirks-Obrigkeit an die Kasse abzuführen, welche bisher die Grundsteuer von den Dominien perzipiret hat.

§. 20.

Acht Tage nach Verlauf eines jeden Zahlungstermins hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit dem Kreisamte unmittelbar den Ausweis über die aushaftenden Steuer-Rückstände zu übergeben, und dabei sich nicht bloß in Hinsicht der unterthänigen Steuerpflichtigen nach §. 8. der Steuer-Exekuzions-Ordnung vom 16. Mai 1817. Zahl 22734. zu benehmen, sondern auch die bei den herrschaftlichen und freien Grundbesitzern von ihren Grundstücken und Gebäuden aushaftenden Steuern individuel auszuweisen.

§. 21.

Uiber die richtige Abfuhr der Steuer-Gelder erhält die Steuer-Bezirks-Obrigkeit die Quittung der betreffenden Kasse.

§. 22.

Da die Gebäude-Klassensteuer sowohl für das Jahr 1820. als auch für das bereits eingetretene Jahr 1821. zu entrichten, und einzuheben ist: so muß dieselbe in

dem heurigen Jahre in den festgesetzten Raten im doppelten Betrage gehoben werden.

III. Abschnitt.

Von Einhebung der a Conto-Zahlungen.

§. 23.

Um den Einfluß der Steuern möglichst zu beschleunigen, und durch die Vorarbeiten, welche die individuelle Repartizion fordert, nicht in die Länge zu ziehen, ist die Steuer-Bezirks-Obrigkeit nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, bei dem Eintritte des 1. Zahlungstermins a Conto-Zahlungen abzufordern, und einzuheben.

§. 24.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit hat zu diesem Behufe vor allem die §. 7. bemerkte Zahlungstabelle wenigstens so weit vorzubereiten, daß in derselben die Kontribuenten nahmentlich eingetragen sind, eine Arbeit, welche die Steuer-Bezirks-Obrigkeit auch bei der größten Ausdehnung ihres Bezirks binnen 8 Tagen vollenden kann.

§. 25.

Die Verhältnißmäßigkeit der a Conto-Zahlung kann die Steuer-Bezirks-Obrigkeit aus dem Grund-Ertrage des Kontribuenten, und aus den Steuerdividenten beiläufig beurtheilen, bei der Gebäude-Klassensteuer ist ihr dieselbe ohnehin bestimmt bekannt.

§. 26.

Die geleisteten a Conto-Zahlungen sind in die Zahlungstabelle einzutragen, und den Kontribuenten einstweilen in den alten Steuerbücheln zu quittiren, sobald aber die neuen Steuerbüchel ausgefertigt sind, sie in diesen auf der Seite der Abstattung, anzumerken.

IV. Abschnitt.
Von der zwangsweisen Betreibung der Steuer-Rückstände.

§. 27.

Die zwangsweise Betreibung der Steuer-Rückstände an der nunmehrigen kurrenten Schuldigkeit hat nach den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis auf weitere Anordnung zu erfolgen.

§. 28.

Der Steuer-Bezirks-Obrigkeit wird zwar zur Pflicht gemacht, auf derselben mit allem Nachdrucke zu halten, jedoch jede gesetzwidrige Strenge sorgfältig zu vermeiden.

§. 29.

Insbesondere würde sich dieselbe der unnachsichtlichen Ahndung aussetzen, wenn sie sich eine gesetzwidrige, oder absichtlich härtere Behandlung unterthäniger Kontribuenten zu Schulden kommen ließe, welche nicht ihr, sondern anderen Grundobrigkeiten angehören.

V. Abschnitt.
Von den Bezügen der Steuer-Bezirks-Obrigkeit.

§. 30.

Für die Mühewaltung, Verantwortung, und Sicherstellung der Steuergelder erhält die Steuer-Bezirks-Obrigkeit 2% von dem an der kurrenten Grund- und Gebäude-Steuer wirklich eingehobenen, und an die betreffende Kasse abgeführten Betrage.

§. 31.

Diese 2% können bei der Abfuhr gleich in Abschlag gebracht, und darüber kann die Quittung statt baarem Gelde beigelegt werden.

§. 32.

Dagegen haben die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten weder für die Abfuhr der Gelder noch sonst aus einem Titel der Einhebung irgend eine Vergütung oder Entschädigung anzusprechen.

Individueller Grund-Ertragsbogen

Haus N.	Nahmen des Grundbesitzers	Nahmen der Gemeinde, der Herrschaft, und der leitenden Bezirks-Obrigkeit	Nahmen des Kreises
27	Balor Jan	Gmina Zakliczyn, Państwo, i Obwód podatkowy Zakliczyn	Bochenski

Alte Zahl der topographischen Ordnung	Neue Zahl der topographischen Ordnung	Benennung des Grundstückes	Flächen-Inhalt Joch	Flächen-Inhalt □Kl.	Gesetzliche Eigenschaft / Anzahl der Liczba Gründe: Dominikal	Freien	Rustikal	dreijähriges Erträgniß Korez: Waitzen	Korn	Gerste	Hafer	Geld-Werth fl.	Geld-Werth kr.	Steuer pC	Steuer fl.	Steuer kr.	Anmerkung
		Role															
332	346	1. Niwa Podsobnie	8	491	—	—	—	—	$\frac{44}{64}$ 52	$\frac{20}{64}$ 36	—						
334	348	— — —	—	$\underline{4}$ 528	—	—	—	—	$\underline{2}$ 1	$\underline{8}$ 1	—						
377	410	2. Zaszkarpie	5	748	—	—	—	—	$\underline{6}$ 19	—	$\underline{30}$ 19						
479	502	3. Rędziny	—	270	—	—	—	—	$\underline{21}$ —	—	$\underline{36}$ —						
422	435	2. Zaszkarpie	1	163	—	—	—	—	$\underline{51}$ 3	—	$\underline{59}$ 3						
		Summa....	15	$\underline{4}$ 600	—	—	—	—	$\frac{1}{64}$ 57	$\frac{25}{64}$ 57	$\frac{61}{64}$ 23						
		Wypada w szacunku pieniężnym za lat trzy, iako to:															
		Za Żyto po 2 ZR. 55 kr. Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	17^{6}				
		Za Jęczmien po 2 ZR.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	2^{5}				
		Za Owies po 1 ZR. 15 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	58				
		Ogółom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	18^{3}				
		Co czyni rocznie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	6^{1}				
								Heu: süß (Zentner)	Heu: sauer (Zentner)	Grumet: süß (Zentner)	Grumet: sauer (Zentner)						
		Wiesen Łąki.															
64	70	Przy Folwarku	—	1051	—	—	—	10	51	3	27						
293	301	W Lesie Dąbrowa	4	482	—	—	—	$\underline{60}$ 48	$\underline{20}$ 70	18	56						
304	317	detto Piskorów	3	598	—	—	—	$\underline{70}$ 37	62	$\underline{50}$ 22	$\underline{40}$ 49						
307	325	W zapuscie Osiczyny	1	476	—	—	—	15	47	5	35						
		Summa.....	9	1007	—	—	—	$\underline{30}$ 111	$\underline{20}$ 230	$\underline{50}$ 48	$\underline{40}$ 167						
		Wypada w szacunku pieniężnym, iako to:															
		Za Siano słotkie rachują z Cet. po 20 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	28				
		- detto kwaśne detto detto 10 -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	22				
		- Potraw słotki detto detto 10 -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—				
		- detto kwaśny detto detto 5 -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—				
		Ogółem.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	30				

Alte Zahl der topographischen Ordnung	Neue Zahl der topographischen Ordnung	Benennung des Grundstückes	Flächen-Inhalt		Gesetzliche Eigenschaft / Anzahl der Liczba			Dreijähriges Erträgniß				Geld-Werth		Steuer			Anmerkung
					Dominikal	Freien	Rustikal	Waitzen	Korn	Gerste	Hafer						
			Joch	□Kl.	Gründe			Koretz				fl.	kr.	pC	fl.	kr.	
								Erträgniß									
								Heu		Grumet							
								süß	sauer	süß	sauer						
		Hutweiden. Pastwiska.						Zentner		Zentner							
312	420	W Krzakach na Carinie	1	530	—	—	—	5	—	—	—						
314	424	detto na Berezniku	2	750	—	—	—	—	12	—	9						
		Summa	3	1280	—	—	—	5	12	—	9						
		Wypada w szacunku pieniężnym.															
		Za Siano słodkie Cett. po 20 kr. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40				
		Za Siano kwaśne — 10 kr. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—				
		Za Potraw kwaśne — 5 kr. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45				
		Ogółem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25				
								Holz									
								hartes		weiches							
		Waldungen. Lasy.						Klft.	8tel	Klft	8tel						
297	315	Gay dębina młoda	3	517	—	—	—	2	—	1	7/8						
310	371	Zapust dębina i Brzezina	5	458	—	—	—	4	4/8	2	1/8						
		Summa	8	975	—	—	—	6	4/8	4	—						
		Wypada w szacuncu pieniężnym.															
		Za twarde drzewo po 2 ZR. 30 kr. Sążen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	15				
		Za miętkie detto 1 — 15 — — . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—				
		Ogółem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15				
		Rekapitułacia.															
		Pożytek roczny z Roli wypada	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	6 1/8		9	23 [1/8]	
		detto detto z Ląk detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	30		17	40 [2]	
		detto detto z Pastwisk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25		—	55 [1]	
		detto detto z Lasu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15		4	25 [5]	
		W Ogółe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	16 1/8		32	24 [1]	
		Co czyni ordinaryynego podatku	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	18	
		Dodatku (Zuschuß) za rok 1821.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	

Z Obwodu podatkowego Zakliczyn.

(Zur Seite 321.)

Steuer = Bezirks = Obrigkeit.

Kreis.

Einzahlungs = Tabelle.

Der ordentlichen und außerordentlichen Grundsteuer für das Militär = Jahr 1821.

Post-Nro.	Nahmen der Steuer-Gemeinde	Nahmen der Ortschaft	Vor- und Zunahme des Grund-Eigenthümers	Nro. unter welchem derselbe in dem alphabetisch geordneten Grund-Ertrags-Summarium erscheint	Die Schuldigkeit für das Jahr 1821 beträgt an ordentlicher Grund-Steuer (in Metall-Münze)		Zuschuß		Zusammen		Auf eine Rate entfällt im Ganzen in M. M.		Hierauf wurden abgestattet im Monate November 1820.		Dezember 1820.		Jänner 1821.		Hornung 1821.		März 1821.		April 1821.		Mai 1821.		Juni 1821.		Juli 1821.		August 1821.		September 1821.		Oktober 1821.		Zusammen bis Ende Oktober		Bleiben im Rückstande		Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Steuer=Bezirks=Obrigkeit. Kreis.

Steuer=Gemeinde.

Einzahlungs=Tabelle.

Der Häuser=Klassifikazions=Steuer für das Jahr 1820. und 1821.

Post=Nro.	Nahme der		Vor- und Zunahme des Hauseigenthümers	Nro. unter welchem derselbe in dem Verzeichnisse aller Häuser jeder Ortschaft erscheint	Klasse in welche dieses Haus gehört	Jährliche Steuer in Metall=Münze						Auf eine Rate entfällt in Metall-Münze		Hierauf wurden abgestattet in Metall=Münze im Monate																										Bleiben im Rückstande		Anmerkung
	Steuer Gemeinde	Ortschaft				pro 1820.		pro 1821.		Zusammen				November 1820.		Dezember 1820.		Jänner 1821.		Hornung 1821.		März 1821.		April 1821.		Mai 1821.		Juni 1821.		Juli 1821.		August 1821.		September 1821.		Oktober 1821.		Zusammen bis Ende Oktober				
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

 (Zur Seite 321.)

Steuer-Bezirks-Obrigkeit

Kreis

Steuer-Gemeinde

Wohnort

Nro. des Grund-Ertragsbogens

Haus-Nro.

Steuer-Büchel

für den N. N.

Schuldigkeit	Metall-Münze fl.	Metall-Münze kr.
An Grundsteuer pro 1821. . .		
Ordinarium . .	24	18½
Zuschuß . .	8	6
Hauptsumme der Grundsteuer .	32	24½
An Häusersteuer pro 1820. . .	—	20
1821. . .	—	20
Summa . .	—	40

Abstattung			Metall-Münze	
Monat	Tag		fl.	kr.

Schuldigkeit	Metall-Münze	
	fl.	kr.

Abstattung			Metall-Münze	
Monat	Tag		fl.	kr.

Schuldigkeit	Metall-Münze	
	fl.	kr.

Abstattung			Metall-Münze	
Monat	Tag		fl.	kr.

VI. Abschnitt.

In Beziehung auf die Hauszins-Steuer.

§. 33.

So ferne sich in dem Steuer-Bezirke Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude nach den Zinsungen der Besteuerung unterliegen, wird die Steuer-Bezirks-Obrigkeit in Ansehung der Repartizion die besondere Weisung gleichzeitig erhalten.

§. 34.

In Ansehung der Einhebung ist sich aber nach den nämlichen Bestimmungen zu benehmen, welche diese Instrukzion in Beziehung auf die Grund- und die Gebäude-Klassensteuer enthält.

VII. Abschnitt.

In Beziehung auf die Steuer-Rückstände bis zum Jahre 1821.

§. 35.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit, als solche hat sich blos mit der Einhebung der für das Jahr 1821. bestimmten Steuer-Schuldigkeit zu beschäftigen.

§. 36.

Die Einhebung der Rückstände von früheren Jahren steht derselben in dieser Eigenschaft dermal nicht zu, und darf eben daher mit jener der kurrenten Schuldigkeit, auf welche sie ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat, nicht vermenget werden.

Gubernial-Kundmachung vom 30. November 1820. Gub Zahl 58891.

151.

In wie ferne die Kreisamtsgebäude von der Gebäudesteuer befreit sind.

Mit dem hohen Hofkanzlei = Dekrete vom 20. v. M. wurde eröffnet, daß die Kreisamtsgebäude, welche auf Kosten des Landes erbaut, oder gekauft wurden, und zu deren Herstellung und Erhaltung der erforderliche Aufwand durch Umlegung auf die Grundbesitzer aufgebracht wird, so lange sie der Bestimmung zur Unterbringung der Kreisämter und Kreiskassen, oder zur unentgeltlichen Bewohnung der Beamten, die darinn wegen Sicherheit der Aemter und Kosten untergebracht sind, oder in partem salarii die Wohnung darinn unentgeltlich genießen, gewidmet bleiben; in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staats = Gebäuden gleichgehalten, daher für den, diesem Zwecke gewidmeten Theil von der Gebäudesteuer befreit seyn sollen; dagegen hat aber jener Wohnungszins von ähnlichen Gebäuden, welcher unmittelbar in den Kreisamtsgebäudefond einfließt, allerdings der Gebäudesteuer nach den vorgezeichneten Grundsätzen zu unterliegen.

Verordnung der Provinzial = Kommission zur Einführung des Grundsteuer = Provisoriums vom 6ten Dezember Zahl 6756.

152.

Ob und wann entlassene Sträflinge mit Schub abzuschieben sind.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 10. v. M. wurde eröffnet, die hohe Hofkanzlri finde sich im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bestimmt, die Verordnung vom 3ten Februar l. J. Zahl 2970. (G. Z. 8423.) wegen Abschiebung der entlassenen Sträflinge dahin zu erläutern, daß jene Sträflinge, bei welchen es schon in dem Urtheile ausgedruckt ist, mittelst Schubs an ihre Grund= oder Geburtsobrigkeit zu beförden sind.

Bei den übrigen, in Ansehung derer in dem Strafurtheile nichts ausgedruckt ist; ist es die Sache der politischen Behörde zu beurtheilen, ob ein derlei entlassener Sträfling blos mit gebundener Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubs zu befördern seyn werde.

Zu diesem Behufe hat jede Strafhaus-Verwaltung 3 Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder, wenn es erforderlich seyn sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiztabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden.

Die Kreisämter haben sodann in Uiberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlaßung Statt finden solle, und seinen Beschluß der Strafhaus-Verwaltung zur Darnachachtung und der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amtskorrespondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen. Aus den Strafhäusern der Provinzial-Hauptstädte aber sind diese Ausweise von der Strafhaus-Verwaltung der Landesstelle zur weiters nöthigen Veranlanssung zuzustellen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Dezember Zahl 60683.

153.

Die Bukowinaer Berggerichts-Substituzion wird an das Kaczykaer Salinen-Bergamt übertragen.

Mit hohen Hofkammerdekret vom 29. v. M. Z. 12473. ist die bisher mit dem Berg- und Hüttenamte zu Possorita vereinigte Berggerichts-Substituzion in der Bukowina, nach Aufhebung des erstern, an das Salinen-Bergamt zu Kaczyka, welches die Substituzionsgeschäfte bereits früher seit Organisirung der Berggerichte bis 1805. besorgt hat, übertragen worden.

Welche Verfügung mit dem Beisatze kund gemacht

wird, daß die zur Ausführung geeigneten Maaßregeln bereits getroffen worden seyn.

Gubernial-Verordnung vom 13. Dezember 1820. Zahl 62482.

154.

Konvenzions-Münz-Anlehens-Obligazionen dürfen auf der in bianco bleibenden Seite nicht mit Indorsaten angefüllt werden.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 30. v. M. eröffnet, es sey schon öfter der Fall vorgekommen, daß die 2 ½ und 5 perzentigen, auf Uiberbringer lautenden Konvenzions-Münz-Anlehens-Obligazionen von den Depositenämtern auf der einzigen in bianco bleibenden Seite dergestalt mit Indorsaten angefüllt werden, daß der Univ. Staats- und Bankoschuldenkasse bei vorkommenden Vinkulirungen solcher Obligazionen beinahe gar kein Raum mehr zu der ihrerseits hinzuzufügenden Haftungsverbindlichkeit und Firma übrig bleibt, und daß nicht selten die Depositenämter, die Stiftungs- und Fonds-Verwaltungen, und die Kirchenvorsteher in diese Obligazionen sogar die Namen der Fondsstiftungen und Kirchen, auf welche dieselben vinkulirt werden sollen, hingeschrieben haben.

Weil es jedoch erforderlich ist, daß beim Indorsiren dieser Obligazionen der Raum so viel möglich gespart werde, um bei einer weiteren Zession oder Vinkulirung einer solchen von Seite des Depositenamtes extravirten Obligazion die entsprechende weitere Vormerkung hierauf vornehmen zu können; so wird von Seite des k. k. obersten Gerichtshofes dießfalls wegen Anweisung der gerichtlichen Depositenämter das Geeignete verfügt.

Da jedoch auch die Stiftungs- und Fonds-Verwaltungen, dann die Kirchenvorsteher angewiesen werden müssen, das Hineinschreiben des Haftungsbandes auf

derlei zu vinkulirende Obligazionen, welches lediglich zu den Dienstesobliegenheiten der Univ. Staats- und Banko-Schuldenkasse gehört, gänzlich zu unterlassen, indem die Anzeige des zumachenden Vinkulums ganz zweckmäßig auf einem besonderen Papierblatte gemacht werden kann: so wird den k. Kreisämtern aufgetragen hiernach im gewöhnlichen Wege an die Dominien und Magistrate die Weisung zu erlassen.

Gubernial-Dekret vom 16. Dezember 1820. Gub. Zahl 63123.

155.

Verboth des Austriebs, der Durchfuhr, und des Durchtriebs der Pferde nach den italienischen Nachbarstaaten, und über alle österreichische Seehäfen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. die Einstellung des Austriebes und der Ausfuhr von Pferden nach den sämtlichen italienischen Nachbarstaaten, und über alle österreichischen Seehäfen, welche sich auch auf den Pferde-Durchtrieb dahin aus fremden Staaten ausgedehnt, anzuordnen geruht.

Welches in Folge Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. v. M. allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 20. Dez. 1820. Gub. Zahl 62377.

156.

Der 115. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird auch auf die Ehen der nicht unirten Griechen ausgedehnt.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 20. November d. J. Zahl 34808. wurde anher eröffnet:

Seine Majestät haben über den, von der Hofkommission in Justizsachen erstatteten Vortrag über die, von dem buccowinaer griech. n. u. Bischofe Wlachowicz rege gemachte Frage: ob der §. 115. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Ehen der n. u. Griechen anwendbar sey? unterm 4. September d. J. zu entschließen befunden, daß es bei der Anordnung des 115. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dort, wo dieses Gesetz Kraft hat, auch in Betreff der n. u. Griechen zu verbleiben habe.

Von welcher allerhöchsten Entschließung man die k. Kreisämter in die Kenntniß setzt.

Gubernial-Dekret vom 22. Dezember 1820. Gub. Zahl 63127.

157.

Die Straf-Sanction rücksichtlich der, ohne kreisämtliche Bewilligung veräußerten Dominikalgiebigkeiten oder Grundstücke wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 30. v. M. wurde eröffnet: daß ein dort vorgekommener Fall Anlaß zur Vermuthung gebe, daß das Hofdekret vom 7. Jänner 1813 wodurch den Länderstellen die Weisung ertheilt wurde, bei Uibertretungen gegen das Patent vom 1. September 1798., welches Dominikalgiebigkeiten oder Grundstücke ohne kreisämtliche Bewilligung zu veräußern untersagt, mit arbitraeren, der Beschaffenheit der Uibertretung angemessenen Strafe vorzugehen, den Dominien nicht bekannt gemacht worden seyn dürfe.

Da das gedachte hohe Hofdekret den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 19. Hornung 1813. intimirt wurde: so haben dieselben in dem Falle, als die ausgesprochene Straf-Sanction den Dominien wirklich nicht bekannt gemacht worden wäre, die sogleich nachträglich zur Kenntniß der Dominien zu bringen.

Gub. Dekret vom 26. Dezember 1820. Gub. Zahl 64175.

158.

Wegen Berichtigung der Rekommendazions-Gebühren von Briefen der ex Officio korrespondirenden und portofreien Behörden.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie in solchen Fällen, wo die Briefaufgabe gegen Rekommendazion von, ex Officio korrespondirenden, und portofreien Behörden geschieht, deren Portoantheil blos ex Officio journalisiret wird, die Rekommendazions-Gebühr einbringlich zu machen sey, wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 27. November l. J. folgende Vorschrift ertheilt:

a) Da es aus der Natur der Sache fließt, daß bei einer dem willkührlichen Verlangen des Briefaufgebers überlassenen Rekommendazion, die dafür bestehende Gebühr auch von dem Aufgeber selbst entrichtet werden müsse: so wird, wenn eine Privatparthei ein zu rekommendirendes Schreiben an eine portofreie Person oder Behörde aufgiebt, in der Regel die Privatparthei nur den halben Briefporto, jedoch wie sich von selbst versteht, die ganze Rekommendazions-Gebühr gleich bei der Briefaufgabe zu berichtigen haben.

b) Wenn eine portofreie Behörde, oder eine solche Person ein rekommendirtes Schreiben an eine Privatparthei bei der Aufgabe bestellt, so läge nach dem obigen Grundsatze der portofreien Behörde die Rekommendazions-Gebühr-Zahlung ob

Diese entfallende Rekommendazions-Gebühr ist daher so, wie das offizioſe, gewöhnliche Briefporto in das bereits bestehende Exofficio-Journal einzutragen, und der rekommendirenden portofreien Behörde als Aufgeberinn solchergestalt, blos zuzurechnen. In diesem Falle zahlt die Privatparthei nach der bestehenden Vorschrift bei der Briefabgabe den für das von der

portofreien Behörde aufgegebene Schreiben entfallenden Briefporto ganz und ungeschmälert.

c) Wenn endlich eine portofreie Behörde oder Person, einer gleichmässig portofreien Person oder Behörde ein rekommendirtes Schreiben zumitteln will: so ist in diesem Falle sowohl des ganzen Porto, als auch die Rekommendazions-Gebühr in das offiziose Journal der aufgebenden portofreien Behörde oder Person einzutragen, und zuzurechnen.

Gubernial-Kundmachung vom 30. Dezember 1820. Gub. Zahl 62378.

Alphabetisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1820. enthaltenen Verordnungen.

C.

D.

E.

Zahl der Verordn. Seite

N.

	Zahl der Verordn.	Seite

S.

Errata.

Im chronologischen Verzeichnisse.

Zahl d. Verordn.		Seite		Zahl d. V.		Seite
77	—	149	soll heißen	78	—	150
78	—	150	—	77	—	149

Im alphabetischen Verzeichnisse.

Zahl d. Verordn.			Seite		Zahl d. V.		Seite
B .	144	—	309	soll heißen	144	—	308
E .	77	—	149	—	78	—	150
G .	78	—	150	—	77	—	149
G .	92	—	710	—	97	—	210
I. .	146	—	309	—	145	—	309
L .	18	—	33	—	18	—	23
M .	136	—	301	—	135	—	301
M .	104	—	222	—	104	—	223
O .	116	—	265	—	115	—	265
O .	155	—	324	—	154	—	324
S .	153	—	322	—	152	—	322